

1920-305

# Die Centralnotenbanken Europas

## Hauptzüge ihrer Organisation und Wirksamkeit

Von

**IVAR HULTMAN**

Vorsteher der Statistischen Abteilung der Schwedischen Reichsbank,  
Dozent an der Handelshochschule Stockholm

Ins Deutsche übertragen von W. Ch. Degen

Bank Verlag, Berlin W.

1912

CA 73-  
H

## Vorwort.

Im Jahre 1886 erschien in Schweden ein von Professor D. Davidson verfasstes Buch unter demselben Titel wie das vorliegende. Zu jener Zeit stand in Schweden der Übergang von dem damaligen dezentralisierten zu dem jetzigen zentralisierten Notensystem auf der Tagesordnung. Eine Bank-Kommission hatte im Jahre 1883 ein bedeutungsvolles Gutachten in dieser Frage abgegeben, dem jedoch eine systematische Darstellung der Organisation und Wirksamkeit der fremden Zentralnoteninstitute fehlte. Diesem Mangel sollte das Davidsonsche Buch abhelfen; es sollte ein Komplement des erstatteten Gutachtens sein. Tatsächlich füllte es aber eine so grosse Lücke aus, dass es Jahre lang als Nachschlagewerk, vielfach auch als Lehrbuch verwendet worden ist. Seit mehreren Jahren ist es im Buchhandel vergriffen.

Seit dem Erscheinen dieses Buches sind jedoch so grosse Veränderungen auf dem behandelten Gebiete eingetreten — es sei nur an die neuesten Banknovellen in Deutschland, Österreich-Ungarn und in der Schweiz erinnert —, dass es den Anforderungen der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechen kann. Deshalb habe ich es vor zwei Jahren mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der zur selben Zeit gegründeten Handelshochschule in Stockholm unternommen, das vorgenannte Werk up to date zu bringen, wobei ich, um die Verwendbarkeit des Werkes als Lehrbuch zu erhöhen, der Darstellung der wichtigsten Banken eine kurze Schilderung ihrer Diskontpolitik beigegeben habe. Ausserdem sind in einem kurzen Resumé die bedeutendsten Abweichungen, welche die Organisation einzelner Banken von einander aufweist, skizziert worden. Eine erschöpfende oder kritische Darstellung der Bankpolitik lag ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Dass mein Buch in's Deutsche übertragen worden ist — wobei einige Korrekturen angebracht und selbstverständlich die inzwischen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden sind — hat vor allem darin seinen Grund, dass eine systematische Darstellung der Organisation

und Wirksamkeit der verschiedenen Banken gerade in Deutschland, wo die Bankfrage infolge der von zehn zu zehn Jahren erfolgenden Erneuerung des Privilegs der Reichsbank kaum je von der Tagesordnung verschwindet, einem grösseren Bedürfnis begegnet, als in irgend einem anderen Lande.

Die Gesetze, Statuten und Jahresberichte der verschiedenen Banken sind mir teils von der statistischen Abteilung der schwedischen Reichsbank, teils von den betreffenden Banken zur Verfügung gestellt worden.

Stockholm, Ende Oktober 1911.

Ivar Hultman.

# Inhalt.

	Seite
Literatur . . . . .	7
Bank von England . . . . .	9
Bank von Frankreich . . . . .	25
Deutsche Reichsbank . . . . .	45
Österreichisch-Ungarische Bank . . . . .	63
Bank von Italien . . . . .	77
Russische Reichsbank . . . . .	86
Bank von Finland . . . . .	96
Schwedische Reichsbank . . . . .	102
Bank von Norwegen. . . . .	110
Dänische Nationalbank . . . . .	117
Niederländische Bank . . . . .	125
Belgische Nationalbank . . . . .	134
Schweizerische Nationalbank . . . . .	142
Bank von Spanien . . . . .	151
Bank von Portugal . . . . .	154
Griechische Nationalbank . . . . .	156
Serbische Nationalbank . . . . .	159
Bulgarische Nationalbank . . . . .	165
Rumänische Nationalbank . . . . .	172
Resumé . . . . .	177
Anhang: Die Notenbanken der Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . .	186

## Literatur.

Ausser den Gesetzestexten und den Statuten, Geschäftsberichten usw. der einzelnen Banken sind folgende Bücher bzw. Zeitschriften benutzt worden:

### A. Bücher über Notenbanken im allgemeinen:

Davidson: Europas centralbanker, Uppsala 1886.

Scharling: Bankpolitik, Kopenhagen 1903.

Dunbar: The theory and history of Banking, London 1904.

Zahn: Die Finanzen der Grossmächte, Berlin 1908.

Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1907.

Obst: Banken und Bankpolitik, Leipzig 1909.

v. Lumm: Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft, Berlin 1909.

Art. „Banken“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.

Art. „Notenbanken“ in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl.

Skinner: The London Banks 1908—9.

Swoboda: Arbitrage, Berlin 1909.

### B. Monographien:

England: Philippovich: Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885.

Jaffé: Das englische Bankwesen, Leipzig 1905, 1911.

Clare: A money market primer, London 1905.

Frankreich: Snyckers: La Reichsbank et la Banque de France, Paris 1908.

Deutschland: Die Reichsbank 1875—1900. Denkschrift, Berlin.

Beutler: Die Reichsbank, Berlin 1909.

Bankenquôte 1908, Berlin 1908.

Österreich: Calligaris: Die neuen Valuta- und Bankgesetze, Wien 1901.

Italien: Bresciani: Geld- und Bankwesen Italiens (Schanz' Finanzarchiv, Band 21).

Russland: Claus: Das russische Bankwesen, Leipzig 1908.

Finland: Cronstedt: Om Finlands bank och dess sedelutgivning. (Ekon. tidskr. 1908).

Norwegen: Davidson: Föreslagna ändringar av bestämmelserna om Norges banks sedelutgivning (Ekon. tidskr. 1900).

- Dänemark: Heckscher: Danska nationalbankens reorganisation (Ekon. tidskr. 1908).
- Holland: v. d. Borgh: Über holländische Notenbankpolitik (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1897).
- Belgien: de Greef: Le crédit commercial et la Banque nationale de Belgique, Bruxelles 1899.
- Schweiz: Landmann: Das schweizerische Bankgesetz, Untersuchung zur Geschichte und Kritik, Zürich 1905.
- Nordamerika: Marcuse: Das Bundesgesetz über das Notenbankwesen, Berlin 1907.
- Hasenkamp: Die Geldverfassung und das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten, Jena 1907.
- Hasenkamp: Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1907 in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jena 1908.

*C. Zeitschriften und Zeitungen:*

Volkswirtschaftliche Chronik.

Bankarchiv.

Die Bank.

L'Economiste français.

The Economist.

Times.

Frankfurter Zeitung.

# Bank von England.

## Verfassung, Kapital und Reservefonds.

Die im Jahre 1694 gegründete Bank von England ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht der Anteilseigner. Das Grundkapital beträgt £ 14 553 000 und übertrifft nicht nur dasjenige sämtlicher übrigen englischen Banken, sondern auch das eingezahlte Kapital aller Staats- und Privatbanken der Welt.

Im Gegensatz zu dem bei den übrigen englischen Banken herrschenden System ist das Kapital der Bank von England voll eingezahlt, weshalb auch den Anteilseignern eine Haftpflicht in keinerlei Form mehr obliegt. Das Grundkapital zerfällt nicht in eine bestimmte Anzahl Anteile gleichen Nominalbetrags, sondern jeder Anteilseigner figurirt als solcher in den Büchern der Bank; der Besitzwechsel eines Anteilsrechts geschieht durch Übertragung auf ein anderes Folio. Eine derartige Übertragung kann auf jeden Betrag lauten, jedoch nicht auf weniger als 100 £, den Mindestbetrag für einen Anteil an der Bank.

Die Reserven der Bank von England heissen „rest“. Als solcher wird indes nicht nur der ordentliche Reservefonds geführt, der sich seit langem auf der Höhe von 3 Millionen Pfd. Sterl. hält, sondern auch der noch nicht verteilte Gewinn. Da die Gewinnverteilung zweimal im Jahre, im März und September, stattfindet, erhöht sich der „rest“ im Laufe des Semesters und verringert sich an den beiden genannten Terminen.

Die Bank hat noch eine bedeutende stille Reserve in ihrem Grundbesitz, der nicht in den Bilanzen figurirt, dessen Wert sich aber auf etwa 2,5 Millionen Pfd. Sterl. beziffert.

## Filialen.

Die Bank hat ausser dem Hauptbureau in London (Threadneedle-street) noch 2 Filialen in London und 9 in der Provinz. Über die interne Verwaltungspraxis geben die verfügbaren Quellen keinen Aufschluss.

## Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Generalversammlung tritt vierteljährlich einmal, also viermal im Jahre, zusammen. Ein Stimmrecht haben nur diejenigen Anteilseigner, deren Besitz mindestens 500 £ beträgt, und zwar entfällt auf jeden stimmberechtigten Teilhaber nur eine Stimme, gleichviel welches die Höhe seines Anteils ist. In den im März bezw. September stattfindenden Versammlungen wird die Gewinnverteilung für das abgelaufene Halbjahr festgesetzt.

Der Vorstand (Board of Directors) besteht aus 26 Direktoren, die auf ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Für die Wahl zum Direktor kommen nur Personen in Betracht, deren Anteil mindestens 2000 £ beträgt. In der Regel setzt sich der Board of Directors aus den vornehmsten Vertretern des Londoner Handels zusammen. Nur Bankiers sind nicht als Direktoren wählbar\*).

Ausscheidende Direktionsmitglieder sind wieder wählbar, jedoch mit der Einschränkung, dass jedes Jahr mindestens 8 Direktoren ausscheiden müssen. Die auf diese Weise aus dem Vorstand austretenden Mitglieder können nach einjähriger Pause aufs neue hineingewählt werden. Der Board of Directors macht für die Neuwahlen die entsprechenden Vorschläge, und da diese Vorschläge von der Generalversammlung fast ausnahmslos angenommen werden, ergänzt sich der Vorstand in der Praxis selbst. Die ausscheidenden Direktionsmitglieder werden regelmässig nach einem Jahre wiedergewählt, wenn sie selbst und die übrigen Mitglieder es wünschen; Neuwahlen werden eigentlich nur dann vorgenommen, wenn ein Mitglied durch Tod ausscheidet oder Verzicht leistet.

Für die täglichen Geschäfte bestellt der Vorstand aus seiner Mitte einen Gouverneur (Governor) und einen Vize-Gouverneur (Deputy-Governor), beide auf ein Jahr.

Gewöhnlich fällt die Wahl so aus, dass der Vize-Gouverneur in die Gouverneurstelle einrückt und das älteste Vorstandsmitglied, das den Gouverneurposten noch nicht bekleidete, zum Vize-Gouverneur bestellt wird. In einzelnen Ausnahmefällen, speziell in unruhigen Zeiten, wird die Amtsperiode des Gouverneurs um ein weiteres Jahr verlängert.

Da die ausscheidenden Vorstandsmitglieder ausnahmslos den Gouverneur- oder Vize-Gouverneurposten noch nicht bekleidet haben

\*) Man hat zwischen „Bankers“ und „Merchants“ zu unterscheiden. Während die ersteren ihr Geschäft in der Hauptsache mit im Inlande aufgenommenen fremden Geldern betreiben, arbeiten die letzteren in der Hauptsache mit eigenem oder ausländischem Kapital. Merchants, zu denen u. a. das Haus Rothschild gehört, sind als Direktoren wählbar.

(hierüber später), liegt natürlich zwischen dem Eintritt in den Board of Directors und der Erreichung des Gouverneurpostens eine lange Zeit, gewöhnlich etwa 20 Jahre; diese lange Dauer hat Veranlassung gegeben, zur Neuwahl nur verhältnismässig junge Männer vorzuschlagen, um sicher zu sein, dass sie sich, wenn sie auf den Gouverneurposten gelangen, noch in voller Schaffenskraft befinden. Die früheren Gouverneure treten von Jahr zu Jahr vom eigentlichen Vorstandsamt zurück und bilden mit dem Gouverneur und Vize-Gouverneur zusammen das sogenannte *Schatzkomitee* (Committee of treasury), das über alle wichtigen Fragen entscheidet. Ausser diesem Komitee bestehen noch 8 aus Vorstandsmitgliedern gebildete Ausschüsse, die sich in die Überwachung der übrigen Geschäfte teilen. Der Board of Directors tritt wöchentlich nur einmal vollzählig zusammen, wobei ausschliesslich Fragen mehr allgemeiner Natur behandelt werden. Die laufenden Direktionsgeschäfte besorgen der Gouverneur und der Vize-Gouverneur, von denen einer stets innerhalb der Geschäftszeit anwesend sein soll. Sie haben über Kreditfragen zu beschliessen und führen die Korrespondenz mit der Regierung; wichtigere Geschäfte tragen sie dem Schatzkomitee vor.

Die ganze innere Organisation ist nicht durch Statuten geregelt. Sie basiert auf alter, feststehender Sitte, an der unerschütterlich festgehalten wird.

### Das Notenprivileg.

Die Bank von England erhielt bei ihrer Gründung das Notenprivileg, das im Jahre 1708 dahin erweitert wurde, dass in ganz England keine Bank mit mehr als 6 Teilhabern Noten ausgeben durfte. 1826 wurde dieses Recht insofern wieder eingeschränkt, als auch Banken mit mehr als 6 Teilhabern das Notenprivileg erhalten konnten, unter der Voraussetzung, dass sie ihr Domizil ausserhalb eines Umkreises von 65 englischen Meilen um London hatten und auch keine Filialen innerhalb dieses Umkreises unterhielten. Die Noten der Bank von England wurden 1834 zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht\*). Nach dem Peel'schen Bankgesetz von 1844, auf dem die Tätigkeit der Bank von England heute in der Hauptsache beruht, erstreckt sich das Notenprivileg, das bis dahin nur für London und Umgegend galt, auf ganz England und Wales. Dasselbe Gesetz bestimmt auch, dass ausser den das Notenprivileg bis zum Jahre 1844 ausübenden Banken

\*) Legal tender, cours légal; damit ist gemeint, dass jede mit den Noten geleistete Zahlung rechtsgültig ist. Zwangkurs (enforced rate, cours forcé) haben dagegen solche Noten, denen der Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel verliehen worden ist, ohne dass sie von der Emissionsbank eingelöst werden.

das Privileg an andere Banken nicht verliehen werden soll. Ohne metallische Deckung dürfen in England und Wales Noten bis zum Betrage von 22 648 853 £ ausgegeben werden; dieses ungedeckte Notenkontingent verteilte sich ursprünglich auf die Bank von England, 207 Privat-Bankiers und 72 Aktienbanken, wobei auf die Bank von England 14 Millionen Pfd. Sterl. entfielen. Das Gesetz bestimmt für den Fall, dass einer der Bankiers oder eine Aktienbank auf das Notenausgaberecht verzichtet, dass  $\frac{2}{3}$  des freiwerdenden Betrages der Bank von England zufallen sollen. Auf diese Weise hat sich das metallisch nicht gedeckte Kontingent der Bank im Laufe der Jahre auf seinen gegenwärtigen Betrag von 18,45 Millionen Pfd. Sterl. erhöht; dieses Kontingent kann sich auch weiterhin erhöhen, und zwar, vorausgesetzt, dass das ganze Notenprivileg auf die Bank von England übergeht, bis auf etwa 19,7 Millionen Pfd. Sterl. (14 Millionen Pfd. Sterl. +  $\frac{2}{3}$  von 8 648 853 £\*).

Jede über den Betrag von 18,45 Millionen Pfd. Sterl. hinaus ausgegebene Note muss metallisch gedeckt sein. Von der Metalldeckung darf bis zu  $\frac{1}{5}$  in Silber bestehen; die Bank von England macht jedoch seit 1853 von diesem Recht keinen Gebrauch, obgleich es an Anforderungen dazu von bimetallistischer Seite nicht gefehlt hat. Die gesamte Metalldeckung besteht vielmehr aus Gold\*\*).

Das metallisch nicht gedeckte Notenkontingent entspricht einer Schuld des Staats an die Bank von England, die teils in gewöhnlichen Konsols, teils (11 015 100 £) in einem dem Staat als Gegenleistung für das Privileg gewährten Darlehen besteht. Für den letzteren Teil dieser Schuld ist keine Schuldverschreibung ausgefertigt worden, es werden aber hierfür  $2\frac{1}{2}\%$  (früher  $3\%$ ) Zinsen gezahlt.

Die Notenausgabe soll nach dem Gesetz von den übrigen Geschäften der Bank getrennt sein; sie erfolgt daher durch eine eigene Abteilung, das sogenannte *Issue Department*. Die Stückelung der Noten bewegt sich zwischen 5 und 1000 £; die jetzt kursierenden Noten lauten auf 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 £. Die Tätigkeit des Issue Department ist eine vollkommen automatische. Ausser den 18,45 Mill. Pfd. Sterl. in Noten, die ein für allemal gegen Regierungssicherheiten ausgegeben worden sind, liefert das Issue Department Noten

\*) Es bestehen z. Zt. (Mai 1911) ausser der Bank von England 18 Emissionsbanken bzw. Bankiers mit einem Kontingent von 695 090 £ und einer Zirkulation von zirka 185 000 £.

Die Bank von England hat übrigens von ihrem Recht,  $\frac{1}{5}$  der in Fortfall kommenden Emission von Privatbanken ihrem eigenen Contigent zuzuschlagen, nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht.

\*\*\*) Eine zufällige Ausnahme hat während der Zeit vom 20. Nov. 1860 bis 3. Juli 1861 bestanden (National monetary commission, Washington, Dokument 578, S. 81).

gegen Gold und Gold gegen Noten, und zwar in beliebigem Umfange und an jedwede Person. Das Issue Department hat sich so zu einem Bindeglied zwischen Münze und Publikum entwickelt, zumal es verpflichtet ist, Gold in Barren zu kaufen, sobald solches ihm zu 77 sh 9 d pro ounce standard (31,103 g) angeboten wird\*).

### Die übrigen Passivgeschäfte.

Für die Tätigkeit der eigentlichen Bank, des „Banking Department“, gelten dieselben allgemeinen Grundsätze wie für jede andere Depositen- und Diskonto-Bank; sie unterliegt auch lediglich den von den Anteilseignern bzw. der Verwaltung festgesetzten Bestimmungen.

Die einzige das Banking Department angehende gesetzliche Bestimmung ist die von der Bankacte verlangte Publizität. Danach wird der Status der Bank vom Mittwoch Mittag regelmässig in der „London Gazette“ veröffentlicht, und zwar in der Weise, dass der Umfang der Notenzirkulation, der Metallbestand, die Anlagen (Securities) und die Höhe der Depositen daraus ersichtlich sind.

Ausser diesem Wochenausweis veröffentlicht die Bank weder Übersichten noch Berichte. Gegenwärtig ist das Schema für den Status das folgende:

Ausweis vom 17. Mai 1911.

#### Issue Department.

	£		£
Notes issued . . . .	54,894,240	Government debt . . .	11,015,100
		Other securities . . . .	7,434,900
		Gold coin and bullion	36,444,240
	<u>54,894,240</u>		<u>54,894,240</u>

#### Banking Department.

Proprietors capital . .	14,553,000	Government securities .	14,971,344
Pest . . . . .	3,174,824	Other securities . . . .	29,635,098
Public deposits . . . .	13,954,397	Notes . . . . .	27,021,270
Other deposits . . . .	41,177,545	Gold and silver coin .	1,256,747
Seven-day and other bills . . . . .	<u>24,693</u>		
	<u>72,884,459</u>		<u>72,884,459</u>

\*) In geprägtem Zustande beträgt der Wert einer Unze standard 77 sh 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d. Die Differenz stellt den Zinsverlust dar, der während der Zeit der Prägung entsteht. Für die Kosten des Prägens selbst wird keine Entschädigung verlangt.

Die Staats-Depositen (Public deposits) sind vista-Verbindlichkeiten und bestehen aus Geldern, die von den Finanzverwaltungen Englands, Indiens, der Kronkolonien und Kolonien mit selbständiger Verwaltung, von Kommunen und öffentlichen Korporationen, sowie von Postsparkassen und den sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Sparbanken (Trusty Savings Banks) deponiert werden.

Die Bank von England besorgt gegen eine Entschädigung (vergl. später) nicht nur sämtliche Kassengeschäfte des Staatshaushalts, sondern auch die gesamte Schuldenverwaltung. Dagegen hat sich der Staat durch Parlamentsakte von 1870 verpflichtet, seine disponiblen Mittel bei der Bank zu belassen, solange seine Schuld an die Bank ungetilgt ist, was wohl ein ewiges Privilegium bedeutet. Sämtliche Zolleinnahmen, Steuern, Stempelabgaben etc. des ganzen Landes, sowie die Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenverkehr fliessen in die Bank, die andererseits sämtliche für Militär- und die übrigen Verwaltungszwecke nötigen Zahlungen leistet und auch die Anleihezinsen bezahlt.

Die Entschädigung an die Bank wird auf folgender Grundlage berechnet:

- a) für die Verwaltung der fundierten Schulden (Konsols und Annuitäten): 300 £ pro Million Pfd. Sterl. und Jahr für die ersten 600 Millionen und 150 £ für jede weitere Million Pfd. Sterling;
- b) für die schwebenden Schulden (Exchequer bills, Exchequer bonds und Treasury bills) 100 £ für jede Million Pfd. Sterl.

Die Feststellung des Schuldenbetrages, auf den die Entschädigung berechnet wird, geschieht für die fundierte Schuld am 5. April und für die schwebende Schuld am 1. Dezember jeden Jahres.

Die Bank haftet für jeden aus Veruntreuungen und Fälschungen von Konsols, Coupons usw. entstandenen Verlust.

Das Guthaben des Staates bei der Bank macht ganz regelmässige Bewegungen durch. Es wächst in der Periode Januar bis gegen Ende März bedeutend an, da zu dieser Zeit der grösste Teil der Abgaben (Einkommensteuer, Haus- und Grundsteuer) für das ganze Jahr gezahlt wird, während die wesentlichen Zahlungen des Staates erst am Schluss des Finanzjahres, Ende März, erfolgen. Infolge dieser Zahlungen geht das Guthaben des Staates Anfang April rapide zurück; zum Quartalswechsel ist zunächst noch eine Steigerung zu beobachten, der erst nach Auszahlung der Zinsen\*) und Gehälter das erwähnte Sinken folgt. Im November erreicht das Guthaben des Staates seinen Tiefstand.

\*) Die Anleihezinsen werden von der Bank halbjährlich, und zwar am 5. Januar und 5. Juli bezw. 5. April und 5. Oktober, gezahlt.

Die sonstigen Depositen (other deposits) sind ebenfalls Avista-Verbindlichkeiten, die sich aus Depositen von Gewerbetreibenden und Privatpersonen einerseits und solchen von Banken und Bankiers andererseits zusammensetzen. Diese beiden Posten wurden früher in den Wochenausweisen getrennt aufgeführt, werden aber seit 1877 zusammengefasst. Die Einlagen der Banken bestehen aus:

1. dem Betrage, den die am Clearingverkehr beteiligten Banken als Deckung hinterlegen;
2. den Summen, welche die einzelnen Banken bei der Bank von England konstant als jederzeit greifbare Mittel hinterlegt halten, um unvorhergesehenen Anstürmen („Runs“) seitens ihrer eigenen Depositengläubiger gerüstet gegenüberzustehen;
3. den weiteren Beträgen, für welche die Banken zeitweise im eigenen Betriebe keine Verwendung haben.

Der letztgenannte Posten ist augenscheinlich dem Wechsel am meisten unterworfen; er steigt regelmässig nach Auszahlung der Anleihezinsen, um sofort, wenn diese Mittel angelegt sind, wieder zu fallen. In Zeiten starker Depression häufen sich die Beträge, die trotz der niedrigen Zinssätze anderweitig nicht placiert werden können, während eine wesentliche Herabminderung dieses Postens das Anzeichen für eine neue Anspannung auf dem Geldmarkte zu sein pflegt.

Sämtliche Depositen, sowohl die Regierungsguthaben, als auch die sonstigen Depositen sind zinslos, obgleich keine die Verzinsung verbietende gesetzliche Bestimmung besteht. Indessen macht die Bank von England insofern eine Ausnahme, als sie dem „India Council“ und der Grafschaft Hampshire die Depositen doch verzinst, und zwar soll dazu das Bestreben Anlass gegeben haben, diese Gelder vom Markte ab und zu sich hinzulenken, um der Bank die Herrschaft über den Geldmarkt zu erleichtern.

Die Postwechsel (seven-day and other bills), welcher Posten nur relativ kleine Beträge aufweist, sind ein Überbleibsel aus jener Zeit, in der bei den damaligen schlechten Verbindungen zwischen den einzelnen Plätzen Zahlungen mehrere Tage in Anspruch nahmen; um dem Zinsverlust zu entgehen, bediente man sich dieser mit 7 Tagen Laufzeit ausgestatteten Wechsel (Post Bills).

### Die Aktivgeschäfte.

Die sogenannten Regierungssicherheiten (Government securities) bestehen nicht nur aus den von der Bank für eigene Rechnung

gekauften Staatspapieren, es gehören dazu vielmehr auch die von ihr beliebten Staatsobligationen; ebenso sind die anderen Sicherheiten (other securities) nicht durchweg für eigene Rechnung gekaufte Papiere, sondern es figurieren darunter gleichfalls lombardierte Schuldverschreibungen, zu denen die Obligationen grosser Städte das Hauptkontingent stellen.

Dass die eigenen und lombardierten Sicherheiten in einen Posten zusammengeworfen werden, hat seinen Grund darin, dass nach dem englischen bürgerlichen Recht bei Beleihungen das Eigentumsrecht an dem Pfandobjekt auf den Gläubiger übergeht, und der Schuldner, solange das Pfand nicht eingelöst wird, nur den Niessbrauch daran hat.

Einen weiteren Bestandteil der „anderen Sicherheiten“ bilden Wechsel, allerdings in geringem Umfange, und zwar liegt das einmal daran, dass sich der Bestand an erstklassigen Wechseln in England überhaupt vermindert, da der Wechselkredit zum Teil vom Kontokorrentkredit verdrängt wird, ausserdem aber daran, dass die Bank einen grossen Teil ihres früheren Einflusses auf den Geldmarkt eingebüsst hat. Sind die Verhältnisse am offenen Markt derartige, dass die Bank in Anspruch genommen werden muss, so geschieht dies jetzt im allgemeinen durch Lombardierung von Konsols und anderen erstklassigen Effekten, und wenn Wechsel flüssig gemacht werden sollen, so werden sie gewöhnlich lombardiert, nicht diskontiert. Konnossemente, Warrants u. dergl. beleiht die Bank von England nicht, sie kauft auch keine auf das Ausland gezogenen Wechsel.

Ein Anwachsen der Bestände an „anderen Sicherheiten“ ist also ein Zeichen einer Anspannung am Geldmarkte, und zwar ist es regelmässig beim Quartalswechsel zu beobachten, wenn die Bankwelt seitens ihrer Kundschaft zwecks Lohn-, Miete-, Zinszahlungen etc. aussergewöhnlich in Anspruch genommen wird. Ähnlichen Einfluss übt das schon erwähnte Anwachsen der Regierungs-Guthaben im ersten Quartal aus, da die Gelder am offenen Markt fehlen, und daher die Bank für Steuerzahlungen in Anspruch genommen wird.

Ein gleichzeitiges Anschwellen der „anderen Sicherheiten“ und der „privaten Depositen“ lässt das Bestreben der Banken erkennen, durch Verpfändung ihrer Wertpapiere bei der Bank von England ihre Reserven zu stärken, und zwar geschieht dies gewöhnlich angesichts der Befürchtung ernstlicher Störungen.

### Die Reserve.

Die vom Issue Department ausgegebenen Noten befinden sich nicht sämtlich im Umlauf, sondern einen grossen Teil von ihnen besitzt

das Banking Department. Diese durch das Issue Department jederzeit in Gold einlösbaren Noten bilden zusammen mit dem relativ unbedeutenden Bestande des Banking Department an Gold- und Silbermünzen die **R e s e r v e** der Bank von England gegenüber den Depositen.

In diesen Depositen sind, wie schon ausgeführt, nicht nur die Reserven der übrigen englischen Banken bei der Bank enthalten, sondern auch die disponiblen Bestände der Regierung, der Sparkassen usw. Die Reserve der Bank von England ist demnach die Zentralreserve des ganzen Landes. Sie ist nach zwei Seiten hin abhängig, einmal von der Inanspruchnahme des heimischen Marktes und zum anderen vom internationalen Geldmarkt.

Die Veränderungen dieser Zentralreserve sind teils regelmässig wiederkehrende, teils ausserordentliche. Die regelmässigen Ansprüche sind nicht geeignet, irgendwie zu beunruhigen, denn man kennt sie, ist entsprechend vorbereitet und weiss, dass sie nur vorübergehend sind. Die regelmässig wiederkehrenden Veränderungen beginnen mit den bereits erwähnten Steuereinzahlungen, die in der Zeit von Januar bis März ein bedeutendes Steigen der Reserven hervorrufen. Bis gegen Ende Mai verringert sich dann die Reserve wegen der im Mai und November wiederkehrenden Ansprüche Schottlands, um im November das Jahresminimum zu erreichen, weil dann der erwähnte starke Goldbedarf Schottlands mit dem niedrigsten Stande der öffentlichen Depositen zeitlich zusammenfällt.

Die unregelmässige Inanspruchnahme des Geldmarktes hängt entweder mit einem plötzlichen Aufschwung oder einer herannahenden Krisis zusammen. Im ersten Falle werden grosse Beträge u. a. für Lohnzahlungen gebraucht, im anderen geht das Bestreben der Banken und des Handels dahin, soviel Barmittel als möglich an sich zu ziehen, um einem später auftretenden Bedarf begegnen zu können. Im erstgenannten Falle strömt das Gold bald in die Bank zurück, dagegen bleiben sowohl Gold als Noten im andern Falle in den Kassen der Banken und Kaufleute zurück und werden so dem Verkehr entzogen. Geht ein solches Entziehen der Barmittel schnell oder in grossem Umfange vor sich, so entsteht die Gefahr, dass sich die Reserve der Bank von England erschöpft. Der gesamte Vorrat Englands an gemünztem Golde beträgt schätzungsweise 100 Millionen Pfd. Sterl. Rechnet man dazu noch das ungedeckte Notenkontingent, so ergibt sich ein Bestand an gesetzlichen Zahlungsmitteln in Höhe von 120 Millionen Pfd. Sterl. Unter normalen Verhältnissen sind 100 Millionen Pfd. Sterl. für den Verkehr ausreichend, es liegen dann ca. 20 Millionen als Reserve bei der Bank von England. Diese Reserve kann sich leicht unzureichend erweisen, wenn das Bestreben, sich für

den Notfall mit gesetzlichen Zahlungsmitteln zu versorgen, zu grossen Umfang annimmt.

Von grosser Bedeutung sind ferner die seitens des internationalen Geldmarktes an die Reserve der Bank gestellten Ansprüche. London ist nun einmal der Zentralpunkt nicht nur für den Warenverkehr, sondern auch für den Goldhandel; das Gold strömt hier direkt aus den Produktionsländern zusammen, und hier suchen die übrigen Länder ihren Goldbedarf in erster Linie zu decken.

Kein Land kennt einen derartig grossen Warenaustausch mit anderen Ländern wie England, kein Land ist in solchem Masse an internationalen Geschäften interessiert und erwirbt in derartigem Umfange internationale Forderungen wie England. Daher weist keine Zahlungsbilanz so enorme Summen auf wie die Englands\*). Die Regulierung aller dieser weitumfassenden Transaktionen liegt in letzter Hand bei der Reserve der Bank von England, der einzigen Geldreserve des Landes. Das englische Kreditwesen ist mit einer auf der Spitze balancierenden Pyramide verglichen worden; die Spitze, auf welcher der ganze kolossale Bau ruht, ist die Reserve der Bank von England.

### Diskontpolitik.

Für die Vista-Verbindlichkeiten der Bank von England, die grossenteils aus Staatsgeldern bestehen, welche laut Übereinkommen mit dem Staat nicht anders als nach Massgabe des staatlichen Bedarfs entnommen werden können, würde eine weit geringere als die faktische Reserve, durchschnittlich ca. 43%, ausreichen. Gerade das Vorhandensein einer verhältnismässig so grossen Reserve zeigt deutlich, dass die Bank von England im englischen Bankwesen eine ganz eigenartige Stellung einnimmt, und dass sich die Leitung der Bank dieser Tatsache bewusst ist und ihre Diskontpolitik danach einrichtet.

Die den anderen Banken zu Gebote stehende Möglichkeit, die Beleihungen einzuschränken, sobald die Reserven stark in Anspruch genommen werden, kommt für die Bank von England nicht in gleichem Masse in Betracht, da der gewünschte Zweck dadurch nicht erreicht würde. Es gehört ja gerade zu den Aufgaben der Bank, in kritischen Zeiten ohne Berücksichtigung der Grösse ihrer Reserven jedem, der einwandfreie Sicherheit zu leisten imstande ist, beizustehen. Eine entgegengesetzte Politik würde leicht den Zusammenbruch des englischen

\*) Englands jährliche Einkünfte aus dem im Auslande placierten Kapital werden auf mindestens 140 Millionen Pfd. Sterl. geschätzt, die Bankprovisionen für die Vermittlung internationaler Transaktionen auf 18 Millionen Pfd. Sterl., und der Verdienst am Frachtverkehr mit dem Auslande auf 90 Millionen Pfd. Sterl.

Kreditsystems herbeiführen. In unruhigen Zeiten ist das Bestreben der Privatbanken darauf gerichtet, ihre Reserven zu erhöhen, um gegen einen eventuellen „run“ seitens ihrer Depositengläubiger gerüstet zu sein, und dies kann nur auf zweierlei Weise geschehen. Entweder ziehen sie ihre Guthaben bei der Bank von England zurück — wodurch deren Reserve sinkt — oder sie schränken ihre Beleihungen ein; dann bleibt allen denen, die bei den Banken den gewünschten Kredit nicht erhalten, nur noch der Weg zur Bank von England übrig. Die Banken ihrerseits können allerdings bei der Bank von England entsprechende Beträge aufnehmen, um damit die Diskontierungen fortzusetzen; für die Bank wäre der Effekt dann aber der gleiche, als ob sich das Publikum direkt an sie gewendet hätte. Den verhängnisvollen Weg der Kreditverweigerung ging die Bank von England in den Krisenjahren 1847, 1857 und 1866. Sie rief dadurch eine sofortige Verschärfung der Lage, eine direkte Panik hervor.

Natürlich kann die Bank ihre Diskontierungen nur so lange aufrecht erhalten, wie eine ausreichende Reserve vorhanden ist. Geht die Reserve zu Ende, so kann ein vollständiger Zusammenbruch nur durch Suspendierung des Bankgesetzes verhindert werden. Zu dieser Massregel musste denn auch bei den erwähnten Krisen von 1847, 1857 und 1866 gegriffen werden; die Bank konnte mit Hilfe einer vergrösserten Notenausgabe ihre Diskontierungen wieder aufnehmen, und der Erfolg war in allen Fällen eine Wiederkehr des Vertrauens.

Seit 1866 ist es der Bank gelungen, den Ausbruch einer wirklich gefährlichen Krisis zu verhindern. Selbst im Jahre 1890, als auf Grund der missglückten Spekulationen der Firma Baring Brothers die Lage eine sehr ernste geworden war, konnte die Gefahr noch im Keime erstickt werden. Dieser Erfolg war nicht nur darauf zurückzuführen, dass alle Banken die Notwendigkeit eines zielbewussten Zusammenarbeitens unter Führung der Bank von England einsahen, sondern vor allem darauf, dass die während der früheren Krisen gewonnenen Erfahrungen die Bank von England zur Verbesserung ihrer Methoden veranlasst hatten.

Die seitdem als richtig geltenden Prinzipien sind die folgenden:

Die Bank schreitet angesichts einer herannahenden Krisis rechtzeitig zu einer kräftigen Diskonterhöhung, um ein Abfliessen des Goldes ins Ausland und somit eine Verminderung der Reserve zu verhindern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Erhöhung um weniger als 1% in der Regel nicht ausreicht; eine  $\frac{1}{2}$ % ige Diskonterhöhung gehört daher auch zu den Ausnahmen. Mit der Zunahme der Beunruhigung steigert sich die Nachfrage nach Gold und Banknoten, und zwar auch von seiten

solcher Kreise, deren Bedarf kein unmittelbar dringender ist. Eine entsprechende Erhöhung des Zinssatzes vermindert die Nachfrage nach Krediten bezw. lenkt sie auf das Ausland ab, und setzt sie so auf das Mass des unumgänglich Notwendigen herab. Wenn das Publikum die Gewissheit hat, den gewünschten Kredit im Notfall — wenn auch gegen höheren Zins — zu erhalten, wird es ruhig abwarten, bis sich das Bedürfnis wirklich geltend macht.

Die mangelnde Elastizität der Notenausgabe gibt heute zu keiner Beunruhigung mehr Anlass, da man weiss, dass die Regierung im Notfalle das Bankgesetz suspendieren wird.

Tatsächlich hat die Bank von England einen grossen Teil ihrer Herrschaft über den Geldmarkt verloren; das zeigt sich u. a. auch in dem bedeutenden Unterschied, der zwischen dem offiziellen und dem Privatdiskont die Regel bildet. Die Ursache liegt teils darin, dass den anderen Banken bedeutende Mittel zu Gebote stehen, die dem offenen Markt zur Verfügung gestellt werden, teils darin, dass der grossartige Ausbau des Scheckwesens, das den privaten Banken bedeutende Beträge zuführt, die Anwendung der Noten beeinträchtigt. Nur in der Zeit von Januar bis März, wenn die in die Bank von England strömenden Steuer-gelder etc. dem Markt entnommen werden, sowie in Fällen, in denen durch Emission von Staatsanleihen der offene Markt in höherem Masse in Anspruch genommen wird, ist es der Bank möglich, einen massgebenden Einfluss auf den Geldmarkt auszuüben.

Während der grösseren Zeit des Jahres beherrscht aber die Bank von England den Geldmarkt in der Regel nicht. Das heisst, wenn die Bank eine Diskonterhöhung vornimmt, um Goldexporte zu verhindern, bleibt der Privatdiskont hinreichend niedrig, um die Wechselkurse auf ihrem ungünstigen Stande zu lassen und so eine fortgesetzte Goldausfuhr zu ermöglichen oder die Goldeinfuhr zu unterbinden.

Um den Geldmarkt zu beeinflussen, bedient sich die Bank von England neben ihrer Diskontpolitik auch der sogenannten „kleinen Mittel“. Eines der bekanntesten ist, dass sie Konsols per Kasse verkauft und gleichzeitig auf Termin zurückkauft, wodurch sie dem Markte Kapital entzieht. Die Spesen, die dadurch entstehen, dass der Kassakurs niedriger ist als der Terminkurs, werden durch den grösseren Umfang, in dem die Bank infolge der künstlich erzeugten Geldknappheit in Anspruch genommen wird, aufgewogen. Ein anderes Mittel besteht in folgendem: Ein günstiger Wechselkurs würde durch die kontinentalen Banken leicht in einen ungünstigen verwandelt werden können, indem sie Blankowechsel auf ihre Londoner Filialen ziehen und auf den Markt werfen. Um dies zu verhüten, diskontiert die Bank von England

prinzipiell keine auf die Londoner Filialen kontinentaler Banken gezogenen Wechsel, wodurch die Nachfrage nach diesen bedeutend eingeschränkt wird.

Ein anderes Mittel, um Geld in die Bank zu ziehen, ist eine temporäre Erhöhung des Einkaufspreises für Gold. Dieses System wurde erstmalig im Jahre 1889 angewandt, vor welchem Zeitpunkt der auf 77 sh 9 d festgesetzte Minimalpreis niemals überschritten wurde. Seit 1889 dagegen hat der Einkaufspreis der Bank für Gold bis 78 sh betragen.

Im Notfalle kann die Bank von England auch Gold im Auslande entleihen. So hat sie sich in heiklen Situationen wiederholt an die Bank von Frankreich um Unterstützung gewandt. Näheres hierüber siehe unter Diskontpolitik der Bank von Frankreich.

Durch Anwendung aller dieser kleinen Mittel ist es der Bank von England verschiedentlich geglückt, das zur Aufrechterhaltung der Reserven erforderliche Gold heranzuziehen, ohne zu Diskonterhöhungen schreiten zu müssen. Trotzdem bedarf es auch häufiger Diskontveränderungen, die aber in der Regel mehr zur Stärkung der eigenen Reserve als wegen der Lage des heimischen Geldmarktes vorgenommen werden. Auch die Rücksicht auf die Anteilseigner spricht zuweilen mit. In ruhigen Zeiten kommt es vor, dass die Bank, obwohl nichts sie hindert, Wechsel unter dem offiziellen Satz anzukaufen, doch die Fühlung mit dem Geldmarkte verliert; dann ist sie schon mit Rücksicht auf die Dividendenansprüche der Anteilseigner genötigt, ihren Diskont zu ermässigen und sich einen Anteil am regulären Geschäft zu sichern, um so dem aus einer allzu hohen Reserve resultierenden Zinsverlust zu entgehen.

Das ist besonders in Depressionsperioden der Fall, wenn angesichts des allgemein herrschenden Pessimismus die Nachfrage nach Kapital gering ist und der Privatdiskont aus diesem Grunde auf ein Minimum herabsinkt. Die Folgen, die sich aus einer länger währenden Ausschaltung der Bank vom Leihgeschäft für ihre Stellung auf dem Geldmarkt und für die Verzinsung ihres Kapitals ergeben, sind wohl das grösste Hindernis, das sich einer dauernden Erhöhung ihrer Reserve entgegenstellt. Die Rücksicht auf die Beschäftigung der Gelder führt oft dazu, dass das vielleicht mit grossen Opfern angeschaffte Gold durch einen allzu niedrigen Zins und ungünstige Wechselkurse wieder aus dem Lande hinausgedrängt wird. Im übrigen wirken schon die häufigen Diskontveränderungen an sich eher störend als heilsam auf den englischen Markt, weil sie eben mehr im Hinblick auf eine gewünschte Erhöhung oder Verminderung der Bank-Reserve als im Interesse einer Regulierung des heimischen Geldmarktes vorgenommen werden.

### Reformvorschläge.

Innerhalb der letzten 30 bis 40 Jahre sind viele Vorschläge zur Reform des englischen Bankwesens gemacht worden, die alle darauf hinauslaufen, eine den enormen und täglich weiter wachsenden Kreditoperationen entsprechende Reserve zu schaffen. Die leitenden Gesichtspunkte sind in der Hauptsache die folgenden:

1. Herbeiführung einer grösseren Elastizität der Notenausgabe;
2. Schaffung einer grösseren Barreserve bei den Banken, sowohl mit Rücksicht auf den einheimischen Bedarf als zur Regelung der Verpflichtungen an das Ausland;
3. Stärkung der Position der Bank von England, damit sie den Geldmarkt in höherem Masse beherrsche als jetzt.

Was den ersten dieser Punkte anlangt, so hat das durch das Peellsche Bankgesetz eingeführte direkte Kontingentierungssystem nicht mehr so viel Fürsprecher wie früher; vielmehr gewinnt das in Deutschland angewandte System der indirekten Kontingierung an Anhängerschaft. Nichtsdestoweniger ist man bei dem bekannten Konservatismus der Engländer einer Gesetzänderung nicht geneigt, zumal man in einer gelegentlichen Suspendierung des Bankgesetzes, die ja bereits dreimal erfolgt ist, ein Sicherheitsventil für den Fall der Not sieht.

Bezüglich der anderen Punkte herrschen die grössten Meinungsverschiedenheiten; die einen wünschen das System einer einzigen Reserve, während die anderen eine Kombination zwischen Zentralreserve und selbständigen Reserven bei den privaten Banken befürworten, um so die Aufgabe, die jetzt allein der Bank von England auferlegt ist, auf mehrere Schultern zu verteilen. Man denkt sich das vielfach so, dass die Privatbanken für den einheimischen Bedarf sorgen, die Bank von England also im Inland entlasten, so dass diese nach aussen hin um so freiere Hand haben würde.

Einer der nach dieser Richtung gemachten Vorschläge geht dahin, dass die Banken durch Gesetz verpflichtet werden, eine bare Reserve in Höhe von mindestens 15% ihrer Verbindlichkeiten zu halten; diese Reserve könnte und würde aus Noten der Bank von England bestehen, und dadurch würde dieser Bank ein bedeutender Betrag in Gold zugeführt werden.

Heute halten die Banken ca. 7% Barreserven. Wenn sie diese auf 15% erhöhen, würde sich der Goldbestand der Bank von England um 60 Millionen Pfd. Sterl. aufbessern.

Hiergegen wird aber geltend gemacht, dass je grösser der in Reserve zu stellende Teil der Gelder ist, um so geringer der für Kredite verfüg-

bare Teil wird; eine Änderung nach dieser Richtung würde also nicht nur den Gewinn der Banken ungünstig beeinflussen, sondern auch der Bank von England alle von den Privatbanken nicht befriedigten Kreditansprüche zuweisen, so dass deren Reserve dadurch eine der vorangegangenen Erhöhung entsprechende Verminderung erfahren würde.

Indessen würde zweifellos das erreicht werden, was man im letzten der drei Reformwünsche anstrebt, nämlich eine Vergrößerung des Einflusses der Bank von England auf den Geldmarkt.

Ein anderer der auf eine Dezentralisation der Reserven hinzielenden Vorschläge geht dahin, dass die Bank von England sich in ihrem Aktivgeschäft nicht der Depositen der anderen Banken bedienen, sondern diese Gelder als Reserve betrachten möge. Das wäre zwar denkbar, nur könnte in diesem Falle die Bank von England die Verwaltung der deponierten Beträge nicht mehr ohne Entgelt besorgen. Das sollte eigentlich Grund genug für die Banken sein, ihre Reserven lieber selbst zu stärken\*).

Den Einfluss der Bank von England auf den Geldmarkt will ein anderer Vorschlag dadurch stärken, dass die Bank die Depositen künftig verzinsen soll. Würde dies geschehen, so wäre die Bank genötigt, die entgegengenommenen Gelder ihrerseits zinstragend anzulegen, und so würde keine Erhöhung der Reserve, sondern eher das Gegenteil bewirkt werden. Die Bank von England würde sich auf Kreditvermittlungen grösseren Umfanges angewiesen sehen und ihre Position in jeder Beziehung verschlechtern, anstatt sie zu verbessern.

### Gewinn.

Die Bank von England zahlt an den Staat als Gegenleistung für die Befreiung von der Notenstempelsteuer eine jährliche Abgabe von 180 000 £. Ausserdem überlässt die Bank dem Staate den Gewinn, der ihr aus der Steigerung der Notenausgabe über den ursprünglichen Betrag von 14 Millionen Pfd. Sterl. ungedeckter Noten etwa erwächst. Der ganze restliche Gewinn der Bank fällt deren Anteilseignern zu und wird gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verteilt.

### Clearinghouse.

Zur Abrechnung bzw. Kompensierung gegenseitiger Forderungen wurde von Londoner Bankiers schon frühzeitig eine Institution ins Leben

\* Als Zeichen einer tatsächlich einsetzenden Dezentralisation der Reserven wurde Anfang 1909 ein grösserer Goldeinkauf der London City and Midland Bank angesehen. Cf. Times vom 17. und 19. März 1909.

gerufen, die nach verschiedenen Unterbrechungen seit 1775 ständig in Tätigkeit ist. Die Salden der Rechnungen wurden anfangs durch bare Zahlung mittels Noten der Bank von England ausgeglichen; seit 1854 werden hierfür auf die Bank gezogene Schecks benutzt. Seit 1864 nimmt auch die Bank von England am Clearing teil; der Beitritt für aussenstehende Bankiers ist seitdem in hohem Masse erschwert. Die Zahl der Teilnehmer am Londoner Clearing beläuft sich ausser der Bank von England auf 17 selbständige Banken und eine Filiale der London County and Westminster Bank.

Die vom Clearing ausgeschlossenen Bankiers suchen auf verschiedene Weise in den Genuss der Vorteile des Clearingverkehrs zu gelangen. Das kann geschehen entweder durch Fusion mit einer der an das Clearinghouse angeschlossenen Banken oder durch Übereinkommen mit einer von ihnen wegen Übernahme des Abrechnungsverkehrs der ausgeschlossenen Bank. Auch die Bank von England übernimmt solche Aufträge, fordert aber, dass ein bedeutender Minimalbetrag bei ihr ständig deponiert bleibt; die anderen Banken berechnen ein besonderes Entgelt.

Für die Provinzbanken kam 1858 eine Spezial-Einrichtung, das sogenannte „Country clearing“, hinzu; ferner wurde im Jahre 1907 ein „Metropolitan clearing“ gegründet. Lokale Clearinghäuser sind in Birmingham, Bristol, Leeds, Leicester, Liverpool, Manchester, Newcastle on Tyne und Sheffield eingerichtet worden.

# Bank von Frankreich (Banque de France).

## Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die Bank von Frankreich wurde 1800 mit einem Kapital von 30 Millionen Francs gegründet. Ihre Organisation und Tätigkeit wird durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen geregelt, von denen die wichtigsten die von 1803, 1806, 1808, 1840, 1857 und 1897 sind.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 182,5 Millionen Francs, eingeteilt in 1000 Francs-Aktien. Die Aktien lauten auf den Namen und sind für den Eigentümer in das Register der Bank eingetragen.

Als Garantiemittel besitzt die Bank ausser dem Aktienkapital folgende Reservefonds:

1. *Bénéfices en addition au capital*, welcher Fonds durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1857 geschaffen wurde. Nach diesem Gesetz ist es der Bank gestattet, den gesetzlich auf 6% festgesetzten Höchstzins bei Bedarf über diesen Satz hinaus zu steigern, jedoch unter der Bedingung, dass der aus solcher Zinserhöhung fließende Gewinn einem besonderen Fonds zugeführt wird. Die Bestimmung wurde durch Gesetz vom 17. November 1897, Art. 12, dahin geändert, dass von dem aus einer Erhöhung des Zinssatzes über 5% hinaus entstehenden Gewinn dem genannten Fonds ein Viertel, dem Staate aber drei Viertel zufallen sollen. Der Fonds belief sich Ende 1910 auf 8 006 145,84 Frs.
2. *Réserves mobilières*; diese bestehen aus:
  - a) einem auf Grund des Gesetzes von 1834 mit 10 Millionen Francs errichteten Fonds, der lediglich angegriffen werden darf, um erlittene Verluste zu decken, oder die Verteilung von 6% Dividende zu ermöglichen. In solchem Falle soll dieser Fonds jedoch so bald als möglich wieder auf seine ursprüngliche Höhe gebracht werden;
  - b) einem Fonds von 2 980 750,14 Frs., der sich aus den Reservefonds der in die Bank von Frankreich aufgegangenen Departementsbanken zusammensetzt;

- e) einem Fonds von 9 125 000 Frs., der nach dem Gesetz von 1857 aus dem Agio bei der damaligen Kapitalserhöhung der Bank entstanden ist.
3. Réserve immobilière von 4 Millionen Francs, welcher Betrag dem Buchwert des Pariser Grundbesitzes der Bank entspricht.
4. Die Réserve spéciale, gegenwärtig 8 407 444,16 Frs. über welche die Bank nach eigenem Ermessen disponieren kann,

### Filialen.

Betreffs der Filialen bestimmten die Statuten der Bank von 1808 dass solche (Comptoirs d'Escompte) in Städten eingerichtet werden sollten, in denen die Anforderungen des Handels dies erheischten. Das Gesetz von 1840 bestimmte, dass ohne königlichen Beschluss, dem ein Antrag des Generalrats der Bank zugrunde liegen musste, Filialen weder errichtet noch aufgehoben werden durften. Das Gesetz von 1857 ermächtigte die Regierung, die Bank vom Jahre 1867 an zu zwingen, in Departements, in denen Niederlassungen (succursales) noch fehlten, solche einzurichten, und durch Gesetz von 1873 wurde der Regierung aufgegeben, sich mit der Bank darüber zu verständigen, dass spätestens am 1. Januar 1877 jedes Departement eine Niederlassung hatte. Endlich wurde durch Gesetz von 1897 und Dekret von 1898 die Anzahl der Niederlassungen und kleinen Filialen (bureaux auxiliaires) weiter erhöht.

Ausser diesen zwei Arten von Filialen gibt es auch Bureaus in den sogenannten „Villes rattachées aux succursales et aux bureaux auxiliaires“ in denen von der nächsten übergeordneten Filiale aus gewisse Geschäftszweige betrieben werden. Die Bank von Frankreich hatte Ende 1910

128 Succursales,
71 Bureaux auxiliaires,
312 Villes rattachées.

Insgesamt 511 Filialen.

### Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Vertetung der Aktionäre erfolgt durch die Generalversammlung (l'assemblée générale), in der die 200 grössten Aktionäre zusammentreten. Jeder dieser Aktionäre hat in der Generalversammlung eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe des Aktienbesitzes. Das Stimm-

recht muss persönlich ausgeübt werden; es ist also nicht gestattet, sich in der Generalversammlung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Die Generalversammlung tritt auf Einberufung des Generalrats alljährlich im Januar zusammen, ausserdem, wenn durch Todesfall oder Rücktritt die Anzahl der Direktoren (régents) auf 12 und die der Zensoren auf 1 herabsinkt, endlich, wenn der Generalrat auf einstimmigen Antrag der Zensoren den Zusammentritt beschliesst.

Die Befugnisse der Generalversammlung beschränken sich auf die Wahl der Direktoren und Zensoren, wie auf die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisionsberichts der Zensoren.

Die Leitung der Bank liegt dem Generalrat (conseil général) ob; dieser besteht aus:

- dem Gouverneur (gouverneur),
- 2 Vize-Gouverneuren (sous-gouverneurs),
- 15 Direktoren (régents) und
- 3 Zensoren (censeurs).

Gouverneur und Vize-Gouverneur werden auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik für unbestimmte Zeit bestellt. Der Gouverneur soll mindestens 100, jeder der beiden Vize-Gouverneure mindestens 50 Aktien der Bank besitzen. Diese Aktien dürfen nicht veräussert werden, so lange die betreffenden Beamten ihre Stellung einnehmen. Die Gehälter des Gouverneurs und der Vize-Gouverneure bestimmt das Gesetz.

Die Direktoren (régents) werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt. Von ihnen scheiden der Reihe nach jährlich 5 aus; die Ausscheidenden sind jedoch wieder wählbar. Von den Direktoren sollen 5 aus Industrie und Handel stammen, drei sollen Beamte des Schatzamts (receveurs généraux des contributions publiques) sein. Jeder Direktor muss mindestens 30 Aktien besitzen, die ebenfalls nicht veräussert werden dürfen, solange der betreffende seine Stellung einnimmt.

Die Zensoren werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer turnusgemäss aus; der Ausscheidende ist wiederwählbar. Die Zensoren müssen durchweg Industrielle bzw. Geschäftsleute sein. Auch von ihnen muss jeder mindestens 30 Aktien besitzen, die nicht veräussert werden dürfen, solange der Besitzer seine Stellung einnimmt.

Der Generalrat tritt mindestens einmal wöchentlich zusammen. Er überwacht sämtliche Ressorts der Bank und sieht darauf, dass keine anderen Geschäfte als die durch Gesetz genehmigten betrieben

werden, und dass die Ausführung in den durch die Statuten festgesetzten Formen vor sich geht; er bestimmt den Zinssatz sowie die Höchstfrist für Kredite und beschliesst innerhalb der durch Gesetz und Statut gezogenen Grenzen über die Anlage der disponiblen Mittel; der Generalrat erlässt die Reglements für die innere Verwaltung, er beschliesst auf Vorschlag des Gouverneurs in allen Fragen, welche Unterhandlungen und Vereinbarungen nach aussen nötig machen, er bestimmt weiter in allen die Herstellung, Emission, Einziehung und Vernichtung von Noten betreffenden Angelegenheiten, er setzt jährlich im voraus die Gehälter der Angestellten fest, ebenso einen Etat für die allgemeinen Verwaltungskosten, er verfasst den der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht, ernennt die Mitglieder für die verschiedenen Komitees (siehe später) und besonderen Kommissionen und beruft sie ab. Er ist die höchste Instanz der inneren Verwaltung.

Der Generalrat kann keine Beschlüsse fassen, wenn nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder und ein Zensor zugegen sind.

Dem Gouverneur liegt die eigentliche Leitung der Bank ob. Er ist der Vorsitzende in der Generalversammlung, im Conseil général sowie sämtlichen Komitees und bringt alle die Bank betreffenden Gesetze und Statuten zur Ausführung, ebenso die Beschlüsse des Conseil général. Ohne seine Unterschrift darf kein Beschluss des letzteren ausgeführt werden. Der Gouverneur unterzeichnet namens der Bank von Frankreich alle nach aussen hin getroffenen Abmachungen und Vereinbarungen, er engagiert bzw. entlässt die Unterbeamten der Zentrale, sowie sämtliche Angestellten der Filialen (ausser dem Vorstand), er stellt im Verein mit dem Generalrat und Diskontrat (siehe später) das Verzeichnis der Personen auf, denen Kredit gewährt werden darf. Seiner formellen Begutachtung unterliegen die zur Diskontierung und Beleihung kommenden Papiere. Er unterzeichnet die Korrespondenz, kann sich aber hierbei sowie bei der Zeichnung von Indossamenten und Quittungen vertreten lassen. Er oder einer der Vize-Gouverneure soll während der Geschäftszeit der Bank im Hauptbureau anwesend sein.

Die Vize-Gouverneure nehmen mit Stimmrecht an den Beratungen des Conseil général teil, assistieren dem Gouverneur bzw. vertreten ihn und führen die ihnen vom Gouverneur übertragenen Aufträge aus.

Die Zensoren kontrollieren sämtliche Operationen der Bank, prüfen die Kassenbestände und Portefeuilles, so oft sie es für nötig halten, und erstatten der Generalversammlung einen Revisionsbericht. Sie nehmen gleichfalls an den Beratungen des Conseil général teil, haben aber dort kein Stimmrecht. Nur der die Notenemission betreffende Beschluss des Conseil général ist insofern von ihnen abhängig, als eine

einstimmige Ablehnung ihrerseits die Ausführung des Beschlusses hindert. Die Zensoren sind berechtigt, dem Conseil général Vorschläge zu unterbreiten, die ihnen für die Bank vorteilhaft erscheinen. Sie nehmen an den Sitzungen des Komitees für die Notenausgabe und des Komitees für die Bücher und Bestände der Bank teil und wählen auf Vorschlag des Conseil général die Mitglieder zum Diskontrat.

Der Diskontrat besteht aus 12 Mitgliedern, die je wenigstens 10 Aktien der Bank besitzen und der Pariser Geschäftswelt angehören müssen. Die Mitglieder des Diskontrates werden auf Vorschlag des Conseil général von den Zensoren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar werden zweimal so viel Personen vorgeschlagen, als Vakanzen vorhanden sind. Drei Mitglieder treten jährlich im regelmässigen Turnus zurück, können aber wiedergewählt werden.

Aufgabe des Diskontrats ist es, dem Gouverneur und dem Conseil général bei der Aufstellung der Liste der kreditberechtigten Personen behilflich zu sein.

Für die Überwachung der Bankoperationen im einzelnen bilden Direktoren und Zensoren aus ihrer Mitte die folgenden fünf Komitees:

1. Diskontkomitee (comité d'escompte);
2. Notenausgabekomitee (comité des billets);
3. Komitee für die Bücher und Bestände (comité des livres et portefeuilles);
4. Kassenkomitee (comité des caisses);
5. Komitee für die Geschäfte mit der Staatskasse (comité des relations avec le trésor public et avec les receveurs généraux des contributions publiques).

Dem letztgenannten Komitee sollen wenigstens zwei der im Generalrat sitzenden Schatzbeamten angehören. Im übrigen treten der Reihe nach eine gewisse Anzahl Direktoren in der Weise in die verschiedenen Komitees ein, dass jeder Direktor durch sämtliche Komitees geht. Nur im Diskontkomitee gibt es Mitglieder, die nicht dem Conseil général entnommen sind. In dieses Komitee treten nämlich turnusgemäss Mitglieder des Diskontrats ein, die zugleich mit den in das Komitee delegierten Direktoren je 14 Tage in demselben fungieren. Das Diskontkomitee soll mindestens dreimal in der Woche zusammentreten, um die zur Diskontierung eingelieferten Wechsel zu prüfen.

Das Notenausgabekomitee erneuert sich jeden sechsten Monat zu einem Drittel. Die ausscheidenden Mitglieder können erst nach dem Verlauf weiterer sechs Monate wiedergewählt werden. Dieses Komitee, dem auch die Zensoren angehören, hat sich speziell mit allem, was die

Herstellung, Unterzeichnung und Registrierung der Noten betrifft, zu beschäftigen, es soll die Ausgabe und Einziehung der Noten überwachen, ebenso die Vernichtung derselben.

Das Komitee für die Buchführung und Bestände erneuert sich ebenfalls jeden sechsten Monat mit einem Drittel; auch hier können die ausgeschiedenen Mitglieder erst nach Ablauf weiterer sechs Monate wiedergewählt werden. Die Zensoren beteiligen sich auch an den Beratungen dieses Komitees, das zur Aufgabe hat, die Buchführung zu überwachen und die in die Portefeuilles der Bank eingehenden Wertpapiere zu prüfen, wobei besonders untersucht wird, ob etwa Geschäfte gemacht worden sind, die im Widerspruch mit Gesetz und Statut stehen. Das Komitee hat auch die Liste über die bei der Bank akkreditierten Personen zu prüfen.

Das Kassakomitee ergänzt sich jeden Monat zu einem Drittel; ihm liegt es ob, den Kassenbestand mindestens einmal in der Woche zu prüfen.

Das Komitee für die Geschäfte mit der Staatskasse ergänzt sich jeden sechsten Monat mit einem Fünftel; die ausgeschiedenen Mitglieder können erst nach Ablauf weiterer sechs Monate wiedergewählt werden.

Sämtliche Komitees berichten an den Conseil général.

### Vorstand und Verwaltung der Filialen.

Filialen werden nur durch Regierungsdekret auf Antrag des Conseil général errichtet oder geschlossen.

Sie unterstehen direkt dem Zentralbureau. Der Conseil général weist jeder von ihnen ein Betriebskapital an und stellt jährlich den Ausgabenetat der einzelnen Filialen fest.

Jede Filiale hat einen Vorstand (conseil d'administration); dieser besteht aus:

1. einem Direktor (directeur);
2. Administratoren (administrateurs), deren Anzahl sich nach Umfang und Bedeutung der Filiale richtet und mindestens sechs, höchstens zwölf beträgt;
3. drei Zensoren.

Alle Mitglieder des Vorstandes sollen am Sitz der Filialen wohnhaft sein.

Die Filial-Direktoren werden auf Vorschlag des Gouverneurs durch Regierungsdekret ernannt. Die Berufung der Administratoren geschieht auf folgende Weise: Die am Sitz einer Filiale ansässigen Aktionäre

der Bank können ihren Aktienbesitz bei dieser Filiale eintragen lassen; machen die so bei einer Filiale registrierten Aktien mindestens die Hälfte des der Filiale angewiesenen Betriebskapitals aus, und beträgt die Anzahl der Aktionäre wenigstens fünfzehn, so bilden die fünfzehn grössten Aktionäre der Filiale eine Versammlung (*assemblée des actionnaires*), die zu einem vom Gouverneur festgesetzten Zeitpunkte auf Anforderung des Direktors zusammentritt. Diese Versammlung stellt eine Anzahl Kandidaten auf. Der *Conseil général* stellt die gleiche Anzahl Kandidaten auf, und aus der Gesamtzahl dieser Kandidaten wählt der Gouverneur die Administratoren. Sind bei einer Filiale die Bedingungen, unter denen die Aktionäre die Kandidaten aufstellen dürfen, nicht erfüllt, so werden sämtliche Kandidaten von dem *Conseil général* aufgestellt.

Die drei Zensoren werden vom *Conseil général* ernannt.

Administratoren und Zensoren werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr tritt ein Drittel zurück, die Ausscheidenden sind aber wiederwählbar. Jeder von ihnen soll wenigstens zwei Aktien besitzen, die solange nicht veräussert werden dürfen, als der betreffende Aktionär seine Funktionen ausübt. Die Direktoren müssen eine vom Generalrat festgesetzte Anzahl Aktien besitzen, die mindestens fünf und höchstens fünfzehn beträgt.

Der Filial-Vorstand tritt mindestens zweimal im Monat zusammen; für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Administratoren sowie eines Zensors erforderlich. Der Vorstand überwacht den gesamten Betrieb der Filiale und sieht darauf, dass keine anderen Transaktionen als die durch Gesetz und Statut erlaubten vorgenommen werden. Der Vorstand stellt jährlich einen Entwurf zum Ausgabenetat der Filiale auf und beschliesst in Fragen der inneren Verwaltung, soweit nicht der *Conseil général* zuständig ist.

Der Filial-Direktor führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und unterzeichnet die Korrespondenz der Filiale sowie Indossamente und Quittungen. Er hat den Vorsitz im Vorstand und in den Komitees, auch darf kein Wechsel ohne seine Zustimmung diskontiert werden.

Die Zensoren überwachen die Verwaltung der Filiale und berichten hierüber mindestens einmal monatlich an den Generalrat.

Die Administratoren bilden drei Komitees, nämlich:

1. das Diskontkomitee;
2. das Komitee für die Buchführung und Bestände;
3. das Kassakomitee.

Die Filialen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Conseil général keine Geschäfte untereinander machen. Der Generalrat schreibt die zu betreibenden Geschäftszweige vor, doch darf keine Filiale andere als dem Hauptbureau erlaubte Geschäfte betreiben. Bezüglich des Betriebes der Filialen ist besonders hervorzuheben, dass sie verwaltungstechnisch selbständig sind und bis zu einem gewissen Grade auch ihr selbständiges Notenausgaberecht haben. Die von den verschiedenen Filialen ausgegebenen Noten tragen den Namen der betreffenden Filiale, die Blanketts liefert das Hauptbureau. Sie werden von der emittierenden Filiale eingelöst, von der Zentrale nur, soweit es der Conseil général für angemessen hält. Umgekehrt können die vom Hauptbureau ausgegebenen Noten auch bei den Filialen eingelöst werden. In der Praxis sind jedoch nur vom Hauptbureau ausgegebene Noten im Umlauf.

#### Notenausgabe.

Die Bank von Frankreich hat das Monopol der Notenausgabe in den Städten, in denen sie Filialen besitzt, was ein faktisches Monopol für das ganze Land bedeutet. Das Privileg wird auf eine gewisse Zeit verliehen und ist zuletzt 1897 bis Ende 1920 erneuert worden, mit der Klausel, dass die Kammern während des Jahres 1911 berechtigt sind, das Privileg per Ende 1912 aufzuheben. Eine Grenze für die Notenumission war ursprünglich nicht festgesetzt, und bezüglich der Deckung nur bestimmt, dass sich die Notenumission in solchem Umfange halten sollte, dass Kassenbestand und Liquidität des Portefeuilles die Einlösbarkeit der Noten jederzeit sicherten.

Infolge der Wirren der Revolution von 1848 wurde durch Beschluss vom 15. März den Noten der Zwangskurs verliehen. Gleichzeitig wurde die Maximalgrenze für den Notenumlauf auf 350 Millionen Francs festgesetzt. Dieser Betrag wurde durch Fusion mit verschiedenen, damals noch emissionsberechtigten Provinzbanken im selben Jahr auf 452 Millionen, und durch Gesetz von 1849 auf 525 Millionen Francs erhöht.

Sobald die Bank die Einlösung der Noten wieder aufnahm (1850), wurde sowohl der Zwangskurs als auch die Maximalgrenze des Notenumlaufs wieder aufgehoben. Am 12. August 1870 wurde wegen des deutsch-französischen Krieges wieder der Zwangskurs verhängt und gleichzeitig die Höchstgrenze der Notenzirkulation auf 1800 Millionen Francs festgesetzt. Der Zwangskurs wurde durch ein 1878 in Kraft getretenes Gesetz vom Jahre 1875 aufgehoben, und seit dieser Zeit haben die Noten der Bank von Frankreich gesetzlichen Kurs (cours légal). Dagegen wurde die Höchstgrenze diesmal nicht aufgehoben. Sie wurde

aber zu verschiedenen Malen hinaufgesetzt\*) und beträgt jetzt 5800 Millionen Francs.

Die Noten lauten auf 1000, 500, 100 und 50 Frs. Während des deutsch-französischen Krieges wurde die Bank ermächtigt, bis zu 5 Frs. hinunter auszugeben. Am 22. Dezember 1910 stellte sich der Notenumlauf folgendermassen:

1000 Frs.	1454,6	Millionen Francs
500 „	289,3	„ „
100 „	2756,6	„ „
50 „	649,2	„ „
25 „	0,4	„ „
20 „	1,2	„ „
5 „	0,7	„ „
<hr/>		
Summa	5152,0	Millionen Francs.

Infolge der französischen Doppelwährung ist die Bank von Frankreich berechtigt, ihre Noten anstatt mit Gold auch mit 5 Frs.-Stücken in Silber einzulösen, so dass die Bank in der Lage ist, für die Hergabe von Gold ein gewisses Aufgeld zu erheben.

Hierauf, auf die sogenannte Goldprämienpolitik, kommen wir später zurück.

### Die übrigen Geschäftszweige.

1. Die Bank diskontiert allen, die ein Kontokorrent mit faculté d'escompte bei ihr unterhalten (siehe später unter No. 3) Wechsel, ferner Geschäfts- und Landwirtschafts-Warrants (warrants agricoles, d. h. Quittungen über in öffentlichen Magazinen lagernde Waren) und auf Namen lautende Handelspapiere, die mit drei Unterschriften versehen sein müssen, nicht länger als drei Monate laufen dürfen und an einem Platz, an dem die Bank eine Niederlassung hat, zahlbar sind. Die Papiere müssen von Geschäftsleuten, landwirtschaftlichen Vereinigungen oder sonstigen als solvent bekannten Personen oder Instituten gezogen, akzeptiert und giriert sein.

Handelspapiere und Warrants mit nur zwei Unterschriften können unter gewissen Bedingungen diskontiert werden, nämlich Handelspapiere, wenn als Garantie Aktien der Bank von Frankreich, oder solche Wertpapiere, die die Bank beleihen darf, hinterlegt werden, Warrants, wenn sie auf bestimmte, vom Conseil

\*) 1870: 2400; 1871: 2800; 1872: 3200; 1884: 3500; 1893: 4000; 1897: 5000.

général genehmigte Waren lauten. Bezüglich der Warrants agricoles gelten besondere Bestimmungen.

Ausser diesen Papieren kauft bzw. diskontiert die Bank auch unter gewissen Bedingungen Schecks, Schatzkammerwechsel (bons du trésor) und Münzzertifikate (bons de monnaie).

Die Laufzeit für die in Paris oder am Sitz einer Succursale zahlbaren Wechsel ist mindestens fünf Tage, für die von einer Succursale diskontierten, auf den Sitz einer anderen lautenden Wechsel ebenfalls fünf Tage, dagegen mindestens 8 Tage für die in Bureaux auxiliaires oder in Villes rattachées zahlbaren Wechsel. Der niedrigste Wechselbetrag ist 5 Frs. und der geringste Diskontabzug 10 Centimes pro Wechsel. Der Diskontsatz wird vom Conseil général festgesetzt und gilt sowohl für das Hauptbureau und die Filialen als für alle Kunden ohne Unterschied der Person. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur mit Genehmigung der Regierung gemacht werden.

Eine Eigentümlichkeit des Wechsel-Portefeuilles der Bank von Frankreich ist, dass ein grosser Teil der Wechsel auf kleine Beträge lautet. So wurden im Jahre 1910 in Paris diskontiert:

Wechsel auf	höchstens	10 Frs.	lautend	0,33 Mill.	Stück
„	„	10 bis	50 „	2,50 „	„
„	„	50 „	100 „	1,62 „	„
„	„	über 100	„	3,64 „	„
					Sa. 8,09 Mill. Stück

Dieses Verhältnis zeigt deutlich, wie weit verbreitet die Benutzung des Wechsels in Frankreich, und zwar gerade in den kleinen Handelskreisen ist.

Die Bank ist weder durch Gesetz noch durch Statut daran gehindert, auf das Ausland lautende Wechsel zu kaufen, sie nimmt solche aber in der Regel nicht entgegen\*). Indessen hat es die Bank von Frankreich, wie aus dem folgenden ersichtlich, bei verschiedenen Anlässen für dienlich gehalten, Auslandswechsel in ihr Portefeuille zu legen.

- Die Bank von Frankreich übernimmt für private Rechnung sowie für öffentliche und private Institutionen das Inkasso von Wertpapieren. In der Regel richtet sich die Gebühr hierfür nach der Grösse des einzuziehenden Betrages.

\*) Die Bank teilt in ihrem Jahresbericht pro 1910 mit, dass sie angefangen habe, auch Wechsel zu diskontieren, die im Auslande zahlbar sind und von einheimischen Geschäftsleuten eingereicht werden.

3. Die Bank nimmt in laufender Rechnung (*compte courant*) oder Depositenrechnung (*compte de dépôts*) von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen Beträge ohne Zinsvergütung entgegen.

Die laufende Rechnung kann zweierlei Art sein. Die sogenannte einfache laufende Rechnung (*compte courant simple*) berechtigt nur zum Hinterlegen von Beträgen, über die der Kontoinhaber frei verfügen kann, sei es durch Abhebung, wozu auf den Namen oder Inhaber ausgestellte *Chèques directs violets* benutzt werden, sei es durch Überweisung auf ein anderes Konto; werden beide Konten bei der gleichen Bankstelle geführt, so geschieht die Überweisung durch *Bons de virement rouges*, wenn bei verschiedenen Bankstellen, so durch *Chèques indirects roses*. Für die Überweisung zwischen Konten verschiedener Orte wird in der Regel  $\frac{1}{4} \text{ ‰}$  Provision, mindestens aber 0,25 Fr. berechnet.

Laufende Rechnung mit Berechtigung zum Diskont (*compte courant avec faculté d'escompte*) schliesst ausser den vorstehend aufgeführten Vorteilen die Berechtigung ein, auch Wechsel zum Diskont einzureichen.

4. Die Bank von Frankreich honoriert bei ihr domizilierte Wechsel und sonstige Verbindlichkeiten durch Belastung der laufenden Rechnung bis zu dem Betrage, über den der Kontoinhaber verfügen kann.
5. Die Bank gibt *Lombard-Darlehen* gegen Verpfändung gewisser Wertpapiere (*avances sur titres*). Als beleihbare Papiere sind durch Gesetz die folgenden festgelegt worden:

a) *Obligationen*

des Staates und der Kolonialverwaltungen,  
der französischen Eisenbahnen,  
der Stadt Paris und übrigen französischen Städte,  
der französischen Departements,  
des *Crédit Foncier*,  
einiger öffentlicher Anstalten.

b) *Aktien der französischen Eisenbahnen.*

Die Beleihungsgrenze ist in der Regel 60—75% des Marktwertes, in einigen Fällen auch 80%. Der niedrigste Darlehensbetrag ist 250 Fr., die längste Frist 90 Tage; das Darlehen

kann aber am Verfalltage prolongiert werden. Der Betrag kann auch vor dem Verfalltage ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die Zinsen werden bis zum Tage der Rückzahlung, mindestens jedoch für 15 Tage berechnet. Die den Diskontsatz betreffenden Bestimmungen gelten auch für den Lombardzinsfuß.

Gegen die vorgenannten Sicherheiten eröffnet die Bank auch Kontokorrent-Kredite (*compte courant d'avances*), welche den Kontoinhaber berechtigen, auf dieselbe Weise wie bei der gewöhnlichen laufenden Rechnung bis zu einem vereinbarten Betrag zu verfügen. Der höchste Kredit ist 3 Millionen Francs. Die Zinsen werden, für den jeweiligen Saldo, mindestens jedoch für 5 Tage berechnet. Es steht dem Kontoinhaber frei, mehr einzuzahlen, als sein Schuldbetrag ausmacht, wodurch er ein allerdings unverzinsliches Guthaben bekommt.

6. Die Bank von Frankreich beleihet Gold in Barren und ausländischen Goldmünzen. Die Beleihung kann in Paris sowie gewissen Succursales geschehen. Der Zinssatz wird vom Conseil général bestimmt. Die Leihfrist ist 36 Tage. Kommt das Darlehen früher zur Rückzahlung, so werden die Zinsen dennoch für 36 Tage berechnet, wird es dagegen über den Rückzahlungstermin hinaus prolongiert und vor dem neuen Verfalltage zurückgezahlt, so geht die Zinsberechnung nur bis zum Rückzahlungstage. Der niedrigste Darlehnsbetrag ist 10 000 Francs.
7. Die Bank fertigt *Eigenwechsel* (*billets à ordre*) aus, und zwar sowohl in Paris als auch bei den Succursales und Bureaux auxiliaires; sie sind entweder auf Paris oder eine der genannten Filialen gezogen.
8. Die Bank betreibt den *Giroverkehr* und schreibt ihren Kontokorrentkunden, Deponenten und Darlehnsnehmern in Paris oder bei den Filialen (*succursales* und *bureaux auxiliaires*) die für deren Rechnung bei anderen Bureaus eingezahlten Beträge durch Überweisung (*virement*) gut.
9. Die Bank gibt *Kreditbriefe* (*lettres de crédit*) aus, auf welche bei der Zentrale oder bei den Filialen (*succursales* und *bureaux auxiliaires*) Zahlung geleistet wird.
10. Sie nimmt bei den grösseren Filialen französische oder ausländische Wertpapiere in *Depot*, übernimmt auch alle damit zusammenhängenden Aufträge und legt für Rechnung der Deponenten die Erträgnisse der französischen Staatsrente in neuen Rententitres an.

11. Die Bank übernimmt für ihre Klientele die Ausführung sämtlicher Börsenaufträge an der Pariser oder den Departementbörsen.
12. Sie löst ein und diskontiert die auf den Inhaber lautenden Kupons der französischen Rente und anderer Staatsschuldverschreibungen.
13. Die Bank von Frankreich kann bei der Emission französischer Rente oder anderer Staats-Obligationen mitwirken (vergl. Geschäfte mit dem Staat) sowie Schatzwechsel mit höchstens einjähriger Laufzeit unterbringen.
14. Sie nimmt von Personen, die bei ihr weder Kontokorrent noch Depositenkonto haben, Beträge in Verwahrung, die sie gegen Rückgabe der von ihr ausgestellten Quittung (récépissé) zurückzahlt.
15. In Paris und einzelnen Filialen nimmt die Bank auch Edelsteine und Schmucksachen in Depot.
16. Sie kauft und verkauft Gold in Barren und ausländische Goldmünzen. Der Einkaufspreis sowohl für Barren als für ausländische Goldmünzen ist per Kilo fein 3 444,44 Fr.  

abzüglich $2\frac{3}{16}$ ‰ Prägungskosten	7,44 „
also netto per Kilogramm für	3 437,00 Fr.

Der Verkauf von Gold erfolgt auf derselben Basis von 3437 Frs. per Kilogramm fein, wozu jedoch noch die in jedem Falle besonders festzusetzende Goldprämie kommt. Die höchste Goldprämie, die bis jetzt vorgekommen ist, war im Oktober 1907 für Eagles  $1\frac{1}{2}$  ‰ (siehe „Die Bank“, 1908, p. 229).

### Die Geschäfte mit dem Staate.

Bezüglich der Geschäfte mit dem Staate lauten die Bestimmungen dahin, dass die Bank dem Staate Kredite unter anderen als dem Privatmann gegenüber geltenden Bedingungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes geben darf. Derartige Gesetze sind mehrfach erlassen worden, und demgemäss hat die Bank dem Staate insgesamt einen Betrag von 180 Millionen Francs zur Verfügung gestellt; dieser Betrag ist nicht rückzahlbar, solange das Privilegium der Bank läuft, und seit 1897 unverzinslich. Ausserdem hat die Bank von Frankreich 100 Millionen Francs 3% Rente übernommen, die sie nicht abstossen darf.

Gemäss Gesetz vom 18. März 1910 hat die Bank dem Tresor einige Beträge zur Verfügung gestellt, die dazu verwendet werden

sollen, Kleinhändlern und Kleinindustriellen, die durch die Überschwemmungen gelitten haben, durch Bewilligung von Darlehen Hilfe zu leisten. Diese Ausleihung, die für fünf Jahre erfolgt ist, und der Bank keine Zinsen einbringt, figuriert in der Jahresbilanz pro 1910 mit einem Betrage von 5 Mill. Francs.

Für ihre umlaufenden Noten hat die Bank eine Stempelsteuer zu entrichten, und zwar nach folgenden durch das Gesetz von 1878 festgelegten Grundsätzen: Vom jährlichen Durchschnittsbetrage des Notenumlaufs wird ein dem Wechselportefeuille, dem Lombarddarlehen und den billets à ordre entsprechender Teil als produktiv mit 0,50 Fr. per 1000 Fr. besteuert; der unproduktive Rest hat nur eine Abgabe von 0,20 Fr. zu tragen.

Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1897 zahlt die Bank an den Staat ausserdem einen jährlichen Zins in Höhe von einem Achtel des Diskontsatzes auf den metallisch nicht gedeckten Teil des Notenumlaufs, mindestens aber 2 Millionen Francs.

Ferner fällt dem Staat, wie schon erwähnt,  $\frac{3}{4}$  des aus einer Erhöhung des Diskonts über 5% hinaus herrührenden Gewinnes zu. (In den Jahren 1907—1908 hatte die Bank englische Wechsel im Portefeuille, die zu einem höheren Satze als 5% diskontiert worden waren, dem Staate flossen dadurch im Jahre 1908 auf seinen Teil 11 496,90 Fr. zu.) Sämtliche an den Staat zu leistenden Steuern und Abgaben beliefen sich im Jahre 1910 auf ca. 9,3 Millionen Francs oder 27% des Reingewinnes der Bank.

Sämtliche Filialen der Bank (ausgenommen die in den Villes rattachées) lösen für Rechnung des Staatsschatzes ohne Entschädigung die Kupons der französischen Staats-Obligationen ein und wirken, ebenfalls ohne Entschädigung, bei Emissionen von Staats-Obligationen mit.

Das Schatzamt unterhält ein Kontokorrent bei der Bank, auf das sowohl Einzahlungen wie Abhebungen bei allen Filialen kostenlos erfolgen können. Im Zusammenhang mit dieser laufenden Rechnung besorgt die Bank ohne Entschädigung die Kassengeschäfte des Staates, die sich im Jahre 1910 auf 11,6 Milliarden Fr. beliefen.

Die Bank von Frankreich hat dem Staate wiederholt erheblichen Beistand geleistet, so z. B. in den Jahren 1848 und 1870—71; im letzteren Falle schwoll die Schuld des Staates der Bank gegenüber bis auf zirka  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Frank an.

Auf Grund des Gesetzes von 1897 musste die Bank dem Staat den Nennwert ihrer älteren, nicht zur Einlösung gekommenen Banknoten

vergüten, wogegen der Staat die Einlösungspflicht für etwa verspätet präsentierte Noten übernahm.

### Die Gewinnverteilung

erfolgt halbjährlich nach Beschluss des Conseil général. Nach Entrichtung der direkten Steuern, der Notensteuer (siehe „Geschäfte mit dem Staate“) und der Abgabe auf die ungedeckten Noten (siehe ebendort) werden interne Delkredere-Reserven nach Bedarf dotiert — die bilanzmässigen Reserven sind gefüllt — und bestimmte Beträge für die Pension- und Hilfskassen zurückgestellt. Der Rest wird als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet, wobei die 4 procentige Einkommensteuer sofort gekürzt wird.

### Publizität.

Nach dem Gesetz von 1848 ist die Bank von Frankreich verpflichtet ihren Status in jeder Woche nach einem detaillierten Schema im „Moniteur“ zu veröffentlichen.

### Status am 29. Dez. 1910.

#### Actif.

Encaisse de la Banque: or . . .	3,279,423,555: 82	
argent . . .	826,096,334: 17	4,105,519,889: 99
Effets échus hier à recevoir ce jour . . . . .		76,256: 34
Portefeuille*) . . . . .		1,171,864,206: 37
Avances sur lingots et monnaies . . . . .		—
„  „  titres . . . . .		599,712,171: 87
„  à l'Etat . . . . .		180,000,000: —
„  temporaires au Trésor public**) . . . . .		5,000,000: —
Rentes de la réserve . . . . .		12,980,750: 14
„  disponibles . . . . .		99,631,089: 77
„  immobilisées . . . . .		100,000,000: —
Hôtel et mobilier de la Banque. . . . .		4,000,000: —
Immeubles des succursales . . . . .		34,774,279: 44
Emploi de la réserve spéciale . . . . .		8,407,444: 16
Divers . . . . .		237,522,286: 42
		Frs. 6,559,488,368: 50

\*) darunter Auslandswechsel 37,427,076:04 Fcs.

\*\*) infolge Gesetz vom 18. März 1910.

## Passif.

Capital de la Banque . . . . .	182,500,000:—
Bénéfices en addition au capital . . . . .	8,006,145: 84
Réserves mobilières . . . . .	22,105,750: 14
Réserve immobilière de la Banque. . . . .	4,000,000:—
„ spéciale . . . . .	8;407;444: 16
Billets au porteur en circulation . . . . .	5,260,997,755:—
„ à ordres et récépissés . . . . .	4,051,863: 97
Compte courant du Trésor . . . . .	164,477,360: 16
Comptes courants et comptes de dépôts de fonds	630,356,455: 50
Dividendes à payer . . . . .	14,188,684: 31
Divers . . . . .	260,369,909: 42
	Fcs. 6,559,488,368: 50

## Diskontpolitik.

Napoleon bezeichnete es bei der Gründung der Bank von Frankreich als deren Aufgabe, Diskontkredit zu einem möglichst stabilen und niedrigen, 4% nicht übersteigenden Zinsfuß zu gewähren. Obgleich sich die Bank keineswegs an diesen Wunsch Napoleons gebunden fühlt, ist es doch Tatsache, dass der Diskont der Bank von Frankreich in der Regel niedriger ist, und dass er auch seltener wechselt als der Diskont der übrigen grossen Notenbanken\*).

Bei einem Vergleich zwischen den Diskontsätzen der verschiedenen Länder darf man aber nicht übersehen, dass in Frankreich die Möglichkeit, zu dem niedrigen Diskont der Bank von Frankreich zu diskontieren, durch die Forderung dreier Unterschriften erheblich beeinträchtigt wird. In den meisten Fällen wird dadurch die Vermittelung eines Zwischengliedes zwischen Geschäftswelt und Bank von Frankreich erforderlich, nämlich einer Bank oder eines Bankiers, welche die dritte Unterschrift (Giro) hergeben, diesen Dienst aber nicht umsonst verrichten. Der Diskontsatz verteuert sich also für den grösseren Teil der Geschäftswelt nicht unerheblich.

Man führt gewöhnlich die Stabilität des französischen Bankdiskonts einmal auf den Bimetallismus zurück, der es der Bank von Frankreich möglich macht, durch Erhebung einer Goldprämie eine Verminderung des Goldbestandes zu verhindern, dann aber auch darauf, dass die Bank nicht an ein gesetzlich festgelegtes Verhältnis zwischen Notenumlauf und Goldbestand gebunden ist, weshalb auch eine Verminderung des letzteren den Diskont nicht notwendigerweise beeinflussen muss.

\*) Die Anzahl der Diskontänderungen betrug in den Jahren 1876—1910 bei der Bank von Frankreich 31, bei der Deutschen Reichsbank 128 und bei der Bank von England 209.

Was die Goldprämienpolitik anlangt, so wird derselben doch wohl eine grössere Bedeutung beigemessen, als sie verdient. Diese Politik will den Goldelexport erschweren, und dadurch verhindern, dass eine, die Handelstätigkeit und die Lebenshaltung im Lande beeinträchtigende Diskonterhöhung zum Schutze des Goldbestandes gegen das Ausland vorgenommen werden muss. Sie ist für die Bank eins der sogenannten „kleinen Mittel“ zur Beeinflussung des Geldmarktes. In seinem Bericht an die Aktionäre schreibt der Conseil général 1896 über diese Politik folgendes:

„Dank unserer Münzordnung, die es der Bank gestattet, in Gold oder Silber zu zahlen, war es dieser möglich, den Goldabfluss auf das zur Befriedigung des wirklichen Aussenhandels-Bedarfs erforderliche Mass zu beschränken. Die Goldprämie hat sich wieder als wirksam erwiesen, indem sie uns gestattete, an dem stabilsten und niedrigsten Diskontsatz der ganzen Welt festzuhalten. Dass die Geschäftswelt dadurch in keiner Weise Schaden gelitten hat, geht daraus hervor, dass sich der Kurs für Scheck London, der für uns gewissermassen das Barometer des Geldmarktes ist, ständig um pari herum hielt.“

Aber dass die Goldprämienpolitik nicht ins Extrem getrieben werden kann, und dass sie bei einer anhaltenden Nachfrage des Auslandes nach Gold eine Diskonterhöhung nicht überflüssig machen kann, hebt der Conseil général wiederholt in seinen Berichten hervor. So heisst es in dem Bericht für 1907: „Die Situation des Geldmarktes zwang uns, zu einer Diskonterhöhung zu schreiten, dem einzigen Mittel, den Goldbestand wirksam zu schützen.“

Und in der Tat wendet die Bank von Frankreich die Goldprämienpolitik bei weitem nicht in dem Umfange an, wie meistens angenommen wird. Faktisch verhält es sich so, dass die Bank die Prämie nicht anwendet, wenn es sich um den Geldbedarf des einheimischen Handels für Inlandstransaktionen oder um den legitimen Bedarf für Auslandsgeschäfte, wie z. B. um Bezahlung der Baumwollimporte handelt. Dagegen erhebt die Bank eine Prämie auf Gold in Barren sowie auf fremde und einheimische Goldmünzen, sobald die Nachfrage von Goldarbitrageuren ausgeht.

Obgleich es ausserhalb Frankreichs keineswegs an eifrigen Fürsprechern für die Goldprämienpolitik fehlt, dürfte eine solche Politik sich auf die anderen Zentralbanken doch nicht übertragen lassen, selbst wenn die Münzgesetze nicht hindernd im Wege ständen. Jede Erschwerung der Noteneinlösung in Gold hat zur Folge, dass bei passiver Zahlungsbilanz der Wert der Landesvaluta im Auslande sinkt; jede Steigerung der Wechselkurse über den Goldpunkt hinaus ist gleichbedeutend mit

einer Verschlechterung der Landeswährung\*). Deshalb kann nur ein Land, das, wie Frankreich, ein vom internationalen Kredit unabhängiges Gläubigerland ist und in der Regel eine günstige Zahlungsbilanz hat, Goldprämienpolitik treiben\*\*).

Die Bank von Frankreich wendet zuweilen noch ein anderes Mittel an, um einem zu grossen Goldexport vorzubeugen, nämlich das, die Hergebe von Gold an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Sie verlangt dann beispielsweise von den Bankfirmen, die Gold zum Export wünschen, dass sie einheimische 45—90-Tagewechsel in 2—4 facher Höhe ihres Goldbedarfs zum Diskont einreichen. Einerseits verteuert die Bank dadurch den Arbitrageuren das Gold genau wie durch eine Prämie, und drückt so die Nachfrage nach Gold herab, andererseits hält sich die Bank durch die einflussenden Diskontzinsen für den durch die Verminderung des Goldbestandes erlittenen Verlust schadlos.

Welche Bedeutung diese Methode hat, erkennt man, wenn man bedenkt, dass die der Bank von Frankreich zum Diskont angebotenen Wechsel in der Regel sehr kurzfristig sind, da infolge des niedrigen Mindest-Diskontoabzuges das Diskontieren von Wechseln nur als eine billige und bequeme Art des Wechsel-Inkassos angesehen wird. Wechsel mit 45—90 Tagen Laufzeit geben die Banken nur ungern an die Bank von Frankreich.

Was den Umstand anbetrifft, dass die Bank an kein gesetzliches Deckungsverhältnis für ihren Notenumlauf gebunden ist, so ist nicht zu leugnen, dass dies theoretisch für die Bewegungsfreiheit der Bank von grosser Bedeutung ist; die Bank kann von einer Diskonterhöhung noch zu einer Zeit absehen, wo England und Deutschland infolge ihres Deckungsprinzips bei der Notenausgabe unbedingt zur Erhöhung schreiten müssen. In der Praxis aber lässt es die Bank zu einer nennenswerten Verminderung des Goldbestandes trotzdem nicht kommen. Wie die Bank in ihren Kellern den grössten Goldvorrat der Welt hat, so besitzt sie auch für ihren Notenumlauf eine Metalldeckung, die den hierfür als erforderlich angesehenen Prozentsatz weit übersteigt.

Und eben dieser Goldvorrat, der angesammelt worden ist, indem man das Gold im täglichen Zahlungsverkehr durch Noten ersetzt hat, und dem auch die langsame industrielle Entwicklung des Landes zugute kommt, das keine grossen Ansprüche an den französischen Kapitalreich-

\*) Scheck Paris ist in London wiederholt 25,42 notiert worden bei einer Parität von 25,22 und einem theoretischen Goldpunkt von etwa 25,34.

\*\*\*) Es mag in diesem Zusammenhange erwähnt werden, dass die Bank von England zuweilen ihre Noten mit unterwertigen Goldmünzen einlöst. Ein solches Verfahren hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Prämienpolitik und wirkt genau wie diese.

tum stellt, dieser Goldvorrat ist es, der die Aufrechterhaltung eines so niedrigen und stabilen Diskontsatzes ermöglicht. Ihm ist es auch zu verdanken, dass die Bank wiederholt der Bank von England beispringen konnte, als diese in bedrängter Lage war; sie hat dadurch zur Bekämpfung einer Krisis auf fremdem Boden beigetragen, bevor ihre Wirkung sich auf Frankreich erstrecken konnte.

Im November 1890 stellte die Bank der Bank von England zirka 75 Millionen Francs zur Verfügung zwecks Milderung der in England ausgebrochenen Krisis.

In seinem Bericht für 1903 sagt der Conseil général über eine ähnliche Massregel: „Dadurch, dass wir zu geeigneter Zeit einige zehn Millionen Francs, die nur einen kleinen Bruchteil unseres ganzen Bestandes darstellten, ausströmen liessen, haben wir sowohl ein für die Zirkulation schädliches Aufsaugen des Goldes im freien Verkehr als auch eine Geldknappheit in London verhindern können, die uns durch ihre Rückwirkung auf den internationalen Geldmarkt vielleicht zu einer Diskonterhöhung gezwungen hätte.“

Im Bericht für 1906 heisst es: „Unser bedeutender Goldvorrat hat uns in den Stand gesetzt, einem uns freundschaftlich verbundenen Nachbarlande metallische Mittel zur Verfügung zu stellen und so eine Anspannung auf dem Geldmarkte zu mildern, die uns selbst hätte zwingen können, energische Verteidigungsmassregeln zu ergreifen.“ Diesmal hatte die Bank von Frankreich 60 Millionen Francs in Gold nach England gesandt, und zwar gegen englische Dreimonatswechsel, die von der Bank von Frankreich zu 4% (also 1% über ihrem offiziellen Satz) diskontiert wurden. „Auf diese Weise gaben wir unser Gold freiwillig hin, und zwar an eine Stelle, wo es den Geldmarkt am wirksamsten beeinflusste und auch im Interesse des französischen Handels mitwirkte, eine mögliche Krisis zu verhindern.“

Und im Bericht für 1907 heisst es folgendermassen: „Die Erhöhung des englischen Bankdiskonts auf 5½% reichte nicht aus, um die Goldnachfrage Amerikas zu ermässigen. Wir sahen ein, dass bei einer solchen Krisis — es fehlte nur deshalb an Barmitteln, weil sie thesauriert worden waren — durch weiteres Anziehen der Diskontschraube kein praktisches Resultat zu erhoffen war. Der Effekt wäre gewesen, dass die Goldexporte zwar eingeschränkt, wir selbst aber gezwungen worden wären, zu demselben unerhörten Diskont zu greifen, wie unsere Nachbarn. Es war daher nötig, so schnell als möglich noch grössere Mittel zur Verfügung Englands zu stellen, als im voraufgegangenen Jahr, Mittel die die Bank von England ohne ihre eigenen Reserven zu schwächen, nach New York weitergeben konnte. Wir wirkten auf diese Weise

an der Aufgabe mit, den Regulator des internationalen Geldmarktes zu schützen, ausserdem lag es in unserem eigenen Interesse, Verstärkungen an denjenigen Punkt zu senden, von dem aus uns die schon aus nächster Nähe drohende Krisis unmittelbar erreichen konnte.“ Diesmal handelte es sich um mehr als 80 Millionen Francs in amerikanischem Golde, das dem englischen Geldmarkt gegen englische Wechsel zur Verfügung gestellt wurde.

Noch zweimal, 1909 und 1910, hat die Bank von Frankreich Hilfe geleistet, wiederum durch Ankauf englischer Wechsel. Es wird auch im letzten Bericht der Bank ausdrücklich die Solidarität der Geldmärkte hervorgehoben, ebenso wie der Vorteil, den es hat, einer Krisis schon auf fremdem Boden entgegenzutreten.

Der niedrige und stabile Diskontsatz der Bank von Frankreich lässt auf der einen Seite erkennen, dass die Eigenschaft des Landes als internationales Gläubigerland Frankreich hinsichtlich der Zahlungsbilanz eine exzeptionell günstige Stellung gibt; auf der anderen Seite aber auch — und das ist die Kehrseite der Medaille — dass der Industrie die rechte Lebenskraft fehlt, und dass die Bevölkerung stagniert. Selbst ein Land von so grossem Nationalreichtum kann sich den Luxus eines derartigen Goldvorrats nur leisten, solange die Nachfrage nach Kapital infolge mangelnder Lebenskraft und Initiative der Industrie gering ist. Und nur solange kann ein derartiges Land den Diskont auf die Dauer so niedrig und stabil halten.

Das Festhalten an einem stabilen Diskontsatz bringt es übrigens mit sich, dass die Bank von Frankreich in Zeiten besonderer Geldflüssigkeit die Fühlung mit dem Geldmarkte verliert, und dass der Bank das beste Diskontmaterial entgeht. Um ihr grosses Kapital verzinsen zu können, sieht sich die Bank daher veranlasst, den Satz für Lombarddarlehen verhältnismässig niedrig zu normieren. Aus diesem Grunde hat sie auch einen grösseren Teil ihrer disponiblen Mittel in Lombards angelegt, als dies bei den meisten anderen Zentralbanken der Fall ist. Die Lombarddarlehen der Bank von Frankreich betragen in den Jahren 1908—1909 durchschnittlich ein Drittel der produktiven Kapitalanlagen während die entsprechende Ziffer bei der Deutschen Reichsbank nur  $7\frac{1}{2}\%$  war.

#### Clearing.

Die Abrechnungsstelle (*chambre de compensation des banquiers de Paris*) wurde 1872 errichtet. Ihr Zweck ist die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen der Mitglieder. Die Bank von Frankreich ist Mitglied der Abrechnungsstelle.

# Deutsche Reichsbank.

## Verfassung, Kapital und Reservefonds.

Die deutsche Reichsbank ist ein Privatinstitut\*), bei dem die Haftpflicht der Teilhaber auf das eingezahlte Kapital beschränkt ist; als Aktiengesellschaft kann sie nicht angesehen werden, da sie dem Aktiengesetz nicht unterliegt\*\*). Die Reichsbank entstand durch Umbildung der 1846 errichteten Preussischen Staatsbank auf Grund des Reichsbank-Gesetzes von 1875, das mit den in den Jahren 1889, 1899, 1906 und 1909 vorgenommenen Änderungen noch in Kraft ist. Die in den Jahren 1900 und 1909 abgeänderten Reichsbankstatuten datieren ebenfalls aus dem Jahre 1875.

Das Grundkapital beträgt 180 Millionen Mark, eingeteilt in 40 000 Anteile à 3000 Mk. und 60 000 Anteile à 1000 Mk. Die Anteile lauten auf Namen; die Besitzer sind in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen. Das Deutsche Reich ist nicht Anteilseigner; auch darf keiner der Beamten der Reichsbank Anteile erwerben.

Der aus dem jährlichen Gewinn zu ergänzende Reservefonds (siehe unter „Gewinnverteilung“) bezifferte sich am 31. 12. 1910 auf 64 813 723,75 Mk.

## Filialen.

Ausser der Reichshauptbank in Berlin hatte die Reichsbank Ende 1910 folgende Filialen:

20 Reichsbankhauptstellen,

76 Reichsbankstellen,

379 Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung,

9 Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung,

9 Reichsbankwarendepots.

---

493

Die Errichtung von Hauptstellen, die nur an den grossen Plätzen erfolgt, bedarf der Genehmigung des Bundesrats, die der Reichsbankstellen unterliegt dem Beschlusse des Reichskanzlers, während über die Errichtung der übrigen Filialen das Reichsbankdirektorium beschliesst.

\*) Trotzdem haben die Beamten Reichsbeamtencharakter.

\*\*\*) Die Teilhaber heissen offiziell „Anteilseigner“, oft aber findet man besonders in der Tagespresse die inkorrekte Bezeichnung „Aktionäre“.

## Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Soweit den Anteilseignern eine Mitwirkung bei der Verwaltung zusteht, wird sie durch die Generalversammlung, den Zentralausschuss und dessen Deputierte sowie die Bezirksausschüsse und ihre Beigeordneten ausgeübt.

An der Generalversammlung kann jeder verfügungsfähige männliche Anteilseigner teilnehmen, dessen Anteil seit mindestens 14 Tagen in die Stammbücher der Bank eingetragen ist, und der seinen Besitz spätestens am Tage vor dem Versammlungstage anmeldet. Es ist zulässig, sich in der Generalversammlung vertreten zu lassen, jedoch muss der Vertreter selbst Anteilseigner sein und darf auch nur die Vertretung eines Anteilseigners übernehmen. Die Stimmenzahl richtet sich nach dem Nominalbetrage der Anteile, und zwar in der Weise, dass auf je 1000 Mk. eine Stimme kommt, doch dürfen sich auf eine Person nicht mehr als 300 Stimmen vereinigen.

Die Generalversammlung wird durch den Reichskanzler einberufen und findet in Berlin im Monat März statt. Es können auch ausser ordentliche Versammlungen anberaumt werden. Den Vorsitz hat der Reichskanzler bzw. dessen Stellvertreter oder, wenn dieser verhindert ist, der Reichsbankpräsident. Die Befugnis der Generalversammlung beschränkt sich auf die Entgegennahme des Jahresberichtes des Direktoriums nebst der Bilanz und Gewinnberechnung, auf Beschlüsse betreffend Statutenänderung, Kapitalserhöhung und damit in Zusammenhang stehende Änderung der Gewinnverteilung und Wahl und Ausschliessung von Mitgliedern des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuss repräsentiert der Verwaltung gegenüber die Gesamtheit der Anteilseigner. Er besteht aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern. Als Zentralausschussmitglied oder Stellvertreter kann jeder männliche Anteilseigner gewählt werden, wenn er mindestens nom. 9000 Mk. Anteile besitzt. Sowohl Mitglieder als Stellvertreter müssen in Deutschland wohnhaft sein, mindestens je neun von ihnen in Berlin. Alljährlich scheiden je fünf Mitglieder aus, die wieder wählbar sind. Der Zentralausschuss tritt auf Einladung des Reichsbankpräsidenten mindestens einmal im Monat zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen, kann daneben aber auch zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich. In den ordentlichen Sitzungen erhält der Zentralausschuss u. a. Mitteilung über den Geschäftsgang in den verschiedenen Zweigen der Reichsbank. Seine

Mitwirkung bei den Geschäften ist im grossen ganzen eine gutachtliche und erstreckt sich auf

- a) die Jahresbilanz der Bank und die Gewinnberechnung, bevor der Reichskanzler über diese Punkte Beschluss gefasst hat;
- b) Gehaltsänderungen;
- c) Besetzung erledigter Stellen im Direktorium, mit Ausnahme des Präsidiums, vorbehaltlich des Bundesratsbeschlusses;
- d) Festsetzung des Maximalbetrages für Lombarddarlehen;
- e) Diskont- und Lombardsatz, ebenso Änderungen der Geschäftsbedingungen, soweit Kreditgewährung in Betracht kommt;
- f) Vereinbarungen mit den anderen deutschen Notenbanken.

Ein Mitbestimmungsrecht steht dem Zentralausschuss nur zu bei Festsetzung des Betrages, bis zu dem die Fonds der Reichsbank für den Ankauf von Wertpapieren verwendet werden dürfen, ferner bei den Geschäften der Bank mit dem Reich und den Finanzverwaltungen der deutschen Bundesstaaten, jedoch nur unter den später genannten Voraussetzungen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr 3 Deputierte und die Stellvertreter, welche die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung ausüben. Die Deputierten sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums — aber nur mit beratender Stimme — teilzunehmen. Sie sind weiter berechtigt und verpflichtet, sich während der Geschäftsstunden in Gegenwart eines Direktionsmitgliedes über den Geschäftsgang zu informieren, in die Bücher und Portefeuilles der Bank Einsicht zu nehmen, sowie den ordentlichen und ausserordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die wichtigste Befugnis der Deputierten besteht aber in dem Vetorecht, das sie bezw. die Plenarversammlungen des Zentralausschusses gegenüber Geschäften der Bank mit den Finanzverwaltungen des Reiches bezw. der Bundesstaaten haben, sobald bei diesen Geschäften andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs zur Anwendung kommen sollen.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist der Einfluss der Anteilseigner auf die Verwaltung der Reichsbank ein beschränkter. Die Reichsbank steht unter der „Aufsicht und Leitung des Reichs“.

Die Aufsicht übt das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern bestehende Reichsbankkuratorium aus. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die übrigen drei der Bundesrat. Das Kuratorium tritt einmal im Quartal zusammen, ihm wird über den Zustand der Bank sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten berichtet, und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

Die Gesamtleitung der Reichsbank wird namens des Reichskanzlers vom Reichsbankdirektorium innerhalb der durch Gesetz und Statut gesteckten Grenzen ausgeübt; er erlässt die Geschäftsanweisungen für das Direktorium sowie für die Filialen und die Dienstinstruktionen für die Beamten. Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, die im übrigen die Reichsbank auch nach aussen hin vertritt. Es besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Mitgliedern (gegenwärtig ein Vizepräsident und acht Mitglieder). Sowohl der Präsident als die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt.

Was die Verwaltung der Reichsbank anbetrifft, so hat das Direktorium in jeder Hinsicht den Vorschriften des Reichskanzlers nachzukommen.

#### Vorstand und Verwaltung der Filialen.

Die Reichsbankhauptstellen werden von dem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und durch je einen vom Kaiser ernannten Reichsbankkommissar beaufsichtigt. Sämtliche 20 Hauptstellen haben ausserdem einen 4 bis 10 Mitglieder zählenden Bezirksausschuss, der nach folgendem Prinzip zusammengesetzt ist: Der Zentralausschuss und der zuständige Reichsbankkommissar stellen eine Kandidatenliste auf, für die aber nur die in den betreffenden Orten bezw. deren nächster Umgebung ansässigen Anteilseigner in Betracht kommen; auf Grundlage dieser Liste werden die Ausschussmitglieder vom Reichskanzler ernannt. Der Bezirksausschuss tritt monatlich einmal zusammen, um einen Bericht über den Geschäftsgang der betreffenden Reichsbankhauptstelle sowie über die von der Zentralverwaltung ergangenen Vorschriften entgegenzunehmen.

Eine fortlaufende spezielle Kontrolle der Reichsbankhauptstellen wird ausserdem — soweit dies ohne Störung der laufenden Geschäfte geschehen kann — durch zwei bis drei Beigeordnete ausgeübt, die ihrerseits wieder vom Bezirksausschuss, unter Umständen auch vom Reichskanzler ernannt, gewählt werden. Ihre Befugnisse gegenüber den einzelnen Reichsbankhauptstellen sind ähnliche wie die der Deputierten des Zentralausschusses gegenüber der Zentralleitung. Für die Wahl zum Bezirksausschuss und als Beigeordneter ist nicht, wie für die Wahl zum Zentralausschuss, der Besitz an Reichsbankanteilen von mindestens 9000 Mk. Nennwert erforderlich.

Bezüglich der Verwaltung der Zweigstellen enthält das Reichsbankgesetz nur die bereits erwähnte Bestimmung, dass der

Reichskanzler die Reglements auch für die Filialen erlässt. Die Bestimmungen für den inneren Dienst der Reichshauptbank wie der Zweiganstalten werden den einzelnen Dienststellen vom Reichsbankdirektorium laufend mitgeteilt, jedoch nicht veröffentlicht.

Die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen unterstehen dem Reichsbankdirektorium direkt und sind selbständige Filialen, während die Nebenstellen zum Geschäftsbereich einer dieser selbständigen Filialen gehören und ihnen untergeordnet sind.

Die selbständigen Filialen sind befugt, innerhalb ihres Bezirkes sämtliche der Reichsbank gestatteten Geschäfte zu machen; auch die Nebenstellen haben den Zweck, dieselben Geschäfte innerhalb ihres Geschäftsbezirkes zu betreiben. Dabei sind sie aber von der vorgesetzten Bankanstalt abhängig. Ihre Befugnisse sind in den einzelnen Geschäftszweigen mehr oder weniger beschränkt, so gibt es „Nebenstellen mit beschränktem Giroverkehr“ und solche mit „erweitertem Giroverkehr“.

### Notenausgabe.

Nach dem Bankgesetz von 1875 kann die Neugewährung oder die Erweiterung eines bereits verliehenen Notenprivilegs nur durch Reichsgesetz erfolgen. Das Bankgesetz berechnete ausser der Reichsbank nicht weniger als 32 Banken zur Notenausgabe, jedoch machen von diesem Recht jetzt nur noch vier Banken mit zusammen 68,77 Millionen Mark Notenkontingent Gebrauch.

Die Reichsbank hat das Recht, Noten in solchem Umfange auszugeben, wie es der Verkehr erfordert, jedoch mit folgender Einschränkung:

1. Mindestens  $\frac{1}{3}$  des jeweiligen Notenumlaufes muss gedeckt sein durch:
  - a) kursfähige deutsche Münzen (also sowohl Gold- wie Silber-, Nickel- und Kupfermünzen);
  - b) Reichskassenscheine\*);
  - c) Gold in Barren und ausländischen Münzen, deren Wert auf der Basis von 2784 Mk. pro kg Feingold berechnet wird.
2. Übersteigt der durch den Barvorrat einschliesslich Noten anderer deutscher Banken nicht gedeckte Notenumlauf 550 Millionen Mark, am Quartalschluss 750 Millionen Mark (d. i. das Kontingent un-

\*) Gemäss Gesetz vom 30. April 1874 werden sogenannte Reichskassenscheine im Gesamtbetrage von Mk. 120 Mill. ausgegeben, also in Höhe des in Spandau liegenden Kriegsschatzes, der jedoch nicht die Deckung hierfür darstellt. Die Reichskassenscheine lauten über 5 und 10 Mk. (vor 1906 über 5, 20 und 50 Mk.). Sämtliche Kassen des Reiches und der Bundesstaaten nehmen bei Zahlungen Reichskassenscheine entgegen, auch werden diese von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit gegen kursfähige Münze eingelöst. Für das Publikum besteht keine Verpflichtung, sie anzunehmen.

gedeckter steuerfreier Noten), so ist die Reichsbank verpflichtet, für den überschüssenden Betrag eine Steuer von 5% pro anno an den Staat abzuführen. Der Status des Notenumlaufes wird am 7., 15., 23. und ultimo jeden Monats festgesetzt, also 48mal im Jahre; die Steuer macht demnach  $5/48\%$  des bei den jeweiligen Feststellungen überschüssenden Betrages aus.

Das nach dem Bankgesetz von 1875 steuerfreie Notenkongingent der Reichsbank betrug ursprünglich 250 Millionen Mark. Gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes sollte bei Aufgabe des Notenprivilegs seitens einer der übrigen Banken das steuerfreie Notenkongingent dieser Bank auf die Reichsbank übergehen. Auf diese Weise wuchs das Kongingent der Reichsbank durch den Rücktritt von 25 Banken, davon 12 unmittelbar nach Erlass des Bankgesetzes, bis zum 1. Januar 1894 um 43,4 Millionen auf 293,4 Millionen Mark an. Es erhöhte sich durch die Gesetzesänderung von 1899 auf 450 Millionen Mark. Dann kamen durch die Aufgabe des Notenausgaberechtes seitens zweier Banken in den Jahren 1901 und 1902 20 Millionen Mark und 1905 durch Rücktritt einer weiteren Bank 2,829 Millionen Mark hinzu, so dass das steuerfreie Notenkongingent der Bank bis 1910 472,829 Millionen Mark betrug. Durch die 1909 vorgenommene Änderung des Reichsbankgesetzes erhöhte es sich auf den jetzigen Betrag von 550 Millionen Mark, zum Quartalschluss 750 Millionen Mark. Die zuletzt genannte Änderung ist am 1. Januar 1911 in Kraft getreten.

Der durch den Barvorrat nicht gedeckte Teil der Notenzirkulation muss durch Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben und aus denen drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Personen oder Firmen haften, gedeckt sein.

Die Reichsbanknoten dürfen auf 20, 50, 100, 200, 500, 1000 und das Vielfache von 1000 Mk. lauten. Indes macht die Reichsbank von dem ihr zustehenden Recht, 500 und 200 Mk.-Noten auszugeben, keinen Gebrauch. Das Recht zur Ausgabe von 20 und 50 Mark-Noten wurde der Bank im Jahre 1906 verliehen. Der Umlauf dieser Gattungen ist jedoch auf zusammen 300 Millionen Mark beschränkt.

Der Umlauf am 31. Dezember 1910 setzte sich folgendermassen zusammen:

Noten à 1000 Mk. . . .	370 952 000 Mk.
100 „ . . .	1 427 237 100 „
50 „ . . .	142 134 650 „
20 „ . . .	132 442 720 „
	<hr/>
	Summe 2 072 766 470 Mk.

Laut Gesetz von 1909 sind die Reichsbanknoten seit dem 1. Januar 1910 gesetzliches Zahlungsmittel. Die Reichsbank ist seitdem verpflichtet, ihre Noten mit Gold einzulösen. Vorher lautete die Vorschrift dahin, dass die Einlösung mit „kursfähigem deutschen Geld“ zu geschehen habe; diese Vorschrift liess die Möglichkeit zu, die Reichsbanknoten mit Talerstücken einzulösen, die bis 1. Oktober 1907 uneingeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel waren. Von dieser Möglichkeit hat die Reichsbank indessen trotz eifriger Aufforderung seitens der Befürworter einer Goldprämienpolitik niemals Gebrauch gemacht.

Die Einlösung geschieht bei der Hauptkasse in Berlin unmittelbar bei Vorlegung, auch bei den Filialen, unbeschadet des Rechts, an diesen Plätzen die Einlösung nur zu bewirken, soweit es die zur Verfügung stehenden Barbeträge gestatten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, sowohl in Berlin wie bei ihren Filialen in Städten mit mindestens 80 000 Einwohnern die Noten anderer Notenbanken zum vollen Nominalwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausfertigenden Banken ihrer Einlösungspflicht prompt nachkommen, sowie unter denselben Voraussetzungen innerhalb des engeren Staatsgebietes der verschiedenen Privat-Notenbanken deren Noten gegen solche der Reichsbank auszutauschen. Die so in ihren Besitz gelangten Noten darf die Reichsbank nur zur Einlösung präsentieren oder zu Zahlungen an die Bank selbst oder — wovon aber die Reichsbank keinen Gebrauch macht — zu Zahlungen an dem Orte benutzen, wo die ausgebende Bank ihren Hauptsitz hat.

### Die übrigen Geschäftszweige der Reichsbank.

Die Reichsbank ist berechtigt:

1. Gold und Silber sowohl gemünzt als ungemünzt zu kaufen und zu verkaufen. Sie ist verpflichtet, Barrengold, wenn es ihr zum Preise von 2784 Mk. pro kg fein angeboten wird, zu kaufen\*);
2. a) Wechsel mit höchstens drei Monaten Laufzeit, aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als solvent bekannte Personen oder Firmen haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
- b) Schecks, aus welchen mindestens zwei solvente Verpflichtete haften, zu kaufen und zu verkaufen;

\*) Gemünzt repräsentiert das Kilogramm fein einen Wert von 2790 Mk. Der Unterschied, 6 Mk., stellt die Prägegebühr dar.

c) Anleihen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.

Die durch die Reichsbank zu diskontierenden Wechsel müssen an einem Bankplatz zahlbar sein; darunter ist Berlin, ein Ort mit Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle mit Kasseneinrichtung zu verstehen. Orte, an denen die Reichsbank nur eine Nebenstelle ohne Kasseneinrichtung oder ein Warendepot hat, sind somit keine Bankplätze.

Als Mindestzins beansprucht die Bank

für Wechsel, die am Ankaufsort zahlbar sind: 4 Tage Diskont;

für nicht am Ankaufsort zahlbare Wechsel im Betrage von mindestens 10 000 Mk. pro Stück oder in Posten von mindestens 20 000 Mk., zusammengesetzt aus Wechseln über 5000 Mk.: 5 Tage Diskont;

für die übrigen im Inland zahlbaren Wechsel: 10 Tage Diskont.

Der Mindestzins beträgt für 100 Mk. nicht übersteigende Wechselbeträge 30 Pf., sonst 50 Pf.

Der Zinssatz, zu dem die Reichsbank diskontiert, wird öffentlich bekannt gemacht; die Bank darf unter diesem bekannt gegebenen, sogen. offiziellen Satz nicht diskontieren, sobald er 4% erreicht oder übersteigt. Wenn die Reichsbank zu einem niedrigeren als dem offiziellen Zinssatz diskontiert, muss dieser niedrigere Satz im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden. Die Reichsbank kauft auch Wechsel und Schecks auf gewisse ausländische Plätze an, und zwar zum Börsenkurs mit einem Gebühren-Abzug von  $\frac{1}{2}\text{‰}$ . Beim Ankauf solcher Wechsel wird der kurze bzw. Scheckkurs der Berechnung zugrunde gelegt. Eine Ausnahme hiervon machen nur die englischen langfristigen Wechsel (75—90 Tage), die zum langen Kurse berechnet werden. Die Reichsbank berechnet den Zins nach dem offiziellen Diskont des betreffenden Landes.

3. Die Reichsbank gewährt ferner Lombarddarlehen auf höchstens 3 Monate gegen nachstehend verzeichnete Sicherheiten:

a) Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt;

- b) unter 2 c genannte zinstragende oder innerhalb eines Jahres fällig werdende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen;
- c) zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen entweder vom Reich oder einem Bundesstaat garantiert sind;
- d) voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb sind;
- e) Pfandbriefe sowie gewisse andere Schuldverschreibungen, die von landschaftlichen, kommunalen oder anderen unter staatlicher Aufsicht stehenden Bodenkreditinstituten oder von deutschen Hypothekenbanken auf Aktien ausgegeben sind;
- f) zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen gewisser fremder Staaten und staatsgarantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen;
- g) mit der Unterschrift solventer Personen oder Firmen versehene Wechsel;
- h) bestimmte im Lande lagernde Waren.

Die Lombardierung erfolgt bei Gold und Silber zum vollen Marktpreise, bei den unter b—e aufgeführten Wertpapieren bis zu 75% des Marktpreises, und bei den übrigen Wertpapieren bis zu 50% des Marktpreises. Wechsel werden mit höchstens 95% des Nominalbetrages, Waren mit höchstens  $\frac{2}{3}$  ihres Wertes beliehen.

Die Lombarddarlehen sollen sich in der Regel auf mindestens 500 Mk. belaufen. Die Zinsen werden bis zum Rückzahlungstage berechnet. Bei Darlehen, die am Ultimo oder ersten Tage eines Quartals ausstehen und mehr als 30 000 Mark betragen, tritt nach neuester Bestimmung ein Zinszuschlag von 10 Tagen ein. Der Mindestzins für jeden Lombardschein beträgt 1 Mk. Bei einer Änderung des Zinsfußes tritt der neue Satz unmittelbar in Kraft.

4. Die Reichsbank besorgt weiter **I n k a s s o s** für Privatpersonen, Anstalten und Behörden. Die Inkassospesen belaufen sich auf  $\frac{1}{5}$ —2<sup>0</sup>/<sub>00</sub>, wenigstens aber auf 30 oder 50 Pf. per Appoint für inländische Papiere. Für ausländische sind die Kosten höher, ausserdem werden etwaige Portoauslagen berechnet.
5. Die Reichsbank **k a u f t** und **v e r k a u f t** **k o m m i s s i o n s -**  
**w e i s e** Wertpapiere jeder Art, ebenso edle Metalle.

An Provision werden dafür  $1\frac{1}{2}\text{‰}$  des Nominalbetrages, mindestens 50 Pf. berechnet, ausserdem die Auslagen für Stempel; Courtage wird dagegen nicht berechnet.

6. Die Reichsbank ist berechtigt, **Depositen- und Giro-gelder** mit oder ohne Verzinsung anzunehmen; jedoch darf die Totalsumme der verzinslichen Depositen die Höhe von Kapital und Reservefonds nicht übersteigen. Die Reichsbank ist somit in der Lage, verzinsliche Gelder in gewissem Umfange anzunehmen, indessen hat sie dies seit Dezember 1878 nicht mehr getan. Auch die nicht verzinslichen Depositen, für die eine Kündigungsfrist nicht vorgesehen ist, sind nur geringen Umfangs.

Dagegen ist der **Giroverkehr** einer der wichtigsten und bedeutendsten Geschäftszweige. Die Giro Guthaben bleiben nicht nur zinslos, sondern die Reichsbank schreibt für jedes Konto sogar ein Mindestguthaben vor, dessen Höhe sich nach der Zahl der auf diesem Konto getätigten Fernübertragungen richtet. Diese Mindestguthaben, die bei den Geschäftsleuten in der Regel nicht unter tausend Mark herabgehen, steigen bei den grössten Kunden (Banken) bis auf mehrere Millionen Mark.

Mit dem Abheben des Mindestguthabens gibt der Kunde sein Girokonto auf.

Jeder Girokunde erhält ein Gegenbuch, in dem die Einzahlungen auf der Kreditseite von der Bank vermerkt werden; die Ausgänge werden auf der Debetseite von der Bank oder vom Kunden gebucht. Das Gegenbuch soll der Reichsbank so oft als möglich, mindestens einmal im Monat, zwecks Abstimmung vorgelegt werden.

Auf dem Girokonto werden sowohl Bareinzahlungen wie die Beträge der von der Bank diskontierten Wechsel und Schecks und erteilten Lombarddarlehen, ferner von anderen Konten erfolgte Überweisungen gutgeschrieben. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben durch Schecks verfügen, zu welchem Zwecke die Reichsbank ihm Blanketts aushändigt. Weisse Schecks, die auf den „Namen einer bestimmten Person oder Firma mit dem Zusatz oder auf den Überbringer“ lauten müssen, berechtigen zu Barabhebungen, die nur auf Namen ausgestellten roten Schecks werden für Überweisungen auf ein anderes Konto desselben oder eines anderen Bankplatzes benutzt. Fällige Wechsel oder andere Zahlungsverpflichtungen des Kontoinhabers

können seinem Konto direkt ohne Scheck belastet werden, doch ist hierzu ein vorheriges Avis seitens des Girokunden nötig.

Überweisungen auf ein Konto eines anderen Bankplatzes, die zwischen 4— $\frac{1}{2}$ 5 Uhr beantragt werden, unterliegen einer Extragebühr von 50 Pf., die sich in der Zeit von  $\frac{1}{2}$ 5—5 Uhr auf 1 Mk. erhöht. Die Zurückziehung einer bereits beantragten Überweisung unterliegt gleichfalls einer Extraabgabe von 1 Mk.

Personen, die selbst kein Konto haben, können Einzahlungen auf ein Girokonto auch an einem anderen Bankplatz als dem das betreffende Konto führenden machen; die Kosten hierfür belaufen sich auf  $\frac{1}{10}$  0/00, mindestens 30 Pf. Erfolgen solche Einzahlungen zwischen  $\frac{1}{2}$ 1—4 Uhr, unterliegen sie einer Extraabgabe von 50 Pf., zwischen 4—5 Uhr von 1 Mk.

7. Die Reichsbank ist befugt, die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zu übernehmen. Sie nimmt Wertpapiere wie Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Gebühren hierfür betragen für inländische Papiere  $\frac{1}{2}$  0/00, mindestens jedoch 2 Mk., für ausländische Papiere oder Lospapiere und Inhaberpapiere mit Prämien  $\frac{3}{4}$  0/00, mindestens 3 Mk. pro anno. Wenn es nicht möglich ist, den Wert zu beziffern, beträgt die Gebühr 15 Mk. jährlich. Die Reichsbank zieht die verfallenen Coupons und fälligen Zinsen unentgeltlich ein; weiter überwacht sie die Auslosung bezw. Kündigung von Wertpapieren und übt Bezugsrechte aus. Für die Abhebung und Auszahlung von baren Geldern bei verlost, gekündigten oder konvertierten Papieren wird ausser den Portoaussagen, Courtagen etc. eine Gebühr von  $\frac{1}{8}$  %, wenigstens 50 Pf. berechnet.

In gewissen Fällen, z. B. bei der Aufbewahrung von Wertpapieren, die als Sicherheit für den Lebensunterhalt eines Dritten hinterlegt werden, findet eine Sperrung des Depotscheines statt. Für die Verwaltung von Mündelgeldern bestehen besondere Bestimmungen; ebenso für die Aufbewahrung geschlossener Depots.

8. Die Bank gibt verzinsliche Darlehen auf höchstens 3 Monate gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind.
9. Die Reichsbank verkauft aus ihrem Portefeuille Wechsel auf das Ausland und führt Kaufanträge auf solche an der Börse aus. Zahlungen an das Ausland können auch durch von der Reichsbank ausgestellte, auf ihre Korrespondenten an den betreffenden Plätzen gezogene Schecks geschehen.

### Clearing.

Im Gegensatz zur Bank von England und der Bank von Frankreich hat die Reichsbank selbst den Abrechnungsverkehr eingerichtet; Ende 1910 bestanden 20 Abrechnungsstellen, und die Zahl der Teilnehmer war 222.

\* \* \*

Andere als die hier angegebenen Geschäfte zu betreiben, ist der Reichsbank nicht gestattet; insbesondere ist hervorzuheben, dass sowohl sie wie die übrigen deutschen Notenbanken weder Wechsel akzeptieren noch Termingeschäfte machen dürfen.

### Die Geschäfte mit dem Reich und den Bundesstaaten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse ohne Entschädigung zu besorgen, sie ist berechtigt, die entsprechende Tätigkeit für Rechnung der Bundesstaaten zu übernehmen.

Bezüglich der Transaktionen mit dem Reich bzw. den Bundesstaaten lauten die Bestimmungen dahin, dass sie sich innerhalb der Grenzen halten müssen, die Gesetz und Statut der Reichsbank ziehen. Wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, müssen die Geschäfte zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht werden; besteht einer von ihnen darauf, so muss die Angelegenheit auch dem Zentralausschuss vorgelegt werden, ohne dessen Einwilligung das Geschäft nicht gemacht werden darf.

Im Gegensatz zu den in England und Frankreich herrschenden Verhältnissen ist in Deutschland das Kapital des Zentralnoteninstituts bar eingezahlt worden, nicht in Form eines stehenden Darlehens an den Staat. Dagegen zahlt die Reichsbank an den preussischen Staat jährlich bis 1. Juli 1925 eine Rente von 1,866 Millionen Mark zur Erfüllung einer von der Preussischen Bank Preussen gegenüber übernommenen Verbindlichkeit.

Gemäss Novelle von 1899 hat die Reichsbank an das Reich einen Betrag gezahlt, der dem Nennwert der noch in Umlauf befindlichen Noten der Preussischen Bank entsprach. Etwa noch zur Präsentation gelangende Noten dieser Gattung werden von der Bank für Rechnung des Reiches eingelöst.

Eine bedeutende Abgabe an das Reich ist die schon erwähnte Notensteuer; auch die Erledigung sämtlicher Geschäfte für die Reichshauptkasse ohne jede Entschädigung bedeutet für die Reichsbank eine

grosse Belastung. Dagegen ist sie von allen staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern befreit.

Das Reich ist am Gewinn der Reichsbank beteiligt (siehe später). Das Reich hatte sich seinerzeit das Recht vorbehalten, erstmalig am 1. Januar 1891, später alle 10 Jahre nach voraufgegangener einjähriger Kündigung, die Reichsbank aufzulösen und den Grundbesitz zum Buchwert zu erwerben, oder auch die Anteile zum Nominalwert einzulösen. In beiden Fällen würde der Reservefonds gleichmässig zwischen Reich und Anteilseignern geteilt werden. Aus diesen Bestimmungen hat das Reich insofern Nutzen gezogen, als es bei der Erneuerung des Privilegs der Bank 1889 und 1899 die Gewinnverteilung zugunsten des Reichs verschoben hat.

### Gewinnverteilung.

In Deutschland wird ein weit grösserer Teil des Gewinnes der Zentralbank an den Staat abgeführt, als dies in England und Frankreich der Fall ist.

Der Gewinn wird seit der Gesetzesnovelle von 1909 nach folgendem Plan verteilt\*):

1. Vorerst gelangt eine Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  auf das Grundkapital an die Anteilseigner zur Verteilung.
2. Von dem Überschuss fällt  $\frac{1}{4}$  an die Anteilseigner,  $\frac{3}{4}$  an den Staat; doch fliessen zuvor noch  $10\%$  in den Reservefonds, wovon die eine Hälfte vom Anteil der Aktionäre, die andere vom Anteil des Staats genommen wird.

Sollte der Gewinn zur Verteilung der  $3\frac{1}{2}\%$  Dividende nicht ausreichen, so wird der Fehlbetrag aus dem Reservefonds gedeckt.

Das bei Neuausgabe von Anteilen entstehende Agio fliesst dem Reservefonds zu; nicht erhobene Dividenden verfallen nach 4 Jahren zugunsten der Bank.

### Publizität und Kontrolle.

Die Reichsbank muss 48 mal im Jahre nach einem feststehenden Schema ihren Status im „Reichsanzeiger“ veröffentlichen, und zwar vom 7., 15., 23. und ultimo jeden Monats. Der per 31. März 1911 veröffentlichte Status zeigt folgendes Bild:

\*) Diese Gewinnverteilung greift von 1911 ab Platz.

A k t i v a.	Mark
Metallbestand (darunter Gold 750,867,000) . . . . .	1,059,391,000
Bestand an Reichskassenscheinen . . . . .	59,821,000
„ „ Noten anderer Banken . . . . .	10,670,000
„ „ Wechseln und Schecks . . . . .	1,314,815,000
„ „ Lombardforderungen . . . . .	261,264,000
„ „ Effekten . . . . .	3,299,000
„ „ sonstigen Aktiven . . . . .	209,285,000

P a s s i v a.	
Grundkapital . . . . .	180,000,000
Reservefonds . . . . .	64,814,000
Betrag der umlaufenden Noten . . . . .	1,973,582,000
Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten . . . . .	676,319,000
Sonstige Passiva . . . . .	23,830,000

Der Notenumlauf betrug am 31. März 1911	Mk. 1,973,582,000
Der Bestand an Metall . . . . .	1,059,391,000
und an Reichskassenscheinen . . . . .	59,821,000
	zus. 1,119,212,000

Demnach machte die Bardeckung im Sinne des § 17 B. G. 56,7% aus.

An steuerfreien Noten durfte die Reichsbank am 31. März 1911 den nachfolgend berechneten Betrag in Umlauf setzen:

	Mark
Metallbestand . . . . .	1,059,391,000
Reichskassenscheinen . . . . .	59,821,000
Noten anderer Banken . . . . .	10,670,000
Das steuerfreie Kontingent*) . . . . .	750,000,000
	<u>Summe Mk. 1,879,882,000</u>

Da sich der Notenumlauf nach diesem Ausweis auf Mk. 1,973,582,000 bezifferte, hatte die Reichsbank für einen Betrag von „ 93,700,000 Steuer zu zahlen.

Wie bereits erwähnt, stellt das Direktorium einen Jahresbericht sowie eine Bilanz nebst Gewinnberechnung auf, die dem Zentralausschuss zur Begutachtung vorgelegt wird, bevor der Reichskanzler die Gewinnverteilung genehmigt hat. Alsdann werden Bilanz sowie Jahresbericht der Generalversammlung unterbreitet.

Die Verwaltungskosten der Reichsbank werden durch den „Rechnungshof“ des Deutschen Reichs revidiert.

\*) Die Erhöhung des Kontingents auf 550 bzw. 750 Mill. Mk. ist Anfang 1911 in Kraft getreten.

## Diskontpolitik.

Das System der indirekten Kontingentierung, das eine Notensteuer eintreten lässt, sobald der ungedekzte Notenumlauf einen bestimmten Betrag überschreitet, sollte nach der Absicht des Gesetzgebers die Zettelbanken automatisch zu richtiger Diskontpolitik zwingen. Der fünfprozentige Steuersatz, so etwa heisst es in den Motiven des Gesetzentwurfs, zwingt die Banken, steigender Nachfrage des Geldmarkts mit steigendem Zins zu begegnen; er setzt sie bei einem erhöhten Diskontsatz, der die Steuer deckt, in den Stand, den ausserordentlichen Bedarf, der die Steigerung hervorrief, zu befriedigen; er übt durch die Steigerung der Diskontsätze eine Anziehung auf das Kapital aus und wirkt mässigend auf die Unternehmungslust; er veranlasst endlich die Banken, sobald der ausserordentliche Bedarf vorüber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder in die Grenzen des Gewohnten zurückzukehren.

Tatsächlich kann eine Diskontpolitik jedoch niemals ganz automatisch sein. Nicht nur der Umfang des Geldbedarfs, sondern auch sein Charakter muss in Betracht gezogen werden. So erheischt ein etwaiges Geldaufsaugen seitens des Auslandes schärfere Massnahmen als ein vorübergehender Bedarf des einheimischen Marktes; ein auf Überspekulation oder Überproduktion beruhender Geldmangel erfordert andere Vorkehrungen als die periodisch wiederkehrende Steigerung des Geldbedarfs zum Quartalsschluss. Es sind in folgedessen zuweilen starke Diskonterhöhungen schon dann vorgenommen worden, wenn die Steuergrenze noch gar nicht überschritten war, und umgekehrt ist die Steuergrenze auch schon bei einem niedrigeren Diskont als 5% überschritten worden. Ist letzteres der Fall, so arbeitet die Reichsbank geradezu mit Verlust.

Ebenso kann eine Zentralbank, und wäre sie noch so mächtig, sich nicht ganz unabhängig von den Faktoren machen, welche die Geldverhältnisse im offenen Markt regeln. Ein zu niedriger Diskontsatz würde die Kreditansprüche übermässig anwachsen lassen und die disponiblen Mittel der Bank dermassen verringern, dass die Noteneinlösung gefährdet würde; andererseits wäre bei einem im Verhältnis zur Lage am offenen Geldmarkt zu hohen Satz zu befürchten, dass die Reichsbank zu wenig in Anspruch genommen werden würde; sie würde dann die Fühlung mit dem Geldmarkt verlieren, und ihre Mittel würden brachliegen.

Ist es schon an und für sich sehr schwer für eine Zentralbank, den Geldmarkt massgebend zu beeinflussen oder gar zu beherrschen, so kommt für die Reichsbank noch ein erschwerendes Moment hinzu:

die Politik der übrigen deutschen Notenbanken, deren natürliches Bestreben, ihre eigenen disponiblen Mittel sowie ihr Notenkontingent in so grossem Umfange als möglich auszunützen, nicht selten mit der Diskontpolitik der Reichsbank kollidiert. In dem Bestreben, ihr steuerfreies Notenkontingent möglichst voll auszunützen, haben diese Banken dem Markte oft Geld zu einem niedrigeren Satze zur Verfügung gestellt, als es die Reichsbank bei gehöriger Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit tun konnte; das war ihnen um so leichter möglich, als sie ja in der Lage waren, im Fall einer plötzlichen Anspannung auf dem Geldmarkt die Überschreitung ihres eigenen steuerfreien Notenkontingents und die damit verbundene Steuer zu vermeiden, und zwar durch Rediskontierung ihrer Wechsel bei der Reichsbank.

Diese Schwierigkeiten gaben 1899 zu einem Nachtrag zum Bankgesetz Veranlassung, wonach eine Privatbank

1. nicht unter dem offiziellen Satz der Reichsbank diskontieren darf, sobald dieser Satz 4% beträgt oder überschreitet;
2. in anderen Fällen höchstens  $\frac{1}{4}\%$  unter den offiziellen Reichsbankdiskont oder  $\frac{1}{8}\%$  unter den privaten Satz der Reichsbank heruntergehen darf. Eine Übertretung dieses Verbots hat den Verlust des Notenprivilegs zur Folge.

Ein Faktor von grundlegender Bedeutung für die Diskontpolitik ist die Aufrechterhaltung des Goldbestandes bzw. Barbestandes gemäss der Bestimmung über die Dritteldeckung der Noten.

Um Gold aus dem Auslande heranzuziehen, gibt die Reichsbank mehrwöchentliche zinsfreie Vorschüsse auf Goldimporte, jedoch nur in Beträgen von 1 Million Mark aufwärts. Ferner erhöht die Reichsbank ihren Einkaufspreis für Gold zeitweise über den normalen Satz (2784 Mk. pro Kilo); doch bringt sie dieses Mittel seltener zur Anwendung.

Als das wichtigste Mittel, den Goldbestand zu schützen, ist die planmässige Pflege des ausländischen Wechselportefeuilles anzusehen. Nach österreichisch-ungarischem und belgischem Beispiel widmet die Reichsbank diesem Mittel neuerdings mehr Beachtung; sie hat an der Berliner Börse einen ständigen Vertreter für den Handel mit fremden Valuten\*).

Neuere Bestrebungen gehen dahin, einen Teil des im Verkehr befindlichen Goldes bei der Reichsbank zu konzentrieren. Einen Schritt nach dieser Richtung bedeutet die Propaganda für die Benutzung der

\*) Die erhöhte Bedeutung, die das ausländische Wechselportefeuille neuerdings für die Bank gewonnen hat, geht aus der Tatsache hervor, dass die Reichsbank 1910 73 566 ausländische Wechsel im Werte von Mk. 847,5 Mill. gegen 49 509 im Wert von Mk. 484,8 Mill. im Jahre 1908 und 39,484 im Werte von nur Mk. 268,12 Mill. im Jahre 1907 angekauft hat.

geldlosen Zahlungsmittel (Giro-, Scheck- und Clearingverkehr), weiter die 1906 eingeführte Ausgabe kleiner Reichsbanknoten von 20 und 50 Mk., die Auszahlung von Gehältern, Löhnen etc. in Noten oder durch Überweisung und endlich die 1909 erlassene Bestimmung, wonach die Reichsbanknoten gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Es ist auch vorgeschlagen worden, dass sämtliche Kreditinstitute und Sparkassen veranlasst werden sollten, bei der Reichsbank eine ständige Kassenreserve zu unterhalten, deren Höhe sich nach dem Betrage der Depositen zu richten hätte. Abgesehen von der Stärkung der Reichsbankreserve sollte dadurch auch eine grössere Sicherheit der Depositen herbeigeführt werden. Der Vorschlag ist jedoch bisher nicht verwirklicht worden.

Um auch in Zeiten grosser Geldflüssigkeit mit dem Markt in Kontakt zu bleiben, ohne den offiziellen Diskont übermässig herabzusetzen, wandte die Reichsbank früher ihr schon erwähntes Recht an, erstklassige Wechsel unter Banksatz zu diskontieren. Auch hat sie noch ein anderes früher benutztes Mittel aufgegeben, nämlich die Festsetzung eines verhältnismässig niedrigen Zinssatzes für gewisse Kategorien von Lombarddarlehen; der Lombardsatz hält sich jetzt regelmässig 1% über dem jeweiligen Diskontsatz.

Zuweilen, wenn sich der Unterschied zwischen ihrem Diskont und dem Satz am offenen Markt zu stark fühlbar macht, versucht die Reichsbank, der Geldfülle am Markt dadurch zu begegnen, dass sie aus ihrem Portefeuille Schatzanweisungen, die sie dem Reiche diskontiert hat, am Markt placiert. Wechsel gibt sie dagegen nicht weiter.

Es herrscht in Deutschland ein auffallend grosser Unterschied zwischen dem Privatkont und dem offiziellen Satz, ein noch bei weitem grösserer als in England. So notierte z. B. der Privatkont (nicht zu verwechseln mit dem privaten Diskontsatz der Reichsbank) Anfang des Jahres 1909  $1\frac{7}{8}\%$ , während die Reichsbank mit Rücksicht auf die politische Lage und die ungünstigen Wechselkurse ihren offiziellen Diskont auf 4% hielt.

In Deutschland betrug die Differenz zwischen dem Reichsbankdiskont und dem Privatkont in den Jahren 1876—1908 durchschnittlich ca. 1%, in England nicht ganz  $\frac{3}{4}\%$  und in Frankreich etwas unter  $\frac{1}{2}\%$ . Bei einem Vergleich der Zinssätze muss man jedoch berücksichtigen, dass der offizielle Diskont in England ein Mindestsatz ist, der je nach der Lage des Geldmarktes überschritten wird, und dass in Frankreich die obligatorische Beschaffung der dritten Unterschrift den Diskont für die Geschäftswelt erheblich verteuert, während es in Deutschland

dem gesamten Handel möglich ist, bei der Reichsbank zu dem festgesetzten Satz zu diskontieren.

Die Tatsache, dass Deutschland in der Regel einen höheren Diskont hat als England und speziell Frankreich, wird gewöhnlich damit erklärt, dass in Deutschland einmal die gewaltige Bevölkerungszunahme, dann aber auch intensive Unternehmungslust und lebhaftere industrielle Betätigung einen grossen Kapitalbedarf und eine vergrösserte Nachfrage nach Umsatzmitteln hervorrufen; eine Nachfrage, die aus einem geringeren Nationalvermögen befriedigt werden muss als in den beiden anderen Ländern.

---

# Österreichisch-Ungarische Bank (Osztrák-Magyar Bank).

## **Verfassung, Kapital und Reservefonds.**

Die Österreichisch-Ungarische Bank ist im Jahre 1878 aus der 1816 errichteten Österreichischen Nationalbank hervorgegangen. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 210 Millionen ö. Kronen, eingeteilt in 150 000 Aktien à 1400 K. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals kann nur durch österreichisches und ungarisches Gesetz sowie Genehmigung der Generalversammlung geschehen. Die Aktien lauten auf Namen, über die im Aktienregister der Bank Buch geführt wird.

Der Reservefonds, wird bis zur Höhe von 20% des Aktienkapitals aus dem Jahresgewinn dotiert. Auch die aus der Verjährung von Dividenden und gekündigten Pfandbriefen resultierenden Gewinne werden dem Reservefonds zugeführt. Er betrug ultimo Dezember 1910 23 530 509,65 K. Vor 1899 hatte er bereits 20 % des Kapitals betragen. In diesem Jahre wurde jedoch ein Teil der Reserve zur buchmässigen Abdeckung einer Forderung der Bank an den Staat verwendet (siehe später unter „Verhältnis der Bank zum Staate“).

## **Filialen.**

Sitz und österreichisches Hauptbureau der Bank befinden sich in Wien; daneben eine zweite (ungarische) Hauptanstalt in Budapest. Die Bank ist berechtigt, in beiden Staatsgebieten der Monarchie Filialen zu errichten, und verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach gemeinsamem Beschluss des österreichischen bzw. ungarischen Ministeriums und des Generalrats der Bank in dem betreffenden Staatsgebiet Filialen zu errichten. Bestehende Filialen können nur mit Einwilligung des betreffenden Finanzministers aufgehoben werden.

Ende 1910 hatte die Bank 270 Bankanstalten und Nebenstellen, davon 130 in Österreich, 139 in Ungarn und 1 für Bosnien und Herzogowina.

## **Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.**

Die Aktionäre üben die ihnen zustehenden Rechte durch die Generalversammlung aus, an der nur Bürger österreichischer und

ungarischer Nationalität, die je 20 Aktien oder mehr besitzen, teilnehmen dürfen. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Februar zur ordentlichen Sitzung zusammen, zu ausserordentlichen, so oft es erforderlich ist. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Antrag von vierzig Aktionären einberufen werden. Die Sitzungen finden in Wien oder Budapest statt, je nachdem die Mehrzahl der Aktionäre österreichischer oder ungarischer Nationalität ist. Es ist nicht gestattet, sich in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Jeder Aktionär hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesitzes.

Die Befugnis der Generalversammlung besteht in:

- der Wahl der Mitglieder des Generalrats und der Wahl der Rechnungs-Revisoren;
- der Beschlussfassung über Statutenänderungen (für die Rechtsgültigkeit bedarf es der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Länder);
- der Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals (siehe oben);
- der Beschlussfassung über gewisse mit der Privilegerneuerung oder Auflösung der Bank zusammenhängende Fragen.

Der Generalrat besteht aus

- einem Gouverneur,
- einem österreichischen Vize-Gouverneur,
- einem ungarischen Vize-Gouverneur,
- zwei Stellvertretern für die beiden Letztgenannten und
- zwölf Generalräten.

Der Gouverneur wird auf Vorschlag der Finanzminister beider Länder vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt. Der zurücktretende Gouverneur kann aufs neue ernannt werden.

Der österreichische Vize-Gouverneur und sein Stellvertreter werden vom Kaiser auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers für fünf Jahre ernannt, der ungarische Vize-Gouverneur und sein Stellvertreter auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers ebenfalls für fünf Jahre.

Die zwölf Generalräte werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung des Kaisers. Jährlich scheiden drei Mitglieder aus; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Sechs Mitglieder des Generalrats müssen österreichische und sechs ungarische Bürger sein. Sie müssen vor ihrem Amtsantritt je 25 Aktien der Bank deponieren.

Gouverneur und Vize-Gouverneure beziehen von der Bank ein gesetzlich festgesetztes Gehalt. Die Stellvertreter der Vize-Gouverneure und die Generalräte sind unbesoldet.

Der Generalrat tritt in der Regel zweimal im Monat auf Einberufung des Gouverneurs zusammen. Ausserordentliche Sitzungen werden abgehalten, wenn der Gouverneur es für erforderlich hält, oder wenn einer der beiden Regierungskommissare (hierüber später) dies verlangt. Die Sitzungen finden abwechselnd in Wien und Budapest statt.

Der Generalrat vertritt die Bank nach aussen. Er beschliesst in allen, nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Direktionen vorbehaltenen Fragen, er führt und überwacht die Verwaltung der Bank, ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabteilungen des Zentraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten. Er beschliesst über die Errichtung bzw. Aufhebung von Filialen, setzt den Diskont- und Lombardsatz fest, bestimmt die Höhe der in den verschiedenen Geschäftszweigen anzulegenden Beträge und die näheren Bedingungen hierfür, die für österreichische und ungarische Bankplätze gleichartig sein müssen, und gibt die für den Betrieb notwendigen Anweisungen.

Der Gouverneur hat den Vorsitz im Generalrat, im Exekutiv- und in den übrigen Komitees (hierüber später); sämtliche Beschlüsse dieser Organe bedürfen vor ihrer Ausführung seiner Genehmigung. Er übt namens des Generalrats die permanente Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Bank aus, trifft nach Massgabe der vom Generalrate festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung und erlässt gegebenen Falles unaufschiebbare Verfügungen.

Während der österreichische Vizegouverneur den Vorsitz in der Wiener Direktion (siehe später) hat, ist der ungarische Vorsitzender der Direktion in Budapest.

Für den Fall, dass der Gouverneur an der Amtsführung verhindert ist, wird in einer von ihm festgesetzten Reihenfolge ein Vizegouverneur oder ein Stellvertreter einberufen, um seine Dienstgeschäfte zu versehen.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr je vier Mitglieder, die mit dem Gouverneur das Exekutivkomitee bilden. Von diesen vier Mitgliedern sollen zwei österreichische und zwei ungarische Staatsbürger sein. Das Komitee hat vor allem die ge-

naue Befolgung der hinsichtlich der Notenausgabe und ihrer Deckung bestehenden statutarischen Bestimmungen zu überwachen. Es hat ferner in dringlichen Fällen die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrate bei dessen nächsten Zusammentreten motiviert zur Kenntnis. Das Exekutivkomitee wird vom Gouverneur einberufen und tagt in Wien oder in Budapest.

Für die übrigen Hauptzweige des Geschäfts können weitere, aus dem Gouverneur und der gleichen Anzahl österreichischer und ungarischer Mitglieder des Generalrats bestehende Komitees gebildet werden.

Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär als oberster Beamter der Bank im Namen und unter Aufsicht des Generalrates. Es ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse, unter Aufsicht des Gouverneurs, in Ausführung bringen lässt. Er nimmt an den Sitzungen des Generalrats, Exekutiv- und sonstigen Komitees mit beratender Stimme teil. Er erstattet dem Gouverneur täglich einen ausführlichen Bericht über den Geschäftsgang und den Status der Bank. Ebenso holt er für alle dem Generalrate zu unterbreitenden Anträge die Approbation des Gouverneurs ein.

In der Ausübung seiner Pflichten wird der Generalsekretär durch eine aus elf Oberbeamten der Bank bestehende Geschäftsleitung unterstützt.

Jedes der beiden Hauptbureaus in Wien und Budapest hat eine besondere Direktion, bestehend aus:

dem Vizegouverneur,  
dessen Stellvertreter und  
sechs Mitgliedern des Generalrats.

Die Wiener Direktion besteht aus österreichischen, die Budapester aus ungarischen Staatsangehörigen. Beide treten mindestens einmal in der Woche zusammen, können aber auch in der Zwischenzeit auf Veranlassung des Gouverneurs, Vizegouverneurs oder Regierungskommissars einberufen werden.

Den Direktionen steht innerhalb jedes Staatsgebietes das ausschliessliche Bestimmungsrecht über die Kreditgewährung an Privatpersonen und Firmen zu. Sie sind befugt, Banknebenstellen zu errichten und aufzuheben. Sie ernennen die Zensoren (über diese später) und übermitteln den im betreffenden Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten die Beschlüsse und Anweisungen des Generalrats.

Der Vizegouverneur hat den Vorsitz in der Direktion, deren Beschlüsse vor ihrer Ausführung seiner Genehmigung bedürfen. Er ist der

ständige Repräsentant der Direktion und überwacht in ihrem Namen die Kreditgewährung bei den ihr unterstellten Bankanstalten.

Der Generalrat ernennt für jede Direktion einen **Zentralinspektor**, welcher der obenerwähnten Geschäftsleitung angehört, als Referenten.

Für die Prüfung der zur Diskontierung eingereichten Wechsel gibt es bei den verschiedenen Kontoren **Zensurkomitees**. Die Anzahl der Mitglieder derselben wird von der betreffenden Direktion bestimmt; sie richtet sich nach der Bedeutung des in Frage stehenden Platzes. Zu Mitgliedern dieser Komitees werden von der Direktion Personen gewählt, die mit den geschäftlichen, industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, worüber Gutachten der betreffenden Handelskammer oder anderer Korporationen eingefordert werden. Die Zensoren werden auf drei Jahre ernannt und sind unmittelbar nach Ablauf dieser Frist auf weitere drei Jahre wieder wählbar.

In den Wiener und Budapester Hauptanstalten hat ein Direktionsmitglied, bei den Filialen regelmässig der Vorstand der Bank den Vorsitz im Komitee. Der Vorsitzende hat bezüglich der Diskontierung der vom Komitee genehmigten Wechsel ein Vetorecht.

Für die Prüfung der Jahresbilanz wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte fünf Revisoren, die verpflichtet sind, sich durch den Generalrat die erforderlichen Aufklärungen zu beschaffen, die Bücher der Bank zu revidieren und der Generalversammlung über die erfolgte Revision zu berichten.

### Notenausgabe.

Die Bank ist für die Dauer ihres bis Ende 1917 erteilten Privilegs die einzige Notenbank sowohl Österreichs als Ungarns.

Mindestens 40% der umlaufenden Noten sollen vom „**Metallschatz**“ gedeckt sein. Dieser besteht aus gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, einheimischen Handelsgoldmünzen, ausländischen Goldmünzen und Gold in Barren. Die Bank ist jedoch berechtigt, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen in den Bestand ihres Barvorrats einzurechnen; die Wechsel müssen binnen längstens drei Monaten zahlbar und mit den Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Der Rest des Notenumlaufs sowie die sämtlichen übrigen täglich fälligen Verbindlichkeiten sollen „**bankmässig**“ gedeckt sein.

Als bankmässige Deckung gelten:

- a) diskontierte Wechsel, Wertpapiere und Warrants,
- b) beliebene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel,
- c) eingelöste verfallene Wertpapiere und Kupons,
- d) Wechsel auf das Ausland und fremde Noten.

Wenn der Notenumlauf den Metallschatz um mehr als 600 Millionen K überschreitet, hat die Bank für den überschreitenden Betrag eine Steuer von 5% pro anno an den Staat zu zahlen. Die Höhe des Notenumlaufs wird am 7., 15., 23. und ultimo jeden Monats festgestellt, und für den jedesmal überschliessenden Betrag sind  $\frac{5}{48}\%$  zu entrichten.

Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, ihre Noten in kursfähigem Gelde österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen, und zwar in Wien und Budapest bei Sicht, bei den übrigen Anstalten, sobald es die Auffüllung der Kassenbestände gestattet. Durch Übergangsbestimmung (Art. 111 der Statuten) ist indes die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten suspendiert, und die Noten laufen demnach gegenwärtig mit Zwangskurs. Die Aufnahme der Barzahlungen wird einer besonderen legislatorischen Verfügung vorbehalten, und zwar ist die Bank berechtigt, zu einem nach ihrer Ansicht geeigneten Zeitpunkte die Aufhebung der Suspension bei beiden Regierungen zu beantragen.

Mit Bezug auf die Stückelung der Noten ist bestimmt, dass Noten, welche auf einen niedrigeren Betrag als 50 K lauten, nur in Stücken zu 20 und 10 K und nur bis zu einem von beiden Finanzministerien bestimmten Höchstbetrage ausgegeben werden dürfen. Ultimo Dezember 1910 setzte sich der Notenumlauf folgendermassen zusammen:

Noten à 1000 K	426 415 000 K
„ à 100 „	773 426 100 „
„ à 50 „	238 393 800 „
„ à 20 „	779 290 260 „
„ à 10 „	158 412 960 „
Insgesamt	<u>2 375 938 120 K</u>

### Sonstige Geschäfte.

Die Österreichisch-Ungarische Bank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Diskontierung und Weiterverkauf von Wechseln, Wertpapieren, Kupons und Warrants. Die Wechsel müssen auf

Kronenwährung lauten und innerhalb 3 Monaten an Orten Österreichs, Ungarns, Bosniens oder der Herzegowina fällig sein. Sie sollen in der Regel mit drei, mindestens aber mit zwei guten Unterschriften versehen sein. Für Platzwechsel werden mindestens fünf Tage, für Distanzwechsel mindestens zehn Tage, für beide im Minimum 0,60 ö. K Zinsen berechnet. Die Diskonture sollen in der Regel bei der Bank ein Girokonto unterhalten, dem die Valuta gutgeschrieben wird.

Die Bank diskontiert lombardfähige Wertpapiere, und deren Kupons, soweit sie innerhalb 3 Monaten verfallen. Zu diskontierende Warrants sollen auf Kronenwährung lauten, innerhalb drei Monaten zahlbar sein und mindestens zwei gute Unterschriften tragen.

2. Bewilligung von Lombard-Darlehen auf höchstens drei Monate gegen folgende Sicherheiten:

- a) Gold und Silber in gemünzter oder ungemünzter Form;
- b) nachbenannte Wertpapiere, soweit sie an der Börse eines der beiden Länder notiert werden: Österreichische und ungarische Staatspapiere, Schuldverschreibungen von Kommunen oder unter kommunaler Aufsicht stehenden Anstalten, Pfandbriefe der Österreichisch-Ungarischen Bank oder von anderen Bodenkreditanstalten, sonstige mündelsichere österreichische und ungarische Wertpapiere, vollbezahlte Aktien und Prioritäts-Obligationen in Betrieb befindlicher österreichischer und ungarischer Transport- und Industriegesellschaften;
- c) auf Kronenwährung lautende und innerhalb sechs Monaten fällige Wechsel, die im übrigen den bei der Diskontierung gestellten Anforderungen entsprechen;
- d) innerhalb sechs Monaten fällige Auslandswechsel, wenn sie im übrigen den Diskontierungsbedingungen entsprechen.

Der Generalrat setzt die Bestimmungen für die Beleihung von Edelmetall und Wechseln fest und entscheidet über die zu beleihenden Papiere und ihren Beleihungswert. Silber darf nur mit besonderer Einwilligung der beiden Finanzminister beliehen werden.

3. Annahme von Depositen zur Aufbewahrung und Verwaltung.

Die Bank ist berechtigt, Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung und Wertpapiere zur Verwaltung anzunehmen.

4. Annahme von Bargeld (Noten oder Münzen) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit oder ohne Verzinsung gegen Quittung.
5. Giroverkehr. Bei sämtlichen Bankanstalten, Hauptanstalten und Filialen eröffnet die Bank Girokonten, auf denen Bareingänge, Wechseleingänge (Diskontierungsvaluta), Inkassi usw. gutgeschrieben werden. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben durch Abhebung (mittels weissen Schecks) oder durch Überweisung auf ein anderes Konto (mittels roten Schecks) verfügen. Die Kontoinhaber sind verpflichtet, ihre Akzente bei der Bank zahlbar zu machen, in welchem Falle die Wechsel nach Avis von der Bank eingelöst und dem betreffenden Girokonto belastet werden. Über das Girokonto wird ein Gegenbuch geführt. Die Eintragung in dasselbe seitens der Bank ist die einzige Form der Anerkennung einer Gutschrift. Die Giro Guthaben sind zinslos und müssen in einer gewissen Mindesthöhe unterhalten werden. Am 31. Dezember 1910 hatte die Bank 47 Giroplätze in Österreich, 34 Giroplätze in Ungarn und 1 Giroplatz in Bosnien-Herzegowina.
6. Ausstellung von Anweisungen, die von einem Kontor auf ein anderes gezogen, bei Sicht oder nach einer bestimmten Zeit zahlbar sind. Die Ausfertigung erfolgt gegen eine Provision von  $\frac{1}{4} \text{ ‰}$ , mindestens 0,10 K.
7. Kommissionsgeschäft, d. s. Inkassi, Akzenteinholungen und Börsengeschäfte für fremde Rechnung. Zum Inkasso werden Wertpapiere, Kupons, Wechsel, Anweisungen etc. angenommen. Die Bank übernimmt die Besorgung neuer Kuponsbogen, die Vermittelung von Konvertierungen und Neuemissionen, leistet Einzahlungen auf dieselben, bewirkt den Umtausch von Wertpapieren usw. Sie kauft und verkauft an der Wiener und Budapester Börse, eventuell auch an anderen inländischen Börsen, Wertpapiere für Rechnung ihrer Auftraggeber. Sie kauft und verkauft auch für fremde Rechnung ausländische Gold- und Silbermünzen sowie auf das Ausland lautende Schecks und Anweisungen.
8. Kauf und Verkauf von Gold und Silber für eigene Rechnung. Die Bank ist verpflichtet, Gold in Barren zu kaufen, sobald es ihr zum Preise von 3,280 K per Kilo fein angeboten wird, darf jedoch die Prägekosten mit 2 Kronen und eventuelle Scheide- und Probiergebühren in Abzug bringen.

9. Kauf und Verkauf von Wechseln und Schecks auf auswärtige Plätze sowie von ausländischen Noten, ferner im Lande zahlbarer, auf fremde Währung lautender Wechsel, Ausstellung von Schecks auf das Ausland, Besorgung von Inkassi und Einzahlungen im Auslande sowie Unterhaltung eines Guthabens im Auslande.

### Hypotheken-Abteilung.

Ausser den einer Notenbank in der Regel gestatteten Geschäftszweigen hat die Österreichisch-Ungarische Bank das Recht, das Hypothekengeschäft zu betreiben. Für diesen, in einer besonderen Abteilung betriebenen Zweig gelten spezielle Statuten.

Nach diesen steht die Leitung der Hypothekenabteilung dem Generalrat zu, der den Zinssatz sowie die übrigen Bedingungen festsetzt. Die eigentliche Verwaltung liegt in den Händen eines aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrats bestehenden Komitees. In allen Kreditfragen konsultiert dieses Komitee mindestens zwei gleichfalls vom Generalrat zu ernennende sachkundige Vertrauensmänner.

Die Bank ist berechtigt, zur Beschaffung des Betriebskapitals für diese Abteilung Pfandbriefe bis zum Maximalbetrage von 300 Millionen Kronen auszugeben. Doch darf die Summe der umlaufenden Pfandbriefe die jeweilig bestehenden Hypothekar-Forderungen der Bank nicht übersteigen.

Die Hypothekenabteilung ist der Aufsicht der Regierungskommissare unterworfen.

### Das Verhältnis der Bank zum Staat.

Die Österreichisch-Ungarische Bank übernahm 1878 von der Österreichischen Nationalbank eine Forderung an den Staat in Höhe von 80 Millionen Gulden (160 Millionen Kronen), welche jedoch Ende 1899 nur noch 74,145.555 Gulden = 148,291.110 Kronen betragen hat. Anlässlich der Erneuerung des Bankprivilegs im Jahre 1899 zahlte der Staat den Betrag von 60 Millionen Kronen zurück, wogegen die Bank auf 28,291.110 Kronen verzichtete, die aus dem Reservefonds der Bank genommen wurden. Die Schuld beträgt also nunmehr 60 Millionen Kronen. Sie ist für die Dauer des Bankprivilegs zinslos.

Ferner hat die Bank im Jahre 1892 von den Regierungen 542 656 000 Kronen in Gold gegen Hingabe desselben Betrages in Noten empfangen, und zwar 70% von der österreichischen und 30% von der ungarischen Regierung. Die Regierungen sind berechtigt, jederzeit den Rücktausch der Noten in Gold zu verlangen, solange die Goldzahlung der Bank suspendiert ist.

Die Bank diskontiert die Wechsel der Finanzverwaltungen (Steuerwechsel), sofern diese den für gewöhnliche Diskontierungen geltenden Bedingungen entsprechen, doch ist hierzu ein Sitzungsbeschluss des Generalrats erforderlich.

Die Bank kann ferner kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltungen besorgen; ein hierbei zu Lasten der Staatsverwaltung sich ergebender Saldo ist spätestens am 7. des folgenden Monats bar zu begleichen. Die Bank ist verpflichtet, die Kassengeschäfte der beiden Staatsverwaltungen unentgeltlich zu führen, Zahlungen aus deren Guthaben zu leisten und, ebenfalls ohne Entschädigung, an bestimmten Plätzen die den Finanzverwaltungen obliegenden Geldwechselgeschäfte vorzunehmen.

Im übrigen ist die Bank berechtigt, alle innerhalb des Rahmens der Statuten liegenden Geschäfte mit den Finanzverwaltungen zu betreiben, soweit sie dadurch nicht Gläubigerin des Staates wird.

Dem Staatshaushalt steht neben der obenerwähnten Notensteuer ein Teil des Gewinnes zu (siehe später), dagegen ist die Bank von der Stempelsteuer auf die Noten sowie von der Vermögenssteuer, ebenso innerhalb bestimmter Grenzen von der Entrichtung des Postportos befreit.

Für den Fall, dass das Bankprivileg nicht erneuert werden sollte, hat sich der Staat das Recht vorbehalten, die Bank — mit Ausnahme der Hypothekenabteilung, die bei der Bank-Aktiengesellschaft bleibt — zum Buchwert zu übernehmen.

### Gewinnverteilung.

Vom Jahresgewinn erhalten zunächst die Aktionäre 4%; sodann wird der Reservefonds mit 10%, der Pensionsfonds mit 2% des verbleibenden Restes dotiert. Der dann übrigbleibende Betrag geht zu gleichen Teilen an die Staatsverwaltungen und die Aktionäre, bis deren Dividende 6% erreicht. Vom etwaigen Überschuss fällt, solange die Gesamtdividende der Aktionäre 7% nicht übersteigt, ein Drittel den Aktionären und zwei Drittel den Staatsverwaltungen zu. Übersteigt die Dividende der Aktionäre 7%, so fällt ein Viertel des Restes an die Aktionäre, drei Viertel an die Staatsverwaltungen.

Reicht der Gewinn nicht zur Verteilung einer 4 prozentigen Dividende aus, so kann der fehlende Betrag dem Reservefonds entnommen werden, unter dem Vorbehalt, dass dieser nicht unter 10% des Aktienkapitals sinkt. Die Zuweisungen zum Reservefonds (siehe diesen) geschehen so lange, bis er 20% des Aktienkapitals beträgt. Hat er diese Höhe erreicht, so kann mit Genehmigung der beiden Finanzminister die Zu-

weisung an den Pensionsfonds erhöht werden, doch darf die Zuweisung das Doppelte der normalen Dotierung nicht überschreiten.

**Publizität und Kontrolle.**

Die Bank muss am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats ihren Status veröffentlichen und der Generalversammlung einen Jahresbericht vorlegen.

Status am 31. Dezember 1910.

**A k t i v a.**

Metallschatz: Gold . . . . .	1 320 549 934,27	K.
Goldwechsel . . . . .	60 000 000,—	
Silbermünzen etc. . . . .	288 618 085,51	1 669 168 019,78
Diskontierte Wechsel, Warrants und Effekten . . . . .		889 087 778,48
Lombarddarlehen . . . . .		148 908 100,—
Dahrlehnsschuld des Staates . . . . .		60 000 000,—
Effekten . . . . .		20 151 149,74
Hypothekardarlehen. . . . .		298 346 768,24
Sonstige Aktiva . . . . .		150 256 403,55
		<u>3 235 918 219,79</u>

**P a s s i v a.**

Aktienkapital. . . . .	210 000 000,—
Reservefonds . . . . .	22 256 165,22
Notenumlauf . . . . .	2 375 938 120,—
Giro Guthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten . . . . .	225 215 131,81
Pfandbriefe im Umlauf . . . . .	293 054 600,—
Sonstige Passiva . . . . .	109 454 202,76
	<u>3 235 918 219,79</u>

An diesem Tage war die Bank zu einer steuerfreien Notenausgabe berechtigt, entsprechend a) Metallschatz . . . . . 1 669,168 019,78

b) Kontingent (das neue Kontingent von 600 Millionen Kronen hat erst im August 1911 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1911 Platz gegriffen) 400 000 000,—

Insgesamt . . . . . 2 069 168 019,78

Da der Notenumlauf . . . . . 2 375 938 120,—  
betrug, so war die Bank steuerpflichtig mit . . . . . 306 770 100,22

Der Notenumlauf betrug . . . . . 2 375 938 120,—

Der Metallschatz (70,2% des Notenumlaufs) betrug 1 669 168 019,78

blieben demnach bankmässig zu decken . . . . . 706 770 100,22

dazu kamen die Avistaverbindlichkeiten . . . . . 225 215 131,81

Insgesamt . . . . . 931 985 232,03

Die bankmässige Deckung betrug

Diskontierte Wechsel usw. . . . .	889 087 778,48
Lombarddarlehen . . . . .	148 908 100,—
In „anderen Aktiven“ enthaltene deckungsfähige Posten . . . . .	15 480 642,92
Insgesamt . . . . .	<u>1 053 476 521,40</u>

Die Bank steht unter der Aufsicht zweier Regierungskommissare, von denen jede der beiden Regierungen einen ernennt. Die Kommissare sind berechtigt, an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Generalrats, des Exekutiv- und der übrigen Komitees sowie an den Sitzungen der betreffenden Direktion, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Sie haben das Recht, von diesen Organen alle zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Aufschlüsse zu verlangen und eventuell gegen die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse Protest zu erheben. Die Ausführung des Beschlusses wird dadurch suspendiert. Die Angelegenheit geht, wenn der Beschluss von einem Komitee oder einer Direktion gefasst wurde, an den Generalrat; handelte es sich um einen Beschluss der Generalversammlung oder des Generalrats, so geht die Angelegenheit an die Regierung des protestierenden Kommissars.

### Diskontpolitik.

Da die Verpflichtung der Bank, ihre Noten einzulösen, bis auf weiteres suspendiert ist, gibt es theoretisch kein Hindernis für die Wechselkurse, über den Goldpunkt hinaus zu steigen, was gleichbedeutend mit einer Entwertung der Valuta wäre. Wenn nichtsdestoweniger die Wechselkurse in den letzten Jahren stabil waren — in den Jahren 1901 bis 1906 gingen die Schwingungen um die Goldparität herum im Jahresdurchschnitt über 2 ‰ nicht hinaus, und selbst in dem geldknappen Jahr 1907 standen die Wechselkurse im Jahresdurchschnitt nur 2,55 ‰, im Moment der grössten Abweichung nur 6,1 ‰ über der Goldparität —, so ist dies der Devisenpolitik der Österreichisch-Ungarischen Bank zuzuschreiben.

Diese Politik, die in der Literatur lebhafter Aufmerksamkeit begegnet und für andere Banken vorbildlich geworden ist, bezweckt, durch rationelles Betreiben der Auslandsgeschäfte den Metallbestand zu schützen. Im allgemeinen wird einem Zentralnoteninstitut in normalen Zeiten Gold nur für den Export entzogen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass niemand daran denkt, zur Deckung einer ausländischen Schuld oder zur Schaffung eines ausländischen Guthabens Gold ins Ausland zu senden, wenn der Zweck auf billigere Weise durch Versendung anderer ausländischer Valuta geschehen kann. Die Devisen-

politik der Bank geht nun darauf hinaus, den Bedarf an Zahlungsmitteln für das Ausland durch ständiges Unterhalten eines grossen Vorrats an ausländischer Valuta zu befriedigen bzw. die grösstmögliche Kompensation der internationalen Zahlungen herbeizuführen, um so eine Wertveränderung der heimischen Valuta und ein Goldagio zu verhindern, ohne zu einer Diskonterhöhung schreiten zu müssen. Bei der letzten, mit Sanktion vom 8. August 1911 genehmigten Privilegerneuerung wurde es der Bank besonders zur Pflicht gemacht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten, entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfusses der Kronenwährung, dauernd gesichert bleibe. Eine Verletzung dieser Pflicht zieht den Verlust des Privilegs nach sich.

Zu diesem Zweck unterhält die Österreichisch-Ungarische Bank bei den Banken aller bedeutenderen ausländischen Plätze Guthaben, kauft und verkauft sie Sorten und Devisen verschiedenster Art unter Berücksichtigung der Marktlage und des vorliegenden Bedarfs, kurz, nimmt sie alle Transaktionen vor, die unter der Bezeichnung „Devisenarbitrage“ den wirtschaftlichen Zweck haben, die Währung des Inlandes mit derjenigen der grossen Weltmärkte in Übereinstimmung zu bringen.

Diese Tätigkeit wird der Bank dadurch bedeutend erleichtert, dass die beiden Regierungen durch die Übergabe ihrer Goldbestände der Bank das faktische Monopol ihrer internationalen Zahlungen verliehen haben. Die Bank ist in der Lage, für die ihr bekannten Termine der staatlichen Zahlungen Vorräte an Devisen anzusammeln, wodurch an diesen Terminen eine sonst kaum vermeidliche Steigerung der Wechselkurse verhindert wird. Ferner stellt die Bank sogenannte Zollgoldanweisungen aus, welche bei jeder Bankanstalt erhältlich sind und zur Zahlung der in Gold zu entrichtenden Zollgebühren verwendet werden. Die Staatskassen übermitteln die empfangenen Zollgoldanweisungen der Bank, welche ihren Betrag alsdann der betreffenden Regierung gutschreibt und dagegen über die für die Zollgoldanweisungen erhaltenen Goldmünzen verfügt.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass zwei so bedeutende Banken wie die Bank von England und bis in die letzte Zeit hinein auch die Bank von Frankreich in der Regel keine im Auslande zahlbaren Wechsel in ihrem Portefeuille haben, sondern die Wechselarbitrage der privaten Spekulation überlassen und gestatten, dass ihr Gold für die Begleichung der zufälligen Differenzen in Anspruch genommen wird, so ist es nur natürlich, dass die Devisenpolitik der Österreichisch-

Ungarischen Bank und ihr Einfluss auf die Diskontpolitik die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat.

### Clearing.

Den Abrechnungsverkehr besorgen in Wien, Brünn, Lemberg, Prag und Budapest die sogenannten „Saldierungsvereine“, deren geschäftsführendes Mitglied die Bank ist.

---

# Bank von Italien (Banca d'Italia).

## Verfassung, Kapital und Reservefonds.

Der Ursprung der Banca d'Italia geht auf die von der Sardinischen Regierung 1844 konzessionierte Notenbank in Genua zurück, die nach Übernahme einiger anderer Banken 1861 den Namen „Banca nazionale nel Regno“ annahm. Nach der 1870 erfolgten Gründung des neuen Königreichs verlegte die Bank 1871 ihren Hauptsitz in die neue Hauptstadt Rom. Durch Gesetz von 1893 wurden wiederum einige Banken mit ihr vereinigt, und das so geschaffene Institut erhielt die Bezeichnung „Banca d'Italia“.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Nominal-Kapital von 240 Millionen Lire (Francs), auf die jedoch nur 180 Millionen Lire eingezahlt sind. Das Kapital ist eingeteilt in 300 000 Aktien à 800 Lire. Auf jede Aktie sind 600 Lire eingezahlt worden.

Fünf Prozent des Jahresgewinnes fließen in den Reservefonds. Übersteigt der Gewinn 5% des eingezahlten Aktienkapitals, so werden dem Reservefonds noch 20% des Überschusses zugeführt.

Hat der Reservefonds  $\frac{1}{5}$  des Aktienkapitals erreicht, so sind weitere Dotierungen nicht notwendig. Zurzeit beträgt der Reservefonds (massa di rispetto) 48 Millionen Lire; seitdem er das gesetzliche Verhältnis zum Aktienkapital erreicht hat, ist mit der Dotierung einer Extrareserve (riserva straordinaria) begonnen worden, die gegenwärtig 12 025 412 Lire beträgt.

## Filialen.

Die Bank ist verpflichtet, in den Hauptstädten jeder der 69 Provinzen des Königreiches entweder ein Hauptkontor oder eine Filiale zu unterhalten. Zur Errichtung weiterer Niederlassungen bedarf es der Genehmigung der Regierung.

Die Bank hatte am 31. März 1911:

11 Hauptkontore (sedi), davon eins in Rom,

69 Filialen (succursali) und

23 Agenturen (agenzie)

zusammen 103 eigene Niederlassungen.

Ausserdem hat sie an 627 (Ende 1910) anderen Plätzen Korrespondenten (andere Banken) für die Einkassierung von Wechseln usw.

### Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Aktionäre treten jährlich einmal in Rom zur ordentlichen Generalversammlung zusammen, deren Aufgabe es u. a. ist, einen Teil der Mitglieder zum „höchsten Rat“ (consiglio superiore) sowie die Zensoren zu wählen.

Das Consiglio superiore setzt sich folgendermassen zusammen: Der Verwaltungsrat eines jeden Hauptkontors wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, weitere fünf Mitglieder ernennt die Generalversammlung aus der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder der Hauptkontore. Dem Consiglio superiore liegt es u. a. ob, die Beamten anzustellen bezw. zu entlassen sowie den General-Direktor und den stellvertretenden Generaldirektor zu ernennen.

Diese Ernennung des General-Direktors (direttore generale) und des stellvertretenden Generaldirektors durch das Consiglio superiore ist aber der Genehmigung der Regierung unterworfen. Der Generaldirektor ist stimmberechtigtes Mitglied des Consiglio superiore, der stellvertretende Generaldirektor hat das Recht, an den Beratungen desselben teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht, das ihm nur dann zu steht, wenn er den Generaldirektor vertritt.

Die Gesamtleitung der Bank liegt in den Händen der beiden Generaldirektoren und des Consiglio superiore. (Die verschiedenen Kontore, auch das in Rom, unterstehen einem besonderen Vorstande.) Die Kontrolle über die Zentral-Verwaltung wird von von der Generalversammlung erwählten Zensoren (sindaci) ausgeübt.

### Vorstand und Verwaltung der Filialen.

Die zu jedem Hauptkontor gehörenden Aktionäre wählen 7 bis 12 Mitglieder (die Anzahl wird für die einzelnen Kontore vom Consiglio superiore festgesetzt) zum Verwaltungsrat sowie vier Zensoren. Der Verwaltungsrat (consiglio di reggenza) besorgt mit dem vom Consiglio superiore auf Vorschlag des Generaldirektors ernannten Direktor die Verwaltung des Kontors, während die vier Zensoren (censori) die Kontrolle ausüben.

Jedes Kontor hat einen aus 8 bis 15 vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors gewählten Diskontrat (consiglio del sconto). Ferner wird vom Direktor, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats und einem Mitgliede des Diskontrats eine Diskontratskommission gebildet.

An der Spitze jeder Filiale (succursale) stehen ein Direktor, der vom Consiglio superiore auf Vorschlag des Generealdirektors gewählt wird, bis zu vier Zensoren, die vom Consiglio superiore mit Genehmigung der Zensoren (sindaci) der Zentralverwaltung ernannt werden, sowie 4 bis 8 vom Consiglio superiore bestellte Diskonträte. Die Diskontkommission besteht aus dem Direktor und zwei Diskonträten.

An der Spitze jeder Agentur steht ein vom Consiglio superiore auf Vorschlag des Generealdirektors ernannter Agent.

### Notenausgabe.

Das Notenprivileg haben in Italien die Banca d'Italia, Banco di Napoli und Banco di Sicilia. Das Privileg wird jedesmal auf eine gewisse Zeit verliehen und läuft das nächste Mal für alle drei Banken am 10. August 1913 ab.

Für die Notenausgabe der Banca d'Italia besteht eine sogenannte Normal-Maximalgrenze von 660 Millionen Lire. Die umlaufenden Noten müssen zu mindestens 40% durch den Metallbestand gedeckt sein, in den eingerechnet werden:

1. Gold, gemünzt oder ungemünzt;
2. Silbermünzen der lateinischen Münzunion;
3. Wechsel, im Ausland zahlbar und auf Gold oder auf Silber der lateinischen Münzunion lautend;
4. Schatzscheine fremder Staaten;
5. Kontokorrentforderungen bei ausländischen Banken.

Der Metallbestand muss indes mindestens zu  $\frac{3}{4}$  aus Gold oder Goldvaluten bestehen. Die unter 3 bis 5 angeführten Wertpapiere und Forderungen dürfen 11 Procent, Scheidemünzen 20% des gesamten Metallbestandes nicht übersteigen, und die unter 5 genannten dürfen nicht mehr als  $3\frac{1}{2}$ % des gesetzlichen Notenumlaufs ausmachen. Der Metallbestand darf unter keinen Umständen unter 400 Millionen Lire herabsinken, welcher Betrag der erhöhten Sicherheit wegen unter Mitkontrolle des Staates gesondert aufbewahrt wird.

Die normale Maximalgrenze des Notenumlaufs darf überschritten werden, wenn volle Metalldeckung für den überschüssenden Betrag vorhanden ist; ferner bei 40% Metalldeckung des Mehrumlaufs, jedoch nur gegen Zahlung einer Notensteuer auf den nicht gedeckten Teil des Mehrumlaufs. Die Steuer beträgt

- a)  $\frac{1}{3}$  des Diskontsatzes für einen steuerpflichtigen Betrag bis zu 50 Millionen Lire;

- b)  $\frac{2}{3}$  des Diskontsatzes für den steuerpflichtigen Betrag zwischen 50 und 100 Millionen Lire;
- c) den vollen Diskontsatz für den steuerpflichtigen Betrag zwischen 100 und 150 Millionen Lire.

Werden 150 Millionen Lire überschritten, so wird der überschüssende Betrag mit einer Steuer von 7,5% belegt; dieser Satz greift auch dem Normalumlauf gegenüber Platz, insoweit die Metalldeckung unter 40% sinkt.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf den Notenumlauf für die Zwecke des privaten Verkehrs. Wenn die Notenausgabe erhöht werden muss, um einen Vorschuss an den Staat zu bestreiten, so wird dieser Teil des Umlaufs nicht zur gewöhnlichen Notenausgabe gerechnet; er bleibt also steuerfrei; auch bedarf es für ihn nur einer Deckung von  $33\frac{1}{3}\%$ .

Die Noten lauten auf 1000, 500, 100 und 50 Lire und haben Zwangskurs, d. h. sie gelten als gesetzliche Zahlungsmittel, obgleich eine Einlösungspflicht für die Bank nicht besteht. Die Bank ist solange nicht verpflichtet, ihre Noten mit Metall einzulösen, wie sich staatliches Papiergeld im Umlauf befindet\*). Sie kann die Noten nach Wahl mit Papiergeld oder Metall einlösen und fordert in letzterem Falle das am nächsten Börsenplatz zuletzt notierte Agio, falls ein solches vorhanden ist. Indes hat der Noteninhaber vor allen anderen Gläubigern das Vorrecht an folgenden Aktiven der Bank:

1. an demjenigen Vorrat an gemünztem und ungemünztem Golde sowie kursfähigen Silbermünzen, der nicht zu dem Mindestmetallbestand von 400 Millionen Lire gehört und auch nicht die Deckung für die täglich fälligen Verbindlichkeiten (siehe später) ausmacht;
2. an der Bank gehörigen, vom italienischen Staat ausgegebenen oder garantierten Wertpapieren;
3. an fremden Wechseln, soweit sie nicht in den Metallbestand eingerechnet werden;
4. an Lombardforderungen;
5. an inländischen Wechseln.

---

\*) Der Staat hat Papiergeld im Höchstbetrage von 467,5 Mill. Lire und in Abschnitten von 25, 10 und 5 Lire ausgegeben, wovon die 25 Lirescheine jetzt eingezogen werden. Dieses Papiergeld hat ebenfalls Zwangskurs.

### Die übrigen Geschäfte.

Die Bank ist berechtigt, ausser der Notenausgabe folgende Geschäftszweige zu betreiben:

1. Die Diskontierung von Wechseln und Schecks mit höchstens 4 Monaten Laufzeit, die mit mindestens zwei Unterschriften versehen sind; die Diskontierung von Schatzscheinen, Warrants sowie Kupons solcher Wertpapiere, welche die Bank beleihen darf;
2. Gewährung von Darlehen (*anticipazioni*) auf höchstens 4 Monate (bei bestimmten Staatspapieren 2 Jahre) gegen Verpfändung von Staatspapieren, staatlich garantierten Obligationen, Hypothekenpfandbriefen, von fremden Staaten ausgegebenen oder garantierten, in Gold zahlbaren Wertpapieren, von Gold und Silber, sowie endlich gegen eine Art von Warenanweisungen (*ordini in derrate*), Warrants etc. Die Beleihungshöhe schwankt bei den verschiedenen Sicherheiten zwischen dem halben und dem vollen Wert. Bestimmte Waren, wie Seide und Schwefel, können auch auf 6 Monate beliehen werden;
3. Kauf und Verkauf von fremden, in Gold zahlbaren Wechseln und Bankanweisungen mit mindestens zwei guten Unterschriften und mit höchstens drei Monaten Laufzeit;
4. Ausstellung von Anweisungen (*assegni bancarii*) auf das Ausland. Die beiden letztgenannten Zweige sind hauptsächlich zur Ergänzung des Metallbestandes sowie zur Ausführung von Staatskassenoperationen bestimmt und sollen nur in einem Umfange betrieben werden, der mit diesen Zwecken vereinbar ist. Zu einer Ausdehnung dieses Geschäftszweiges und zur Eingehung von Kontokorrent-Verbindungen im Auslande bedarf es der Genehmigung des Finanzministers, der auch die jeweiligen Grenzen festsetzt;
5. Annahme von Depositen in laufender Rechnung mit oder ohne Zinsvergütung; doch darf der Zinssatz  $\frac{3}{4}$  desjenigen der Postsparkasse nicht übersteigen. Wenn der Betrag der verzinslichen Depositen 200 Millionen Lire übersteigt, soll der Notenumlauf um  $\frac{1}{3}$  des Mehrbetrages vermindert werden (Gesetz von 1909);
6. Ausfertigung einer Art Anweisungen (*vaglia cambiari*), die als Zahlungsmittel innerhalb des Landes gedacht sind. Solche Anweisungen werden gegen Baarzahlung auf den gewünschten Betrag und an die Ordre des Bestellers oder einer von ihm angegebenen Person ausgestellt. Die Anweisungen sind durch ein-

faches Indossament übertragbar und werden bei Sicht bei jedem beliebigen Kontor der Bank oder bei jedem beliebigen Korrespondenten eingelöst. Die Korrespondenten können ebenfalls solche Anweisungen ausfertigen, die dann aber auf ein bestimmtes Kontor der Bank lauten und an einem bestimmten Termin fällig sein müssen;

7. Aufbewahrung von Wertpapieren, edlen Metallen sowie von Geldern für Rechnung des Staates, Privatpersonen und Gesellschaften.
8. Ankauf italienischer Staatspapiere; doch darf der Höchstbetrag den Reservefonds der Bank um nicht mehr als 75 Mill. Lire übersteigen.

Der Bank ist es verboten, Blankokredite zu geben und Grundbesitz zu beleihen.

Sämtliche täglich fälligen Verbindlichkeiten (*debiti a vista*) sollen zu mindestens 40% durch einen Barbestand gedeckt sein, der sich in der für die Notendeckung bestimmten Weise zusammensetzt.

Solange die Noten gesetzliches Zahlungsmittel sind, darf die Bank den offiziellen Diskont (*sconto normale*) nicht ohne Einwilligung der Regierung ändern. Jedoch kann sie bestimmten Privatbanken 1% unter dem offiziellen Satz diskontieren (*sconto di favore*). Ausserdem kann sie in gewissen Fällen erstklassige Wechsel zu einem nicht unter 3% heruntergehenden Satz (*sconto a saggio ridotto*), der vom Finanzminister (*Ministro del Tesoro*) geändert werden kann, diskontieren.

### Das Verhältnis zum Staate.

Die Bank ist verpflichtet, dem Staate gelegentliche Darlehen bis zu 115 Millionen Lire gegen Hinterlegung von Staatspapieren und zu einem Vorzugszins von  $1\frac{1}{2}\%$  zu gewähren. Die Bank ist weiter verpflichtet, der staatlichen Depositen- und Darlehnskasse auf Verlangen des Finanzministers einen Höchstbetrag von 50 Millionen Lire vorzuschüssen, und zwar gegen höchstens 3% Zinsen und gegen Hinterlegung von vom Staate ausgegebenen oder garantierten Wertpapieren.

Die Bank führt innerhalb des ganzen Königreiches sämtliche Kassenoperationen des Staates aus.

Sie zahlt folgende Abgaben:

1. Die gewöhnliche Einkommensteuer;
2. die gesetzlichen Abgaben für die Avistaverbindlichkeiten und den Lombardverkehr;

3. die gewöhnliche Notensteuer (*tassa di circolazione*) auf den metallisch nicht gedeckten, aber in den normalen Grenzen bleibenden Notenumlauf. Der einem etwaigen Staatsvorschuss entsprechende Teil des Notenumlaufs ist von dieser Steuer befreit, ebenso ein Betrag, welcher der Kontokorrentschuld der Banca Romana entspricht. Die Steuer betrug ursprünglich 1%, sie sank aber in dem Masse, wie die Bank gewisse unsichere oder aus nicht mehr erlaubten Geschäften herrührende Forderungen realisiert hat. Seitdem die Summe dieser Forderungen auf 45 Millionen Lire herunter gegangen ist, beträgt die Steuer nur noch 1 Promille;
4. eine ausserordentliche Notensteuer, die unter gewissen, schon im Zusammenhange mit der Notenausgabe erwähnten Voraussetzungen zu entrichten ist; auch von ihr wird nur der ungedeckte und nicht aus Staatskrediten herrührende Notenumlauf erfasst;
5. eine Extrasteuer für den Fall, dass die Bank verbotene Geschäfte vornimmt;
6. Die Kosten für die Staatskontrolle (siehe später), die zurzeit 70 000 Lire pro anno ausmachen;
7. die gewöhnliche Umsatzsteuer auf die Aktien.

### Die Gewinnverteilung.

Nach der schon erwähnten Dotierung der Reservefonds erhalten zunächst die Aktionäre 5% Dividende auf das eingezahlte Kapital. Erreicht der Gewinn eine Höhe, welche die Verteilung von 6% Dividende auf das eingezahlte Kapital gestatten würde, so erhalten von dem zwischen 5 und 6% liegenden Gewinn der Staat ein Drittel, die Aktionäre zwei Drittel; übersteigt der Gewinn auch diesen Betrag, so fällt der 6% des eingezahlten Kapitals übersteigende Gewinn je zur Hälfte dem Staate und den Aktionären zu.

### Publizität und Kontrolle.

Die Banca d'Italia muss am 10., 20. und Ultimo jeden Monats einen ausführlichen Status nach einem festgesetzten Schema veröffentlichen. Wir geben hier einen Auszug aus dem Status vom 31. Dez. 1910.

		Aktiva.		
		Lire	Lire	
{	Reserve und Kasse	Gold . . . . .	975 228 472,46	975 228 472,46
		Silber (darunter Scheide- münze 3 637 938,50) . . . . .	84 922 888,50	84 922 888,50
		Auslands- wechsel etc. . . . .	63 524 603,35	
		Kontokorrentforderungen im Auslande . . . . .	23 100 000,—	
		Reserve insgesamt	1 146 775 964,31	
		Sonstige Kasse . . . . .		10 796 106,08
		Kasse insgesamt		1 070 947 467,04
		Inlandswechsel . . . . .		539 835 891,30
		Auslandswechsel etc. (wovon in die Reserve einge- rechnet 63 524 603,35) . . . . .		66 378 161,44
		Lombarddarlehen . . . . .		127 403 358,65
	Forderungen an den Staat . . . . .		—	
	Effekten . . . . .		169 130 875,90	
	Kontokorrente im Inlande . . . . .		55 327 199,98	
	„ „ Auslande (wovon in die Reserve eingerechnet 23 100 000,—) . . . . .		45 612 587,59	
	Auf das Aktienkapital nicht eingezahlt . . . . .		60 000 000,—	
	Banca Romana in Liquidation . . . . .		77 236 050,51	
	Grundstücke und Gebäude . . . . .		23 570 035,79	
	Sonstiges . . . . .		116 988 125,84	
			2 352 429 754,04	
		Passiva.		
	Aktienkapital . . . . .		240 000 000,—	
	Reservefonds . . . . .		48 000 000,—	
	Extraservefonds . . . . .		12 025 412,33	
	Notenumlauf: mit 40% Deckung . . . . .	660 000 000,—		
	mit voller Deckung . . . . .	863 534 350,—		
	für Rechnung des Staates	—	1 523 534 350,—	
	Täglich fällige Verbindlichkeiten . . . . .		141 066 844,85	
	Zinstragende Depositen . . . . .		57 566 275,30	
	Kontokorrente . . . . .		8 682 122,93	
	Konto mit Staat und Provinzen . . . . .		209 489 862,99	
	Sonstiges . . . . .		94 670 590,78	
	Gewinn des abgelaufenen Jahres . . . . .		17 394 294,86	
			2 352 429 754,04	

Der Generaldirektor und die Zensoren (sindaci) verfassen einen der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

Die Bank ist der Kontrolle des Finanzministeriums unterworfen; zu diesem Zweck besteht ein besonderes Aufsichtsamt unter Leitung eines Generalinspektors. Ein Regierungsinspektor soll der Generalversammlung sowie den Sitzungen des consiglio superiore beiwohnen und innerhalb fünf Tagen gegen etwaige ungesetzliche Beschlüsse sein Veto einlegen. Er soll dem Finanzminister über alle in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse — gleichviel ob er sein Veto gegen sie einlegt oder nicht — Bericht erstatten. Die Entscheidung steht in letzter Instanz dem Finanzminister zu, der einen ungesetzlichen Beschluss innerhalb fünf Tagen aufheben kann. Das Aufsichtsamt überwacht auch das Verhältnis der Bank zum Staate, es ordnet Kassenrevisionen an, prüft die Metaldeckung, kontrolliert die Notenausgabe und die Portefeuilles, überwacht überhaupt den ganzen Betrieb der Bank, besonders hinsichtlich der Gesetzmässigkeit der vorgenommenen Geschäfte.

Die Herstellung und Vernichtung der Noten steht unter besonderer Kontrolle des Finanzministeriums.

Eine permanente Kommission legt der Regierung Gutachten über wichtige Fragen der Bankgesetzgebung, Bankverwaltung und Bankinspektion vor.

### Clearing.

Abrechnungsstellen (stanze di compensazione) gibt es in Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Rom und Turin.

# Russische Reichsbank

## (Русскій Государственный Банкъ).

### **Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.**

Die Russische Reichsbank wurde durch Kaiserlichen Ukas vom Jahre 1860 gegründet. Sie entstand durch Vereinigung der „Staatskommerzbank“ mit der „Verwaltung des Staatspapiergeldes“, bildet eine Abteilung des Finanzministeriums und stellt so eine reine Staatsbank dar. Die gegenwärtig geltenden Statuten der Bank datieren von 1894.

Das Grundkapital, das Staatseigentum ist, beträgt 50 Millionen Rubel; der Reservefonds hat 1901 die statutenmässige Höhe von 5 Millionen Rubel erreicht. Der Reservefonds ist zur Deckung eventueller Verluste bestimmt; sollte er zu deren Deckung nicht ausreichen, so wird die Differenz vom Staate gedeckt, der auch für sämtliche Verbindlichkeiten der Bank haftet.

### **Filialen.**

Die Russische Reichsbank hat verschiedene Klassen von Filialen, die mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet sind; ausserdem unterstehen ihr die staatlichen Renteien, von denen gewisse Geschäfte für Rechnung der Bank ausgeführt werden. Zur Zeit 1911 verfügt die Bank über

9 Kontore (einschliesslich Petersburg),  
112 ständige Filialen,  
7 gelegentliche Filialen und  
639 Renteien\*)

insgesamt 767 Bankplätze.

### **Vorstand und Verwaltung.**

Die Bank gehört zum Ressort des Finanzministers, der auch an ihrer Spitze steht.

\*) Von den rund 800 Renteien (Staatskassen) werden nur bei 639 Girokonten der Reichsbank geführt.

Die Zentralverwaltung setzt sich zusammen aus:  
einem Gouverneur,  
zwei Vizegouverneuren,  
einem Direktor der Kanzlei für Kreditangelegenheiten,  
einem Mitglied der Staatskontrolle,  
einem Direktor für das Petersburger Kontor und  
zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers für drei Jahre ernannt werden. Dieser Vorschlag basiert auf zwei Listen mit je drei Namen, von denen die eine von der Adels-Vertretung, die andere von der Handelsvertretung aufgestellt wird.

### Vorstand und Verwaltung der Filialen.

Die „Kontore“ haben einen nach dem Muster der Zentralverwaltung organisierten Vorstand, während die Filialen unter der Leitung eines Direktors (gérant) und eines Kontrolleurs stehen.

Jedes „Kontor“ und jede Filiale hat ein Diskontkomitee (conseil d'escompte et de prêts), dessen Aufgabe es ist, den Umfang der Kredite zu bestimmen und die diskontierten bzw. lombardierte Papiere zu prüfen. Dieses Diskontkomitee besteht aus dem Direktor, dem Chef der Diskontabteilung und einer Anzahl vom Vorstand ernannter und vom Finanzminister bestätigter Mitglieder. Als Mitglieder kommen Vertreter des Handels und der Industrie sowie Landwirte in Frage.

### Notenausgabe.

In der ersten Zeit der Tätigkeit der Russischen Reichsbank herrschte Papierwährung. Erst seit den Witte'schen Reformen, die in den Hauptpunkten 1897 durchgeführt wurden, herrscht in Russland die Goldwährung. Währungsmünze wurde der neue Goldrubel, dessen Goldgehalt der damaligen Bewertung des Kredit-Rubels angepasst wurde und  $\frac{2}{3}$  des alten Goldrubels ausmacht. Im selben Jahre wurde die Ausgabe der Kreditrubel von der Staatskasse auf die Bank übertragen, das alte Papiergeld also durch Banknoten ersetzt, die alte Bezeichnung „Staatskreditbillet“ aber beibehalten. Die Notenausgabe richtet sich seitdem nach dem Bedarf des Handels und der Industrie, nicht nach dem Bedürfnis der Staatskasse, und die Bank ist dadurch in den Stand gesetzt, zum Besten der russischen Volkswirtschaft als Notenbank nach westeuropäischem Muster zu wirken.

Der Notenumlauf soll bis zu dem Betrage von 600 Millionen Rubel zur Hälfte, darüber hinaus voll durch Gold gedeckt sein. Das nicht durch Gold gedeckte Kontingent beträgt demnach 300 Millionen

Rubel, während der Rest durch Gold gedeckt sein muss. Man versteht jedoch unter Golddeckung nicht nur Gold in Münzen oder in Barren sowie die sogenannten „Assignovki“ (Anweisungen auf das an die Regierungslaboratorien im Ural und Sibirien eingelieferte Gold), sondern auch fremde Banknoten, Tratten auf das Ausland in Goldvaluta sowie Guthaben bei ausländischen Bankhäusern.

Bezüglich der Stückelung der Noten enthält das Gesetz keine Bestimmung; die zurzeit im Verkehr befindlichen Noten lauten auf 1, 3, 5, 10, 25, 50, 100 und 500 Rubel.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei Sicht in Gold einzulösen. Als Sicherheit haften sämtliche Aktiva der Bank und notfalls die Staatsgarantie. Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel.

### Die übrigen Geschäfte.

Die Russische Reichsbank ist nach ihren Statuten zum Betriebe folgender Geschäftszweige berechtigt:

#### 1. Diskontierung von Geschäftspapieren und Schuldverschreibungen mit bestimmter Verfallzeit.

Die Bank diskontiert ihren Kunden (d. h. solchen Personen, denen ein laufendes Konto bei der Bank vom Diskontkomitee bewilligt worden ist) Geschäftspapiere, Staatspapiere, nicht verfallene Kupons, ausgeloste Obligationen und Assignovki. Unter Geschäftspapieren versteht man in oder ausserhalb Russlands auf Ordre ausgestellte Wechsel, die an einem Platze, an dem die Bank ein Kontor hat, zahlbar sind. Die Wechsel sollen mit mindestens zwei guten Unterschriften versehen sein. Es werden nicht nur Warenwechsel, sondern auch Kreditwechsel diskontiert. Die Laufzeit erstreckt sich bis zu sechs, bei einzelnen Kontoren sogar bis zu zwölf Monaten. Der Zinssatz variiert nach der Art der Kreditpapiere, der Termine und dem Platz der Kreditgewährung. Auf Distanzwechsel wird ausserdem eine besondere Provision berechnet.

#### 2. Gewährung von Darlehen, und zwar

- a) gegen Wechsel mit nur einer Unterschrift (Solawechsel) und besondere Sicherheit; dies ist der sogenannte „industrielle Kredit“. Als Sicherheit können angenommen werden: Hypotheken, bewegliche Pfänder, wie landwirtschaftliche oder industrielle Maschinen (die im Besitz des Darlehnsnehmers bleiben), und Bürgschaften; der Finanz-

minister bestimmt, was sonst noch als ausreichende Sicherheit anzusehen ist.

Die Bank will mit dieser Art Kreditgewährung der Industrie, der Landwirtschaft, dem Handwerk, der Heimarbeit und dem Detailhandel die Beschaffung von Betriebskapital und die Anschaffung der nötigen Maschinen, Werkzeuge etc. erleichtern; demgemäss darf das Darlehen nur für den speziellen vom Darlehnsnehmer angegebenen Zweck verwendet werden.

Besteht die Sicherheit in Grundbesitz, so kann dem Kreditsuchenden ein Kontokorrent-Kredit (*compte courant spécial*) auf zwölf Monate eröffnet werden; nach Ablauf dieser Frist kann das Konto erneuert werden, eventl. unter Herabsetzung des Kredits. Gegen Unterlage von Maschinen und Werkzeugen werden Darlehen nur dann gegeben, wenn der Kredit zur Anschaffung neuer oder zur Verbesserung alter Maschinen und Werkzeuge bestimmt ist. In ersterem Falle zahlt die Bank den Betrag nicht an den Darlehnsnehmer, sondern an den Verkäufer der betreffenden Maschinen etc., die mit Ausnahme einzelner vom Finanzminister und eventl. vom Ackerbauminister genehmigter Fälle einheimisches Fabrikat sein sollen. Darlehen dieser Art laufen höchstens drei Jahre; indes soll jeden sechsten Monat ein bestimmter Betrag amortisiert werden.

Der höchste Darlehnsbetrag für ein grossindustrielles Unternehmen ist  $\frac{1}{2}$  Millionen Rubel, für einen Kleinhändler 600 Rubel. Der zur Beschaffung von Betriebskapital dienende Kredit soll 75% des ganzen als Betriebskapital benötigten Betrages nicht übersteigen.

#### b) Lombarddarlehen auf Handelswaren und Warrants.

Die Bank beleiht dauerhafte Waren einheimischen Ursprungs, Warrants, Konnossemente, Waren-Dopotscheine (*récepissés de dépôt*) sowie Eisenbahn-Frachtbriefe (*lettres de voiture de chemins de fer*). Die Gattungen beleihungsfähiger Waren werden vom Vorstande bestimmt. Darlehen auf Waren und Waren-Dopotscheine werden für höchstens neun Monate, Darlehen auf Konnossemente und Frachtbriefe für höchstens drei Monate bewilligt; dagegen werden

Darlehen auf Edelmetalle bis zu fünfzehn Monaten bewilligt.

Die Beleihungsgrenze hält sich zwischen 75 und 80% des Wertes. Der Zinssatz ist für die verschiedenen Warengattungen verschieden.

c) Lombarddarlehen auf Wertpapiere.

Die Bank beleiht Staatspapiere sowie andere Wertpapiere nach Beschluss des Vorstandes. Die Beleihungsgrenze darf bei den ersteren 90%, bei den übrigen 75 bis 80% des Wertes nicht übersteigen. Die Darlehen werden auf höchstens sechs Monate gegeben, können aber jedesmal auf drei Monate verlängert werden. Der Zinssatz wird vom Vorstand festgesetzt, muss aber vom Finanzminister genehmigt werden und ist für die verschiedenen Gattungen der Wertpapiere verschieden.

d) Kontokorrent-Kredite (comptes courants spéciaux).

Die Bank kann gegen Unterpfand von Wertpapieren oder von solchen Papieren, die sie diskontieren darf, einen Kredit in laufender Rechnung eröffnen; sie stellt dem Kontoinhaber nach erfolgter Deponierung von Sicherheiten einen bestimmten Betrag zur Verfügung, über den er mittels Scheck disponieren kann. Zinsen werden nur für den Betrag berechnet, den der Kunde jeweilig schuldet. Bei Eröffnung des Kontos kann die Bedingung gestellt werden, dass die gesamte Schuld seitens der Bank jederzeit gekündigt werden kann und dann sofort fällig wird.

e) Darlehen an Kommunen.

Die Russische Reichsbank kann, soweit ihre Mittel nicht vom Handel und der Industrie in Anspruch genommen werden, den Kommunen Darlehen gewähren; die näheren Bedingungen werden vom Finanzminister und dem Minister der inneren Angelegenheiten festgesetzt.

f) Gewährung von Darlehen zur Weitergabe.

Die Bank kann kommunalen Behörden (zemstvos), Kreditanstalten (Kreditvereinen auf Gegenseitigkeit, Spar- und Darlehnskassen etc.) sowie in gewissen Fällen auch Privatpersonen Kredite in laufender Rechnung zu dem Zweck gewähren, die Gelder zur Bewilligung von Krediten an

kleinere Landwirte, Pächter, Handwerker und Gewerbetreibende gegen Verpfändung von Produkten zu verwenden. Die Vermittler übernehmen dann bedingungslos und ohne Vorbehalt die volle Verantwortung für die ihnen zur Weitergabe überlassenen Summen, doch kann bei den Zemstvos mit Genehmigung des Finanzministers die Haftpflicht auf die Aufbewahrung der verpfändeten Waren eingeschränkt werden.

3. **A n n a h m e v o n G e l d e r n** in laufender Rechnung oder im Depositenverkehr (*dépôts-espèces*). Die Bank nimmt Gelder in laufender Rechnung oder auf Depositenkonto mit fünftägiger Kündigung oder auf längere Frist an. Die Bedingungen für diesen Geschäftszweig werden jeweilig vom Bankvorstand aufgestellt und unterliegen der Genehmigung des Finanzministers.

Die mit der Bank in laufender Rechnung stehenden DepONENTEN verfügen über ihr Guthaben durch Barschek oder durch Überweisungsscheck (*ordre de virement*). Der Überweisungsverkehr wurde seinerseit nach dem Muster des Deutschen Reichsbankgiroverkehrs eingerichtet. Das Mindestguthaben beträgt 300 Rubel, für grössere Kunden entsprechend mehr.

Gegenwärtig (seit 1898) gewährt die Bank auf die in laufender Rechnung deponierten Mittel keine Verzinsung. Für die langfristigen und die fünftägig kündbaren Depositen hat die Bank bis vor kurzem Zinsen vergütet; neuerdings aber zahlt sie auch für diese Gelder keine Zinsen mehr.

4. **A u f b e w a h r u n g** (*dépôts en garde*) von Wertpapieren, Gold, Silber und anderen Wertgegenständen sowie Urkunden.

5. **K a u f u n d V e r k a u f** ausländischer Valuta, Gold, Silber und Wertpapiere.

a) Die Bank kauft und verkauft im Hauptkontor, bestimmten Filialen und an in- und ausländischen Börsen fremde Valuta per Kasse oder auf Zeit, ausserdem trassiert sie auf ihre ausländischen Korrespondenten auf bestimmte Zeit oder auf Sicht. Diese Abteilung steht unter der direkten Leitung des Präsidenten.

b) Auf besonderen Auftrag des Finanzministers kauft und verkauft die Bank auch Gold und Silber sowohl im In- wie im Auslande.

c) Sie kauft und verkauft für eigene Rechnung Staatspapiere und staatsgarantierte Obligationen, in bestimmten Fällen auch andere Wertpapiere. Bei derartigen Geschäften hat sich

die Bank nach speziellen Instruktionen des Finanzministers zu richten.

#### 6. Ausstellung von Anweisungen und Betrieb des Kommissionsgeschäfts.

Die Bank stellt auf Plätze, an denen sie ein Kontor oder einen Korrespondenten hat, Anweisungen aus und vermittelt telegraphische Überweisungen. Sie besorgt Inkassi und kann mit Genehmigung des Finanzministers Clearingstellen zur Erleichterung der Abrechnung zwischen Banken, Handelshäusern, Eisenbahngesellschaften usw. einrichten. Zu diesem Zweck kann die Bank Kreditinstituten, erstklassigen Handelshäusern und Eisenbahngesellschaften einen Blankokredit bis zu sechs Monaten gewähren, jedoch ist für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Finanzministers notwendig; ausserdem darf die Gesamtsumme solcher Kredite den Reservefonds der Bank nicht übersteigen. Den Clearingverkehr hat die Bank bisher in fünf Städten eingerichtet, daneben besorgt sie den Spezial-Abrechnungsverkehr zwischen Eisenbahngesellschaften.

Die Bank dient mit Genehmigung des Finanzministers als Zeichnungsstelle für die von öffentlichen Instituten oder Privatgesellschaften emittierten Obligationsanleihen.

Im übrigen kann die Bank die kommissionsweise Ausführung verschiedener Geschäfte ihrer Kunden, speziell den Kauf und Verkauf von Wertpapieren übernehmen; sie ist berechtigt, für die Ausführung solcher Kommissionsaufträge in- und ausländische Bankhäuser in Anspruch zu nehmen.

#### Das Verhältnis zum Staate.

Die disponiblen Mittel des Staates werden von der Bank zinslos verwaltet.

Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung des Staates

- a) verfallene Kupons und ausgeloste Obligationen der Staatsschuld einzulösen sowie neue Kuponsbogen usw. auszuhändigen;
- b) bei der Plazierung neuer, vom Staate ausgegebener oder garantierter Obligationen sowie bei der Konversion und Einlösung von Staatspapieren mitzuwirken;
- c) den öffentlichen Leihämtern die etwa benötigten Beträge zur Verfügung zu stellen;
- d) Massnahmen für die Stabilität der Wechselkurse in die Wege zu leiten;
- e) Depositen für die Staatskasse anzunehmen;

- f) nach besonderen Anweisungen Zölle und Steuern einzuziehen, sowie
- g) an der Liquidierung der früheren staatlichen Kreditanstalten in dem ihr durch die Gesetze vorgeschriebenen Umfange mitzuwirken.

Die für Rechnung des Staates gemachten Geschäfte werden in besonderen, von den übrigen Geschäftszweigen vollkommen getrennten Abteilungen und Konten verbucht.

Diese Bestimmung schliesst aber keine scharfe Trennung der Geschäfte des Staates von denen der Bank in sich. Schon der Umstand, dass die staatlichen Renteen auf dem platten Lande für Rechnung der Bank gewisse einfachere Geschäfte ausführen und zugleich der Bank sowohl die durch ihre Kassen gehenden Staatseinnahmen als auch private Depositen zuführen, bringt es mit sich, dass die Bank zur Staatskasse in einem Verhältnis steht, in dem sie abwechselnd Gläubiger und Schuldner ist.

Durch ihre Abhängigkeit vom Staate werden der Bank Aufgaben auferlegt, die nach westeuropäischer Auffassung nicht zur Tätigkeit einer Zentralbank gehören. Ein grosser Teil der langfristigen Kredite ist von dieser Art. In vielen Fällen wird die Bank von der Regierung für die Zwecke ihrer inneren Politik benutzt, besonders häufig als Zwischenglied bei der Unterstützung von Industrie und Handel. Die Bank hat in einer grossen Anzahl von Fällen eine umfangreiche Emissionstätigkeit entfalten müssen, die keineswegs immer ohne Verluste abgegangen ist. Ferner hat sich die Bank des öfteren, so namentlich in den beiden letzten Jahren, in Getreidebeleihungen stark engagieren müssen, um zu verhindern, dass die reichen Ernten zu Spottpreisen veräussert wurden. In Krisenzeiten verlangt die Regierung, der es obliegt, die mit Mühe aufgezogene Industrie zu schützen, dass die Reichsbank sie hierbei unterstützt. Durch alle diese Aufgaben wird die Bank in langfristige Engagements verwickelt, die ihre Aktionsfähigkeit zuweilen empfindlich beeinträchtigen. Zum Teil sollen solche irregulären Geschäfte in der Bilanz in dem Posten „Ausgaben und diverse Rechnungen“ versteckt sein.

Seitdem die staatlichen Darlehnskassen in Petersburg und Moskau keine Depositen mehr annehmen dürfen, muss die Bank auch sie mit Betriebsmitteln versehen.

### Gewinnverteilung.

Seit der Reservefonds die statutenmässige Höhe erreicht hat, werden ihm keine weiteren Zuwendungen gemacht. Vom Gewinn werden

10% zu Gratifikationen an sämtliche Angestellten verwandt, ferner fließt ein gewisser Prozentsatz in den Pensionsfonds der Angestellten. Im übrigen disponiert der Staat über den Gewinn.

### Publizität\*) und Kontrolle.

Die Russische Reichsbank veröffentlicht ihren Status alle 8 Tage nach einem sehr detaillierten Schema; wir lassen hier einen Auszug per 1. Dez. 1910 (alten Stils) folgen:

	Aktiva.	Mill. Rubel
Gold . . . . .	1 229,5	
Vollwertiges Silber . . . . .	36,3	
Scheidemünze . . . . .	26,8	
Auslandsguthaben. . . . .	244,8	1 537,4
Diskontierte Wechsel usw. . . . .		253,7
Laufende Rechnungen . . . . .		171,5
Darlehen gegen Wertpapiere . . . . .		21,1
„ „ Waren . . . . .		110,5
„ an Industrielle . . . . .		20,5
Schuld der Petersburger Darlehnskasse . . . . .		11,4
„ „ Moskauer „ . . . . .		2,4
Sonstige Darlehen . . . . .		35,4
Wertpapiere, der Bank gehörig . . . . .		91,3
Ausgaben und verschiedene Rechnungen . . . . .		33,1
		<u>2 288,3</u>
	P a s s i v a.	
Grundkapital . . . . .		50,0
Reservefonds . . . . .		5,0
Notenumlauf . . . . .		1 262,7
Tratten auf das Ausland . . . . .		—
Befristete Depositen . . . . .	21,6	
Täglich kündbare Depositen . . . . .	28,1	
Laufende Rechnungen: Öffentliche Gelder . . . . .	608,0	
Private „ . . . . .	18,5	
Girokonten . . . . .	122,3	
Abrechnungskonto der Eisenbahnen . . . . .	41,4	839,9
Saldo der Umsätze mit der Staatskasse . . . . .		67,3
Sonstiges . . . . .		63,4
		<u>2 288,3</u>

\*) Der in französischer Sprache herausgegebene Auszug aus den Statuten enthält keine Bestimmung über Publizität.

Der Russischen Reichsbank ist es bei ihrer Gründung zur Pflicht gemacht worden, Handel und Industrie zu unterstützen und die Valuta des Landes aufrecht zu erhalten. Seit Durchführung der Münzreform legt die Bank das Hauptgewicht auf die Erfüllung der zweiten Hauptaufgabe. Sie lässt sich die Beständigkeit der Wechselkurse angelegen sein und unternimmt alle zur Beeinflussung derselben geeigneten Operationen, also den Ankauf und Verkauf fremder Devisen und Sorten, Verkauf der auf ihre Auslandskorrespondenten gezogenen Tratten, endlich Reportgeschäfte in russischer Valuta. Diese letzteren Geschäfte hat die Bank in grösserem Stile aufgenommen, als im russisch-japanischen Kriege die Valuta ins Schwanken geriet; sie bestehen darin, dass die Bank Rubel zu einem bestimmten Kurse unter der Bedingung verkauft, die Rubel nach einer festgesetzten Zeit zum selben Kurse zurückzuerhalten.

Die Bank ist, wie es bei ihrem Verhältnis zum absolutistischen Staat leicht erklärlich ist, oft beunruhigenden Gerüchten ausgesetzt gewesen. So tauchte des öfteren das Gerücht auf, sie habe bedeutend mehr Noten in Umlauf gesetzt, als in ihren Ausweisen figurierten. Dass in dieser Hinsicht Unredlichkeiten vorgekommen sind, ist seinerzeit durch die Tagespresse zu allgemeiner Kenntnis gelangt. Dass aber derartige Übertretungen in grösserem Umfange und mit Wissen der Regierung vorgekommen sein sollten, wird von Autoritäten „mit Hinsicht auf die sorgfältige Kontrolle“ bezweifelt.

Zu wiederholten Malen wurde auch das Vorhandensein des von der Bank offiziell angegebenen Goldvorrats angezweifelt, so im März 1905 von dem Korrespondenten der „Times“, der den Tresor der Bank mit „Madame Humberts Kassenschrank“ verglich. Der Finanzminister bot der genannten Zeitung damals an, sich durch einen Vertreter vom Vorhandensein des Goldbestandes zu überzeugen; das Anerbieten wurde jedoch von dem Blatte abgelehnt.

Es kann als feststehend angesehen werden, dass derartige Gerüchte in den meisten Fällen von regierungsfeindlicher Seite herrühren, auf Böswilligkeit beruhen und durch den Versuch, den Kredit der Bank im Auslande herabzusetzen, der Regierung Verlegenheiten bereiten sollen.

Trotz der grossen Schwierigkeiten, mit denen die Bank zu kämpfen hatte, ist es ihr während des russisch-japanischen Krieges doch gelungen, die russische Valuta aufrechtzuerhalten und ihrer Einlöschungspflicht zu genügen; dieses Verdienst muss man anerkennen, wenn auch der Organisation und Tätigkeit der Bank nach westeuropäischen Begriffen mancherlei Mängel anhaften.

# Bank von Finland (Suomen Pankki).

## **Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.**

Die 1811 errichtete Finnländische Bank steht unter Obhut und Garantie der finnischen Stände (Landtag), ist also eine Staatsbank. Sie übt ihre Tätigkeit gemäss dem von den Ständen angenommenen und vom Kaiser und Grossfürsten bestätigten neuen Reglement vom Jahre 1895 aus, das in den Jahren 1901, 1906 und 1908 abgeändert worden ist.

Das Grundkapital beträgt 25 Millionen finnische Mark (1 finn. Mark = 1 Franc).

Durch Absetzung eines Drittels vom Jahresgewinn soll ein Reservefonds in Höhe von mindestens 15 Millionen finn. Mark, den Wert des Grundbesitzes und Inventars und etwaige Rückstellungen auf dubiose Forderungen nicht mitgerechnet, geschaffen werden. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so hängt es von der Entscheidung des Landtages ab, ob weitere Dotierungen zu erfolgen haben. Der Fonds betrug ultimo Dez. 1910 mehr als das Dreifache seines Sollbetrages, nämlich 48 627 240 finn. M.

Ausserdem hat die Bank ultimo Dez. 1910 einen unverteilten Gewinn in Höhe von 7 943 613 finn. M. gehabt.

## **Filialen.**

Die Bank hat ihr Hauptkontor in Helsingfors, ausserdem 13 Filialen in Finnland und eine in Petersburg. Seitens der Ökonomie-Abteilung des Senats kann die Errichtung von Filialen an Orten verordnet werden, wo sie zurzeit nicht bestehen.

## **Vorstand und Verwaltung.**

Die Aufsicht über die Bank wird jeweils durch die Bankbevollmächtigten der finnischen Stände nach einer von den Ständen ausgearbeiteten Instruktion vom Jahre 1908 ausgeübt. Die

Bankbevollmächtigten sind sechs an der Zahl mit sechs Stellvertretern; ihre Ernennung geschieht auf die vom Landtag vorgeschriebene Weise.

Den Bevollmächtigten liegt es ob, im Plenum folgende Fragen zu behandeln:

Vorschläge und Gutachten an den Kaiser, Grossfürsten und Ökonomiedepartement des Senats zu erstatten;

über Anträge an den Landtag zu beschliessen;

an den Bankausschuss Bericht über Geschäftsgang und Verwaltung der Bank und über die wichtigsten während des Geschäftsjahres behandelten Fragen zu erstatten;

über die Decharge des Direktoriums zu beschliessen;

die Zinssätze und Gebühren festzusetzen;

die Maximal-Laufzeit für Wechsel und Darlehen zu bestimmen;

zu prüfen, ob bei Bewilligung von Krediten, Effektenkäufen, Placierung von Geldern im Auslande etc. die Interessen der Bank gewahrt worden sind;

zwei Mitglieder zum Diskontkomitee der Filialen zu ernennen.

Folgende Angelegenheiten werden von einem Ausschuss von drei Bevollmächtigten erledigt:

Kassenrevision,

Monatliche Revision des Portefeuille,

Vorberatung über Fragen, die dem Plenum vorzutragen sind.

Die eigentliche Verwaltung der Bank wird von einem aus folgenden Personen zusammengesetzten **Direktorium** gehandhabt:

einem Vorsitzenden,

zwei ordentlichen Mitgliedern und

einem ausserordentlichen Mitglied.

Der Vorsitzende wird vom Kaiser und Grossfürsten auf Vorschlag des Ökonomiedepartements des Senats ernannt.

Die beiden ordentlichen Mitglieder, von denen das eine juristisch gebildet sein soll, werden vom Kaiser aus der Zahl der ihm von den Bankbevollmächtigten vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Für jeden vakanten Posten werden drei Bewerber aufgestellt; die Entscheidung trifft, vorbehaltlich der Sanktion durch den Kaiser, das Ökonomiedepartement des Senats.

Das ausserordentliche Mitglied wird vom Ökonomiedepartement auf Vorschlag der Bankbevollmächtigten angestellt und entlassen.

Die Direktion vertritt die Bank nach aussen hin. Sie handhabt die Verwaltung und überwacht den Betrieb und die Angestellten auf Grund einer Arbeitsteilung, die von den Bankbevollmächtigten auf Vorschlag der Direktion festgesetzt wird.

### Vorstand der Filialen.

Jeder Filiale steht ein Bankkommissar vor, der vom Ökonomiedepartement auf Vorschlag der Direktion ernannt wird, nachdem die Bankbevollmächtigten ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Bankkommissar verwaltet die Filiale nach den von den Bankbevollmächtigten und der Direktion erlassenen Vorschriften.

Ferner ist bei jeder Filiale ein Diskontkomitee tätig, das aus dem Bankkommissar und zwei von den Bankbevollmächtigten ernannten Mitgliedern besteht.

Dem Diskontkomitee liegt die Entscheidung über sämtliche die Diskontierung und Beleihung betreffende Fragen ob.

### Notenausgabe.

Die Finlands Bank ist die einzige Notenbank des Landes. Der Betrag ihrer umlaufenden Noten darf den speziell der Notenausgabe zugrundeliegenden Barbestand um höchstens 40 Millionen finnische Mark übersteigen. Unter diesem Barbestand sind zu verstehen:

1. der aus gemünztem und ungemünztem Golde und geprägtem finnischem Silber bestehende Metallvorrat der Bank. Gemäss einer besonderen Bestimmung darf der Goldbestand nicht unter 20 Millionen finnische Mark sinken;
2. die sicheren Forderungen der Bank an ihre ausländischen Korrespondenten;
3. die im Besitz der Bank befindlichen Auslandswechsel;
4. die der Bank gehörigen, auf fremde Währung lautenden Obligationen, Kupons und Noten.

Hinsichtlich der Deckung sind die im Umlauf befindlichen auf finnische Währung lautenden Anweisungen, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten sowie die noch nicht erhobenen Teilbeträge bewilligter Kredite dem Notenumlauf gleichgestellt.

Das erwähnte Maximum von 40 Millionen finnischer Mark kann, wenn es die Verhältnisse unumgänglich nötig machen, um höchstens 10 Millionen finnische Mark überschritten werden. Jedoch bedarf es hierzu der auf Grund einer Darstellung der Bankbevollmächtigten erteilten Genehmigung des Ökonomiedepartements. Ebenso kann die

Regierung auf Vorschlag der Bankbevollmächtigten zur Verstärkung des Metallbestandes einen Kredit im Auslande bis zur Höhe von 10 Millionen finn. Mark garantieren\*).

Die Noten werden mit finnischer Goldmünze eingelöst und zwar

- a) im Hauptkontor bei Sicht,
- b) bei den Filialen, so bald die nötige Verstärkung des Kassenbestandes aus dem Hauptkontor herbeigeschafft worden ist.

Sollten Falsifikate einer bestimmten Notengattung in grösserem Massstabe entdeckt werden, kann das Ökonomiedepartement auf Vorschlag des Bankbevollmächtigten beschliessen, die in Frage stehenden Noten nur beim Hauptkontor einzulösen.

Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel und lauten auf 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 finn. Mark. Der Notenumlauf Ende Dez. 1910 setzte sich in folgender Weise zusammen:

500 Finn. Mk.	=	47 144 500
100 „ „	=	22 116 400
50 „ „	=	7 940 750
20 „ „	=	17 224 940
10 „ „	=	16 080 190
5 „ „	=	11 481 010
Noten älterer Emissionen		1 717 164
	<u>insgesamt</u>	123 704 954

Es befindet sich noch ein Teil der früher ausgegebenen Rubelnoten im Umlauf; er wird bei Sicht mit 4 finnischen Mark pro (alten) Rubel eingelöst.

### Die übrigen Geschäfte.

Ausser der Notenausgabe ist die Bank noch berechtigt, folgende Geschäftszweige zu betreiben:

1. Umwechslung von Noten und finnischem Metallgelde;
2. Ankauf und Verkauf von Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
3. Kauf und Verkauf von Staatspapieren und Kupons;
4. Verkauf von auf finnische Währung lautenden, an Bankplätzen zahlbaren Anweisungen;
5. Kauf und Verkauf von auf fremde Währung lautenden Noten, Wechseln und Anweisungen;
6. Diskontierung auf finnische Mark lautender, von einer einheimischen Firma oder im Lande ansässigen Person akzeptierter

\*) Nach einem vorliegenden Vorschlage soll der nicht gedeckte Notenumlauf von 40 auf 50 Millionen finnischer Mark und der ausländische Kredit von 10 auf 20 Millionen finnischer Mark erhöht werden.

- Wechsel, ebenso Diskontierung anderer im Lande zahlbarer Kreditpapiere;
7. Gewährung von Darlehen auf bestimmte Zeit gegen Verpfändung von edlen Metallen, Staatspapieren, Obligationen, Aktien, Hypotheken und anderen Wertpapieren, ebenso von Waren;
  8. Bewilligung von Kontokorrent-Krediten gegen die vorstehend aufgeführten Sicherheiten mit Ausnahme von Waren;
  9. Annahme unverzinslicher Depositen; es ist der Bank jedoch unbenommen, in laufender Rechnung mit ausländischen Bankanstalten und Handelshäusern Zinsen zu vergüten;
  10. Besorgung von Inkassi;
  11. Annahme von Urkunden, Wertpapieren und Wertgegenständen sowohl in offenem als geschlossenem Depot.

#### Gewinnverteilung.

Über den Gewinn der Bank verfügen die finnischen Stände unter Beobachtung der bezüglich der Dotierung des Reservefonds (siehe das bezügliche Kapitel) festgesetzten Bestimmungen.

#### Publizität und Kontrolle.

Die Bankbevollmächtigten erhalten zweimal jeden Monat eine Darstellung des Status der Bank, die auch in den offiziellen Zeitungen Finnlands veröffentlicht wird.

#### Status der Bank ultimo Dez. 1910.

	A k t i v a.	Fin. Mark
Metallbestand und Valuta: Gold . . . . .		22 053 717,15
Einheimische Silbermünze . . . . .		2 685 986,75
Ausländische Noten und Kupons . . . . .		576 549,36
Ausländische Obligationen . . . . .		25 334 720,73
Forderungen bei ausländischen Korrespondenten		81 257 510,03
Auslandswechsel. . . . .		6 112 395,42
	Insgesamt	138 020 879,44
Inlandswechsel . . . . .		60 040 302,47
Lombarddarlehen . . . . .		28 248 860,32
Aktiv-Kontokorrente . . . . .		3 986 600,45
Grundstücke und Inventar . . . . .		2 498 564,83
Diverse . . . . .		975 845,88
		233 771 053,39

## P a s s i v a .

Notenumlauf . . . . .	123 909 462,—
Wechsel und Anweisungen . . . . .	348 679,34
Passiv-Kontokorrente . . . . .	22 940 273,57
Schulden bei ausländischen Korrespondenten . . . . .	1 669 224,86
Diverse . . . . .	833 994,55
Täglich fällige Verbindlichkeiten insgesamt . . . . .	149 701 634,32
Grundkapital . . . . .	25 000 000,—
Reservefonds . . . . .	48 627 240,88
„ Immobilien . . . . .	2 498 564,83
Unverteilter Gewinn . . . . .	7 943 613,36
	<u>233 771 053,39</u>

Notenumlauf und Notenreserve stellten sich an diesem Tage folgendermassen:

Metallbestand . . . . .	138 020 879,44
Kontingent . . . . .	40 000 000,—
	<u>Summa 178 020 879,44</u>

Ab: täglich fällige Verbindlichkeiten . . . . .	149 701 634,32	
Unerhobene Kredite . . . . .	1 611 999,55	151 313 633,87
Bleibt ein Notenausgaberecht (Reserve) von . . . . .		<u>26 707 245,57</u>

Der Jahresbericht wird jährlich vor dem 10. März erstattet.

Am ersten Montag nach dem 10. März jeden Jahres treten die vom Landtag ernannten Revisoren zusammen, deren Aufgabe es ist, sämtliche Bücher, Konten, Protokolle und Dokumente zu prüfen, die Kasse zu revidieren und dem Bankbevollmächtigten über die vorgenommene Revision zu berichten.

## Clearing.

Der Abrechnungsverkehr, an dem ausser der Finlands Bank sechs Privatbanken teilnehmen, wird in Helsingfors von der Finlands Bank geleitet.

# Schwedische Reichsbank (Sveriges Riksbank).

## **Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.**

Die Schwedische Reichsbank wurde 1668 durch Umbildung der 1656 von Palmstruck errichteten „Stockholms Banco“ gegründet. Sie ist somit die älteste der jetzt bestehenden Banken. Ihre Tätigkeit beruht auf dem von König und Reichstag gemeinsam erlassenen, in den Jahren 1901, 1902 und 1911 abgeänderten Gesetz vom Jahre 1897, mit einem vom Reichstag ausgefertigten Reglement.

Die Bank genießt die Garantie des schwedischen Reichstages, ist also eine Staatsbank, wenn auch nicht in dem Sinne, wie die Russische Reichsbank; sie ist nicht, wie letztere, ein Teil der Staatsverwaltung, sondern wird unabhängig von dieser als eine Anstalt des Reichstages verwaltet. Sie erhielt bei der Gründung kein Grundkapital, aber durch Rückstellungen aus dem Jahresgewinn ist im Laufe der Jahre ein 50 Millionen Kronen betragendes Grundkapital angehäuft worden.

Nach dem Reglement soll durch Überweisungen aus dem Jahresgewinn ein Reservefonds in Höhe von mindestens 25% des Grundkapitals gebildet werden. Der Fonds hat die vorgeschriebene Höhe von 12,5 Millionen Kronen im Jahre 1909 erreicht.

Das in der Bilanz nicht figurierende Grundeigentum der Bank hat schätzungsweise einen Wert von 7,3 Millionen Kronen.

## **Filialen.**

Die Bank soll ausser dem Stockholmer Hauptkontor in jedem Regierungsbezirk mit Ausnahme von Stockholm mindestens je eine Filiale haben. Gegenwärtig hat die Bank ausser den Filialen in den vorgeschriebenen Regierungsbezirkstädten noch zwei weitere, zusammen 25 Filialen.

## **Vorstand und Verwaltung.**

Die Schwedische Reichsbank wird von sieben Bankbevollmächtigten verwaltet. Von diesen ernennt einen der König, die übrigen werden vom Reichstag gewählt. Von den letzteren 6 Bevollmächtigten scheiden in jährlichem Turnus zwei aus, die aber wiederwählbar sind. Das vom König ernannte Mitglied ist Vorsitzender der Bevollmächtigten.

Es darf innerhalb der Reichsbankverwaltung keine andere Tätigkeit als die rein überwachende ausüben. Seine Amtsperiode beträgt ebenso wie die der anderen Mitglieder 3 Jahre.

Die Bankbevollmächtigten treten zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten einmal wöchentlich — wenn nötig auch öfter — für die Prüfung von Beleihungsfragen dagegen täglich zusammen. In den Sitzungen für wichtigere Angelegenheiten sollen mindestens fünf, bei den anderen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Die Bevollmächtigten überwachen die Geschäftsführung bei den Filialen und nehmen dort Kontrollen und Revisionen vor, sei es durch Delegierte aus dem Kreise der Bevollmächtigten, sei es durch Vertreter. Sie sind befugt, namens der Bank schwachen Schuldern Zugeständnisse zu machen und mit ihnen zu akkordieren. Sie üben die Oberaufsicht über die Papiermühle der Bank (für die Herstellung der Banknoten) aus und ordnen zum Zwecke der Inspektion aus ihrer Mitte ein Mitglied ab. Sie stellen sämtliche etatmässigen Beamten und im Hauptkontor auch die Hilfsarbeiter an. Ausserdem stehen ihnen verschiedene ausserhalb der eigentlichen Bankverwaltung liegende Befugnisse zu, so z. B. aus ihrer Zahl ein Mitglied in den Vorstand der Postsparkasse zu delegieren, gemeinsam mit den Bevollmächtigten des Reichsschuldenkontors ein Mitglied in die Götakanaldirektion zu entsenden usw.

Die Bevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte drei Deputierte, einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, denen es obliegt, dem Plenum über alle Angelegenheiten Vortrag zu halten, die Durchführung der Beschlüsse zu beaufsichtigen, den An- und Verkauf ausländischer Wechsel etc. zu leiten, die Aufsicht über den technischen Betrieb auszuüben, überhaupt die laufende Verwaltung zu handhaben, und zwar immer in Übereinstimmung mit der vom Gesamtkollegium erteilten Instruktion und gemäss der von diesem vorgenommenen Arbeitsverteilung.

### Vorstand und Verwaltung der Filialen.

Jede Filiale steht unter der Leitung eines Vorstandes, der in Göteborg und Malmö aus vier, bei den übrigen Filialen aus drei Mitgliedern besteht, welche von den Bevollmächtigten auf je ein Jahr ernannt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er tritt zur Behandlung allgemeiner Angelegenheiten einmal im Monat oder öfter zusammen, zur Prüfung der vorliegenden Kreditgesuche jedoch an jedem Wochentag. Die Bevollmächtigten bestellen ihrerseits eins der Vorstandsmitglieder zum „ausführenden Vorstandsmitglied“, dem die eigentliche Ge-

schäftsführung obliegt, und das in der Regel fest angestellter Beamter der Bank ist.

Das ausführende Vorstandsmitglied leitet den technischen Betrieb. Es hat dem Vorstande sowohl über die allgemeinen Angelegenheiten wie über die Kreditgesuche zu berichten, die Korrespondenz der betreffenden Filiale zu unterzeichnen usw., wobei die Vorschriften der Bevollmächtigten und der Deputierten massgebend sind.

### Notenausgabe.

Die Bank ist auf Grund des Gesetzes von 1897 seit dem Jahre 1904 im Besitze des Notenmonopols.

Sie hat das Recht Noten auszugeben, die gedeckt sind durch:

1. den Metallbestand, worunter alle der Bank gehörigen, im Lande befindlichen Vorräte an schwedischen und fremden Goldmünzen sowie an ungemünztem Golde zu verstehen sind. Dieser Bestand darf nach besonderen Bestimmungen nicht unter 40 Millionen Kronen sinken;
2. das der Bank gehörige, im Auslande deponierte oder auf dem Transport vom Auslande befindliche Gold;
3. Guthaben aus laufender Rechnung im Auslande nach Abzug der dortigen Schulden.

Ferner darf die Bank ungedeckte Noten ausgeben, und zwar:

4. einen festen Betrag von 100 Millionen Kronen;
5. einen Betrag entsprechend der Summe, um welche der Metallbestand das Minimum von 40 Millionen Kronen überschreitet\*).

Der durch die unter 1—3 aufgeführten Bestände (die sogenannte primäre Deckung), nicht gedeckte Teil der Notenemission soll folgende „supplementäre Deckung“ haben:

- a) leicht verkäufliche fremde Staatspapiere;
- b) Staatsobligationen, Obligationen der allgemeinen Hypothekbank und andere schwedische, an fremden Börsen notierte Obligationen;
- c) innerhalb oder ausserhalb des Landes zahlbare Wechsel.

Bis Ende 1910 waren ausserdem noch gewisse Forderungen an die ehemals notenausgebenden Privatbanken (§ 41 des Reichsbankgesetzes) als Notendeckung zugelassen.

\*) Die durch 5. eingeräumte Erweiterung des Notenausgaberechts, die durch die Abänderung des Gesetzes im Jahre 1901 herbeigeführt wurde, ist in der Darstellung des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, 3e. Aufl., S. 518, nicht berücksichtigt worden.

Die Noten lauten auf 5, 10, 50, 100 und 1000 Kronen. Am 30. Dez. 1910 waren im Umlauf:

1000 Kr.-Noten	21 889 000,—	Kr.
100 „	55 020 000,—	„
50 „	18 774 350,—	„
10 „	88 847 720,—	„
5 „	21 218 475,—	„
Noten älterer Emissionen	741 153,52	„
<hr/>		
insgesamt		206 490 698,52 Kr.

Die Noten der Schwedischen Reichsbank werden bei Sicht, jedoch nur im Hauptkontor in Stockholm mit Gold eingelöst; sie haben die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

### Die übrigen Geschäftszweige.

Die Schwedische Reichsbank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Ankauf und Verkauf von Gold und Silber. Sie ist verpflichtet, Gold in Barren, das ihr zum Preise von 2,480 Kr. per Kilo fein abzüglich  $\frac{1}{4}\%$  für Prägegebühr angeboten wird, zu kaufen. Es steht jedoch den Bevollmächtigten frei, dem Verkäufer die Prägegebühr zu erlassen. Die Bevollmächtigten setzen den Einkaufspreis für fremde Goldmünzen fest, ebenso den Verkaufspreis für diese und für Barrengold;
2. Kauf und Verkauf von ausländischen, innerhalb sechs Monaten fälligen, innerhalb oder ausserhalb Schwedens zahlbaren Wechseln (Devisen). Die Bank ist auch berechtigt, andere, innerhalb desselben Zeitraums verfallende ausländische Valuten zu übernehmen und zu veräussern;
3. Kauf und Verkauf von schwedischen Staatsobligationen sowie ausländischen, an Auslandsbörsen notierten, leicht verkäuflichen Staatspapieren. Sie ist berechtigt, solche Wertpapiere auch auf andere Weise (z. B. durch Beteiligung an Emissionen) zu erwerben, sowie den Kauf und Verkauf von Staatsobligationen und Pfandbriefen der Allgemeinen Hypothekenbank zu vermitteln. Die Bank soll mindestens einen ihrem Reservefonds entsprechenden Vorrat an leicht verkäuflichen ausländischen Staatspapieren haben;
4. Diskontierung von akzeptierten und auf schwedische Währung lautenden Wechseln, die innerhalb sechs Monaten an solchen schwedischen Orten zahlbar sind, die von den Bankbevoll-

- mächtigten als Bankplätze anerkannt werden. Den Diskontsatz setzen die Bevollmächtigten fest;
5. Beleihung auf höchstens sechs Monate oder mit höchstens dreimonatlicher Kündigung von Obligationen, Aktien oder anderen Wertpapieren sowie Waren. Die zur Beleihung zugelassenen Effekten und Waren werden von den Bevollmächtigten bestimmt, ebenso ihr Beleihungswert und der Zinssatz;
  6. Gewährung von Krediten in laufender Rechnung auf höchstens zwölf Monate gegen Verpfändung von Obligationen, Aktien, Hypotheken oder gegen Bürgschaft. In diesem Geschäftszweig dürfen höchstens 15 Millionen Kronen investiert sein. Die Bevollmächtigten setzen den Zinssatz sowie die Gebühren fest;
  7. Annahme von unverzinslichen, täglich kündbaren oder befristeten Depositen. Bei der Einzahlung wird eine auf den Namen lautende Empfangsbestätigung ausgefertigt, gegen deren Rückgabe die Rückzahlung des Betrages erfolgt;
  8. Annahme von unverzinslichen, täglich fälligen Geldern auf Girokonto;
  9. Einrichtung eines Clearings. Der Abrechnungsverkehr wird seit 1899 vom Hauptkontor der Reichsbank in Stockholm besorgt; ausser der Reichsbank nehmen daran 13 Privatbanken teil;
  10. Annahme von verzinslichen Geldern in laufender Rechnung. Ein Kontokorrent kann nur mit Genehmigung der Bevollmächtigten und nur Firmen eröffnet werden, die Wechsel bei der Reichsbank diskontieren, selbst aber das Diskontgeschäft nicht betreiben. Der Zinssatz und der Höchstbetrag jedes Kontos wird von den Bevollmächtigten festgesetzt;
  11. Ausstellung von Postwechslern;
  12. Annahme von Gold, Silber und Wertpapieren zur Aufbewahrung. Dieser Geschäftszweig wird nur beim Hauptkontor betrieben;
  13. Die Reichsbank ist berechtigt, bei Bedarf einen ausländischen Kredit von höchstens 20 Mill. Kronen in Anspruch zu nehmen;
  14. Die Bank gewährt aus einem unter ihrer Verwaltung stehenden, 12,5 Millionen Kronen betragenden Fonds (dem Amortisations-Darlehnsfonds) Darlehen bis zu 6000 Kr., die binnen  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Jahren amortisiert sein müssen, und gegen welche Obligationen, Aktien, Hypotheken verpfändet oder Bürgschaft gestellt sein muss;
  15. Die Bank ist schliesslich berechtigt, in ihrer eigenen Papiermühle (Tumba) die Papierfabrikation, ebenso in eigener Druckerei den Druck von Noten, Blanketts etc. zu betreiben.

### Das Verhältnis zum Staate.

Die Schwedische Reichsbank ist verpflichtet, unverzinsliche Gelder für Rechnung der Staatskasse anzunehmen und aus dem Staatsguthaben Zahlungen zu leisten.

Nach einer königlichen Bekanntmachung von 1908 muss die Reichsbank in sämtlichen Kontoren nicht mehr umlaufsfähige, an die Staatskasse abzuliefernde Münzen gegen kursfähiges Geld umtauschen, ebenso Scheidemünze gegen Gold oder Noten einwechseln und ausgeben. Die Umwechslung soll möglichst sofort, spätestens aber innerhalb acht Tagen geschehen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Reichsschuldenkontor auf Verlangen ohne Sicherheit einen Betrag bis zu 1,5 Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen.

### Gewinnverteilung.

Vom Jahresgewinn fließen mindestens 10% in den Reservefonds, solange dieser weniger als 25% des Grundkapitals beträgt. Im übrigen verfügt der Reichstag über den Gewinn, auch soweit er aus dem Amortisations-Darlehnsfonds stammt.

### Publizität und Kontrolle.

Wöchentlich wird eine Übersicht über die Notenausgabe veröffentlicht, monatlich eine Bilanz und jährlich eine Übersicht über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.

Der Status per 31. Dez. 1910 zeigte folgendes Bild:

	Aktiva.	Skand. Kr.
Gold . . . . .		80 355 841,40
Scheidemünze . . . . .		5 286 183,35
Avistaforderungen und ausländische Noten . . . . .		7 217 676,76
Forderungen an ausländische Korrespondenten		
im Kontokorrent . . . . .		40 433 144,23
in Separatrechnung . . . . .		12 404 000,—
Inländische Obligationen . . . . .		112 800,—
Ausländische Staatspapiere . . . . .		12 851 493,33
Inlandswechsel . . . . .		130 201 434,58
Auslandswechsel . . . . .		16 548 511,62
Lombarddarlehen . . . . .		38 480 410,—
Aktiv-Kontokorrente . . . . .		5 595 065,03
Sonstiges . . . . .		614 768,82
		350 101 329,12

## P a s s i v a.

Notenumlauf . . . . .	206 490 698,52
Anweisungen (sogen. Postremissväxlar) . . . . .	2 921 618,78
Girokonti . . . . .	56 601 300,57
Schulden an auswärtige Korrespondenten . . . . .	8 456 206,72
Sonstige Rechnungen . . . . .	475 818,11
Grundkapital . . . . .	50 000 000,—
Reservefonds . . . . .	12 500 000,—
Dem Staate zugewiesene Erträgnisse . . . . .	6 256 000,—
Unverteilter Gewinn . . . . .	6 399 686,42
	<hr/>
	350 101 329,12

Das Notenausgaberecht setzte sich am 30. Dez. 1910 in folgender

Weise zusammen:

Skand. Kr.

1. Gold . . . . .	80 355 841,40
2. Forderungen an auswärtige Korrespondenten (Saldo) . . . . .	31 976 937,51
3. Das Kontingent . . . . .	100 000 000,—
4. Betrag, um den der Goldbestand 40 Millionen Kr. übersteigt . . . . .	40 355 841,40
	<hr/>
Insgesamt	252 688 620,31

Notenumlauf . . . . .	206 490 698,52
Bleibt Notenreserve . . . . .	46 197 921,79

Dem ungedeckten Teil des Notenumlaufs standen am selben Tage folgende Forderungen (supplementäre Deckung) gegenüber: Skand. Kr.

Ausländische Staatspapiere . . . . .	12 851 493,33
Einheimische Obligationen . . . . .	112 800,—
Inlandswechsel . . . . .	130 201 434,58
Auslandswechsel . . . . .	16 548 511,62
	<hr/>
Insgesamt	159 714 239,53

Die Bevollmächtigten legen dem Bankausschuss des Reichstages alljährlich einen Bericht über die Gesamtlage, den Geschäftsgang und die Verwaltung der Bank vor, ebenso berichten die Vorstände der verschiedenen Filialen über Geschäftsgang und Verwaltung der einzelnen Kontore. Der Bankausschuss gibt nach Kenntnisnahme dieser Berichte dem Reichstage jeden gewünschten Aufschluss über die Lage der Bank.

Der Bankausschuss schlägt die jährliche Gewinnverteilung vor, prüft Ende des Jahres die Lage und die Verwaltung der Bank und beantragt, den Bevollmächtigten Entlastung zu erteilen oder zu versagen. Der Bankausschuss entscheidet ferner bei Beschwerden in Beförderungsangelegenheiten und beschliesst n a m e n s d e s R e i c h s -

tages in allen administrativen und Rechnungsangelegenheiten, jedoch immer nur auf Grund schon erlassener Gesetze und Verordnungen. Die übrigen Angelegenheiten sind der Prüfung und Entscheidung des Reichstages selbst unterstellt.

Die Bevollmächtigten erstatten den vom Reichstag bestellten Reichsbankrevisoren Bericht über die Gesamtsituation, den Geschäftsgang und die Verwaltung der Bank sowie über die Tumba-Papiermühle, ebenso berichten die Vorstände der verschiedenen Filialen über Geschäftsgang und Verwaltung ihrer speziellen Kontore.

Aufgabe der Revisoren ist es:

die Situation der Reichsbank in allen Teilen zu prüfen, sowie zu untersuchen, wie die Bank geleitet und verwaltet worden ist; darauf zu achten, ob die geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Reglements von den Bevollmächtigten, Filialvorständen und Beamten der Bank befolgt worden sind; für den Fall, dass sich irgend ein Versäumnis herausstellen oder eine Verbesserung notwendig werden sollte, die Aufmerksamkeit der Bevollmächtigten darauf zu lenken und die Sachlage im Reichstage zur Sprache zu bringen, sowie gleichzeitig Vorschläge bezüglich der ergreifenden Massregeln zu machen;

den Bevollmächtigten beratend zur Seite zu stehen und auf deren Wunsch ihr Gutachten abzugeben;

bei begangenen Fehlern der Bevollmächtigten oder der Vorstandsmitglieder Anklage zu erheben, wenn sie es für nötig halten;

sowie Massregeln und Beschlüsse der Bevollmächtigten in Beförderungs- und Gehaltsfragen zu rügen, wo dazu Veranlassung vorliegt.

Die Revisoren berichten dem Reichstage über das Ergebnis ihrer Revision.

Die Filialen werden durch besondere vom Reichstage ernannte Revisoren kontrolliert. Diese Revisoren treten bei der betreffenden Filiale zusammen, um vom Geschäftsgang und der Verwaltung des Kontors Kenntnis zu nehmen, prüfen die Kassenbestände, Portefeuilles etc. und erstatten den Reichsbankrevisoren des Reichstages Bericht, wobei sie die Entlastung des Vorstandes empfehlen oder widerraten.

# Bank von Norwegen (Norges Bank).

## Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die Tätigkeit der durch die „Foundation“ von 1816 errichteten Bank von Norwegen wird durch das Gesetz von 1892 mit seinen in den Jahren 1896, 1900, 1902, 1905 und 1909 vorgenommenen Änderungen geregelt.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 19 Millionen Kronen, das auf gemeinsamen Beschluss der Repräsentanten und der Direktion bis auf höchstens 25 Millionen Kronen erhöht werden kann.

Die Aktien lauten auf 10 000, 1000, 500 und 100 Kronen; als Aktionär wird nur angesehen, auf wessen Namen Aktien in dem Register der Bank eingetragen sind. Ein bedeutender Teil der Aktien befindet sich im Besitz des Staates.

Vom Jahresgewinn soll der Reservefonds mindestens so lange dotiert werden, bis er zwei Fünftel des Aktienkapitals erreicht hat. Das ist seit langem der Fall. Seine jetzige Höhe (31. Dezember 1910) ist 9 635 415,76 Kronen.

Ausserdem werden für etwaige spätere Verluste besondere Rückstellungen auf einem Konto gemacht („Konto for uopgjorte tap“), das sich am 31. Dezember 1910 auf 877 383,03 Kronen belief.

Die Grundstücke der Bank, die auf zirka 3 Millionen Kronen zu bewerten sind, erscheinen nicht in der Bilanz.

## Filialen.

Filialen werden eingerichtet und aufgehoben auf gemeinsamen Beschluss der Repräsentanten und der Direktion. Die Bank hat ihr Hauptkontor in Christiania; ausserdem gegenwärtig 19 Filialen.

## Vorstand und Verwaltung.

Der Vorstand der Bank besteht aus den Repräsentanten und der Direktion. Die Aktionäre haben keinerlei Einfluss auf die Leitung der Bank.

Die Repräsentantenschaft besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Storting auf 6 Jahre gewählt werden. Jedes dritte Jahr

treten abwechselnd 7 und 8 zurück. Die Repräsentanten wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; sie treten mindestens einmal im Quartal zusammen, während der Zwischenzeit nur so oft es erforderlich ist bzw. es die Direktion verlangt.

Die wichtigsten Befugnisse der Repräsentanten sind:

- die Geschäftsordnung zu entwerfen und zu bestimmen, welche Unterschriften für die Bank bindend sind;
- das Arbeitsfeld der einzelnen Direktionsmitglieder abzugrenzen, dem Storthing Vorschläge betreffend Honorierung des Vorsitzenden und der Repräsentantenschaft, der Direktoren und der Filialvorstände zu machen,
- die Gehälter der Beamten festzusetzen,
- über Accordvorschläge zahlungsunfähiger Schuldner entweder im Plenum oder in eiligen Fällen durch einen fünfgliedrigen Ausschuss zu entscheiden,
- Revisionen der Bankbücher vorzunehmen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verteilung des Jahresgewinnes zu beschliessen.

Die **Direktion** besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende nach Anhörung der Repräsentanten vom Könige ernannt, die übrigen drei vom Storthing gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Mitglieder werden mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten angestellt, können aber zu jeder Zeit gegen Zahlung des Gehalts für die folgenden sechs Monate entlassen werden. Das Gehalt wird auf Vorschlag des Königs von dem Storthing festgesetzt. Die vom Storthing gewählten Mitglieder werden auf sechs Jahre angestellt; jedes dritte Jahr scheiden abwechselnd ein bzw. zwei Mitglieder aus.

Aufgabe der Direktion ist es, sämtliche Gelder der Bank zu verwalten und dafür zu sorgen, dass die Geschäfte gemäss dem Gesetze und der Geschäftsordnung betrieben werden. Die Direktion tritt täglich zusammen; während der Geschäftszeit der Bank sollen ständig mindestens zwei Direktoren, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sein.

### Die Filial-Vorstände.

Jeder Filiale steht ein aus drei Mitgliedern zusammengesetzter **Vorstand** vor, der vom Storthing auf sechs Jahre gewählt wird, und von dem alle drei Jahre abwechselnd ein und zwei Mitglieder

zurücktreten\*). Die Vorstandsmitglieder können von den Repräsentanten durch einstweilige Verfügung suspendiert werden, doch soll eine derartige Massregel so bald als möglich dem Storting zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; er tritt in regelmässigen, von den Repräsentanten bestimmten Zeitabständen, und wenn nötig, öfter zusammen. Ein Vorstandsmitglied soll ständig während der Geschäftszeit anwesend sein.

Die Filialen betreiben dieselben Geschäftszweige wie das Hauptkontor, soweit nicht Repräsentanten und Direktion anders beschliessen.

### Notenausgabe.

Die Bank hat das ausschliessliche Notenprivileg für Norwegen und ist zu einer den Goldbestand um 35 Millionen Kronen überschreitenden Notenausgabe berechtigt. Zum Goldbestand werden gerechnet:

1. das innerhalb des Landes im Besitz der Bank befindliche Gold;
2. Gold-Guthaben bei ausländischen Korrespondenten;
3. Guthaben bei den anderen Staatsbanken der zur skandinavischen Münzkonvention gehörigen Länder (also bei der Schwedischen Reichsbank und der Nationalbank in Kopenhagen).

Die unter Nr. 2 aufgeführten Bestände dürfen höchstens ein Drittel des gesamten Goldbestandes ausmachen, während von den unter Nr. 3 genannten höchstens 3 Millionen Kronen dem Goldbestande zugerechnet werden dürfen.

Das auf 35 Millionen Kronen beschränkte Kontingent ungedeckter Noten kann ausnahmsweise überschritten werden, doch muss in solchem Falle sofort dem zuständigen Regierungsdepartement über die Ursachen berichtet werden. Ausserdem hat die Bank auf den überschüssenden Betrag für den ersten Monat an den Staat eine Steuer von 6% zu zahlen, die sich für jeden weiteren Monat um  $\frac{1}{2}\%$  erhöht.

Die Noten der Bank von Norwegen lauten auf 5, 10, 100, 500 und 1000 Kronen. Sie sollen im Hauptkontor und bei den von den Repräsentanten bezeichneten Filialen bei Sicht in Gold eingelöst werden. Soweit der Betrag der präsentierten Noten nicht in Goldmünze darstellbar ist, wird der Rest in Scheidemünze eingelöst. Man erhält also z. B. gegen 25 Kronen in Noten 20 Kronen in Gold und 5 Kronen in Silber.

\*) Es wird jetzt beabsichtigt, bei jeder Filiale ein berufsmässig gebildetes Vorstandsmitglied dauernd anzustellen.

Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel. Der Notenumlauf setzte sich Ende 1910 in folgender Weise zusammen:

1000 Kr.	—	6 800 000 Kronen
500 „	—	1 500 000 „
100 „	—	16 900 000 „
50 „	—	8 500 000 „
10 „	—	37 700 000 „
5 „	—	13 500 000 „
		Summa 84 900 000 Kronen

### Die übrigen Geschäftszweige.

Die Bank von Norwegen ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Gold und Silber. Die Bank ist verpflichtet, in sämtlichen Kontoren die gesetzlich im Reiche geltenden Goldmünzen gegen Noten einzulösen, sowie im Hauptkontor und bei den von den Repräsentanten bestimmten Filialen Gold in Barren zum Preise von 2,480 Kr. per Kilo fein, mit höchstens  $\frac{1}{4}\%$  Abzug für die Prägungskosten anzukaufen. Die Direktion ist ermächtigt, dem Verkäufer den Ersatz der Prägungskosten zu erlassen. Der An- und Verkauf ausländischer Münzen geschieht gemäss von der Direktion aufgestellten besonderen Bestimmungen.
2. Gewährung von Lombarddarlehen auf höchstens sechs Monate, gegen Verpfändung von heimischen Grundbesitz-Obligationen ( $\frac{2}{3}$  des Wertes), von Staats- oder staatsgarantierten Obligationen (85%) und anderen, an heimischen Börsen notierten Wertpapieren (50 bis 75%) mit Ausnahme der Aktien der Bank;
3. Diskontierung von Wechseln und „Wechselobligationen“ mit höchstens sechs Monaten Laufzeit, mit oder ohne Sicherstellung. Die Wechsel sollen in der Regel zwei gute Unterschriften tragen, in besonderen Fällen genügt auch eine. Die „Wechselobligationen“ können am Verfalltage erneuert werden, doch muss eine Abzahlung (in der Regel 10%) auf den ursprünglichen Darlehnsbetrag erfolgen;
4. Gewährung von Krediten in laufender Rechnung auf höchstens 12 Monate gegen Sicherheit;
5. An- und Verkauf von Wechseln auf das Ausland. Kurse und nähere Bestimmungen setzt die Direktion fest;
6. Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Die Bank ist darin nicht an einen bestimmten Höchstbetrag ge-

- bunden. Sie darf norwegische Staatsanleihen, Hypothekenbankobligationen und andere in- und ausländische, auch an fremden Börsen notierte leicht realisierbare Obligationen erwerben. Gewinn und Verlust aus diesen Geschäften gehen auf Rechnung des Reservefonds;
7. **Ausstellung von Anweisungen.** Die Kontore der Bank stellen unentgeltlich auf irgendein anderes Kontor der Bank gezogene Anweisungen aus. Gegen Zahlung einer Gebühr können die Anweisungen auch auf Plätze ausgestellt werden, an denen die Bank keine Filiale hat. Ebenso besorgt die Bank gegen Entschädigung telegraphische Überweisungen;
  8. **Annahme von Geldern auf „Foliorechnung“** (Girokonto). Zinsen werden hierauf nur auf Grund besonderer Abmachung der Direktion und mit Einwilligung der Repräsentanten vergütet. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben durch Abhebung oder Überweisung auf ein anderes Konto verfügen;
  9. **Annahme offener und geschlossener Depots** sowohl im Hauptkontor als bei den Filialen;
  10. **Kommissionsweiser An- und Verkauf von Wertpapieren.** Der Ankauf geschieht nach Einzahlung des Betrages, der Verkauf nach Einlieferung der Stücke, beides gegen eine Provision von 1<sup>0</sup>/<sub>00</sub>, mindestens 2 Kr.;
  11. **Einziehung von Wechseln etc.**

### **Das Verhältnis der Bank zum Staate.**

Die Bank von Norwegen ist verpflichtet, ohne besondere Entschädigung die Einnahmen und Ausgaben des Staates und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds zu bewirken, ohne jedoch für den Staat in Vorschuss zu treten. Weiter ist die Bank verpflichtet, im Hauptkontor und in bestimmten Filialen gemäss näherer Ausführungsbestimmung des Königs die der Staatskasse obliegende Einlösung und Ausgabe von Scheidemünze vorzunehmen. Ob und eventl. wie hoch die Bank das Guthaben des Staates verzinst, wird durch Übereinkommen zwischen der Direktion und dem zuständigen Regierungsdepartement festgesetzt. Für den Fall, dass keine Übereinstimmung erzielt wird, beschliessen hierüber die Repräsentanten.

### **Die Gewinnverteilung.**

Nach Deckung der Jahresunkosten aus dem Bruttogewinn — wobei es gestattet ist, die Kosten der Notenherstellung und die auf den Grundbesitz entfallenden Spesen auf fünf Jahre zu verteilen — und nach Vor-

nahme von Rückstellungen für erlittene oder voraussichtlich eintretende Verluste, wird der Nettogewinn in folgender Weise verteilt:

1. 6% Dividende an die Aktionäre;
2. vom Rest fließen 10% in den Reservefonds, solange dessen Höhe nicht  $\frac{2}{5}$  des Aktienkapitals ausmacht (diese Höhe ist bereits überschritten);
3. vom verbleibenden Überschuss fällt je die Hälfte dem Staate und den Aktionären zu, bis die Dividende der letzteren 10% beträgt;
4. von einem dann etwa noch verbleibenden Überschuss erhält der Staat  $\frac{3}{4}$ , die Aktionäre  $\frac{1}{4}$ .

Wenn der Gewinn nicht zur Verteilung von 6% Dividende ausreicht, wird der Reservefonds zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er nicht unter  $\frac{1}{3}$  des Aktienkapitals heruntersinkt.

#### Publizität.

Mindestens zweimal im Monat wird der Status der Bank an von den Repräsentanten festgesetzten Tagen veröffentlicht. Der Jahresabschluss muss den Repräsentanten vor Ende Februar eingereicht werden. Auszug aus dem Status per 31. Dezember 1910.

A k t i v a.	Skand. Kr.
Goldbestand bei der Bank . . . . .	34 163 020,46
Forderungen an die Schwedische Reichsbank und die Nationalbank in Kopenhagen . . . . .	2 073 592,84
Forderungen an auswärtige Korrespondenten . . . . .	18 696 711,08
insgesamt	<u>54 933 324,38</u>
Inlandswechsel . . . . .	39 757 234,53
Wechselobligationen . . . . .	4 972 274,—
Lombarddarlehen und Kontokorrente . . . . .	3 380 711,65
Abwicklungskonto der Norwegischen Industrie- und Wechselbank . . . . .	5 077 565,75
Auslandswechsel . . . . .	4 709 829,85
Effekten . . . . .	9 650 142,15
Übernommene Pfänder . . . . .	2 290 512,53
Zweifelhafte Forderungen . . . . .	1 160 736,45
Scheidemünze . . . . .	1 906 550,—
Sonstige Rechnungen . . . . .	82 568,45
Notenausgaberecht . . . . .	89 933 324,38
Notenumlauf . . . . .	84 281 882,47
Demnach Noten im eigenen Bestand . . . . .	<u>5 651 441,91</u>
	<u>133 572 891,65</u>

## P a s s i v a.

Aktienkapital . . . . .	19 000 000,—
Reservefonds . . . . .	9 635 415,76
Konto für etwaige Verluste . . . . .	877 383,03
Foliorechnung (Girokonto) . . . . .	7 862 873,29
Anweisungen . . . . .	137 544,81
Scheidemünzkonto des Staates . . . . .	1 906 550,—
Reserve für Abwicklungskonto Norweg. Industrie- und Wechselbank . . . . .	600 000,—
Gewinn- und Verlustkonto . . . . .	2 285 643,71
Sonstige Rechnungen . . . . .	1 334 156,67
Notenausgaberecht . . . . .	89 933 324,38
	<u>133 572 891,65</u>

Wie aus diesem Status ersichtlich, machen die Forderungen an auswärtige Korrespondenten mehr als  $\frac{1}{3}$  des „Goldbestandes“ aus, genau 34,04  $\%$ . Die Bestimmungen für das Notenausgaberecht sind demnach nicht genau innegehalten worden, und das ist öfter, während der Jahre 1908 und 1909 an jedem Monatsschluss und im Jahre 1910 8 mal der Fall gewesen. Es kommt auch vor, dass die Forderungen an die Schwedische und Dänische Zentralbank mit mehr als den gesetzlichen 3 Mill. Kr. in Goldbestand erscheinen.

# Dänische Nationalbank (Nationalbanken i Kjöbenhavn).

## Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die im Jahre 1818 durch Rekonstruktion der 1813 errichteten Reichsbank entstandene Dänische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft; ihrer Tätigkeit liegt die durch Gesetz von 1907 verlängerte Konzession von 1818 zugrunde.

Das Aktienkapital beträgt 27 Millionen Kronen, eingeteilt in 200 Kronen-Aktien, und kann auf Beschluss des Bankvorstandes mit Genehmigung des Königs bis auf 50 Millionen Kronen erhöht werden. Die auf Namen oder Inhaber lautenden Aktien können in Aktien-Zertifikate zu je 10 oder 5 Stück vereinigt werden. Auch Ausländer können Aktionäre werden. Der Staat besitzt keine Aktien.

Durch Rückstellungen aus dem Jahresgewinn soll ein bis zu 30% des Aktienkapitals betragender Reservefonds gebildet werden, der sich am 31. Dezember 1910 auf 8,1 Millionen Kronen bezifferte. In den Reservefonds fließen:

1. das Agio bei der Ausgabe neuer Aktien;
2. die Hälfte des aus der Ausserkurssetzung älterer Notenemissionen resultierenden Gewinnes;
3. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen.

Der Reservefonds darf herangezogen werden:

1. zur Deckung von Verlusten mit Ausnahme von Kursverlusten auf Effekten;
2. zum Erwerb oder zur Verbesserung zum Bankbetriebe nötiger Grundstücke, soweit dadurch der Buchwert der Grundstücke nicht erhöht wird;
3. für ausserordentliche Verwaltungsausgaben.

## Filialen.

Der Bankvorstand ist berechtigt, innerhalb der Landesgrenzen an Orten, die er für geeignet hält, Filialen zu errichten. Die Aufhebung einer Filiale kann nur mit Einwilligung des königlichen Bankkommissars (siehe später) geschehen. Gegenwärtig hat die Bank sechs Filialen.

### Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Vorsitzenden der Repräsentanten jährlich vor Ende Oktober zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Verlangen

- a) der Direktion,
- b) von sechs Repräsentanten oder
- c) von Aktionären, sobald sie mindestens  $\frac{1}{10}$  des Kapitals vertreten.

Stimmberechtigt sind in der Generalversammlung nur dänische Staatsbürger, deren Aktien spätestens sechs Monate vor der Versammlung auf ihren Namen eingetragen sind. Es ist gestattet, sich in der Generalversammlung durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten zu lassen. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme, doch kann niemand für sich oder in Vertretung mehr als 50 Stimmen abgeben.

Die Befugnisse der Generalversammlung bestehen darin:

- a) den Rechenschaftsbericht über das am 31. Juli abschliessende Geschäftsjahr entgegenzunehmen (die Decharge wird von den Repräsentanten erteilt),
- b) die Repräsentanten zu wählen.

Ausserdem ist die Zustimmung der Generalversammlung nötig, wenn der Vorstand bei der Regierung Abänderungsvorschläge betr. der in der Konzession bzw. im Gesetz von 1907 festgelegten Bestimmungen zu machen wünscht.

Der Bankvorstand besteht aus der Repräsentantenversammlung und der Direktion.

Die Repräsentanten, 15 an der Zahl, werden von der Generalversammlung unter solchen stimmberechtigten Aktionären gewählt, die mindestens fünf Aktien besitzen. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Jährlich scheiden turnusgemäss die drei zuerst Gewählten aus, die aber wiedergewählt werden können. Mindestens zwei der Repräsentanten sollen in Jütland und zwei im übrigen Dänemark, ausserhalb Kopenhagens, ansässig sein.

Die Repräsentanten üben im Auftrage der Aktionäre die Aufsicht über die Bank aus; sie treten mindestens einmal im Quartal zusammen; ausserdem sobald dazu Veranlassung vorliegt oder der königliche Bankkommissar bzw. die Direktion es verlangt.

Die Repräsentanten haben besonders darauf zu achten, dass der Notenumlauf die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Am Quartalsschluss erhalten sie einen Auszug aus den Büchern der

Bank sowie eine summarische Angabe der wesentlichen Vorfälle. Die Repräsentanten wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte, welche die Prüfungen und Revisionen vornehmen, worüber sie dem Plenum zu berichten haben.

Die **Direktion** besteht je nach Beschluss des Bankvorstandes aus vier oder fünf Personen (gegenwärtig fünf). Zwei der Direktoren, von denen der eine „landwirtschaftskundig“ sein muss, ernennt der König, die übrigen werden von den Repräsentanten gewählt. Sämtliche Direktoren werden auf unbestimmte Zeit ernannt, können aber zu jeder Zeit entlassen werden.

Die Direktoren müssen in Kopenhagen oder in einem mit der Hauptstadt in guter Verbindung stehenden Ort ansässig sein. Sie müssen jeder wenigstens fünf Aktien der Bank besitzen. Sie führen die laufenden Geschäfte der Bank aus, verwalten die Anlagen und beraten und beschliessen über alles damit Zusammenhängende gemäss den im Gesetz und den Statuten festgelegten Grundsätzen. In wichtigen Angelegenheiten, soweit über sie keine besondere Bestimmung besteht, wenden sich die Direktoren an die Repräsentantenversammlung, in der sie auch für alle ihr Ressort und ihre Verantwortung nicht berührenden Fragen Sitz und Stimme haben. Die Direktoren verteilen die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter sich. Während der Geschäftszeit müssen mindestens zwei von ihnen anwesend sein. Urkunden, Verträge etc. müssen, um für die Bank rechtsverbindlich zu sein, die Unterschriften zweier Direktoren tragen, doch kann auch einer der höheren Beamten autorisiert werden, gemeinsam mit einem Direktor zu zeichnen. Für Quittungen etc. genügt die Unterschrift von zwei Beamten.

Die höheren Beamten werden von den Repräsentanten und Direktoren in gemeinsamer Sitzung angestellt und entlassen, die Unterbeamten von den Direktoren.

### Notenausgabe.

Die Dänische Nationalbank erhielt 1818 das Notenmonopol zunächst auf die Dauer von 90 Jahren; 1907 ist das Monopol auf 30 Jahre, d. i. bis ultimo Juli 1838, verlängert worden. Falls die Aktionäre eine weitere Verlängerung wünschen, unterliegt die Genehmigung dem Beschlusse des Reichstages.

Die Bank ist berechtigt, Noten in solchem Umfange auszugeben, wie es der Verkehr erfordert, jedoch müssen immer 50% des Notenumlaufs durch den „Metallbestand“ gedeckt sein. Letzterer besteht aus:

- a) im Reiche geltenden Münzen (Gold, Silber, Kupfer);

- b) Gold in Barren und ausländischen Goldmünzen, das Kilo fein = 2480 Kronen; ferner werden dem Metallbestand beigezählt:
- c) die unverzinslichen, sofort fälligen Guthaben bei der Schwedischen Reichsbank und der Bank von Norwegen nach Abzug etwaiger Schulden derselben Gattung,
- d) Forderungen, welche die Bank an die Deutsche Reichsbank hat (Giro Guthaben).

Der Metallfonds soll mindestens zu einem Viertel aus kursfähigem Gelde (a) bestehen; die unter a) und b) genannten Bestände sollen mindestens drei Fünftel des ganzen „Metallbestandes“ ausmachen. Soweit die Noten nicht durch den Gesamt-Metallbestand (a—d) gedeckt sind, sollen sie durch „leicht realisierbare, gute und sichere Aktiva“ und zwar im Verhältnis von 125 Kr. für je 100 Kr. Notenumlauf gedeckt sein. Solche Aktiva sind:

1. Lombarddarlehen;
2. in- und ausländische Wechsel;
3. sofort fällige Forderungen an ausländische Korrespondenten;
4. öffentlich notierte Obligationen (zum Börsenkurse);
5. Hypothekendarlehen, jedoch nur bis zum Betrage von 6 Millionen Kronen.

Die Noten der Bank lauten auf 5, 10, 50, 100 und 500 Kronen. Änderungen können vom König auf Vorschlag des Bankvorstandes genehmigt werden, doch dürfen Noten in geringerem Nennbetrage als 5 Kr. nicht ausgegeben werden.

Am 31. Juli 1910 waren ausgegeben:

Noten à 500 Kr. . . .	10 754 000 Kr.
100 „ . . .	45 350 000 „
50 „ . . .	11 175 000 „
10 „ . . .	61 876 000 „
5 „ . . .	7 845 000 „
	ingesamt 137 000 000 Kr.

Die Noten der Dänischen Nationalbank sind gesetzliches Zahlungsmittel und werden im Hauptkontor bei Sicht gegen Gold eingelöst. (Fünfkronenscheine nur in durch 10 teilbaren Beträgen.)

Eine gelegentliche Überschreitung der vorstehend gekennzeichneten Grenze der Notenausgabe ist zulässig; nur muss der Notenumlauf innerhalb eines Monats wieder zu 50% metallisch gedeckt sein. In ausserordentlichen Fällen kann eine Überschreitung der gesetzlichen Grenze durch königlichen Erlass auf höchstens 2 Jahre genehmigt

werden; alsdann hat die Bank an den Staat eine Steuer von 5% pro anno auf den an jedem Monatsende überschüssenden Betrag zu zahlen.

### Die übrigen Geschäftszweige.

Die Dänische Nationalbank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Annahme von Geldern im Kontokorrent, sowie von Einlagen gegen eine von der Direktion festzusetzende Verzinsung. Über die Kontokorrentguthaben kann entweder durch Scheck oder durch Überweisung auf ein anderes Konto verfügt werden. Die Direktion kann bestimmen, dass Schecks und Überweisungsordres auf mindestens 200 Kr. lauten müssen. Der Kontoinhaber erhält auf Wunsch ein Gegenbuch, in dem alle Zu- und Abgänge gebucht werden. Einlagen werden in der Regel auf fest bestimmte Zeit und mit Kündigungsfrist angenommen. In besonderen Fällen nimmt die Bank auch sofort fällige Einlagen an;
2. Annahme von offenen und geschlossenen Depots;
3. Ausstellung von Banksolawechseln, die auf Namen lauten und innerhalb 8 Tagen nach der Ausstellung verfallen. Der niedrigste Betrag ist 1000 Kr.; die Wechsel werden in sämtlichen Kontoren der Bank eingelöst und bei allen Staatskassen für Steuern und Abgaben in Zahlung genommen;
4. Kauf und Verkauf von gemünztem und ungemünztem Edelmetall zu den von der Direktion festzusetzenden Preisen. Das Hauptkontor der Bank ist jedoch verpflichtet, Goldbarren zu 2480 Kr. das Kilo fein abzüglich  $\frac{1}{4}\%$  für Prägungskosten jederzeit anzukaufen;
5. Diskontierung von Inlandswechseln. Den Diskont bestimmt die Direktion. Vor einer beabsichtigten Änderung dieses Satzes muss das Direktorium dem Finanzminister Mitteilung machen, welcher berechtigt ist, an den Beratungen der Direktion, jedoch nicht an den Beschlüssen teilzunehmen;
6. Kauf und Verkauf von Wechseln auf das Ausland unter von der Direktion festzusetzenden Bedingungen;
7. Hinterlegung von verzinslichen Geldern bei Korrespondenten, sowie Ausstellung von Wechseln und Schecks auf das In- und Ausland;
8. Darlehen gegen verschiedene Arten von Sicherheiten. Die Bedingungen für Grundstücksbeleihungen (Hypotheken) setzt die Direktion fest. Andere Darlehen gewährt die Bank auf 1 bis

6 Monate gegen von der Direktion als hinreichend angesehene Sicherheiten. Die Zinsen hierauf können vorher eingefordert werden; in diesem Falle findet eine Rückvergütung nicht statt, wenn das Darlehen vor dem Verfalltage zurückgezahlt wird;

9. An- und Verkauf von Effekten. Bezüglich der Wertpapiere, welche die Bank besitzen darf, besteht keinerlei Bestimmung.

### Die Geschäfte mit dem Staate.

Nach den Statuten hat die Dänische Nationalbank hinsichtlich der Führung der Staatskasse keine Verpflichtungen.

Ebensowenig besteht eine Bestimmung bezüglich der Kreditgewährung an den Staat. In der Konzession heisst es nur, dass „die Verwaltung der Bank von den Finanzen des Staates getrennt sein soll“ und dass „keine Verordnung der Regierung in irgendwelchem Sinne auf die Verwaltung der Bank einwirken soll.“ Der Staat ist somit in Kreditfragen der Bank gegenüber den anderen Kunden gleichgestellt.

Anlässlich des Bankkrachs im Februar 1908 übernahmen fünf Banken, unter ihnen die Dänische Nationalbank, sowie der Staat für die Forderungen der Gläubiger gegenüber den zusammengebrochenen Banken volle Garantie. Die erforderlichen Mittel wurden von der Nationalbank aufgebracht, die dieses Darlehen im Julibericht 1910 unter der Rubrik „Afviklingskassen af 1910“ mit einem Betrage von 34,7 Millionen Kronen auswies. Vorher figurirte dieser Posten unter „Bankkomitee vom 9. Februar 1908“. Die Abwicklungskasse hat ein eingezahltes Kapital von 12 Millionen Kronen, wovon die Nationalbank 1 200 000 Kronen beigesteuert hat.

Das Finanzministerium hat der Bank gemäss dem Gesetz von 1895 zwecks Kreditgewährung an Kommunen für Kleinbahnbauten einen Betrag zur Verfügung gestellt, der sich auf höchstens 5 Millionen Kronen beläuft.

Die Bank hat an den Staat eine jährliche feste Abgabe von 750 000 Kronen zu entrichten, sofern der Jahresgewinn diese Höhe erreicht. Ferner ist der Staat am Gewinn beteiligt (hierüber später) und erhält bei Überschreitung des Notenausgaberechts eine Steuer nach den schon erwähnten Grundsätzen. Ausserdem fällt dem Staate die Hälfte des Gewinns aus der Ausserkurssetzung von Noten älterer Emissionen zu.

Über diese Lasten hinaus können der Bank keinerlei Abgaben auferlegt werden.

Auch ist ausdrücklich bestimmt, dass die Bank von jeder Stempelsteuer auf ihre Noten, Anweisungen etc. befreit ist.

### Gewinnverteilung.

Nach Kürzung der oben erwähnten Staatsabgaben vom Gewinn fließen vom Rest 5% in den Reservefonds, so lange dieser nicht 30% des Aktienkapitals beträgt. Danach erhalten die Aktionäre bis 6% Dividende. Der eventuell verbleibende Überschuss fließt zu  $\frac{1}{4}$  in die Staatskasse und zu  $\frac{3}{4}$  an die Aktionäre.

### Publizität und Kontrolle.

Die Direktion unterbreitet dem Königlichen Bankkommissariat und den Repräsentanten jeden Monat einen Bericht über die Notenausgabe und deren Deckung. Am Schluss des Geschäftsjahres (31. Juli) stellt sie einen der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht auf.

Die Aufsicht über die Bank wird im Auftrage des Staates von dem Justizminister bzw. einem ihm unterstellten Königlichen Bankkommissar ausgeübt. Der Kommissar hat besonders darauf zu achten, dass die Bank ihre Verpflichtungen dem Staate gegenüber erfüllt, und dass sich der Metallbestand im vorgeschriebenen Verhältnis zum Notenumlauf hält. Er nimmt, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der Repräsentanten teil und hat auch das Recht, den Direktionssitzungen beizuwohnen, so oft er dies wünscht. Dagegen beteiligt er sich nicht an der eigentlichen Verwaltung der Bank und hat auch hinsichtlich dieser keine Verantwortung. Ist er der Meinung, dass die Direktion eine mit dem Gesetz oder dem Reglement der Bank in Widerspruch stehende Massnahme getroffen hat, so bespricht er die Angelegenheit mit den Repräsentanten. Schliessen sich diese der Ansicht des Kommissars nicht an, so bleibt diesem nur übrig, die strittige Sache an den höchsten Gerichtshof weiterzugeben.

Wenn die Bank dem Könige irgend etwas vorzutragen wünscht, so geschieht dies durch den Kommissar.

Status per 31. Dezember 1910.

#### A k t i v a.

	Skand. Kr.
Darlehen auf Grundbesitz . . . . .	1 720 800,—
„ „ Wertpapiere . . . . .	7 001 184,89
Eisenbahndarlehen an die Kommunen (Gesetz von 1895)	3 993 278,67
Darlehen mit Staatsgarantie . . . . .	5 098 180,02
Abwicklungskasse von 1910 . . . . .	33 981 854,15
	51 795 297,73

	Skand. Kr.
Übertrag	51 795 297,73
Beteiligung der Bank an der Abwicklungskasse*) . . .	1 200 000,—
Inländische Wechsel . . . . .	29 180 075,33
Ausländische „ . . . . .	6 640 623,49
Ausländische Guthaben . . . . .	12 535 580,18
Effekten . . . . .	6 670 744,38
Bankgebäude . . . . .	1 078 000,—
Sonstige Rechnungen . . . . .	3 588 844,70
Metallbestand . . . . .	73 610 343,62
	186 299 509,43

## P a s s i v a.

Ausgegebene Noten . . . . .	148 000 000
Davon im Bestand . . . . .	16 849 725
	131 150 175,—
Demnach Notenumlauf . . . . .	11 835 167,86
Kontokorrente . . . . .	112 000,—
Anweisungen . . . . .	4 010 743,83
Schuld an das Finanzministerium (für die Eisenbahn- darlehen) . . . . .	800 000,—
Zur Deckung von Verlusten aus der Bankgarantie ab- gesetzt*) . . . . .	2 166 718,51
Sonstige Rechnungen . . . . .	27 000 000,—
Aktienkapital. . . . .	8 100 000,—
Reservefonds . . . . .	1 124 704,23
Dividendenregulierungsfonds . . . . .	186 299 509,43

Die Zusammensetzung des „Metallbestandes“ wird nur einmal jährlich (31. Juli) bekannt gegeben. Er setzte sich am 31. Juli 1910 in folgender Weise zusammen:

Kursfähiges Geld . . . . .	27 234 925,—
Gold in Barren und ausländische Goldmünzen . . . .	46 079 173,88
Guthaben bei der Schwedischen Reichsbank . . . . .	5 171 582,01
	Kr. 78 485 680,89
Abzüglich Schuld an die Schwedische Reichsbank und Norwegische Bank . . . . .	8 370 276,62
	Skand. Kr. 70 115 404,27

Unter Umständen kann also die vorhandene Golddeckung größer sein als die gesetzliche Deckung durch den „Metallbestand“.

\*) Zur Deckung von Verlusten aus der Bankgarantie wurden 1909 400 000 Kr. und 1910 400 000 Kr., zusammen 800 000 Kr. abgesetzt.

# Niederländische Bank (De Nederlandsche Bank).

## Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die Niederländische Bank wurde 1814 errichtet. Ihre Tätigkeit beruht heute auf dem 1888 und 1903 modifizierten Gesetz von 1863. Die Statuten stammen aus dem Jahre 1864, sie wurden 1887, 1888 und 1904 geändert.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 20 Millionen Gulden, eingeteilt in 1000 Fl.-Aktien, von denen ein Teil in Halb-, Viertel- und Achtelaktien zerlegt ist.

Der Reservefonds, der nach dem Gesetze ein Viertel des Kapitals betragen soll, hat im Jahre 1890 den entsprechenden Betrag von 5 Millionen Gulden erreicht.

## Filialen.

Nach dem Gesetz soll die Bank ausser dem Hauptkontor in Amsterdam eine „Beibank“ in Rotterdam sowie in jeder Provinz mindestens eine Agentur (Agentschap) unterhalten. Es ist der Bank überlassen, nach Bedarf Korrespondenzen (Korrespondentschappen) einzurichten. Die die Organisation und den Betrieb der Filialen (mit Ausnahme der Korrespondenzen) betreffenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Königs.

Ende März 1911 hatte die Bank:

1 Beibank,	
17 Agenturen,	
1 Unteragentur,	
73 Korrespondenzen	1. Klasse,
8 „	2. „
1 Korrespondenz	3. „

insgesamt 101 Zweigniederlassungen.

## Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Aktionäre werden durch die Generalversammlung vertreten, in der diejenigen Aktionäre, welche Niederländer sind und in den Büchern der Bank seit sechs Monaten als Inhaber von mindestens fünf ganzen Aktien eingetragen sind, ein Stimmrecht ausüben dürfen. Die ersten fünf Aktien verleihen in der Generalversammlung eine Stimme, zehn Aktien zwei, und je zehn weitere Aktien eine weitere Stimme.

Bevollmächtigte Vertreter in der Generalversammlung können nur stimmberechtigte Aktionäre sein, jedoch können Ehemänner ihre Frauen, Vormünder ihre Mündel usw. vertreten. Kein Teilnehmer ist für eigene Rechnung oder in Vertretung zur Abgabe von mehr als sechs Stimmen berechtigt.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens Ende Juni in Amsterdam statt. (Das Geschäftsjahr schliesst Ende März.) Die stimmberechtigten Aktionäre können auch zu ausserordentlichen Generalversammlungen einberufen werden, und zwar durch gemeinsamen Beschluss der Direktion und der Kommissare oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Aktionären, die zusammen wenigstens fünfzig Stimmen vertreten.

Aufgabe der Generalversammlung ist es, den Jahresbericht des Präsidenten entgegenzunehmen und die Dividende der Aktionäre festzusetzen (gemäss den gesetzlichen Vorschriften), die Direktoren und Kommissare (siehe später) zu wählen und über die auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge zu beraten und zu bestimmen.

Die für die ordentliche Generalversammlung bestimmten Anträge der Aktionäre müssen der Direktion vor dem 1. April eingereicht werden und von mindestens fünf stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet sein. Es dürfen nur Fragen behandelt werden, über welche die Teilnehmer der Versammlung vorher sich zu informieren Gelegenheit hatten.

Der **V o r s t a n d** der Bank besteht aus

- einem Präsidenten,
- fünf Direktoren und
- einem Sekretär.

Der **P r ä s i d e n t** und der **S e k r e t ä r** werden vom König auf sieben Jahre ernannt; die Amtszeit kann von sieben zu sieben Jahren verlängert werden. Vor jeder Ernennung werden dem Könige vom Vorstand und den Kommissaren gemeinsam 2 Kandidaten vorgeschlagen, jedoch ist der König an diese Vorschläge nicht gebunden.

Die **D i r e k t o r e n** werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt, nachdem Vorstand und Kommissare gemeinsam für jeden vakanten Posten drei Kandidaten aufgestellt haben.

Jährlich tritt ein Direktor zurück, der jedoch wieder wählbar ist.

Auf gemeinsames Ersuchen des Vorstandes und der Kommissare kann der König den Präsidenten und den Sekretär entlassen oder suspendieren. Ebenso können die Direktoren von der Generalversammlung auf Verlangen des Präsidenten und der Kommissare ihrer Stellungen enthoben werden.

Jedes Vorstandsmitglied soll mindestens fünfzehn ganze Aktien

besitzen, die, solange der Eigentümer seine Stellung inne hat, nicht veräussert werden dürfen.

Die Gehälter sämtlicher Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand und den Kommissaren gemeinsam festgesetzt, bedürfen aber der Genehmigung des Königs. Der Präsident und der Sekretär haben freie Wohnung. Sämtliche Vorstandsmitglieder beziehen Tantieme.

Der Vorstand vertritt die Bank bei allen Akten juristischen wie nichtjuristischen Charakters, ihm liegt die Verwaltung des Bank-Eigentums und die Oberaufsicht über die Geschäfte der Bank ob; er ist befugt, innerhalb der durch Gesetz und Statut gezogenen Grenzen alle diesbezüglichen Massregeln selbständig zu treffen.

Sämtliche Akten, Urkunden etc. werden namens des Vorstandes vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet, doch ist der Vorstand auch befugt, die Vollmacht dem Sekretär oder einem zu diesem Zweck ernannten Beamten allein zu übertragen.

Für den Fall, dass der Präsident verhindert ist, werden seine Funktionen provisorisch von dem im Rang ältesten Direktor ausgeübt. Ist der Sekretär verhindert, so wird dessen Dienst von dem zuletzt ernannten Direktor versehen.

Der Vorstand engagiert und entlässt die Leiter der Filialen sowie sämtliche Beamten der Bank.

Die Kontrolle über die vom Vorstande getroffenen Massnahmen wird von den durch die Generalversammlung auf fünf Jahre gewählten fünfzehn Kommissaren ausgeübt. Von ihnen scheiden jährlich drei aus, die aber wieder wählbar sind. Jeder Kommissar soll mindestens eine ganze Aktie besitzen.

Die Kommissare wählen unter sich einen Vorsitzenden und treten in Amsterdam, so oft es der Präsident oder ihr eigener Vorsitzender für nötig hält, zu Sitzungen zusammen. Sie sind befugt, in ihren Sitzungen vom Vorstand alle die Bank betreffenden Aufschlüsse zu verlangen und Einsicht in sämtliche Urkunden zu nehmen; sie sind ausserdem berechtigt, alle Untersuchungen vorzunehmen, die ihnen zweckdienlich scheinen.

Die Gehälter der Kommissare werden vom Vorstand und den Kommissaren gemeinsam, vorbehaltlich der Genehmigung des Königs, festgesetzt. Ausser dem Gehalt empfangen sie Reisespesen und Diäten sowie eine Tantieme.

Vorstand und Kommissare werden vom Präsidenten zu gemeinsamen Sitzungen einberufen, so oft der Präsident es zur Beratung von Fragen allgemeiner Natur für zweckmässig hält. Soll eine Sitzung die Entlassung oder Suspension des Präsidenten zum Gegenstand haben, so

geschieht die Einberufung durch den im Rang ältesten Direktor, der in solchem Fall auch den Vorsitz führt; sonst fungiert der Präsident als Vorsitzender. Ein königlicher Kommissar (siehe am Schluss) ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

In ihren gemeinsamen Sitzungen haben Vorstand und Kommissare folgende Befugnisse:

1. die Liste der zur Wahl als Direktoren vorzuschlagenden Kandidaten aufzustellen;
2. das dem Könige zur Genehmigung vorzulegende Reglement über die Organisation und Wirksamkeit der Filialen auszuarbeiten;
3. das die Aktienübertragung sowie die innere Verwaltung betreffende Reglement aufzustellen, das dem Finanzministerium in Abschrift einzureichen ist;
4. zu beschliessen, an welchen Plätzen Filialen einzurichten sind;
5. bestimmte Gehaltsfragen zu regeln;
6. die Liste der Wertpapiere (Obligationen) aufzustellen, die für eigene Rechnung der Bank erworben werden dürfen;
7. zu entscheiden, ob eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen ist;
8. über die mit einer etwaigen Auflösung der Bank in Zusammenhang stehenden Fragen zu beraten.

### Notenausgabe.

Nach dem Bankgesetz kann keine Bank die Genehmigung zur Notenausgabe auf andere Weise als durch besonderes Gesetz erhalten. Diese Genehmigung ist nur der Niederländischen Bank erteilt worden, die somit das Notenmonopol besitzt. Das Notenprivileg wurde der Bank nur für eine bestimmte Zeit verliehen. Es wurde zuletzt im Jahre 1903 mit Geltung bis ult. März 1919 erneuert, nach welcher Zeit es jedesmal auf ein weiteres Jahr als erneuert gilt, wenn die Regierung oder die Bank nicht ausdrücklich von einer Verlängerung Abstand nimmt. Im letzteren Falle erlischt das Privileg frühestens zwei Jahre nach dem nächsten auf die Kündigung folgenden 1. April.

Das Recht der Notenausgabe ist gesetzlich keiner anderen Beschränkung unterworfen als der, dass das Verhältnis zwischen dem Notenumlauf, den ausgegebenen Anweisungen und dem Saldo der laufenden Rechnungen einerseits und dem Metallbestand andererseits durch königliches Dekret festzusetzen ist. Durch ein solches Dekret von 1864, erneuert in 1880, wurde bestimmt, dass der Metallbestand

mindestens 40% der bezeichneten sofort fälligen Verbindlichkeiten ausmachen muss. Zum Metallbestande gehört sowohl Gold wie Silber.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten mit Gold oder Silber\*) einzulösen, und zwar in Amsterdam und in Rotterdam bei Sicht, in den Agenturen, sobald die nötigen Mittel aus dem Hauptkontor herbeschafft worden sind.

Die Noten brauchten früher nur von den Staatskassen in Zahlung genommen zu werden; seit 1904 sind sie jedoch gesetzliches Zahlungsmittel.

Der Mindestbetrag der Noten ist durch das Gesetz auf 10 Fl. festgesetzt. Ult. März 1911 befanden sich im Umlauf

Noten à 1000 fl. . . . .	45 089 000 Fl.	
500 „ . . . . .	5 500 „	<i>11 Scheine</i>
300 „ . . . . .	20 620 500 „	
200 „ . . . . .	18 695 600 „	
100 „ . . . . .	63 006 500 „	
80 „ . . . . .	1 200 „	<i>15 Scheine</i>
60 „ . . . . .	34 613 880 „	
40 „ . . . . .	26 719 000 „	
25 „ . . . . .	42 730 925 „	
10 „ . . . . .	31 787 970 „	

demnach in Summa 283 270 075 Fl.

Die Bank hat bei der Noteneinlösung das Recht, nicht aber die Pflicht der Legitimationsprüfung des Einreichers. Wenn sie eine verbrecherische Herkunft befürchtet, kann die Bank vom Einreicher verlangen, dass er die präsentierte Note mit seiner Quittung versieht.

### Die übrigen Geschäftszweige.

Die Bank hat das Recht:

1. zu diskontieren, und zwar

- a) Wechsel, Anweisungen, Assignationen (am Ort zahlbare Papiere), Orderbriefjes (besondere Art von Anweisungen) und andere Ordrepapiere, aus denen mindestens zwei Personen solidarisch haften, mit der usancemässigen Laufzeit, die jedoch 6 Monate nicht übersteigen darf;
- b) Staats-Obligationen und andere in- und ausländische Staatspapiere, die innerhalb dreier Monate verfallen und im Inlande zahlbar sind, ebenso von Privatgesellschaften ausgegebene Schuldverschreibungen gleicher Art, alles in der Voraussetzung der Haftung des Darlehnsnehmers.

\*) Obgleich die freie Silberprägung 1875 aufhörte, behielten doch die Silbermünzen à 2½, und 1 Gulden und 50 Cents ihre unbeschränkte Zahlungskraft bei.

## 2. Darlehen zu gewähren

a) gegen Verpfändung von Staatsobligationen und anderen Staatspapieren sowie von Privatgesellschaften ausgegebenen Aktien und Obligationen;

b) gegen Waren und Gold, gemünzt oder ungemünzt.

3. Gold und Silber in gemünzter oder ungemünzter Form anzukaufen und zu verkaufen\*);

4. Einlagen in laufender Rechnung anzunehmen;

5. Wechsel und andere Valuten, die im Auslande zahlbar sind, die usancemässige Zeit laufen und mindestens zwei gute Unterschriften tragen, anzukaufen und zu verkaufen.

Die zum Ankauf ausländischer Valuta aufgewendete Summe darf den disponiblen Metallbestand nicht länger als 14 Tage hintereinander übersteigen. Unter „disponiblen“ Metallbestand ist der Betrag zu verstehen, um den der Metallbestand die 40% ige Deckung für die täglich fälligen Verbindlichkeiten überschreitet. Hiermit hat es folgende Bewandtnis:

Obwohl es der Bank freisteht, ihre Noten in Silber einzulösen, also die Befriedigung des Goldbedarfes für den Export auf den Goldumlauf des Landes zu verweisen, gibt sie, um einer Steigerung der Wechselkurse entgegenzuwirken, dennoch Gold in Barren für Exportzwecke her, und zwar zum festen Preis von 1653,44 Fl. pro Kilo fein. Dies hat zur Folge, dass sich in Zeiten ungünstiger Zahlungsbilanz der Goldvorrat der Bank und demgemäss der „disponible“ Metallbestand verringert, was eine Einschränkung der Kreditgewährung notwendig macht. Um deshalb die Abgabe von Gold nach Möglichkeit zu vermeiden, legt die Bank in Zeiten günstiger Wechselkurse einen Teil ihrer verfügbaren Mittel (ähnlich der Österr.-Ungar. Bank) in Devisen an, um hieraus bei ungünstigen Wechselkursen den Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln decken zu können. Es soll nun verhindert werden, dass die Bank durch Anschaffung zu grosser Devisen-Bestände in die Lage kommt, den dem einheimischen Handel gewährten Kredit einzuschränken und zu verteuern.

Die Bank hat noch das Recht, offene und geschlossene Depots zu von der Bank selbst zu bestimmenden Bedingungen anzunehmen.

Für den Fall, dass der Staat beschliessen sollte, sich an eine auf doppeltem Münzfusse basierende Münzunion anzuschliessen, und dass

\*) Der Einkaufspreis der Bank ist für Goldmünzen 1650 Fl. und für Goldbarren 1648 Fl. per Kilo fein. Aus 1 kg fein werden 1653,44 Fl. geprägt, wobei 5,555 Fl. für Prägungskosten in Rechnung gestellt sind, weshalb bei Einlieferung an die Münze nur 1647,885 Fl. bezahlt werden. (Feinheitsprüfungs-Kosten 1,50 Fl. pro Barren.) Die zum Metallbestande der Bank gehörenden fremden Goldmünzen sowie Barrengold werden gemäss Dekret von 1880 mit 1647,50 Fl. per Kilo fein bewertet.

in den zur Union gehörigen Ländern freies Prägungsrecht herrschen sollte, die Zentralbanken also gezwungen wären, das Münzmetall zum Tarif der Münze zu kaufen, behält sich der Staat das Recht vor, der Niederländischen Bank durch besonderes Gesetz dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen.

Alle vorstehend nicht genannten Geschäfte sind der Bank verboten. Es ist ihr insbesondere nicht erlaubt: Blancokredit zu geben, wem gegenüber es auch sein mag, sich an geschäftlichen oder industriellen Unternehmungen zu beteiligen, ihre eigenen Aktien zurückzukaufen oder zu beleihen, Staatspapiere oder Waren zu kaufen, andere, als die zum Betriebe der Bank nötigen Grundstücke zu erwerben, Grundstücke oder Schiffe zu beleihen.

Jedoch ist es der Bank erlaubt, ihren Reservefonds und ein Fünftel des Grundkapitals in einheimischen Staatspapieren oder sonstigen Obligationen, die an der Amsterdamer Börse oder anderen bedeutenderen europäischen Börsen notiert werden, anzulegen. Vorstand und Kommissare entscheiden gemeinsam, welche Obligationen zu diesem Zwecke zu erwerben sind.

Die Bank stellt von einem Kontor auf ein anderes gezogene Anweisungen aus.

Die Befugnisse der Filialen sind von denen der Zentrale und auch untereinander in mehreren Punkten verschieden: Die Korrespondenzplätze 3. Klasse betreiben weder die Diskontierung noch die Lombardierung und die Ausstellung von Anweisungen. Alle Korrespondenzplätze unterhalten keine Kontokorrentverbindungen, auch nehmen sie keine offenen Depositen an; ebenso wenig kaufen und verkaufen sie Gold. Geschlossene Depositen werden nur in Amsterdam, Rotterdam, 'sGravenhage und Groningen angenommen. Die Umwechslung von Metall in Noten oder umgekehrt wird bei den Korrespondenzen 2. und 3. Klasse nicht vorgenommen. Diskontierbar sind alle Wechsel, die an Plätzen zahlbar sind, an denen die Bank vertreten ist, jedoch wird für die an Korrespondenzplätzen zahlbaren Wechsel eine Inkassoprovision (plaatsverlies) von  $\frac{1}{8}\%$  berechnet.

### Die Geschäfte mit dem Staate.

Die Niederländische Bank verwaltet ohne Entschädigung die Staatskasse und dient an allen Orten, wo sie vertreten ist, als Kassierer des Staates. Ausserdem dient sie der Postsparkasse und in bestimmten Fällen auch anderen öffentlichen Institutionen als Kassenstelle und verwaltet die den vorgenannten gehörigen Wertpapiere.

Der Bank lag es früher auch ob, dem Staate bei der Einziehung seines Papiergeldes behülflich zu sein. Letzteres ist seit dem 1. Oktober 1904

nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel, wurde aber von der Bank bis zum 1. Oktober 1909 eingelöst; seitdem ist das noch umlaufende Papiergeld verfallen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Staate auf Verlangen des Finanzministers vorübergehend Vorschüsse in laufender Rechnung gegen Hinterlegung von gesetzlich emittierten Schatzanweisungen zu gewähren. Diese Vorschüsse sind zinslos, dürfen aber unter keiner Bedingung 15 Millionen Gulden übersteigen.

Die Verpflichtung, diesen Vorschuss zu gewähren, erlischt ohne weiteres

1. wenn der Staat die Ausgabe von Papiergeld beschliesst;
2. sobald und solange der „disponible“ Metallbestand (vergl. oben) unter 10 Millionen Gulden gesunken ist, oder
3. für den Betrag, um den der „disponible“ Metallbestand durch solchen Vorschuss unter 10 Millionen Gulden heruntergehen würde.

Die Bank überlässt dem Staate einen Teil ihres Gewinnes (siehe unten), ist dagegen von der Notensteuer befreit.

#### Gewinnverteilung.

Der erzielte Gewinn wird folgendermassen verteilt:

1. Zuerst erhalten die Aktionäre  $3\frac{1}{2}\%$  Dividende auf das Aktienkapital. Sollte der Gewinn zur Verteilung dieser Dividende nicht ausreichen, so wird der Fehlbetrag aus dem Reservefonds gedeckt, jedoch darf dieser dadurch nicht unter 15% des Grundkapitals sinken;
2. übersteigt der Gewinn die Dividende der Aktionäre, so fließen vom Überschuss 10% in den Reservefonds, so lange dieser nicht 5 Millionen Gulden beträgt (zur Zeit ist dieser Betrag vorhanden).
3. vom Rest fallen 3% dem Vorstande und den Kommissaren als Tantieme zu, die unter die einzelnen Mitglieder nach bestimmtem Schlüssel verteilt wird;
4. der dann noch verbleibende Rest gelangt zwischen den Aktionären und dem Staate in der Weise zur Verteilung, dass die ersteren ein Drittel, der Staat zwei Drittel erhält.

Der Anspruch des Staates an dem Gewinn der Bank erlischt

1. wenn der Staat einer anderen Bank das Notenprivileg erteilt;
2. wenn der Staat die Ausgabe von Papiergeld beschliesst.

#### Publizität und Kontrolle.

Die Bank veröffentlicht ihren Status wöchentlich in der offiziellen Zeitung nach einem von der Regierung vorgeschriebenen Schema.

Nach Schluss des Geschäftsjahres, ultimo März, wird den

Kommissaren so bald als möglich eine Bilanz mit Beilagen vorgelegt. Für den Fall, dass zwischen dem Vorstande und den Kommissaren über die Bilanzaufstellung keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet hierüber ein aus fünf stimmberechtigten Aktionären zusammengesetztes Komitee, von dessen Mitgliedern zwei vom Vorstande und zwei von den Kommissaren ernannt werden, während diese vier dann das fünfte Mitglied kooptieren.

## Auszug aus der Bilanz per 31. März 1911.

	A k t i v a.	holl. Fl.
Inländische Wechsel . . . . .		49 881 550,51
Ausländische Wechsel . . . . .		7 634 035,24
Lombard-Forderungen . . . . .		65 126 850,—
Vorschüsse in laufender Rechnung . . . . .		26 049 903,06
Kassenbestand . . . . .	59 835 791,64	
Barren . . . . .	99 528 564,26	159 364 355,90
Effekten . . . . .		8 923 930,38
Korrespondenten im Ausland . . . . .		2 192 917,33
Immobilien und Verschiedenes . . . . .		1,832 193,09
		<u>321 005 735,51</u>
P a s s i v a.		
Kapital . . . . .		20 000 000,—
Reservefonds . . . . .		5 000 000,—
Umlaufende Noten . . . . .		283 270 075,—
Bankanweisungen . . . . .		2 897 135,87
Konto-Korrent-Saldo . . . . .		7 259 058,75
Verschiedenes . . . . .		935 332,96
Reingewinn zur Verfügung der Aktionäre . . . . .		1 644 132,93
		<u>321 005 735,51</u>

Die Regierung überwacht den Betrieb der Bank durch einen vom Könige zu ernennenden und abzusetzenden königlichen Kommissar. Dieser hat zu allen gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und der Kommissare Zutritt, dabei jedoch nur eine beratende Stimme. Der Vorstand ist verpflichtet, ihm alle zur Ausübung seiner Kontrolle notwendigen Aufschlüsse zu geben. Er hat auch Zutritt zu den Beratungen der den Jahresbericht vorbereitenden Kommission und ist berechtigt, in die dieser Kommission von der Direktion übermittelten Akten und Urkunden Einsicht zu nehmen.

Die Befugnisse des Kommissars werden des näheren durch königliches Dekret festgelegt; er wird aus Staatsmitteln besoldet.

# Belgische Nationalbank (Banque nationale de Belgique).

## **Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.**

Die Wirksamkeit der Belgischen Nationalbank gründet sich auf das Gesetz vom Jahre 1850, abgeändert in den Jahren 1872 und 1900. Die jetzt geltenden Statuten datieren aus dem Jahre 1900.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit 50 Millionen Francs Kapital, eingeteilt in 50 000 Aktien à 1000 Frs., die teils auf den Namen, teils auf den Inhaber lauten. Die Namensaktien können auf Antrag in Inhaberpapiere umgewandelt werden und umgekehrt.

Der aus dem Jahresgewinn zu dotierende Reservefonds darf nur zur Deckung erlittener Verluste und zur Kompletierung der Dividende auf 4% in Anspruch genommen werden. Er bezifferte sich ultimo Dezember 1910 auf 38 430 999,04 Frs.

## **Filialen.**

Das Hauptkontor der Bank befindet sich in Brüssel. Ausser diesem hat die Bank in den Hauptstädten der einzelnen Arrondissements und an allen Plätzen, wo es nach Ansicht der Regierung im Interesse der Staatskasse oder des Publikums wünschenswert ist, Zweiganstalten zu unterhalten. Ultimo Dezember 1910 hatte die Bank eine Filiale (succursale) in Antwerpen und 39 Geschäftsstellen (agences).

## **Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.**

Die Interessen der Aktionäre werden von der Generalversammlung (assemblée générale) vertreten; an ihr nehmen diejenigen Aktionäre teil, die entweder 10 auf ihren Namen bei der Bank eingetragene Aktien besitzen oder im Hauptkontor oder bei den vom Bankvorstand hierfür bestimmten Filialen 10 Inhaberaktien deponiert haben. Als Vertreter können nur stimmberechtigte Aktionäre fungieren. Je zehn Aktien berechtigen zur Abgabe einer Stimme, niemand kann, sei es für sich, sei es als Vertreter, mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden zweimal jährlich, und zwar am letzten Montag des Februar und August statt; ausser-

ordentliche Versammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für zweckdienlich hält, ferner auf Antrag der Zensoren oder von mindestens zwanzig stimmberechtigten Aktionären, und endlich, sobald die Anzahl der Direktoren oder Zensoren unter vier herabsinkt.

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen:

die Wahl der Direktoren;

die Wahl der Zensoren;

Entgegennahme des in den ordentlichen Generalversammlungen zu erstattenden Berichts des Vorstandes und (in der Februarsitzung) des Berichts der Zensoren;

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, wenn diese von den Zensoren verweigert werden sollte.

Eine Statutenänderung kann nur durch eine zu diesem Zwecke einzuberufende Generalversammlung vorgenommen werden. In solchem Falle ist es zulässig, dass Aktionäre, die weniger als 10 Aktien besitzen, sich mit anderen Aktionären zusammentun und sich in der Generalversammlung gemeinsam vertreten lassen.

Der **V o r s t a n d** (conseil d'administration) setzt sich zusammen aus einem Gouverneur und sechs Direktoren.

Der **G o u v e r n e u r** wird vom Könige ernannt und entlassen. Seine Ernennung erfolgt auf fünf Jahre, kann aber nach Ablauf dieser Zeit auf je weitere fünf Jahre erneuert werden. Der Gouverneur muss mindestens fünfzig Aktien der Bank besitzen und in Brüssel ansässig sein. Seine Besoldung, zu der freie Wohnung (inkl. Ausstattung) gehört, wird vom König festgesetzt, aber von der Bank bezahlt.

Die sechs **D i r e k t o r e n** werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen aus, er kann aber wiedergewählt werden. Jeder Direktor soll mindestens fünf- undzwanzig Aktien der Bank besitzen. Aus der Zahl der Direktoren wählt der König einen Vize-Gouverneur, dessen Aufgabe es ist, den Gouverneur im Behinderungsfalle zu vertreten und dessen Obliegenheiten zu übernehmen.

Der Gouverneur hat den Vorsitz im Vorstände, im Generalrat (siehe später) und in der Generalversammlung, deren Beschlüsse er ausführt. Er ist befugt, die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen auszusetzen und dem Generalrat zur Entscheidung zu überweisen. Er ist überhaupt berechtigt, gegen jeden Beschluss, der seiner Ansicht nach gegen das Gesetz, die Statuten oder die Staatsinteressen verstösst, ein Veto einzulegen und die Entscheidung der Regierung darüber herbeizuführen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Gouverneur für erforderlich hält, mindestens jedoch dreimal wöchentlich. Der Vorstand beschliesst über die Höhe des Lombardzinses, ferner über die Diskontierung von Schatzkammerwecheln (bons du Tresor) sowie über die Lombardierung und den Ankauf von Wertpapieren; jedoch unterliegen diese Beschlüsse der Genehmigung der Zensoren. Der Vorstand engagiert die Beamten und setzt ihre Gehälter fest; die Vorsteher der Agenturen werden jedoch von der Regierung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Der Vorstand zeichnet verbindlich für die Bank und beschliesst in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle vorbehalten ist.

Die sieben Zensoren werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt; sie scheiden der Reihe nach aus, im ersten Jahre drei, im zweiten und dritten Jahre je zwei. Jeder Zensor soll mindestens zehn Aktien der Bank besitzen.

Die Zensoren treten monatlich mindestens einmal zusammen. Ihre Aufgabe ist es, die Kontrolle über die Tätigkeit der Bank auszuüben. Sie prüfen den Jahresabschluss und beschliessen über die Entlastung des Vorstandes. Wenn die Zensoren die Entlastung nicht erteilen, geht die Angelegenheit an die Generalversammlung. Der Etat der Bank wird von den Zensoren auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes aufgestellt. Einige Fälle, in denen Vorstandsbeschlüsse der Genehmigung der Zensoren unterliegen, sind bereits aufgeführt worden.

Gouverneur, Direktoren und Zensoren bilden gemeinsam den Generalrat (conseil général). Der Generalrat tritt monatlich wenigstens einmal zusammen, um Kenntnis vom Status der Bank zu nehmen. Er beschliesst über die Gewinnverteilung, setzt die Bedingungen für die Annahme von Depositen fest, die jedoch der Genehmigung des Finanzministers bedürfen, er stellt auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsordnung für den inneren Dienst auf (réglement d'ordre intérieur), ebenso die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Filialen. Sämtliche Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Finanzministers. Der Generalrat beschliesst innerhalb des Rahmens des Gesetzes über alle mit der Notenausgabe zusammenhängenden Fragen, wobei jedoch in gewissen Fällen die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Beim Hauptkontor ist ein Diskontkomitee (comité d'escompte) tätig, das aus zwei Abteilungen mit mindestens je drei vom Generalrat ernannten Mitgliedern besteht. Die Zensoren können diesem Komitee angehören.

Jeder Filiale steht ein Direktor vor, dessen Aufgabe es ist,

die eingereichten Wechsel zu prüfen und dem Vorstande zur Annahme vorzuschlagen, sofern sie den festgesetzten Anforderungen entsprechen.

### Notenausgabe.

Das **Notenprivileg** kann nach belgischem Recht an eine Aktiengesellschaft nur durch besonderes Gesetz verliehen werden. Die einzige Aktiengesellschaft, die es erhalten hat, ist die Belgische Nationalbank. Dieses Privileg ist indes kein dauerndes; es läuft das nächste Mal am 1. Januar 1929 ab, kann aber auf Antrag der Generalversammlung durch Gesetz verlängert werden.

Was die **Deckung der Noten** betrifft, schreibt das Gesetz vor, dass dem Notenumlauf leicht realisierbare Aktiva gegenüberstehen sollen, und dass das Verhältnis zwischen Barvorrat und Notenumlauf statutarisch festzulegen ist. Die Statuten enthalten die Bestimmung, dass sowohl der Notenumlauf wie die übrigen täglich fälligen Verbindlichkeiten mindestens zu einem Drittel durch Metall gedeckt sein sollen. Jedoch sind mit Zustimmung des Finanzministers Ausnahmen zulässig. In der Praxis wird häufig die vorgeschriebene Dritteldeckung in der Weise aufrecht erhalten, dass die in Gold zahlbaren Avistforderungen an das Ausland in den Metallvorrat eingerechnet werden.

Die Regierung setzt in Übereinstimmung mit der Bank die Stückelung der Noten fest und bestimmt über die Art und Weise ihrer Ausgabe. Der Durchschnittsbetrag der umlaufenden Noten betrug im Jahre 1910:

Noten à 1000 Frs.	178 339 000
„ à 500 „	51 400 000
„ à 100 „	320 958 000
„ à 50 „	83 983 100
„ à 20 „	171 592 120
insgesamt Frs.	826 272 220

In Belgien, das der Lateinischen Münzunion angehört, sind wie in Frankreich, die silbernen 5 Franks-Stücke unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel. Die Einlösung der Noten kann deshalb in Gold oder in Silber erfolgen. Tatsächlich löst die Bank ihre Noten nur gegen Silber ein, und zwar im Hauptkontor bei Sicht, in den Filialen, sobald der erforderliche Kassenbestand vom Hauptkontor beschafft worden ist.

Die Noten sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel, die Regierung hat aber gesetzmässig die Befugnis, die Noten zu Zahlungen an die Staatskassen zuzulassen, und macht von dieser Befugnis Gebrauch.

### Die übrigen Geschäfte.

Die Bank ist berechtigt, folgende Geschäftszweige zu betreiben:

1. Diskontierung und Ankauf von Wechseln und anderen Geschäftspapieren sowie von Schatzkammerwechseln. Die Wechsel und sonstigen Papiere müssen vorschriftsmässig gestempelt, innerhalb 100 Tagen zahlbar und mit drei guten Unterschriften versehen sein; ausserdem soll ihnen ein wirkliches Handelsgeschäft zu Grunde liegen. Hervorzuheben ist, dass als solches Handelsgeschäft auch der von Landwirten getätigte Ankauf von Vieh, landwirtschaftlichen Geräten, Düngemitteln, Sämereien etc., sowie der Verkauf von landwirtschaftlichen Handelswaren und Erzeugnissen anzusehen ist. Papiere, die nur zwei Unterschriften tragen, können unter bestimmten Bedingungen, die in dem vom Generalrat angenommenen und vom Finanzminister bestätigten Reglement festgesetzt sind, angenommen werden. Die dritte Unterschrift kann durch Verpfändung von Warrants, Waren oder Staatsobligationen in voller Höhe des Kredits ersetzt werden. Schatzkammerwechsel dürfen auf längstens 100 Tage diskontiert werden, von ihnen darf die Bank niemals mehr als 20 Millionen Francs im Portefeuille haben. Der Diskont wird immer für eine volle Woche festgesetzt, kann aber auch im Laufe einer Woche geändert werden;
2. An- und Verkauf von Gold und Silber. Seit 1906 verweigert die Bank im allgemeinen die Hergabe von Goldgeld. Nur an einige Banken gibt sie gegenwärtig noch auf Grund älterer Abmachungen Gold zum Marktpreise ab;
3. Beleihung von Wertpapieren sowie von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber. Der Lombardzinsfuss wird — wie der Diskontsatz — für eine volle Woche festgesetzt, ebenso der für die Beleihung von Wertpapieren verfügbare Betrag. Lombardfähig sind einheimische Staatspapiere, Schatzkammerwechsel und vom Staate garantierte Effekten. Die Beleihung darf bis zu  $\frac{4}{5}$  des Kurswertes gehen, die Frist darf sich auf längstens vier Monate erstrecken;
4. Erwerb und Verkauf von Staatspapieren, Schatzkammerwechsel einbegriffen. Zum Ankauf derartiger Effekten bedarf es für jeden Fall der Einwilligung der Regierung. Der Betrag der gekauften Effekten darf die Höhe des Grundkapitals nicht übersteigen;
5. Einzug verschiedener Valuten für Rechnung von Privaten oder Institutionen;

6. Annahme von Geldern in laufender Rechnung;
7. Aufbewahrung von Effekten, edlen Metallen, Gold- und Silbermünzen;
8. Gewährung von Kredit in laufender Rechnung gegen Verpfändung von solchen Effekten, welche die Bank beleihen darf. Die Bedingungen für diesen Kredit werden vom Vorstand gemeinsam mit den Zensoren aufgestellt und unterliegen der Genehmigung des Finanzministers;
9. Ausstellung von binnen sieben Tagen fälligen Anweisungen (mandats de virement), Accredativen, Postwechselln (billets de banque à ordre) und Schecks.

Die Belgische Nationalbank kann sich auch an der Errichtung und Verwaltung von Clearinghäusern beteiligen. Der Clearingverkehr wurde 1908 in Brüssel eingerichtet; Bestrebungen zur Errichtung des Clearings in Antwerpen und Lüttich sind im Gange.

Andere als die vorstehenden Geschäftszweige darf die Bank nicht betreiben. Insbesondere ist es ihr untersagt:

Anleihen aufzunehmen;

Grundstücke, Industrieaktien und -Obligationen zu beleihen; ihre eigenen Aktien zu kaufen oder zu beleihen;

sich direkt oder indirekt an industriellen Unternehmungen zu beteiligen oder Geschäfte in anderen Waren als Gold und Silber zu betreiben;

andere Grundstücke als die zum Bankbetriebe notwendigen zu erwerben.

#### Die Geschäfte mit dem Staate.

Die Belgische Nationalbank versieht ohne Entschädigung den Kassendienst des Staates und hat die damit zusammenhängenden Kosten für Verwaltung, Transport, Versicherung usw. zu tragen. Ausserdem muss sich die Bank mit einem jährlichen Betrage von 230 000 Frs. an den Unkosten der Staatskasse in den Provinzen beteiligen. Die Bank ist gehalten, das Guthaben der Staatskasse, soweit es nicht für die laufenden Zahlungen flüssig zu erhalten ist, für Rechnung des Staates verzinslich anzulegen, wobei die Bank für etwaige Verluste aufzukommen hat.

Die Bank dient auch als Zahlstelle für die mit Staatsgarantie arbeitende Caisse Générale d'Epargne et de Retraite und legt deren disponible Mittel an. Ausserdem verwaltet sie ohne Entschädigung die geschlossenen Depots der anerkannten korporativen Körperschaften.

Die Bank führt den Gewinn, den sie aus der Steigerung des Zinsfusses über  $3\frac{1}{2}\%$  hinaus erzielt, an den Staat ab (1910: 3,4 Mill. Frs., 1907: 7 Mill. Frs.). Ferner zahlt sie  $\frac{1}{4}\%$  pro Halbjahr auf den Betrag, um

den der durchschnittliche Notenumlauf über 275 Mill. Frs. hinausgeht (1910: 2,70 Mill. Frs.), Stempelsteuer auf ihre Noten (1910: 0,40 Mill. Frs.) und Gewerbesteuer. Endlich ist der Staat auch am verbleibenden Reingewinn der Bank beteiligt (siehe später unter Gewinnverteilung).

Durch Gesetz von 1900 wurde der Bank die Verpflichtung auferlegt, dem Staate einen Beitrag zu zahlen, welcher der Gesamtsumme der noch nicht eingelösten Noten bestimmter älterer Emissionen entsprach. Etwa noch zur Präsentation kommende Noten dieser Emissionen werden seitdem von der Bank für Rechnung des Staates eingelöst.

### Gewinnverteilung.

Der nach Abzug der Noten- und sonstigen Steuern und der aus der Steigerung des Diskonts resultierenden Abgabe verbleibende Nettogewinn wird halbjährlich auf folgende Weise verteilt:

1. 2% Dividende an die Aktionäre;
2.  $\frac{1}{4}$  des Überschusses an die Staatskasse;
3. 10% desselben Überschusses in den Reservefonds;
4. 4% des Überschusses an den Vorstand, 1% an die Zensoren. Übersteigt diese Tantieme 80 000 bzw. 17 500 Frs., so kann die Generalversammlung sie auf diesen Betrag ermässigen;
5. der Rest steht als Superdividende den Aktionären zu, doch wird ein Betrag, der 25 Centimes pro Aktie nicht übersteigen darf, für Wohltätigkeitszwecke abgezogen.

### Publizität und Kontrolle.

Die Bilanz wird nebst Gewinn und Verlustkonto halbjährlich im „Moniteur Belge“ veröffentlicht. Diese Ziffern sowie die Berichte des Vorstandes und der Zensoren werden den Aktionären gedruckt zugestellt. Dem Finanzminister geht jede Woche eine Darstellung des Status zu; auch dieser Status wird im „Moniteur Belge“ publiziert.

### Status am 15. Juni 1911.

	A k t i v a.	Frs.	Frs.
Kasse: Gold . . . . .		187 779 570,—	
Goldforderungen an das Ausland		156 505 655,36	
Silber- und Kupfermünze . . .		64 264 147,56	408 549 372,92
Wechsel . . . . .			443 957 790,86
Lombarddarlehen . . . . .			81 771 225,66
Effekten . . . . .			49 913 427,50
Anlagen des Reservefonds . . . . .			38 427 961,—
Grundstücke usw. . . . .			22 261 623,87
Sonstiges . . . . .			6 829 732,96
			1 051 711 134,77

## P a s s i v a.

Aktienkapital. . . . .	50 000 000,—
Reservefonds . . . . .	38 430 999,04
Notenumlauf . . . . .	843 241 980,—
Kontokorrente mit Privaten . . . . .	78 961 452,59
„ „ dem Staat . . . . .	28 407 713,34
Sonstiges . . . . .	12 668 989,50
	<hr/>
	1 051 711 134,77

Zum Zwecke der Kontrolle der Bank, insbesondere der Diskontierung, der Notenenmission und der Anlage der Staatsgelder, ernennt die Regierung einen Kommissar (commissaire du Gouvernement) dessen Besoldung vom König in Übereinstimmung mit dem Bankvorstand festgesetzt und von der Bank gezahlt wird.

Der Kommissar ist berechtigt, jederzeit vom Status der Bank Kenntnis zu nehmen, die Bücher zu prüfen und die Kassen zu revidieren. Er nimmt nach Belieben an der Generalversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes, der Zensoren, des Conseil Général und der einzelnen Komitees teil; seine Tätigkeit ist hier lediglich eine beratende, an der Beschlussfassung beteiligt er sich nicht.

Die Bücher der Bank werden, soweit es sich um Geschäfte mit der Staatskasse handelt, durch besondere vom Finanzminister ernannte Funktionäre revidiert.

\* \* \*

Seit Jahren hält sich der Kurs der Pariser Devise in Brüssel über Parität. Das hat zur Folge, dass grosse Posten 5 Frs.-Stücke und sogar Scheidemünze (Gold gibt die Bank nicht her) durch an der Grenze belegene Bankgeschäfte nach Frankreich hinübergeschafft werden. Da die Bank für eine ausreichende Zirkulation zu sorgen hat, so ist sie gezwungen, das abgeflossene Metall wieder ins Land zu ziehen (1910: 184,6 Millionen Francs), was ihr nicht nur erhebliche Transportkosten, sondern auch hohe Agio-Spesen verursacht, da zeitweilig ein Aufgeld bis zu 5 0/00 auf Metallgeld ruht. In letzter Zeit ist es jedoch der Bank gelungen, durch eine weitgehende Intervention auf dem Devisenmarkte den Pariser Wechselkurs herunterzudrücken; seitdem beträgt das Agio im Durchschnitt nur noch 1½ 0/00.

# Schweizerische Nationalbank

(Banque Nationale Suisse, Banca Nazionale Svizzera).

## Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die Bank ist durch Gesetz vom 6. Oktober 1905 (abgeändert Juni 1911) errichtet worden und hat ihre Tätigkeit am 20. Juni 1907 aufgenommen. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Nominalkapital von 50 Millionen Francs, auf das jedoch nur die Hälfte eingezahlt ist. Der Nominalbetrag der auf den Namen lautenden Aktien ist 500 Frs. Die Angestellten haben Staatsbeamtencharakter.

Die Aufbringung des Aktienkapitals hat gemäss dem Gesetz auf folgende Weise stattgefunden:

1. Die Zeichnung auf zwei Fünftel des Kapitals war den einzelnen Kantonen im Verhältnis der Bevölkerungsziffer vorbehalten. Für den Fall, dass ein Kanton verzichtete, sollte das Zeichnungsrecht der Kantonalbank zufallen;
2. ein Fünftel blieb für die vorhandenen Notenbanken reserviert und wurde unter diese nach ihrem Notenumlauf verteilt, die übrigen
3. zwei Fünftel wurden dem Publikum zur Zeichnung angeboten. Das Kapital verteilte sich Ende 1910 auf

23 Kantone mit . . . . .	38 772 Aktien
33 Notenbanken bzw. ehemalige Notenbanken mit . . . . .	16 536 „
10 004 Privatpersonen mit . . . . .	44 692 „
	<hr/>
	100 000 Aktien

Dem Reservefonds werden, solange er nicht 30% des eingezahlten Aktienkapitals beträgt, aus dem jährlichen Nettogewinn 10%, jedoch höchstens  $\frac{1}{2}$  Million Francs jährlich, zugeführt. Der Reservefonds bezifferte sich Ende 1910 auf 585 628,46 Frs.

## Filialen.

Ihren gesetzlichen und administrativen Sitz hat die Bank in Bern, die Zentralverwaltung (Direktorium) dagegen befindet sich in Zürich.

Die Bank kann ausser diesen beiden Kontoren mit Genehmigung der verschiedenen kantonalen Regierungen Filialen errichten. Jeder Kanton, der keine Filiale hat, kann die Errichtung einer Agentur verlangen.

Im Frühjahr 1911 bestanden ausser den schon genannten Kontoren in Bern und Zürich:

6 Filialen,

2 eigene Agenturen und

11 von anderen Banken geführte Agenturen,

durch die ein Netz von 176 Bankplätzen und 140 Nebenplätzen beherrscht wird.

### Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Präsidenten des Bankrats jährlich spätestens im April zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn es der Bankrat oder die Revisoren für erforderlich halten, oder auf schriftlichen Antrag von Aktionären, die zusammen mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten, oder wenn die Zahl der von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Bankrates auf zwölf oder darunter sinkt. Stimmberechtigt ist jeder in den Registern der Bank eingetragene Aktionär oder sein bevollmächtigter Vertreter, der aber auch Aktionär sein muss. Sämtliche Aktien eines Aktionärs müssen von einer und derselben Person vertreten werden. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch darf kein Privataktionär auf sich mehr als hundert Stimmen vereinigen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreissig Aktionäre mit zusammen mindestens 10 000 Aktien vertreten sind. Die Befugnisse der Generalversammlung sind die folgenden:

1. den Jahresbericht entgegenzunehmen und gemäss den Gesetzesbestimmungen über die Gewinnverteilung zu beschliessen;
2. fünfzehn Mitglieder des Bankrates zu wählen und die Revisionskommission zu ernennen;
3. über die ihr vom Bankrat unterbreiteten Fragen Beschluss zu fassen, speziell — vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrates — über Kapitalerhöhungen zu beschliessen;
4. dem Bundesrat Vorschläge über eventuelle Änderungen des Bankgesetzes zu machen, die dann der Bundesversammlung unterbreitet werden;
5. über die Übernahme anderer Banken und bei Ablauf des Notenprivilegs über die Auflösung oder das Weiterbestehen der Bank als Nationalinstitut zu beschliessen.

Beschlüsse über Kapitalserhöhungen wie über Gesetzesänderungen können nur dann gefasst werden, wenn mindestens ein Viertel der Aktionäre vertreten ist; zur Beschlussfassung betreffend Auflösung oder Fortbestehen der Bank ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte der Aktionäre erforderlich.

Der Bankrat besteht aus vierzig auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Von diesen ernennt der Bundesrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie weitere dreiundzwanzig Mitglieder; die übrigen fünfzehn wählt die Generalversammlung. Bei der Wahl sollen nicht nur Bankfachleute, sondern auch Vertreter des Handels, der Industrie und Landwirtschaft berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat bei der ihm vorbehaltenen Ernennung von 23 Mitgliedern darauf zu achten, dass die wichtigsten Bank-, Industrie- und Handelszentren in angemessener Weise vertreten werden. Von diesen 23 dürfen höchstens fünf der Bundesversammlung und weitere fünf den Kantonalregierungen angehören. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Bankrates sind nicht verpflichtet, Aktien der Bank zu hinterlegen.

Der Bankrat tritt mindestens einmal im Quartal zur ordentlichen Sitzung und ausserdem unter bestimmten Voraussetzungen zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Dem Bankrat liegt es ob:

1. die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Bank auszuüben;
2. die fünf Mitglieder des Bankausschusses sowie die Mitglieder der Lokalkomitees zu wählen und Vorschläge zur Wahl der Direktoren und Lokaldirektoren zu machen. Die Ernennung derselben erfolgt durch den Bundesrat, der an die Vorschläge des Bankrates nicht gebunden ist;
3. die dem Bundesrat vorzulegenden Reglements und Jahresberichte zu prüfen;
4. die bei der Übertragung von Aktien der Bank zu beobachtenden Vorschriften aufzustellen;
5. innerhalb der durch das Reglement gezogenen Grenzen die Gehälter festzusetzen (Tantiemen sind unstatthaft);
6. die der Generalversammlung vorzulegenden Fragen vorzubereiten;
7. über die Gewährung von Krediten zu beschliessen, sobald diese über einen bestimmten Umfang hinausgehen.

Alle vom Bankrat ausgehenden Verfügungen, Urkunden etc. sollen vom Präsidenten und einem Direktionsmitglied unterzeichnet sein.

Der **B a n k a u s s c h u s s** übt die Kontrolle über die Leitung der Bank im engeren Sinne aus. Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates, sowie fünf weiteren, vom Bankrat auf vier Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Jeder Kanton darf nur mit je einem Mitgliede im Ausschuss vertreten sein.

Der Bankausschuss tritt zusammen, so oft es ihm erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal monatlich. Bei Diskontänderungen wird sein Gutachten eingefordert, ebenso ist seine Genehmigung bei Kreditgewährungen bestimmten Umfanges erforderlich. Er engagiert sämtliche Beamten der Bank mit mehr als 4000 Frs. Jahresgehalt, soweit deren Ernennung nicht durch den Bundesrat erfolgt. Hierzu werden ihm von der Direktion Vorschläge unterbreitet. Beim Engagement der Filialbeamten werden die Vorschläge des betreffenden Lokalkomitees und der Lokaldirektion eingeholt; stimmen deren Vorschläge mit denjenigen der Zentralkommission überein, so ist der Ausschuss an sie gebunden.

Die **R e v i s i o n s k o m m i s s i o n** setzt sich aus drei von der Generalversammlung auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern zusammen; auch Nichtaktionäre sind wählbar. Aufgabe dieser Kommission ist es, Jahresbericht und Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung sowie dem Bundesrat hierüber zu berichten. Sie ist zu diesem Zwecke berechtigt, sich jederzeit im Laufe des Jahres über den Geschäftsgang zu informieren.

Das vom Bundesrat auf 6 Jahre zu ernennende **D i r e k t o r i u m** besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei in Zürich und eins in Bern ansässig sein sollen. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der Bundesrat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Das Direktorium ist die eigentliche leitende und ausführende Stelle, sie vertritt die Bank nach aussen, bestimmt die Höhe des Zinsfusses und stellt die Beamten der Zentralverwaltung an, soweit dies nicht durch den Bundesrat oder den Ausschuss geschieht.

Der Geschäftsbetrieb der Bank ist in drei Departements eingeteilt, denen je ein Direktor vorsteht. Die Abteilung für den Diskont-, Lombard- und Giroverkehr und die Kontroll-Abteilung sind in Zürich, während das Departement für die Notenausgabe, für die Verwaltung der Reserven und für die Geschäfte mit den Bundesverwaltungen und Bundes-Eisenbahnen seinen Sitz in Bern hat. Bei der Verwaltung ihrer speziellen Departements sind die einzelnen Direktoren den Beschlüssen und Anweisungen des Gesamt-Direktoriums unterworfen.

### Vorstand und Verwaltung der Filialen.

Die Aufsicht über die Filialen wird durch die Lokalkomitees ausgeübt, die aus 3 oder 4 vom Bankrat unter den angesehensten Vertretern des Handels und der Industrie des betreffenden Platzes oder der näheren Umgebung zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Die Komitees sollen bei der Besetzung der Lokaldirektionen sowie bei der Anstellung von Beamten der betreffenden Filiale mit mehr als 4000 Frs. Gehalt dem Bankausschuss Vorschläge machen, an die dieser aber nur gebunden ist, falls sie mit denjenigen des Direktoriums und der Lokaldirektion übereinstimmen.

In das Lokalkomitee können die an Filialorten ansässigen Mitglieder des Bankrates gewählt werden. Aus der Zahl der Mitglieder des Komitees ernennt der Bankausschuss einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die verantwortliche Leitung jeder Filiale liegt in den Händen der Lokaldirektion, sie wird von dieser innerhalb der durch das Reglement gezogenen Grenzen und gemäss den Anweisungen der Zentral-Direktion ausgeübt. Die Lokaldirektion besteht aus einem Direktor und einem Subdirektor, die beide vom Bundesrat auf sechs Jahre ernannt werden. Bei ihrer Ernennung macht der Bankrat Vorschläge, ebenso äussert sich das betreffende Lokalkomitee gutachtlich hierzu, ohne dass der Bundesrat an diese Vorschläge gebunden ist.

Soweit es nicht durch den Bankausschuss geschieht, stellt die Lokaldirektion die Filialbeamten an.

### Notenausgabe.

Die Schweizerische Nationalbank ist auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Eröffnungstage der Bank, mit dem Notenmonopol ausgestattet. Das Privileg läuft somit bis 20. Juni 1927. Der Beschluss über Erneuerung oder Nichterneuerung erfolgt dann in Form eines Bundesgesetzes. Jede durch den Bund ausgesprochene Erneuerung gilt auf 10 Jahre.

Die Bank ist berechtigt, nach Massgabe des Verkehrsbedürfnisses Noten auszugeben. Der Notenumlauf soll zu mindestens 40% durch die Metallreserve, im übrigen durch in- oder ausländische, mit zwei voneinander unabhängigen Namen versehene Wechsel oder Schecks, innerhalb dreier Monate fällige, lombardfähige Schuldverschreibungen oder Schatzscheine fremder Staaten mit Metallmünzfuss gedeckt sein.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten mit gesetzlichen Zahlungsmitteln einzulösen:

- a) in Bern bei Sicht;  
 b) in den übrigen Kontoren nach einer zur Beschaffung der Münze aus Bern erforderlichen Frist.

Die Bank und alle öffentlichen Kassen des Bundes sind verpflichtet, die Noten zum Nominalwert in Zahlung zu nehmen. Dagegen ist das Publikum nicht zur Annahme verpflichtet; lediglich im Kriegsfall erhalten die Noten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Die Noten lauten auf 50, 100, 500 und 1000 Frs. In ausserordentlichen Fällen kann der Bundesrat auch die Ausgabe von 20 Frank-Noten gestatten. Die Notenausgabe steht unter der Kontrolle des Finanzdepartements des Bundesrats. Ende 1910 waren im Umlauf:

Noten à 1000	Frs.	. . . . .	18 816 000	Frs.
„ „ 500	„	. . . . .	26 035 000	„
„ „ 100	„	. . . . .	157 353 000	„
„ „ 50	„	. . . . .	95 008 000	„

in Summa 297 212 000 Frs.

Bis zu dem Zeitpunkt, da die Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit aufnahm, bestand in der Schweiz ein dezentrales System. Dann aber wurde es den früheren Notenbanken durch besondere Übergangsbestimmungen im Gesetz zur Pflicht gemacht, ihre Noten sukzessive einzuziehen, und zwar in der Weise, dass sie an jedem Quartalschluss bei einem vom Bunde errichteten Kontrollbureau einen bestimmten Betrag Noten einlieferten. Dieser Betrag sollte mindestens ein Zwölftel des Notenumlaufs ausmachen, den die einzelnen Banken am Eröffnungstage der Nationalbank ausstehen hatten. Die Noten der Banken sollten also innerhalb dreier Jahre beseitigt sein. War es einer Bank in dieser Zeit nicht möglich, sämtliche Noten einzuliefern, so sollte sie einen den noch umlaufenden Noten entsprechenden Betrag in bar an die Nationalbank entrichten, die dann die Einlösung während weiterer dreissig Jahre übernehmen sollte. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gegenwert der nicht eingelösten Noten dem Invalidenfonds des Bundes zufallen.

Den Notenbanken war es auch freigestellt, vorzeitig von ihrem Notenausgaberecht zurückzutreten und die Einlösungspflicht ihrer noch umlaufenden Noten der Nationalbank zu überlassen. In solchem Fall hatte die betreffende Bank der Nationalbank die dem Notenumlauf entsprechende, zu mindestens 40% aus Metall, im übrigen aus Wechseln und Wertpapieren bestehende Deckung zu überweisen. Bis Ende 1909 waren 11 Banken von ihrem Notenausgaberecht zurückgetreten. Seit dem 1. Juli 1910 ist das Notenausgaberecht der Banken erloschen.

Es standen am 31. Dezember 1910 noch ca. 9,3 Millionen Frs. Noten früherer Emissionsbanken aus.

### Die übrigen Geschäftszweige.

Die Bank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben :

1. Diskontierung innerhalb dreier Monate zahlbarer, mit mindestens zwei guten Unterschriften versehener Wechsel und Ordreschecks auf die Schweiz, sowie belehnbaren, ebenfalls innerhalb dreier Monate zahlbarer Schuldverschreibungen auf die Schweiz. Die aus landwirtschaftlichen Kreisen herrührenden Wechsel, denen eine wirkliche Handelstransaktion zugrunde liegt, sind den Handelswechseln gleichzustellen;
2. Kauf und Verkauf von Wechseln, Schecks und Schatzscheinen auf fremde Länder mit Metallmünzfuss. Die Wechsel, deren Laufzeit drei Monate nicht überschreiten darf, müssen mindestens zwei gute Unterschriften tragen;
3. Lombardierung von Effekten auf höchstens drei Monate; Aktien dürfen nicht beliehen werden;
4. Annahme unverzinslicher Einlagen von privater Seite und von der Finanzverwaltung des Bundes, sowie von unter Aufsicht der Bundesverwaltung stehenden Institutionen;
5. Giro-, Clearing-, Mandat- und Inkassoverkehr. Der Clearingverkehr besteht zurzeit in sechs Städten;
6. Ankauf von zinstragenden, leicht realisierbaren Inhaber-Obligationen der Bundesverwaltung, der verschiedenen Kantone oder fremder Staaten zwecks vorübergehender Anlage von Geldern;
7. Ankauf und Verkauf von Edelmetall in gemünzter Form oder in Barren, sowohl für eigene als für fremde Rechnung, ebenso Beleihung derselben;
8. Ausgabe von Gold- und Silberzertifikaten;
9. Annahme von Effekten und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung; An- und Verkauf von Wertpapieren, sowie Subskriptionen für Rechnung Dritter;
10. Mitwirkung bei der Emission von Bundesanleihen, die jedoch nicht in der festen Übernahme solcher Anleihen bestehen darf.

Die Bank ist verpflichtet, ihren Diskont- und Lombardsatz zu veröffentlichen.

### Das Verhältnis zum Staate.

Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung der Bundesverwaltung Einzahlungen entgegenzunehmen und an sämtlichen Filialplätzen aus dem Guthaben des Bundes Zahlungen zu leisten. Auf Verlangen ist die Bank auch verpflichtet, dem Bunde gehörige oder von ihm verwaltete Effekten und Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Die Bank sowie deren Filialen sind von den Kantonalsteuern befreit, dagegen fällt dem Bunde und den Kantonen ein bestimmter Teil des Gewinnes der Bank (siehe nächstes Kapitel) zu.

Für den Fall, dass der Bund das Privileg nach Ablauf nicht erneuert oder dass die Generalversammlung die Auflösung der Bank beschliesst, behält sich der Bund das Recht vor, die Bank auf Grund einer von beiden Parteien genehmigten Bilanz mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, und zwar gegen Rückzahlung des auf die Aktien eingezahlten Kapitals plus 4% Zinsen für die Dauer der Liquidationszeit.

Der Reservefonds wird in solchem Falle — soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muss — folgendermassen verteilt:

ein Drittel erhält die etwa zu errichtende neue Notenbank,  
ein Drittel erhalten die Kantone und  
ein Drittel die Aktionäre.

### Gewinnverteilung.

Nach der bereits erwähnten Dotierung des Reservefonds erhalten die Aktionäre aus dem Gewinn bis 4% Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital. Eine weitere Ausschüttung an die Aktionäre erfolgt nicht, sondern aus dem Überschuss werden

1. in erster Linie die Kantone für den durch Wegfall der Notensteuer erlittenen Verlust entschädigt; die Entschädigung wird nach bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Grundsätzen berechnet und steigt von anfänglich 2 220 000 Francs bis zum Ablauf des Privilegs auf 3 164 000 Francs;
2. der dann verbleibende Rest fliesst zu einem Drittel dem Bunde und zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Sollte der Nettogewinn nicht zur Deckung der an die Kantone zu zahlenden Entschädigungssumme ausreichen — wie es bisher der Fall gewesen ist —, so schießt die Bundeskasse die Differenz vor. Der

Vorschuss wird mit  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsen aus späteren Gewinnüberschüssen zurückgezahlt.

### Publizität und Kontrolle.

Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht wöchentlich ihren Status und jährlich einen Geschäftsbericht nebst Jahresrechnung, welcher vor der Generalversammlung dem Bundesrat unterbreitet werden muss.

Auszug aus der Bilanz per 31. Dezember 1910.

#### Aktiva.

	Frs.
Nicht einbezahltes Aktienkapital . . . . .	25 000 000,—
Kasse (Goldmünzen, Gold in Barren, Silber, Scheidemünze, ausländische Noten etc.) . . . . .	166 591 892,32
Schweizer Wechsel . . . . .	99 841 795,35
Auslands-Wechsel . . . . .	50 490 644,13
Korrespondenten . . . . .	43 619 348,41
Lombardvorschüsse . . . . .	18 012 255,52
Eigene Wertschriften . . . . .	9 955 208,75
Bankgebäude . . . . .	5 243 397,38
Verschiedenes . . . . .	2 220 495,97
	420 975 037,83

#### Passiva.

Grundkapital . . . . .	50 000 000,—
Reservfonds . . . . .	333 245*)
Umlaufende Noten . . . . .	297 212 350,—
Girokonto . . . . .	22 444 437,89
Bundesverwaltungen und Deponenten. . . . .	46 375 399,90
Verschiedenes . . . . .	2 085 770,58
Reingewinn . . . . .	2 523 834,46
	420 975 037,83

Die Aufsicht und Kontrolle über die Bank wird von der Bundesverwaltung teils durch die von ihr in die Bank hineingewählten Funktionäre, teils durch ein besonderes, zum Finanzdepartement des Bundesrats ressortierendes Kontrollorgan nach Massgabe spezieller Vorschriften ausgeübt.

\*) Vor Dotierung aus dem Jahresgewinn pro 1907/8 und 1909.

## Bank von Spanien (Banca de España).

Im Jahre 1829 wurde die Banco Español de San Fernando gebildet, die im Jahre 1849 reorganisiert wurde und 1856 den Namen „Banca de España“ annahm. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 150 Millionen Pesetas (Francs), eingeteilt in Aktien von je 500 Pesetas.

Der Reservefonds beträgt 20 Millionen Pesetas.

Ausser dem Hauptkontor in Madrid hat die Bank (Ende 1910) 62 Filialen, wovon je eine in Paris und London.

Die Bank wird von einem aus 17 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat geleitet, mit einem vom König ernannten Gouverneur als Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Gouverneuren, die ebenfalls vom König ernannt werden. Die Aktionäre wählen die übrigen Mitglieder, von denen wenigstens 5 aus dem Bankier- oder Handelsstande stammen müssen.

Das Notenmonopol bekam die Bank durch Dekret vom 19. März 1874. Das Privileg wurde zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 1891 erneuert, und zwar mit Gültigkeit bis 1921. Durch dieses Gesetz wurde die Notenausgabe der Bank auf maximal 1500 Millionen Pesetas (das Zehnfache des Kapitals) festgesetzt; 1898 wurde das Notenausgaberecht auf 2500 Millionen Pesetas erhöht, und 1899 wieder auf 2000 Millionen Pesetas herabgesetzt. Der Notenumlauf Ende 1910 betrug 1715 Millionen Pesetas.

Die Notendeckung wird durch Gesetz von 1902 in folgender Weise geregelt:

Der Notenumlauf bis zu 1200 Millionen Pesetas soll mindestens zu einem Drittel durch Metall, wovon wenigstens die Hälfte Gold, gedeckt sein. Bei einer Zirkulation von 1200 bis 1500 Millionen Pesetas ist eine Deckung von wenigstens 40% Gold und bis zu 20% Silber, zusammen wenigstens 60%, vorgeschrieben; bei einer Zirkulation von 1500 bis 2000 Millionen Pesetas soll eine Deckung von wenigstens 50% Gold und bis zu 20% Silber, zusammen wenigstens 70%, vorhanden sein.

Der Notenumlauf soll, insoweit er nicht metallisch gedeckt ist, von folgenden Aktiven gedeckt sein: diskontierten Wechseln und Lombarddarlehen mit höchstens 3 Monaten Laufzeit, spanischen Schatzscheinen und spanischer (innerer) Rente.

Die Noten lauten auf 25, 50, 100, 500 und 1000 Pes.; sie unterliegen im Verhältnis zum Gold zurzeit einem nicht unbeträchtlichen Disagio (Juli 1911 ca. 7 %).

Wie 1908 mitgeteilt wurde\*), war seinerzeit ein Entwurf zu einem neuen Bankgesetz ausgearbeitet worden. Über das Schicksal dieses Entwurfes ist aber bis jetzt nichts Näheres bekannt geworden. Er hatte zum Zweck, die Valuta zu verbessern und die Schuld des Staates bei der Bank herabzumindern. Der Maximalbetrag des Notenumlaufs sollte nach wie vor 2000 Millionen Pesetas sein, doch sollte die Deckung nach einem neuen Prinzip geregelt werden. So sollte z. B. bei einem Notenumlauf von weniger als 1000 Millionen Pesetas die Deckung zu  $\frac{2}{3}$  aus Gold bestehen. Ausserdem war die Einführung einer Notensteuer geplant, die den Notenumlauf zwischen 1000 und 1500 Millionen Pesetas mit  $2\text{‰}$ , und den Umlauf über 1500 Millionen Pesetas hinaus mit  $4\text{‰}$  treffen sollte. Es war weiter beabsichtigt, den Reservefonds nach und nach von 20 Millionen Pesetas auf 100 Millionen Pesetas zu erhöhen und die Bestände der Bank an Staatspapieren erheblich zu vermindern; auch sollte die Staatskasse ein Darlehen bei der Bank nicht anders als auf Grund eines besonderen Gesetzes aufnehmen können. Ausserdem sollten zur Erleichterung des Handels und der Industrie neue Filialen gegründet und der Clearingverkehr eingerichtet werden. Alles das ist bis heute noch Projekt geblieben.

Die Bank diskontiert Wechsel und sonstige Geschäftspapiere mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen, wofern sie wenigstens zwei gute Unterschriften tragen. Ausnahmsweise werden auch Geschäftspapiere mit einer Laufzeit von 120 Tagen diskontiert, aber in diesem Falle sind drei Unterschriften erforderlich. Ferner gibt die Bank Darlehen auf höchstens 3 Monate gegen Verpfändung von Wertpapieren, die bis  $80\%$  ihres Wertes beliehen werden. Unter gleichen Bedingungen eröffnet die Bank auch laufende Rechnungen (comptes courants garantis). Endlich nimmt die Bank auch Gelder auf Depositen-Konto oder im Kontokorrent entgegen, in beiden Fällen ohne Zinsvergütung.

Ein bedeutender Teil der Aktiva der Bank besteht aus Forderungen an den Staat. So hat die Bank dem Staate ein dauerndes Darlehen in Höhe von 150 Millionen Pesetas überlassen, ausserdem besitzt sie ca. 350 Millionen Pesetas Staatsanleihen. Zur Zeit des Cubanischen Krieges diskontierte die Bank Schatzscheine, die seitdem

\*) Volkswirtschaftl. Chronik 1908, Frankf. Ztg. vom 18. November 1908, „Die Bank“ Dezemberheft 1908.

auf einen Betrag von 100 Millionen Pesetas heruntergebracht worden sind und bis Ende 1911 völlig getilgt sein sollen.

Die Bank besorgt die Kassenführung des Staates. Sie veröffentlicht ihren Status wöchentlich. Die Bilanz per 31. Dezember 1910 lautet (auszugsweise):

## A k t i v a.

	Pesetas
Gold . . . . .	410 790 416,97
Guthaben im Ausland. . . . .	142 731 056,64
Silber . . . . .	767 635 364,47
Vorschuss an den Staat . . . . .	150 000 000,—
Staatsschatzscheine . . . . .	100 000 000,—
Diskont-Wechsel etc. . . . .	290 719 636,83
Vorschüsse*) . . . . .	482 788 465,65
Lombard*) . . . . .	227 169 827,06
Korrespondenten (Inland) : . . . . .	17 380 914,19
Spanische Staatsanleihen . . . . .	344 468 953,26
Tabakrégie-Aktien . . . . .	10 500 000,—
Marokkanische Staatsbank-Aktien . . . . .	1 154 625,—
Immobilien. . . . .	13 387 341,62
Kontokorrent. . . . .	495 871 581,86
Verschiedenes . . . . .	46 544 466,18
	3 501 142 649,73

## P a s s i v a.

Kapital . . . . .	150 000 000,—
Reservefonds . . . . .	20 000 000,—
Notenumlauf . . . . .	1 715 225 150,—
Kontokorrent. . . . .	456 926 172,17
Depositen . . . . .	12 549 239,84
In Anspruch genommene Kredite . . . . .	96 000 000,—
Dienst der Staatsschuld etc. . . . .	65 984 501,09
Rechnung mit dem Staatsschatz . . . . .	163 908 397,61
Nicht in Anspruch genommene Vorschüsse . . . . .	129 474 886,60
Nicht in Anspruch genommener Lombard. . . . .	84 611 824,23
Verschiedene Konten . . . . .	585 387 891,49
Sonstiges . . . . .	8 626,24
Gewinn- und Verlust-Konto . . . . .	21 065 960,46
	3 501 142 649,73

\*) Davon ein Teil nicht in Anspruch genommen (siehe Passiva).

## Bank von Portugal (Banco de Portugal).

Durch Dekret vom 19. November 1846 wurde die Bank von Portugal gebildet, und zwar mittels Fusion des Banco de Lisboa mit der Companhia Confiança national. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 13 500 Contos\*).

Der R e s e r v e f o n d s betrug Ende 1910 3049,2 Contos.

Ausser dem Hauptkontor in Lissabon hatte die Bank ultimo Dezember 1910 zusammen 20 F i l i a l e n verschiedenen Ranges.

Die Bank wird von einem vom Staate für je 6 Jahre ernannten G o u v e r n e u r geleitet, dem ein Vize-Gouverneur zur Seite steht. Ferner werden mehrere Direktoren von der Generalversammlung gewählt. Zurzeit sind deren neun tätig. Diese bilden zusammen mit dem Gouverneur und dem Vize-Gouverneur den Verwaltungsrat der Bank.

Die Bank erhielt bei ihrer Gründung das N o t e n m o n o p o l , das indes 1850 auf den Distrikt Lissabon beschränkt wurde. Durch Gesetz vom 29. Juli 1887 erhielt sie aufs neue das Monopol für das ganze Land. Ihr Privileg erlischt Ende 1927. Für die Notenausgabe wurde ursprünglich ein Maximalbetrag von 27 000 Contos festgesetzt, der jedoch im Jahre 1897 auf 72 000 Contos erhöht wurde. Später hat die provisorische Regierung bestimmt, dass die Bank S i l b e r n o t e n bis zum Dreifachen ihres Bestandes an geprägtem Silber ausgeben durfte; das bedeutete eine Erhöhung der Zirkulation um weitere 10 000—20 000 Contos, wovon die Regierung die Hälfte für sich in Anspruch nahm. Ende 1910 betrug der Notenumlauf 78 071 Contos, das Goldagio 8% (gegen 2½% im Oktober 1910). Die Noten lauten auf 500, 1000, 2500, 5000, 10 000, 20 000, 50 000 und 100 000 Réis und haben Zwangskurs,

Die Bank d i s k o n t i e r t Wechsel usw., die zwei gute Unterschriften tragen; davon kann jedoch die eine durch Verpfändung von Wertpapieren ersetzt werden. Ferner b e l e i h t die Bank Gold und Silber bis zu 90% ihres Wertes, Edelsteine bis zu 50%, einheimische Staatspapiere bis zu 90%, ausländische Staatspapiere und von ausländischen Staaten garantierte Wertpapiere bis zu 75%. Die Bank hat

\*) 1 conto de Réis = 1 Million Réis; 1000 Réis = 4 Mk. 53½ Pfg.

---

auch das Recht, Wertpapiere a n z u k a u f e n , doch darf der Betrag der angekauften Wertpapiere nebst dem der beliehenen zusammen 60% des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen. Endlich nimmt die Bank auch täglich fällige Gelder und befristete Depo-  
siten an. Die Statuten verbieten der Bank, auf die erstgenannten Gelder Zinsen zu vergüten.

Vom Jahresgewinn werden zunächst 5% für den ordentlichen und 15% für den ausserordentlichen Reservefonds abgesetzt. Vom Überschuss wird eine Dividende bis zu 7% des eingezahlten Kapitals ausgeschüttet. Der eventuell noch verbleibende Teil wird zwischen dem Staate und den Aktionären zu gleichen Teilen repartiert.

---

# Griechische Nationalbank (Banque nationale de Grèce).

## Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die Griechische Nationalbank ist auf Grund der Gesetze vom 30. März und 19. August 1841 errichtet worden und hat ihre Tätigkeit am 22. Januar 1842 begonnen. Die zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften datieren vom 7./19. Juli 1843, die Statuten vom 12./24. Juli 1843.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 20 Millionen Drachmen (Francs), eingeteilt in 20 000 Aktien à 1000 Dr. Daneben hat die Bank einen Reservefonds, der sich ultimo Dezember 1910 auf 13,5 Millionen Drachmen belief.

## Filialen.

Ausser ihrem Hauptkontor in Athen unterhält die Bank innerhalb Griechenlands 43 Filialen sowie eine Agentur.

## Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Aktionäre wählen den Vorstand in der ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Gouverneur, einem Vize-Gouverneur, zwei Direktoren sowie vierzehn Mitgliedern. Gouverneur und Vize-Gouverneur, die von der Generalversammlung jeweils auf sieben Jahre ernannt werden, haben vor Übernahme ihrer Ämter dem Minister des Innern einen Diensteid abzulegen.

## Notenausgabe.

Das Notenprivileg der Griechischen Nationalbank wurde zuletzt 1903 erneuert, und zwar bis Ende 1930. Ausser der Nationalbank besitzt gegenwärtig auch die Ionische Bank das Notenausgaberecht, das jedoch gemäss den bei der letzten Erneuerung getroffenen Bestimmungen mit dem 26. April 1920 erlischt bzw. auf die Nationalbank übergeht, so dass von diesem Zeitpunkt ab die Nationalbank das Notenmonopol besitzt.

Eine weitere Notenbank, la Banque privilégiée d'Epiro-Thessalie, ist bereits 1899 in die Griechische Nationalbank aufgefunden.

Das Notenausgaberecht der Bank unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Der Notenumlauf sowie die Avistaverbindlichkeiten müssen immer mindestens zu einem Drittel durch den Metallbestand gedeckt sein, in den Forderungen an erstklassige Auslandshäuser eingerechnet werden dürfen.
2. Die Differenz zwischen Notenumlauf und Metallbestand darf das Eigenkapital der Bank nicht überschreiten.
3. Die gesamten metallisch nicht gedeckten Passiva der Bank, bestehend aus Notenumlauf, Kontokorrent- und sonstigen Schulden, mit Ausnahme der aus Grundstücksbeleihungen herrührenden Verbindlichkeiten, dürfen die doppelte Höhe des Eigenkapitals der Bank nicht übersteigen.
4. Der Betrag, um den die vorgenannten Schulden den Metallbestand übersteigen, muss mindestens zur Hälfte durch Schatzkammerwechsel mit höchstens 3 Monaten Laufzeit oder durch Wechsel gedeckt sein, deren Laufzeit ebenfalls nicht mehr als drei Monate beträgt, und die mit wenigstens zwei Unterschriften versehen sind, von denen eine von einem Kaufmann oder Bankier stammen muss. Der Rest soll durch Griechische Staatsobligationen gedeckt sein.

Die Noten laufen seit 1885 mit **Z w a n g s k u r s**, und solange dieser nicht aufgehoben wird, sind die vorgenannten Deckungsbestimmungen suspendiert. Unterdessen darf die Bank für eigene Rechnung einen Notenumlauf von höchstens 65 096 380 Dr. haben. Ausserdem hat die Bank aber in Gemässheit des Gesetzes betreffend die Einführung des Zwangskurses dem Staat Noten als Darlehn hingegeben; diese Noten sollen nach einem Gesetz von 1901 jährlich um 2 Millionen Drachmen vermindert werden.

Am 31. Dezember 1910 waren im Umlauf:

für Rechnung des Staates: Noten à 1 und 2 Dr.	7 438 082,—
auf höhere Beträge	61 778 575,42
für eigene Rechnung der Bank . . . . .	64 077 617,35
Summa	133 294 274,77

#### Sonstige Geschäfte der Bank.

1. Die Griechische Nationalbank diskontiert Wechsel und andere Wertschriften sowie Schatzscheine;

2. sie gewährt Darlehen in laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Gold, Silber, Effekten, Warrants, auch von Waren bei Bürgschaft mindestens zweier solventer Personen, von denen eine Kaufmann oder Bankier sein muss. (Gegenwärtig gewährt sie Darlehen gegen Bürgschaft nur in besonderen Fällen und nur an Aktiengesellschaften);
3. die Bank nimmt unverzinsliche, täglich kündbare Gelder auf Depositen-, Giro- und Kontokorrentkonto entgegen;
4. sie nimmt befristete und verzinsliche Depositen an;
5. sie beteiligt sich an Emissionen griechischer Staatsanleihen;
6. sie löst fällige Staatsobligationen und Kupons von Anleihen ein;
7. sie kauft und verkauft ausländische Valuten, stellt Akkreditive auf das Ausland aus und besorgt Auszahlungen für Rechnung ihrer ausländischen Korrespondenten;
8. sie stellt Schecks aus und vermittelt telegraphische Überweisungen im Inlande;
9. sie bewilligt kurzfristige Darlehen, Amortisationsanleihen und Vorschüsse in laufender Rechnung gegen Verpfändung von Immobilien resp. Bestellung von Hypotheken und gewährt Kommunen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts Darlehen gegen Verpfändung ihrer Einkünfte. Zur Beschaffung der für diese Darlehen nötigen Mittel nimmt die Bank Obligationsanleihen mit oder ohne Prämie auf. Sie gewährt Landwirten Diskontkredit und Hypothekarkredit. Endlich kann sie sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die Förderung des Eisenbahnwesens, der Seeschifffahrt und der Emissionstätigkeit ist.

### Das Verhältnis zum Staate.

Der Staat hat sich ursprünglich einen Anteil am Gewinn der Bank aus der Notenausgabe vorbehalten; aber auf Grund des Übereinkommens vom Jahre 1892 hat die Bank den kapitalisierten Wert des staatlichen Gewinnanteils bis inkl. 1916 im voraus entrichtet, so dass der Staat einen weiteren Anteil am Gewinn der Bank erst vom Jahre 1917 ab bezieht.

### Publizität und Kontrolle.

Die Griechische Nationalbank steht unter der Oberaufsicht des Staates, der im Vorstande durch einen Königlichen Kommissar repräsentiert wird. Sie veröffentlicht monatliche Ausweise und jährlich einen ausführlichen Rechenschaftsbericht.

## Serbische Nationalbank

(Banque nationale privilégiée du Royaume de Serbie).

### Verfassung, Grundkapital und Reservefonds.

Die Serbische Nationalbank wurde auf Grund des Gesetzes vom 6. Januar 1883 errichtet. Dieses Gesetz wurde verschiedentlich abgeändert, zuletzt am 15. März 1908. Die Statuten stammen ebenfalls aus dem Jahre 1883 und haben später dem Gesetz entsprechende Abänderungen erfahren.

Das Privileg wurde zuletzt am 15. März 1908 erneuert und läuft bis zum 16. März 1934. Vor dieser Zeit kann die Bank nur aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte ihres eigenen Kapitals verloren ist oder wenn die Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Majorität die Liquidation beschliesst.

Die Serbische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Nominalkapital von 20 Mill. Dinar (Francs), eingeteilt in 40 000 Aktien à 500 Dinar. Indessen ist nur die Hälfte der Aktien ausgegeben worden, und auf diese sind nur 75 % eingezahlt. Die rückständige Einzahlung muss bis zum 25. März 1913 geleistet werden. Das eingezahlte Kapital beziffert sich also gegenwärtig auf 7,5 Millionen Dinar und erhöht sich am 25. März 1913 auf 10 Millionen Dinar.

Die Ausgabe der restlichen 20 000 Aktien kann zu einem dem Vorstände der Bank und der Regierung geeignet erscheinenden Zeitpunkte erfolgen. Im Gegensatz zu den bereits emittierten Aktien, die auf den Inhaber ausgestellt sind, sollen die der späteren Emission auf Namen lauten und keinem Ausländer gehören dürfen.

Die Reservefonds, die nur zur Deckung von Verlusten und zur etwaigen Erhöhung der Dividende auf 6 % verwendet werden dürfen, werden aus dem Jahresgewinn dotiert. Sie sollen zu mindestens  $\frac{1}{4}$  in einheimischen Staatsobligationen angelegt werden und betragen Ende Dezember 1910: 289,407 Dinar (ordentliche Reserve) und 170 000 Dinar (Dividenden-Reserve).

### Filialen.

Das Hauptbureau befindet sich in Belgrad. Die Bank kann mit Genehmigung der Regierung Filialen oder Agenturen im Inlande errichten. Zurzeit unterhält die Bank keine Zweigniederlassungen.

### Vorstand und Verwaltung.

Die Teilnahme der Aktionäre an der Verwaltung geschieht durch die Generalversammlung, an der jeder Inhaber von mindestens 5 Aktien teilnehmen darf. Die Aktionäre dürfen sich in der Versammlung vertreten lassen, jedoch müssen die Vertreter selbst Aktionäre sein und nur immer die Vertretung je eines abwesenden Aktionärs übernehmen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im Monat April statt, ausserordentliche Versammlungen, so oft sie die Direktion (Verwaltungsrat) für notwendig hält, ausserdem auf Verlangen der Zensoren (Aufsichtsratsmitglieder) oder auf Antrag von wenigstens 40 stimmberechtigten Aktionären mit mindestens 2000 Aktien.

In der Generalversammlung geben

5 Aktien	1 Stimme
15 „	2 Stimmen
25 „	3 „
35 „	4 „
50 „	5 „
75 „	6 „
100 „	7 „

Je 20 weitere Aktien berechtigen zu einer Stimme, jedoch dürfen sich auf eine Person nicht mehr als 30 Stimmen vereinigen.

Die Generalversammlung wählt die Direktoren und die Zensoren. Die Leitung der Bank liegt in den Händen der Direktion (Conseil d'administration) unter Vorsitz eines Gouverneurs.

Die Direktion (Verwaltungsrat) besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Von ihnen scheiden jährlich drei aus, die wieder wählbar sind. Jedes Direktionsmitglied muss vor Übernahme seines Amtes 40 Aktien der Bank hinterlegen.

Der Gouverneur wird durch königliches Dekret auf Vortrag des Handelsministers jedesmal auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Der Handelsminister nimmt die diesbezüglichen Vorschläge der Direktion entgegen, und zwar schlägt die Direktion ihm 3 Kandidaten vor, von denen der König einen auf seine Empfehlung ernennt. Vor seinem Amtsantritt muss der Gouverneur 50 Aktien der Bank hinterlegen.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vize-Gouverneur, der den Gouverneur im Behinderungsfalle vertritt.

Der Gouverneur hat den Vorsitz in der Direktion, im Conseil supérieur (siehe später) und in der Generalversammlung; er bringt die

Beschlüsse dieser Instanzen zur Ausführung und unterzeichnet namens der Bank alle Verträge und sonstigen Urkunden. Der Gouverneur ist berechtigt, die Ausführung von Direktionsbeschlüssen zu unterlassen, wenn diese seines Erachtens im Gegensatz zu den Landesgesetzen stehen oder die Interessen des Landes oder der Bank verletzen; er muss aber in solchem Fall unverzüglich die Regierung unterrichten.

Zur Überwachung des Bankbetriebes ernennt die Generalversammlung 7 Zensoren (Aufsichtsräte). Wählbar sind nur am Hauptsitze der Bank ansässige Aktionäre. Die Zensoren werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; abwechselnd treten zwei bzw. einer von ihnen in der Weise aus, dass drei Jahre hindurch jährlich ein Mitglied und in den folgenden beiden Jahren jährlich zwei ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar. Vor Übernahme seines Amtes muss jeder Zensor 15 Aktien der Serbischen Nationalbank hinterlegen.

Gouverneur, Direktion und Zensoren bilden zusammen den Conseil supérieur, der alle zwei Monate mindestens einmal zusammentritt, und dem es u. a. obliegt, das Reglement für die innere Verwaltung der Bank aufzustellen, über die Errichtung und Organisation der Filialen zu bestimmen, sowie innerhalb der durch das Gesetz gesteckten Grenzen bezüglich der Notenemission zu beschliessen und die Mitglieder des Diskontkomitees zu wählen.

Das Diskontkomitee besteht aus neun auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich drei ausscheiden. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied des Diskontkomitees muss vor seinem Amtsantritt 10 Aktien der Bank hinterlegen.

Das Diskontkomitee ist in drei Abteilungen eingeteilt, deren jede unter dem Präsidium eines Direktionsmitgliedes steht. Diese drei Abteilungen tun abwechselnd Dienst, sie prüfen die zum Diskont oder zum Lombard eingereichten Wechsel usw.

### Die Notenausgabe.

Die Serbische Nationalbank besitzt das Notenmonopol und gibt teils auf Gold, teils auf Silber lautende Noten aus. Der Umlauf an Goldnoten muss stets zu mindestens 40 % durch einen Metallbestand gedeckt sein, der zu mindestens drei Vierteln aus Gold besteht; der Umlauf an Silbernoten muss ebenfalls zu mindestens 40 % metallisch gedeckt sein; hier darf aber die Deckung beliebig aus Gold oder aus Silber oder aus beidem bestehen.

Der Umlauf an Silbernoten soll in der Regel das Fünffache des eingezahlten Aktienkapitals der Bank nicht übersteigen; diese Grenze

kann indes ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung um ein Zehntel überschritten werden, doch muss der Mehrumlauf eingezogen werden, sobald der Bedarf, der die Erhöhung des Umlaufs veranlasst hat, nicht mehr vorliegt. Dem nicht metallisch gedeckten Teil des Notenumlaufs müssen leicht realisierbare Anlagen gegenüberstehen in Gestalt von innerhalb 92 Tagen fälligen, mit zwei oder drei Unterschriften versehenen Handelswechseln, von Wechseln auf das Ausland, Warrants, Schatzscheinen, innerhalb 92 Tagen fällig werdenden Kupons, von Staats- und anderen öffentlichen Schuldverschreibungen, sowie fundierten Staats- und bestimmten anderen Anleihen.

Die Goldnoten können auf 20, 50, 100, 500 und 1000 Dinar lauten (vorläufig gibt es nur Goldnoten auf 20 und 100 Dinar), die Silbernoten auf 10, 50 und 100 Dinar (vorläufig gibt es nur solche von 10 und 100 Dinar). Die Noten werden im Hauptkontor bei Sicht in Gold bzw. Silber eingelöst. Die Einlösung bei den Filialen geschieht, sobald die nötigen Barmittel aus dem Hauptkontor eingetroffen sind. Die Noten der Serbischen Nationalbank werden von den Staats- sowie von allen unter Staatsaufsicht stehenden Kassen zu pari angenommen.

Ausser den vorstehend beschriebenen Noten darf die Bank gelegentlich weitere Silbernoten, und zwar zur Diskontierung von Schatzscheinen bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Dinar ausgeben. Die aus solchem Anlass emittierten Noten werden in den Maximalbetrag, bis zu welchem Silbernoten gemäss der vorgenannten Bestimmungen ausgegeben werden dürfen, nicht eingerechnet; hinsichtlich der Deckung unterliegen sie aber den gleichen Vorschriften wie diese. Am 31. Dezember 1910 bezifferte sich der Notenumlauf auf

7 037 225 Dinar Goldnoten

42 617 341 „ Silbernoten.

### Die übrigen Geschäfte der Bank.

Die Serbische Nationalbank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Die Diskontierung von Wechseln, Warrants und anderen Handelspapieren, sowie serbischen Schatzscheinen und Kupons der serbischen Staatsanleihen. Die Wechsel müssen innerhalb 92 Tagen fällig sein und sollen in der Regel drei Unterschriften tragen. Mit nur zwei Unterschriften versehene Wechsel können nur unter besonderen, von der Direktion festgesetzten und vom Handelsminister genehmigten Bedingungen diskontiert werden. Zur Diskontierung oder Lombardierung von Schatzscheinen

dürfen nicht mehr als 30 % des eingezahlten Kapitals der Bank verwendet werden, auch dürfen nur innerhalb 92 Tagen fällige Schatzscheine angekauft oder diskontiert werden.

2. Kauf und Verkauf von Gold und Silber.
3. Gewährung von Lombarddarlehen gegen Gold, Silber, einheimische Staatsanleihen und staatsgarantierte Obligationen. Diese Darlehen dürfen höchstens drei Monate laufen; die Beleihungsgrenze für Wertpapiere ist 75 % des Kurswertes.
4. Annahme von Geld und Effekten in Depot.
5. Annahme von Geldern in laufender Rechnung.
6. Vermittlung von Anleihen des Staates, der Provinzen und der Kommunen, sowie solcher von Handels- und Industrie-Unternehmungen.
7. Besorgung von Inkassos und Zahlungen für private und öffentliche Rechnung.
8. Gewährung von Darlehen in laufender Rechnung gegen Wechselunterlage.
9. Kauf und Verkehr für fremde Rechnung von Gold, Silber und Wertpapieren.

Der Bank ist verboten, andere als die vorstehend angeführten Geschäfte zu machen, insbesondere an der Börse zu spekulieren; ihre eigenen Aktien zurückzukaufen oder zu beleihen; Grundbesitz oder Industrie-Aktien oder -Obligationen zu beleihen; sich direkt oder indirekt an Industrieunternehmungen zu beteiligen; Grundstücke zu erwerben, die nicht für den eigenen Betrieb erforderlich sind.

Jedoch ist die Serbische Nationalbank berechtigt, zur Sicherstellung dubioser Forderungen mobiles oder immobiles Eigentum zu übernehmen; in solchem Falle müssen die übernommenen Pfandobjekte so bald als möglich abgestossen werden.

### Das Verhältnis zum Staate.

Es ist vorgesehen, dass die Bank den Kassendienst für den Staat unter bestimmten, durch Übereinkommen festgesetzten Bedingungen übernimmt; zurzeit versieht sie diesen Dienst nicht.

Nach dem Gesetz vom 15. März 1908 ist die Bank verpflichtet, bis 10 Millionen Silber-Dinar Schatzscheine zu diskontieren, die zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Staatskasse emittiert werden. Der Zinsfuß beträgt für Summen bis zu 5 Millionen Dinar 2 %, für Beträge über 5 Millionen hinaus 1½ %. Derartige Schatzscheine dürfen

eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben. Am 31. Dezember 1910 hatte die Bank 8 049 464 Dinar solcher Schatzscheine im Portefeuille.

Im Fall der Auflösung oder der Nichterneuerung ihres Privilegs muss die Serbische Nationalbank der Staatskasse, und zwar spätestens ein Jahr nach Ablauf des Privilegs, einen der Summe der noch umlaufenden Noten entsprechenden Barbetrag zahlen. Die Noten werden dann von der Staatskasse eingelöst. Hält die Regierung die Zeit zu einer Währungsreform für gekommen, so hat die Bank bei der Durchführung Beistand zu leisten. Sie muss dann Silbernoten gegen Goldnoten eintauschen.

Die Bank ist von Staatsabgaben befreit, dagegen ist der Staat an ihrem Gewinn beteiligt.

### Gewinnverteilung.

Vom Jahresgewinn wird zunächst eine Dividende von 6 % auf das eingezahlte Kapital an die Aktionäre ausgeschüttet. Reicht das Jahreserträgnis hierfür nicht aus, so wird der Fehlbetrag dem Reservefonds entnommen.

Von dem 6 % Dividende übersteigenden Überschuss fließen bis zu 15 % in den Reservefonds; bis zu 10 % werden als Tantieme an Direktion und Angestellte gezahlt; 30 % fallen der Staatskasse zu. Der Rest wird in Form einer Superdividende an die Aktionäre verteilt.

### Publizität und Kontrolle.

Die Bücher der Serbischen Nationalbank werden halbjährlich abgeschlossen, die Halbjahrs-Bilanz mit Gewinn- und Verlustkonto ist in der offiziellen Zeitung zu veröffentlichen. Der Status der Bank ist mindestens einmal im Monat zu publizieren, ausserdem muss jede Woche eine Übersicht über den Notenumlauf bekanntgegeben werden. Tatsächlich veröffentlicht sie **W o c h e n a u s w e i s e**.

Seitens des Staates wird die Bank durch einen königlichen **K o m m i s s a r** überwacht, der den Sitzungen der Direktion und des Conseil supérieur mit beratender Stimme beiwohnt und die Regierung in der Generalversammlung repräsentiert. Er hat Einblick in sämtliche Bücher und Akten der Bank und überwacht speziell alles, was mit der Notenausgabe zusammenhängt. Findet der Kommissar, dass ein von der Verwaltung der Bank gefasster Beschluss gegen Gesetz, Statut oder Landesinteressen verstösst, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu verhindern und die Entscheidung des Handelsministers anzurufen.

# Bulgarische Nationalbank (Banque nationale de Bulgarie).

## **Verfassung, Kapital und Reservefonds.**

Die Tätigkeit der 1879 gegründeten und 1885 reorganisierten Bulgarischen Nationalbank beruht heute auf dem Gesetz vom 6. Februar 1906, das am 22. Februar 1907 und 2. März 1911 modifiziert worden ist.

Die Bank ist ein Staatsinstitut. Sie soll nach dem Gesetz von 1911 ein Kapital von 20 Millionen Levs (= Francs) in Gold haben, welches Eigentum der Bank ist und vom Staate unter keinen Umständen zurückgezogen werden kann. Ende 1910 bezifferte sich das Kapital auf 10 Millionen Levs. Die Erhöhung soll in der Weise geschehen, dass die vorgesehenen Rückstellungen aus dem Jahresgewinn statt an den Reservefonds an das Grundkapital erfolgen, bis dieses die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

Durch Rückstellungen aus dem Jahresgewinn soll ein Reservefonds in Höhe von 10 Millionen Levs gebildet werden. Er bezifferte sich Ende 1910 auf 6 858 345 Levs. Nach dem Gesetz von 1911 soll ferner in der gleichen Weise ein besonderer Fonds zur Deckung zweifelhafter Forderungen gebildet werden. Reichen die beiden Fonds, welche in bestimmten, vom Finanzminister zu genehmigenden ausländischen Staatspapieren anzulegen sind, zur Deckung von Verlusten nicht aus, so darf auch das Grundkapital angegriffen werden; in diesem Falle hat der Staat das Kapital bis zu seiner früheren Höhe zu ergänzen.

## **Filialen.**

Die Bank, deren Sitz in Sofia ist, betreibt im Einverständnis mit dem Finanzminister vier verschiedene Klassen von Filialen sowie Agenturen innerhalb und ausserhalb des Königreichs. Ende Dezember 1910 hatte sie 13 Filialen und 59 Agenturen.

## **Vorstand und Verwaltung.**

Die Leitung der Bank liegt in der Hand eines Gouverneurs, dem vier Administratoren zur Seite stehen; sie bilden zusammen die Zentralverwaltung der Bank (Conseil d'administration).

Sowohl Gouverneur wie Administratoren werden durch Ukas auf Vorschlag des Finanzministers ernannt und können nur auf Grund eines Nationalversammlungsbeschlusses abberufen werden.

Der Gouverneur oder in dessen Abwesenheit der älteste der Administratoren führt das Präsidium der Zentralverwaltung. Er bringt die Beschlüsse der Verwaltung zur Ausführung, überwacht die Gesetze und Statuten, leitet die Geschäfte und repräsentiert die Bank nach aussen. In technischer Beziehung ist die Zentralverwaltung in Departements eingeteilt, denen je ein Administrator vorsteht.

Jedes Kontor (succursale), auch dasjenige in Sofia, untersteht einem Direktor, jede Agentur einem höheren Kassenbeamten (Agent). Die Anstellung und Entlassung dieser Beamten geschieht durch königlichen Ukas auf Vorschlag der Zentralverwaltung.

Jedes Kontor und jede Agentur hat ein Diskontkomitee; dieses setzt sich in Sofia aus einem Direktor, dem Chef der Diskontabteilung und sechs Mitgliedern zusammen, bei den Filialen 1. und 2. Klasse aus dem Direktor und sechs Mitgliedern, bei den Filialen 3. und 4. Klasse und den Agenturen aus dem Direktor bzw. dem Kassenbeamten und drei Mitgliedern.

Die Mitglieder der Diskontkomitees werden in der Weise gewählt, dass Magistrat und Stadtverordnete der Stadt, in der das betreffende Kontor domiziliert, in gemeinsamer Sitzung für Sofia und die Filialen 1. und 2. Klasse je acht Kandidaten, für die übrigen Filialen und die Agenturen vier Kandidaten aufstellen. Ausserdem stellen die Handelskammern der in Betracht kommenden Plätze für die erstgenannte Kategorie von Kontoren je vier, für die zweitgenannte je zwei Kandidaten auf. Als Kandidaten kommen nur Kaufleute und Industrielle in Frage, die, wenn es sich um grössere Filialen handelt, mindestens 100 Levs, sonst mindestens 60 Levs Gewerbesteuer zahlen. Bankiers dürfen den Diskontkomitees nicht angehören.

Von den auf diese Weise aufgestellten Kandidaten schlägt die Zentralverwaltung dem Finanzminister die Hälfte zur Annahme vor. Das Mandat als Komiteemitglied gilt immer auf drei Jahre.

Das Diskontkomitee setzt die Höhe der zu gewährenden Kredite fest. Die einzelnen Kredite werden alljährlich, wenn nötig auch in kürzeren Zeiträumen aufs neue geprüft. Wenn die Direktoren bzw. die Leiter der Agenturen mit den von der Majorität der Diskontkomitees gefassten Beschlüssen nicht einverstanden sind, so wird die Angelegenheit der Zentralverwaltung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. In jedem Falle müssen Kredite von mehr als 100 000 Levs von der Zentralverwaltung genehmigt werden.

### Notenausgabe.

Die Bank hat das alleinige Recht der Notenausgabe; die Noten lauten auf Gold oder Silber.

Der Umlauf der auf Gold lautenden Noten muss mindestens zu einem Drittel durch Gold gedeckt sein, der Umlauf der auf Silber lautenden mindestens zur Hälfte durch Silber.

Mit Genehmigung des Ministerrats kann der Finanzminister die Emission von Silbernoten verbieten und von der Bank die gänzliche oder teilweise Einziehung der umlaufenden Silbernoten verlangen.

Die Einlösung der Noten geschieht in dem Metall, auf das sie lauten, und zwar im Hauptkontor bei Sicht, bei den Filialen nach Eintreffen des erforderlichen Bargeldes aus Sofia.

Die Noten der Bank werden von allen Staatsinstituten angenommen. Die äussere Form und die Stückelung der Noten bestimmt die Zentralverwaltung, deren bezügliche Beschlüsse jedoch der Genehmigung des Finanzministers unterliegen. Ende 1910 bezifferte sich der Notenumlauf auf

Goldnoten . . . . .	59 942 000	Levs
Silbernoten . . . . .	21 669 000	„

Die Metalldeckung auf:

Gold . . . . .	31 541 000	Levs
Silber . . . . .	21 260 000	„

### Die übrigen Geschäfte.

1. Die Bank nimmt Depositen- und Kontokorrentgelder an.
2. Die Bank diskontiert innerhalb drei Monaten fällige Handelswechsel, welche die Unterschriften von wenigstens zwei solventen Personen tragen. Wechsel von Geschäftsleuten und Industriellen, deren Firma nicht gerichtlich eingetragen ist, werden nicht zum Diskont angenommen. Ausser Wechseln werden auch innerhalb drei Monaten fällige Kupons diskontiert.
3. Die Bank gewährt Personalkredit bis zu 50 000 Levs auf höchstens drei Monate gegen solidarische Bürgschaft von wenigstens zwei solventen Personen. Mit besonderer Genehmigung der Zentralverwaltung für jeden Einzelfall kann auch ein höherer Betrag als 50 000 Levs ausgeliehen werden.
4. Die Bank übernimmt das Inkasso von Wechseln und anderen Wertpapieren.

5. Die Bank eröffnet Kontokorrente gegen Verpfändung von
- Waren,
  - zinstragenden Effekten,
  - Warrants,
  - Konnossementen und
  - edlen Metallen in gemünzter oder ungemünzter Form.

Die Zentralverwaltung stellt ein vom Finanzminister zu genehmigendes Verzeichnis derjenigen Waren und Wertpapiere auf, die als Sicherheit angenommen werden dürfen. Die zu beleihenden Waren müssen versichert und dürfen nicht leichtverderblicher Natur sein. Bei der Lombardierung von Waren und Wertpapieren empfängt die Bank eine Übereignungsurkunde. Sie nimmt bei Nichteingang der fälligen Beträge den Verkauf der verfallenen Pfänder direkt vor. Waren werden höchstens bis zu zwei Dritteln ihres Wertes beliehen, Effekten höchstens bis zu vier Fünfteln des Tageskurses.

Die Bank kann bedeutenderen Kaufleuten und Industriellen sowie Bankiers und Kreditinstituten mit Zustimmung der Zentralverwaltung Kontokorrent-Kredite gegen Verpfändung von Wechseln gewähren. Kaufleuten und Industriellen können auch gegen Bürgschaft von mindestens zwei solventen Personen Kontokorrentkredite bis zu 250 000 Levs bewilligt werden. Jedoch ist, wenn der Betrag 50 000 Levs übersteigt, die Zustimmung der Zentralverwaltung erforderlich.

Unter gewissen Bedingungen gewährt die Bank auch Kredite bis zu 1 500 000 Levs an Bauunternehmer und Material-Lieferanten, wenn es sich um die Ausführung von Arbeiten für Rechnung des Staates, der Provinzen oder der Kommunen handelt; sie kann auch bei Submissionen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gegen Sicherheit Garantie leisten.

6. Die Bank bewilligt Darlehen auf höchstens sechs Monate gegen Verpfändung von
- Waren,
  - ihren eigenen Depositenscheinen oder anderen zinstragenden Wertpapieren,
  - Warrants,
  - Konnossementen und
  - edlen Metallen in gemünzter und ungemünzter Form.
7. Die Bank kauft und verkauft
- Schecks und Wechsel auf In- und Ausland,

- b) edle Metalle in gemünzter oder ungemünzter Form,  
c) Effekten, diese jedoch nur für fremde Rechnung.
8. Die Bank führt Überweisungen aus, sowohl im Lande selbst als nach und vom Auslande, und stellt Anweisungen und Schecks aus.
9. Die Bank fungiert als Zeichnungsstelle auf Staatsanleihen und andere öffentliche Anleihen; sie nimmt alle Arten Effekten und Wertgegenstände zur Aufbewahrung an.

Sämtliche Zinssätze, sowohl für Depositen und Kontokorrentgelder wie für Kredite, der Diskontsatz, die Provisionen und Gebühren werden von der Zentralverwaltung vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministers festgesetzt und in der offiziellen Zeitung veröffentlicht.

Die Bank darf keine Industrieaktien beleihen und weder direkt noch indirekt an Handels- oder Industrieunternehmungen beteiligt sein; sie darf keine anderen Gebäude kaufen oder bauen, als für ihren eigenen Geschäftsbetrieb erforderlich sind; auch im letzteren Falle ist die Einwilligung des Finanzministers einzuholen.

Dagegen darf die Bank zur Sicherung gefährdeter Forderungen Grundstücke in der Subhastation erstehen. Verboten ist der Bank, Börsengeschäfte oder andere, im Gesetz nicht ausdrücklich zugelassene Geschäfte zu machen.

### Grundkredit.

Die Bank betreibt das Hypothekengeschäft, das durch ein besonderes Gesetz vom Jahre 1907 geregelt ist. Nach diesem Gesetz kann die Bulgarische Nationalbank städtischen Grundbesitz beleihen und Kommunalbehörden gegen Hypothek oder gegen Verpfändung von Steuern Darlehen gewähren. Diese Darlehen können verschieden befristet sein. Die langfristigen Darlehen müssen durch Amortisation in nicht weniger als 10 und nicht mehr als 45 Jahren getilgt werden, die kürzerfristigen in längstens 10 Jahren mit oder ohne Amortisation. Zur Beschaffung des für diesen Geschäftszweig erforderlichen Geldes kann die Bank verzinsliche Obligationen bis zum zehnfachen Betrage ihres Kapitals ausgeben, doch soll der Nominalbetrag der umlaufenden Obligationen die in diesem Geschäftszweig angelegten Summen in der Regel nicht übersteigen. Nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Finanzministers darf dieser Betrag um eine Million Levs überschritten werden. In dem Umfange, wie die Darlehen zurückgezahlt werden, soll sich auch die Obligationsschuld durch zweimal jährlich vorzunehmende Auslosung der Obligationen vermindern.

Die Bank kann auch dem Publikum gegen Verpfändung von Grundbesitz Kontokorrentkredit eröffnen, darf hierfür jedoch nicht den Erlös ihrer Obligationen verwenden. Von den Depositen darf höchstens ein Drittel für diesen Geschäftszweig Verwendung finden.

Durch Rückstellung von 10% des Jahresgewinnes aus dem Hypothekengeschäft wird ein besonderer Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste aus diesem Geschäft gebildet. Ende 1910 belief sich dieser Fonds auf 283 897 Levs. Die Dotierung dieses Spezial-Reservefonds erfolgt solange, bis er die doppelte Höhe des Kapitals der Bank erreicht hat. Über die Anlage des Fonds entscheidet die Zentralverwaltung; doch darf sie nicht im Hypothekengeschäft erfolgen.

### Das Verhältnis zum Staate.

Die Bulgarische Nationalbank ist mit der Kassenführung für den Staat betraut. Sie hat dem Staate ein Kontokorrent eröffnet, auf dem er auch Schuldner sein darf, und zwar bis zum Betrage von 10 000 Levs zinsfrei; die Gesamtschuld des Staates darf den doppelten Betrag des Grundkapitals nicht übersteigen. Die Bank ist ferner für Rechnung des Staates Zahlstelle für die Zinsen der inneren und äusseren Anleihen. Sie diskontiert und lombardiert die Schatzscheine der Regierung oder ist bei der Unterbringung derselben behilflich. Sie kann sich endlich an der Übernahme von Staatsanleihen beteiligen.

### Gewinnverteilung.

Aus dem Jahresnettogewinn (das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr alten Stils) fliessen 25% in den Reservefonds und 5% in den besonderen Fonds zur Deckung zweifelhafter Forderungen. 2½% erhalten die Mitglieder der Zentralverwaltung und die Direktoren als Tantieme und 1½% werden an die sonstigen Beamten und Funktionäre der Bank verteilt. Die Vergütung an die Verwaltungsmitglieder, Beamte und Funktionäre darf jedoch 25% des Gehalts-etats nicht übersteigen. Der Rest fällt der Staatskasse zu.

### Publizität und Kontrolle.

Wöchentlich wird dem Finanzminister eine Übersicht über den Status der Bank übermittelt, die auch in der offiziellen Zeitung zur Veröffentlichung gelangt.

Spätestens am 1. März geht dem Finanzminister ein Jahresbericht zu.

Die Überwachung der Bank geschieht namens des Finanzministers durch eine dreigliedrige Kommission, deren Vorsitzender den Sitzungen der Zentralverwaltung mit beratender Stimme beiwohnt. Die Kommission hat darauf zu achten, dass Gesetz und Reglement im Betriebe der Bank genau befolgt werden. Sie wird durch königlichen Ukas ernannt und abberufen. Der Finanzminister hat die Ausführung ungesetzlicher oder reglementswidriger Beschlüsse zu verhindern.

# Rumänische Nationalbank (Banque Nationale de Roumanie).

## **Verfassung, Kapital und Reservefonds.**

Die Rumänische Nationalbank betreibt ihre Geschäfte gemäss dem Gesetze von 1880 mit den 1882, 1886, 1892 und 1901 vorgenommenen Änderungen. Die Statuten stammen ebenfalls aus dem Jahre 1880 und sind den Gesetzesänderungen entsprechend modifiziert worden. Das Privileg wurde 1901 bis zum Jahre 1930 verlängert.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 30 Millionen Lei (= Francs), wovon jedoch nur 12 Millionen Lei eingezahlt sind. Die auf je 500 Lei lautenden Aktien werden je nach Wunsch des Eigentümers auf den Namen oder den Inhaber ausgestellt.

Der Reservefonds wird aus dem Jahresgewinn dotiert und zwar mit einem Fünftel des 6% übersteigenden Reingewinns; er belief sich Ende 1910 auf 30 030 310 Lei. Er darf nur zur Deckung von Verlusten und zu etwaiger Komplettierung der Dividende auf 5% des eingezahlten Kapitals in Anspruch genommen werden.

## **Filialen.**

Die Bank, die ihren Hauptsitz in Bukarest hat, kann an den Hauptplätzen der verschiedenen Distrikte, falls erforderlich, auch anderwärts Filialen errichten. Ende 1910 hatte die Bank 4 Filialen und 27 Agenturen.

## **Verwaltung.**

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr, die alljährlich am dritten Sonntag des Februar stattfindet. Ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, sobald die Direktion dies für nötig hält, oder auf Verlangen der Zensoren, oder auf Antrag von 20 Aktionären mit mindestens 800 Aktien, oder wenn die Zahl der Direktoren oder Zensoren auf zwei gesunken ist.

Zur Generalversammlung haben nur Aktionäre Zutritt, die mindestens je vier Aktien besitzen. Die Aktionäre dürfen sich in der Generalversammlung durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. 4 Aktien berechtigen zu einer Stimme, jedoch kann

niemand mehr als 10 Stimmen für sich selbst und 10 Stimmen in Vertretung eines anderen Aktionärs auf sich vereinigen.

Die Generalversammlung beschliesst über die Dechargeerteilung an den Vorstand und wählt einen Teil der Direktoren und Zensoren.

Der Vorstand (Conseil d'administration) besteht aus dem Gouverneur und sechs Direktoren. Er wird von sieben Zensoren überwacht, die mit ihm zusammen den Generalrat (Conseil Général) bilden.

Der Gouverneur, der rumänischer Untertan sein muss, wird von der Regierung auf fünf Jahre ernannt. Er muss vor seinem Amtsantritt 40 Aktien der Bank deponieren.

Von den sechs Direktoren, die ebenfalls rumänischer Staatsangehörigkeit sein müssen, wählt die Generalversammlung vier, während zwei von der Regierung ernannt werden; die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Jedes Jahr tritt eins der von der Generalversammlung gewählten Direktionsmitglieder zurück, in jedem zweiten Jahre eins von den durch die Regierung ernannten. Die ausscheidenden Direktoren können wieder gewählt bzw. ernannt werden. Ein Direktionsmitglied wird zum Vize-Gouverneur ernannt mit der Bestimmung, den Gouverneur im Behinderungsfalle zu vertreten. Vor seinem Amtsantritt muss jeder Direktor 20 Aktien der Bank hinterlegen.

Von den sieben Zensoren, die ebenfalls sämtlich rumänischer Staatsangehörigkeit sein müssen, wählt die Generalversammlung vier auf die Dauer von vier Jahren; jährlich scheidet ein Zensor aus. Die drei übrigen Mitglieder werden von der Regierung immer auf drei Jahre ernannt; auch von ihnen scheidet jährlich eins aus. Die zurücktretenden Zensoren können gleichfalls wieder gewählt bzw. ernannt werden. Die Zensoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Sekretär. Vor seinem Amtsantritt muss jeder Zensor zehn Aktien der Bank hinterlegen.

Der Gouverneur hat den Vorsitz im Vorstand, im Generalrat und in der Generalversammlung; er hat darauf zu achten, dass Bankgesetz, Statut und Geschäftsordnung befolgt werden, führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und unterzeichnet mit Kontrasignation des Generalsekretärs sämtliche Verträge und wichtigeren Urkunden. Er kann die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen inhibieren und die Entscheidung dem Generalrat anheimstellen, der in solchem Fall unverzüglich zusammentritt.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zensoren setzt der Vorstand den Diskontsatz fest, ebenso die Diskontbedingungen; er bestimmt die Beträge, die zur Diskontierung von Schatzscheinen sowie zur Lombardierung und zum Ankauf von Staatspapieren verwendet werden

dürfen, verfügt über die Anstellung bzw. Entlassung der Beamten und erstattet der Generalversammlung den Verwaltungsbericht.

Die Zensoren überwachen den gesamten Bankbetrieb und berichten hierüber der Generalversammlung.

Der Generalrat bestimmt vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministers die Bedingungen für die Annahme von Depositen, beschliesst über die Errichtung von Filialen und deren Organisation, sowie über alle mit der Notenausgabe in Zusammenhang stehenden Fragen. Er ernennt schliesslich die Mitglieder des Diskontkomitees.

Das Diskontkomitee des Hauptkontors besteht aus zwei Abteilungen mit je drei Mitgliedern. Die beiden Abteilungen fungieren abwechselnd je eine Woche. Dem Diskontkomitee können auch Zensoren als Mitglieder angehören. Den Vorsitz hat ein Direktor, der dem Vorstande die den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechenden Wechsel zum Diskont vorschlägt.

### Die Notenausgabe.

Die Rumänische Nationalbank hat das alleinige Recht der Notenausgabe. Vom Notenumlauf müssen 40% durch Gold, die restlichen 60% durch leicht realisierbare Werte gedeckt sein. In besonderen Fällen kann die Golddeckung auf Antrag des Generalrats und mit Genehmigung des Ministerrats für eine bestimmte Zeit auf 33% herabgesetzt werden. Für die gemäss der Konvention vom 11. Mai 1901 der Regierung zur Verfügung gestellten Noten ist keine Metalldeckung erforderlich, die Golddeckung für den gesamten Notenumlauf darf jedoch 33% keinesfalls unterschreiten. Im übrigen darf die Golddeckung bis zu höchstens 30% aus erstklassigen Wechseln auf englische, deutsche, französische und belgische Plätze bestehen.

Die Noten lauten auf 20, 100 und 1000 Lei, ausserdem dürfen Noten à 500 Lei ausgegeben werden. Die Noten à 20 Lei dürfen höchstens 30% des Notenumlaufs ausmachen. Die Noten werden bei Sicht mit rumänischer Münze oder mit solcher ausländischen Münze eingelöst, die nach dem Münzgesetz in Rumänien gesetzlichen Kurs hat. Die Einlösung erfolgt sowohl im Hauptkontor wie bei den Filialen; bei letzteren kann jedoch die Einlösung bis zur Überweisung des erforderlichen Kassenbestandes aus dem Hauptkontor hinausgeschoben werden. Die Noten werden bei allen Staatskassen und den Kassen der vom Staate abhängigen Institute an Zahlungsstatt angenommen.

Der Notenumlauf gestaltete sich am 31. Dezember 1910 folgendermassen:

Ausgegeben . . . . .	398 603 760	Lei
Davon im Bestande der Bank . . . . .	58 799 460	„
Deckung: Gold . . . . .	120 023 216	
Devisen . . . . .	48 889 157	168 912 373 „

### Die übrigen Geschäfte.

Die Bank diskontiert und kauft Wechsel und andere Wertschriften, denen wirkliche Handelsgeschäfte zugrunde liegen, die gestempelt sind, innerhalb 100 Tagen verfallen, und für die drei solvente Personen haften. Wechsel mit nur zwei Unterschriften können unter den vom Finanzminister genehmigten Umständen und Bedingungen diskontiert werden. Die Sicherstellung durch Warrants oder Waren im Werte des diskontierten Effekts kann eine Unterschrift ersetzen; für die Diskontierung von Warrants genügt eine Unterschrift.

Schatzscheine können bis zur Höhe von 20% des eingezahlten Kapitals der Bank diskontiert werden.

Die Bank gewährt Darlehen auf höchstens 4 Monate sowie Kontokorrent-Kredit gegen Verpfändung von einheimischen Staatsobligationen, öffentliche Hypothekenobligationen und anderen vom Staate garantierten Wertpapieren bis zu höchstens  $\frac{4}{5}$  ihres Kurswertes. Sie gibt auch Darlehen gegen Hinterlegung von Gold oder Silber.

Die Bank nimmt Gelder in laufender Rechnung an, sie übernimmt die Aufbewahrung von Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, besorgt Inkassi, kauft Gold und Silber und stellt Schecks und Anweisungen aus.

Die Bank darf einheimische Staatspapiere, öffentliche Hypothekenobligationen oder andere vom Staate garantierte Wertpapiere bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals für eigene Rechnung erwerben. Zu jedem Ankauf solcher Wertpapiere ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Es ist der Bank ausdrücklich verboten, andere als die vorstehend angeführten Geschäfte zu machen. Insbesondere darf sie keine Anleihen aufnehmen, keine Hypotheken oder Industrieaktien beleihen, ihre eigenen Aktien weder beleihen noch zurückkaufen und keine Grundstücke besitzen, die sie nicht für ihre eigenen Geschäftszwecke braucht. Indes ist es ihr unbenommen, zur Sicherung dubioser oder unbeglichener Forderungen von ihren Schuldnern Werte jeder Art entgegenzunehmen.

### Das Verhältnis zum Staate.

Die Bank zahlt an den Staat eine jährliche Abgabe von 140 000 Lei als Äquivalent für die Befreiung von der ihr früher obliegenden Ver-

pflichtung, ohne Entschädigung die Kassengeschäfte des Staates zu besorgen. Ausserdem ist der Staat am Gewinn der Bank beteiligt (siehe den folgenden Absatz).

### Die Gewinnverteilung.

Vom Jahresgewinn erhalten in erster Linie die Aktionäre 6% Dividende auf das eingezahlte Kapital. Vom Überschuss fliessen 20% in den Reservefonds, während der dann verbleibende Rest auf folgende Weise verteilt wird:

- 20% (von 1913 ab 30%) an den Staat,
- 4% an die Direktionsmitglieder,
- 3% an die Zensoren,
- 1% an die Pensionskasse der Beamten,
- 72% (von 1913 ab 62%) an die Aktionäre in Form einer Superdividende.

Falls der Gewinn die Verteilung von 5% Dividende auf das eingezahlte Kapital nicht zulässt, wird der fehlende Betrag dem Reservefonds entnommen; muss jedoch das Aktienkapital zur Deckung von Verlusten angegriffen werden, so darf die Dividendenzahlung nicht eher aufgenommen werden, als bis das Aktienkapital wieder auf seine frühere Höhe gebracht worden ist.

Im August kann auf Beschluss des Generalrats eine Abschlagszahlung auf die Dividende geleistet werden; die endgültige Ausschüttung erfolgt im März.

### Publizität und Kontrolle.

Allwöchentlich wird eine summarische Übersicht über den Status der Bank veröffentlicht, allmonatlich eine detaillierte Bilanz.

Am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres werden die Bücher abgeschlossen. Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für jedes Halbjahr wird publiziert, ausserdem nach Schluss des zweiten Semesters ein ausführlicher Jahresbericht.

Seitens des Staates wird die Bank durch einen Kommissar (Commissaire du gouvernement) überwacht, der in sämtliche Bücher und Urkunden der Bank Einsicht nehmen kann. Der Kommissar wohnt der Generalversammlung sowie den Sitzungen des Generalrats und der Direktion mit beratender Stimme bei; er kann die Ausführung von Beschlüssen, die ihm mit den für die Bank geltenden Gesetzen, Statuten oder dem Reglement im Widerspruch zu stehen oder gegen die Staatsinteressen zu verstossen scheinen, verhindern.

## Résumé.

### Zentralisation und Dezentralisation.

Wie aus der vorstehenden Darstellung hervorgeht, herrscht nicht in allen Ländern das absolute Notenmonopol einer Zentralbank. Indes ist auch in denjenigen europäischen Ländern, in denen noch mehrere Notenbanken nebeneinander bestehen (England, Deutschland, Italien), die eine von ihnen auf Kosten der andern so begünstigt worden, dass man die Zentralisation der Notenausgabe faktisch in Europa als durchgeführt ansehen kann.

### Staatsbank und Privatbank.

Die Zentralbanken werden in den meisten Ländern mit Privatkapital betrieben, nur in Russland, Finland, Schweden und Bulgarien mit Staatsmitteln. In Norwegen besitzt der Staat einen Teil der Aktien der Norwegischen Bank und bei der Schweizerischen Nationalbank hat man den Kantonen eine Beteiligung eingeräumt.

Der Charakter der Privatbank herrscht also vor; er bildet aber kein Hindernis, die Verwaltung so zusammzusetzen, dass die Interessen der Bank auf das Allgemeinwohl und nicht auf den Vorteil der Aktionäre gerichtet sind. In den meisten Ländern hat man den Einfluss der Aktionäre auf die Verwaltung durch Gesetz auf das äusserste beschränkt. Ausserdem ist durch hohe Abgaben an den Staat oder durch die Beteiligung des Staates an dem Jahresgewinn dafür gesorgt, dass die Gewinne, welche die Banken aus dem ihnen verliehenen Monopol ziehen, dem Staate zugute kommen.

### Der Einfluss der Aktionäre.

In der Einschränkung der Befugnisse der Aktionäre sind die einzelnen Länder verschieden weit gegangen. In England, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen eigentlich die Generalversammlung die entscheidende Instanz sein soll, ist das Übergewicht tatsächlich in die Hand des Vorstandes übergegangen, der dafür sorgt, dass die Interessen des Landes denen der Aktionäre vorgehen. In den übrigen Ländern beschränken sich die Befugnisse der Aktionäre auf die Wahl der weniger massgebenden Mitglieder der Verwaltung, sofern ihnen nicht auch dieses

Recht genommen ist, wie in Norwegen, wo die Repräsentanten vom Storting gewählt werden.

Nur in einer Hinsicht hat man den Aktionären ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt, und zwar bei der Kreditgewährung an den Staat. Gerade deshalb, weil man eine Verquickung der Bank mit den Staatsfinanzen, die bei einer reinen Staatsbank nur zu leicht eintreten kann, vermieden wissen wollte, hat man in den meisten Ländern die Form der Privatbank gewählt. In einzelnen Ländern, wie z. B. in Deutschland, hat man den Anteilseignern in dieser Hinsicht einen direkten Einfluss eingeräumt, während man in Frankreich, Österreich, Italien, Holland und Serbien den Ausweg gewählt hat, den Umfang der Kreditgewährung an den Staat durch Gesetzesvorschriften ein für allemal festzulegen. Dass die Ansprüche des Staates eine Gefahr bilden, zeigen ältere Vorgänge in England, Frankreich und Österreich, sowie neuere in Spanien. In allen diesen Ländern sind die Banken zu bedeutenden stehenden Darlehen an den Staat gezwungen worden.

Soweit den Aktionären der Einfluss auf die Leitung der Bank entzogen worden ist, ist er in der Regel auf die Regierung übergegangen. So wird in Frankreich, Deutschland, Österreich, Norwegen, Holland, Belgien, in der Schweiz, in Serbien und Rumänien der eigentlich leitende Beamte vom König bzw. von der Regierung ernannt. In Italien ernennen allerdings die Aktionäre den Generaldirektor des „Consiglio superiore“, doch ist diese Ernennung der Genehmigung durch die Regierung unterworfen. In Dänemark ernennt die Regierung von den vier oder fünf gleichgestellten Direktoren zwei, die Repräsentanten zwei bzw. drei. In Griechenland wird der Gouverneur von der Generalversammlung ernannt, er hat aber vor dem Minister des Innern einen Diensteid zu leisten.

Als Sicherheitsmassregel hat man in gewissen Ländern eine staatliche Kontrolle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Geschäftsführung des Bankvorstandes zu überwachen; so in Österreich, Italien, Dänemark, Holland, Belgien, in der Schweiz, in Griechenland, Serbien und Rumänien.

Was die Beschränkung des aus der Banktätigkeit erzielten Gewinnes den Aktionären gegenüber anlangt, so geschieht sie auf verschiedene Weise. In der Regel ist den Banken die kostenlose Ausführung verschiedener Kassendienste für Rechnung des Staates auferlegt, so in Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Norwegen, Holland, Belgien und in der Schweiz. Die Dänische Nationalbank hat eine derartige Verpflichtung nicht, und die Bank von England wird für die Verwaltung der Staatsschulden entschädigt. Ferner ist, wie schon erwähnt, die Bank in verschiedenen Staaten verpflichtet, dem Staate ein ewiges Darlehen in

bedeutender Höhe zur Verfügung zu stellen, auf das geringe oder gar keine Zinsen gezahlt werden.

Ein anderer Modus, den Gewinn der Aktionäre zu beschneiden, ist die Belastung der Bank mit Abgaben verschiedener Art. Feste Abgaben bestehen in Dänemark; in Belgien und Rumänien steuert die Bank einen bestimmten Teil zu den Unkosten der Staatskasse bei; die Besteuerung des Gewinnes, der aus einer über einen bestimmten Satz hinausgehenden Erhöhung des Diskonts resultiert, besteht in Frankreich und Belgien.

Einer besonderen Besteuerung unterliegt naturgemäss die Notenemission. Stempelsteuern hierauf, die nach verschiedenen Grundsätzen berechnet werden, gibt es in England, Frankreich und Belgien, während in anderen Ländern, so in Österreich, Dänemark und Holland, die Banken von der allgemeinen Stempelsteuer auf Inhaberpapiere ausdrücklich befreit sind. Der metallisch nicht gedeckte Notenumlauf wird nach verschiedenen Grundsätzen besteuert in England, Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien; der eine gewisse, auf andere Weise festgesetzte Grenze überschreitende Notenumlauf wird in Italien, Dänemark und Belgien besteuert. Der durch die Ungültigkeitserklärung überfälliger Noten entstandene Gewinn ist in Frankreich, Deutschland und Belgien dem Staate ganz, in Dänemark zur Hälfte zugefallen.

Schliesslich wird der Gewinn der Aktionäre noch durch die Verpflichtung der Banken geschmälert, einen Teil ihres jährlichen Reingewinnes dem Staate zu überlassen. Ein prozentualer Gewinnanteil, der nach verschiedenen Prinzipien berechnet wird, fällt dem Staate in Deutschland, Österreich, Italien, Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, ferner in der Schweiz, Griechenland, Serbien und Rumänien zu; in der Regel wird der Anteil des Staates am Reingewinn nach einer progressiven Skala berechnet, nach der sich der Anteil der Aktionäre mit steigendem Gewinn relativ vermindert. In der Schweiz ist man am weitesten gegangen, indem man die Dividende auf 4% begrenzt hat.

Es mag vollkommen in Ordnung sein, dass ein Staat, wenn er sich zur Einführung eines Monopols entschliesst, auch darauf sieht, dass der Gewinn hieraus nicht einzelnen Personen, sondern ihm selbst zufließt. Dagegen dürfte es zweifelhaft sein, ob es berechtigt ist, wenn man die Banken zwingt, mehr herzugeben, als ihnen das Monopol einbringt. Der Präsident der Deutschen Reichsbank führte in der Bankenquete von 1908 aus, dass die Reichsbank während der Dauer ihres Bestehens für ihr Notenprivileg 11 Millionen Mark mehr bezahlt hätte, als es ihr eingebracht hatte (Gewinn aus den diskontierten Wechseln bis zum

Beträge des metallisch nicht gedeckten Notenumlaufs unter Abzug der Kosten für die Notenummission). Danach hätte die Bank also nicht nur auf den ganzen Gewinn aus dem Notenprivileg, sondern auch auf einen Teil des aus andern, vollkommen ausserhalb des Privilegs stehenden Geschäftszweigen herrührenden Ertragnisses verzichten müssen. Ferner hat die Zeitschrift „L'Économiste Européen“ berechnet, dass die Bank von Frankreich für ihre ungedeckte Notenzirkulation, die während der Zeit 1897—1909 durchschnittlich 679 Mill. Frs. betrug, 7,8 Mill. Frs. jährlich an den Staat zahlen müssen; denselben Betrag hätte die Bank für weniger als die Hälfte der Abgabe in Gestalt privater Depositen aufbringen können.

Die Gewinnverteilung zwischen Staat und Aktionären (in Prozenten des Nettogewinnes) ist aus nachstehender Tabelle\*) ersichtlich:

Jahr	Deutschland		Österreich		Belgien		Holland**)	
	Dem Staate %	Den Anteil- eignern %						
1900 . . .	61,3	38,7	21,6	72,4	20,2	67,4	46,5	47,3
1901 . . .	47,9	36,1	14,9	81,0	20,5	67,3	44,0	53,3
1902 . . .	44,3	41,0	—	100,0	20,5	67,0	45,5	51,3
1903 . . .	47,6	36,5	6,4	91,9	20,5	66,9	48,9	48,5
1904 . . .	60,1	39,9	14,4	81,7	20,6	66,8	51,6	44,9
1905 . . .	56,4	43,6	16,1	79,4	20,7	66,7	52,2	44,1
1906 . . .	63,3	36,7	28,8	64,0	20,8	66,6	54,8	37,4
1907 . . .	66,0	34,0	37,5	53,8	21,0	66,2	58,3	38,2
1908 . . .	62,2	37,8	29,4	63,2	21,0	66,2	53,7	42,6
1909 . . .	54,5	45,5	22,3	71,6	21,0	66,2	52,7	44,0
1910 . . .	58,0	42,0	64,1	28,7	21,0	66,2	59,1	40,9

Die folgende Tabelle zeigt das Verhältnis der Dividende zum (eingezahlten) Grundkapital.

\*) Die Tabelle gibt nur die Gewinnverteilung wieder. Notensteuer und sonstige Abgaben sind in ihr nicht berücksichtigt. In Norwegen ergab die Gewinnverteilung 1908 für den Staat 24,7%, für die Aktionäre 74,1%, 1909 25% bzw. 74,9%, 1910 24,9% bzw. 74,8%; in Dänemark für das Geschäftsjahr 1908/1909 dem Staate 30,7%, den Aktionären 69,3%, 1909/10 31,6% bzw. 68,4%.

\*\*\*) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 4. bis zum 31. 3.

Jahr	England %	Frankreich %	Deutschland %	Österreich %	Italien %	Norwegen %	Dänemark*) %	Holland**) %	Belgien %	Schweiz %
1900 . .	10,0	14,5	10,96	5,69	—	10,0	7,0	10,40	14,10	—
1901 . .	10,0	12,0	6,25	4,90	—	10,0	7,5	9,40	14,60	—
1902 . .	10,0	12,0	5,47	4,0	—	9,0	7,5	9,70	14,80	—
1903 . .	9,5	13,0	6,18	4,30	—	8,5	7,0	10,90	15,0	—
1904 . .	9,0	13,0	7,04	4,86	—	8,0	7,0	7,80	15,20	—
1905 . .	9,0	13,0	6,15	5,01	3,0	8,0	7,0	8,0	15,40	—
1906 . .	9,0	15,0	8,22	6,46	3,33	8,0	7,0	11,60	15,70	—
1907 . .	9,0	17,5	9,89	7,67	5,0	8,0	8,0	13,60	16,60	—
1908 . .	9,0	16,0	7,77	6,51	6,33	9,0	8,0	8,80	16,60	4,0
1909 . .	9,0	14,0	5,83	5,81	6,83	9,0	7,0	8,30	16,60	4,0
1910 . .	9,0	14,0	6,48	6,45	7,16	9,0	6,5	11,70	16,60	4,0

### Die Notenausgabe.

Den beiden Hauptforderungen, die man an eine geordnete Notenausgabe stellen muss, nämlich Elastizität und Sicherheit, hat man in den einzelnen Ländern auf verschiedene Weise zu entsprechen gesucht.

Das Kontingentierungssystem erfordert volle metallische Deckung für jede über einen bestimmten Betrag hinaus ausgegebene Note. Man setzt hier voraus, dass der Verkehr unter allen Umständen einen Teil der Noten zurückhält, der also niemals zur Einlösung vorgelegt wird. Wird für diesen Betrag (das Kontingent) keine Metalldeckung verlangt, wohl aber für jede darüber hinaus ausgegebene Note, so hält man die Einlösbarkeit der Noten unter allen Umständen für gesichert. Das ist auch ohne Frage richtig; nur fehlt hierbei die Elastizität. Eine Erhöhung der Notenausgabe ist nur durch eine gleichgrosse Erhöhung des Metallvorrats möglich, und die Notenzirkulation wächst nur um ebenso viel, wie sich die Metallzirkulation verringert. Dieses System kommt in seiner strengsten Form in England zur Anwendung. In verschiedenen anderen Ländern hat man versucht, ihm durch Modifikationen einige Elastizität zu verleihen. In Russland besteht die Modifikation darin, dass andere Valuta als Gold diesem als Deckung gleichgestellt wird; in Finland und Norwegen wird ebenfalls andere Valuta in die Deckung

\*) Das Geschäftsjahr schliesst Ende Juli. Statt 1900 ist also zu lesen 1899/1900 usw.

\*\*) Das Geschäftsjahr schliesst Ende März. Statt 1900 ist zu lesen 1900/1901 usw.

eingerechnet, ferner ist hier eine gelegentliche Überschreitung zulässig; und in Schweden, wo ebenfalls andere Valuta als Deckung zulässig ist, berechtigt ein Teil des Goldbestandes zur Notenausgabe in doppelter Höhe.

Das entgegengesetzte System, das der Notenfreiheit, zielt in erster Linie darauf ab, dem Anspruch auf Elastizität zu genügen. Bei diesem System ist der Notenumlauf vom Metallbestand unabhängig. Es wird dem Notenumlauf lediglich eine Maximalgrenze gesetzt, während es der Bank überlassen bleibt, die Zusammensetzung der Deckung zu bestimmen. Dieses System wird in Frankreich angewandt.

Die Mitte zwischen diesen beiden extremen Prinzipien halten das System der Quotendeckung und das der indirekten Kontingentierung.

Das Quotendeckungssystem schreibt die Metalldeckung (zu der eventl. auch Nicht-Goldvaluten gehören dürfen) für eine bestimmte Quote ( $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{5}$ ,  $\frac{1}{2}$  usw.) des Notenumlaufs vor. Man glaubt bei diesem System durch die Forderung einer prozentualen Metalldeckung hinreichend Rücksicht auf die Einlösbarkeit der Noten zu nehmen und dennoch eine ausreichende Elastizität dadurch zu erzielen, dass jede Erhöhung der Deckung eine Ausdehnung des Notenumlaufs um das Mehrfache gestattet. Dieses System wird angewandt in Dänemark, Holland, Belgien und in der Schweiz, ferner in Griechenland, Serbien, Bulgarien und Rumänien.

Das indirekte Kontingentierungssystem ist eine Kombination zwischen dem vorgenannten und dem Kontingentierungssystem. Nach diesem System wird die Deckung auf einen bestimmten Prozentsatz des Notenumlaufs festgesetzt, ausserdem aber der metallisch nicht gedeckte Teil des Umlaufs (das sog. „steuerfreie Kontingent“) begrenzt; jedoch ist eine Überschreitung dieser Grenze gegen Zahlung einer Steuer auf den überschüssenden Betrag zulässig. Dieses System findet Anwendung in Deutschland, Österreich und Italien.

Unter Metalldeckung ist eigentlich eine Deckung aus solchem Metall zu verstehen, mit dem die Noten gesetzlich eingelöst werden können, d. h. in den Goldwährungsländern aus Gold. Aber in verschiedenen dieser Länder gehören zum „Metallschatz“, „Goldbestand“, „Metallfonds“ oder wie er sonst genannt werden mag, auch andere Valuten, deren wichtigster Teil die sofort fälligen Goldforderungen im Auslande sind. Ein derartiger Bestand ist ja besonders leicht realisierbar, er kann jederzeit in Gold umgewandelt und ins Land gezogen werden. Das mit der Einrechnung dieser Valuta in die Metalldeckung verbundene Risiko ist nicht sonderlich gross, und die Massregel bringt noch den Vorteil mit sich, dass ein Teil des Goldbestandes verzinslich plaziert werden kann, anstatt zinslos in den

Kellern der Bank zu lagern. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Aufnahme solcher Forderungen in die Metalldeckung gleichartige Schulden an das Ausland abgezogen werden müssen. Sofort fällige Guthaben im Auslande gehören in mehr oder weniger grossem Umfange zur Metalldeckung in Italien, Russland, Finland, Schweden, Norwegen und Dänemark.

In der Metalldeckung erscheinen aber auch noch andere als Goldvaluten. So in Deutschland, Österreich und Holland Scheidemünze aller Art, in Deutschland Reichskassenscheine, in Österreich, Italien, Russland und Finland ausländische Wechsel in begrenzten oder unbegrenzten Beträgen, schliesslich in Italien ausländische Schatzscheine und in Finland ausländische Obligationen.

Dass in den zur lateinischen Münzunion gehörenden Doppelwährungsländern die als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Silbermünzen in die Metalldeckung eingerechnet werden dürfen, findet seine natürliche Erklärung darin, dass sie zur Einlösung der Noten verwendet werden können. Dass aber in einzelnen Ländern auch die mit beschränkter Zahlungskraft ausgestatteten Scheidemünzen als Deckung angesehen werden, ist schon eigentümlicher. Ausländische Wechsel, Schatzscheine und Obligationen können in normalen Zeiten ohne Schwierigkeit in Gold umgesetzt werden, wenn auch nicht so leicht wie sofort fällige Forderungen an das Ausland.

Im übrigen mag die Notendeckung geregelt sein wie sie will, bei der Beurteilung des Status einer Bank ist doch in jedem Falle nur der Prozentsatz der wirklichen Golddeckung massgebend, insofern er aus den publizierten Ausweisen zu ermitteln ist. Bei einzelnen Banken, die das Verhältnis des Goldbestandes zur gesamten Metalldeckung nicht angeben, ist eine derartige Berechnung natürlich unmöglich.

Der Prozentsatz der Golddeckung, gemessen am Notenumlauf, stellt sich bei einigen der wichtigsten Banken im Jahresdurchschnitt folgendermassen:

(Hier folgt Tabelle auf Seite 184.)

In keinem der angeführten Länder ist der Prozentsatz der Golddeckung in den letzten drei Jahren unter den klassischen Normalsatz von  $33\frac{1}{3}\%$  heruntergegangen.

### Die übrigen Geschäfte.

Von erheblicher Wichtigkeit ist die Begrenzung der Befugnisse der Notenbanken hinsichtlich ihres geschäftlichen Verkehrs. Es genügt nicht, durch gewisse Deckungsbestimmungen für die Sicherheit der Noten-

J a h r	England	Frankreich	Deutschland	Österreich	Russland	Holland*)	Schweden	Norwegen	Schweiz
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1900	112,5	52,2	50,1	66,7	144,2	26,4	—	—	—
1901	120,3	58,6	55,8	70,5	123,6	29,7	—	—	—
1902	120,8	61,2	59,0	74,0	125,1	26,0	—	—	—
1903	116,3	57,9	52,1	70,5	124,8	21,2	—	—	—
1904	118,8	59,9	52,9	69,8	115,8	26,8	39,0	—	—
1905	121,0	64,8	55,8	69,2	92,3	29,1	41,7	—	—
1906	114,7	61,8	48,6	63,5	67,8	25,4	40,7	43,1	—
1907	117,7	56,2	42,9	59,6	79,1	26,9	40,8	41,6	—
1908	126,3	62,9	51,5	61,0	92,6	34,7	40,4	37,4	67,2
1909	125,3	71,5	50,4	66,9	100,3	42,6	43,8	39,2	63,1
1910	127,9	65,4	48,4	64,2	103,0	—	43,8	39,0	59,1

einlösung zu sorgen, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die gegen die metallisch ungedeckten Noten validierenden Bestände die nötige Liquidität besitzen. Die Bewilligung langfristiger Kredite ist daher im allgemeinen verboten, und wo sie infolge einer gewissen Rücksichtnahme auf die historische Entwicklung und die speziellen Verhältnisse des Landes zulässig sind, unterliegen sie bestimmten Einschränkungen. In Deutschland und in der Schweiz muss die „supplementäre“ Deckung aus kurzfristigen Wechseln bestehen, in Österreich muss sie „bankmässig“ sein, d. h. aus gewissen Forderungen mit kurzer Laufzeit bestehen, in Schweden darf sie aus Wechseln und bestimmten, leicht veräusserlichen Wertpapieren, und in Dänemark aus „leicht realisierbaren, guten und sicheren Aktiven“ bestehen.

Besonderer Beschränkung unterliegt in den meisten Ländern die Befugnis zur Anlage in Effekten. Sie ist auf wenige, besonders solide Gattungen beschränkt, und die Möglichkeit zur Spekulation in Effekten — wohl das gefährlichste Feld für eine Notenbank — ist dadurch ausgeschlossen.

Wenn so einerseits die Freiheit der Bank hinsichtlich der Anlage ihrer disponiblen Mittel begrenzt ist, so sind andererseits in verschiedenen Ländern die Befugnisse der Bank hinsichtlich der Beschaffung von Betriebsmitteln eingeschränkt; in der Regel durch die Bestimmung, dass

\*) Die Durchschnittsziffern sind nach dem Kalenderjahr berechnet.

die Kapitalaufnahme gegen Verzinsung nicht zulässig ist. In vielen Ländern, wo die Annahme verzinslicher Gelder gestattet ist, machen die Banken keinen Gebrauch von dieser Erlaubnis, in richtiger Würdigung der durch die Erfahrung belegten Tatsache, dass die Verzinsung fremder Gelder die Banken zu Kreditgeschäften zwingen könnte, die den Aufgaben einer Zentralbank zuwiderlaufen.

Infolge des Fortfalls der Verzinsung haben die fremden Gelder der Banken in der Hauptsache den Charakter sofort fälliger Verbindlichkeiten, ganz wie die Noten. Dem hat man in einigen Ländern dadurch Rechnung getragen, dass man dieselbe Deckung wie für die Notenzirkulation auch für die sonstigen Avista-Verbindlichkeiten vorgeschrieben hat. Derartige Deckungsvorschriften für die sofort fälligen Verbindlichkeiten bestehen in Italien, Finland, Holland und Belgien.

Der Prozentsatz der Golddeckung für sämtliche Avista-Verbindlichkeiten (einschliesslich des Notenumlaufs) hat sich im Jahresdurchschnitt 1900 bis 1907 für einige der wichtigsten Banken folgendermassen gestellt:

J a h r	England	Frankreich	Deutschland	Österreich	Russland	Holland
	%	%	%	%	%	%
1900 . . .	41,8	43,9	34,6	58,6	66,9	25,0
1901 . . .	44,3	50,2	37,2	60,3	60,4	28,6
1902 . . .	43,7	52,7	40,2	66,3	59,9	25,1
1903 . . .	42,5	50,4	36,1	64,1	59,7	20,6
1904 . . .	43,0	50,7	37,4	62,9	58,2	25,9
1905 . . .	42,0	54,2	38,8	61,7	59,2	28,2
1906 . . .	40,0	52,0	34,4	57,4	48,9	24,8
1907 . . .	41,2	48,5	30,8	53,0	55,3	25,8

### Publizität.

Eine der wichtigsten Bestimmungen ist die Vorschrift über die regelmässig und hinreichend oft vorzunehmende Veröffentlichung des Status der Bank. Die Öffentlichkeit wird hierdurch in die Lage versetzt, allen Veränderungen in der Situation der Bank zu folgen und ihre Liquidität und Sicherheit zu beurteilen. Wochenübersichten werden in England, Frankreich, Schweden, Norwegen, Holland, Belgien, in der Schweiz, Serbien, Bulgarien und Rumänien publiziert; in Deutschland, Österreich, Russland und neuerdings auch in Finland wird der Status viermal im Monat veröffentlicht, in Italien dreimal, in Dänemark und Griechenland einmal.

**Die Notenbanken der Vereinigten Staaten**  
**von Nordamerika.**

Während in den europäischen Ländern die Entwicklung so gut wie ausnahmslos der Zentralisation des Notenbankwesens entgegengeht, liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten — oder lagen doch bis vor kurzem — gerade entgegengesetzt.

Nach den ungünstigen Erfahrungen, die man zweimal mit der Gründung einer Zentralbank gemacht hatte (The Bank of United States, gegründet 1791, und The Second Bank of United States, gegründet 1816) ging man durch die National-Bank-Act vom Jahre 1863 definitiv zum dezentralisierten System über; dieses Gesetz ist dann unzähligen Änderungen und Ergänzungen, zuletzt durch die Aldrich-Vreeland-Bill von 1908, unterworfen worden.

Nach der National Bank Act betreiben unter der Bezeichnung „National Bank“ z. Zt. ca. 7300 Banken die Notenausgabe. Ursprünglich gaben auch die auf Grund von Lokalgesetzen arbeitenden Banken (State Banks) Noten aus; seit aber die Notenausgabe dieser Banken durch das Gesetz von 1875 mit 10 pCt. besteuert worden ist, hat sie so gut wie ganz aufgehört.

**Rechtlicher Charakter der Nationalbanken, Grundkapital und Reservefonds.**

Die Nationalbanken sind Aktiengesellschaften. Das Aktienkapital muss betragen für Banken in Städten mit

- |              |        |            |            |         |       |
|--------------|--------|------------|------------|---------|-------|
| 1. höchstens | 3 000  | Einwohnern | mindestens | 25 000  | Doll. |
| 2. „         | 6 000  | „          | „          | 50 000  | „     |
| 3. „         | 50 000 | „          | „          | 100 000 | „     |
| 4. über      | 50 000 | „          | „          | 200 000 | „     |

Rund 30 pCt. sämtlicher Nationalbanken haben gegenwärtig ein Aktienkapital von weniger als 50 000 Dollar.

Die Aktien müssen auf 100 Dollar lauten, und es müssen mindestens fünf Aktionäre vorhanden sein; die Aktionäre haften ausser mit dem

Nominalbeträge der Aktien nochmals mit dem gleichen Betrage für die Verbindlichkeiten der Bank.

Durch Rückstellungen aus dem Jahresgewinn soll ein mindestens 20 pCt. des Aktienkapitals betragender Reservefonds gebildet werden.

### Filialen.

Die Nationalbanken sind nicht berechtigt, Filialen zu errichten; das erklärt ihre grosse Zahl. Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn eine andere Bank mit Filialen in eine Nationalbank aufgeht, dürfen die Filialen auf Grund besonderer Genehmigung beibehalten werden. Zeitweilig dürfen bei besonderen Gelegenheiten — Weltausstellungen und dergleichen — Filialen an bestimmten Orten (z. B. Ausstellungsgebiet) eingerichtet werden.

### Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung.

Die Aktionäre treten jährlich im Januar zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Es ist zulässig, sich in der Generalversammlung vertreten zu lassen, jedoch nicht durch bei der Bank angestellte Personen. Aktionäre, die zu der Bank in einem Schuldverhältnis stehen, sind nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlung wählt einen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand (Board of Directors), und zwar jedesmal auf die Dauer eines Jahres. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens 10 Aktien der Bank besitzen; bei den kleinen Banken mit einem Kapital von 25 000 Dollar genügt ein Besitz von 5 Aktien.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank, ernennt den Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassierer\*), engagiert und entlässt die übrigen Angestellten und verteilt die Arbeit unter sie. Der Präsident bzw. der Vizepräsident ist das oberste ausführende Organ.

### Notenausgabe.

Jede Nationalbank ist berechtigt, Noten in Höhe ihres Aktienkapitals auszugeben. Die Notendeckung besteht aus Obligationen der Vereinigten Staaten, die bei dem „comptroller of the currency“ (siehe später) deponiert werden. Jede Nationalbank mit mehr als 150 000 Dollar Kapital ist verpflichtet, Bundes-Obligationen im Betrage von mindestens einem Drittel des einbezahlten Aktienkapitals zu deponieren. Banken mit einem geringeren Kapital brauchen nur

\*) Der Kassierer (cashier) in den amerikanischen und englischen Banken nimmt eine weit wichtigere Stellung ein als auf dem europäischen Kontinent. Der dem deutschen „Kassierer“ entsprechende Beamte wird in Amerika „teller“ genannt.

Obligationen in Höhe eines Viertels ihres Aktienkapitals zu hinterlegen.

Gegen die so deponierten Obligationen liefert der comptroller den Banken Noten im Betrage des Nominalwertes der Obligationen. Sollte der Wert der hinterlegten Effekten unter den Nominalwert sinken, sodass er die ausgegebenen Noten nicht mehr voll deckt, so ist die Bank verpflichtet, die Differenz mit weiteren Staatsobligationen oder „gesetzlichen Zahlungsmitteln“ (cf. Seite 193) zu decken. Die Noten haben für die verschiedenen Banken die gleiche Form und unterscheiden sich nur durch den Firmenaufdruck und die Namensunterschriften. Sie lauten auf 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Dollar. Die Fünf-Dollarnoten dürfen jedoch höchstens  $\frac{1}{3}$  des Umlaufs ausmachen. Die Noten werden bei allen an die Staatskasse zu leistenden Zahlungen ausser bei der Entrichtung der Importzölle in Zahlung genommen. Der Staat darf sie nicht zur Zins-Zahlung auf die Staatsschuld benutzen, ebenso wenig zur Einlösung von Banknoten. Dagegen ist jede Nationalbank verpflichtet, die Noten anderer Nationalbanken in Zahlung zu nehmen.

Der Staat hat die Einlösungspflicht für sämtliche Noten übernommen. Aus diesem Grunde sind die Banken verpflichtet, bei der Schatzkammer einen aus gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehenden Einlösungsfonds in Höhe von 5 pCt. ihres Notenumlaufs zu unterhalten.

Die Banken können ihren Notenumlauf dadurch herabmindern, dass sie bei der Schatzkammer gesetzliche Zahlungsmittel im Betrage von jeweils mindestens 9000 Dollar einliefern, wogegen sie einen entsprechenden Betrag der hinterlegten Obligationen zurückerhalten. Jedoch dürfen sämtliche Nationalbanken zusammen pro Kalendermonat nicht mehr als 9 Millionen Dollar zurückziehen.

Abgenutzte oder beschädigte Noten können gegen neue eingetauscht werden; der comptroller ist auch verpflichtet, für nachweislich vernichtete Noten Ersatz zu leisten. Über die Notensteuer siehe später (unter „Verhältnis zum Staate“).

Zur Erhöhung des Notenumlaufs in geldknappen Zeiten wurde durch die Aldrich-Vreeland Act von 1908 noch die Möglichkeit zu einer ausserordentlichen Ausgabe von Noten (emergency-notes) geschaffen.

Auf Grund dieses Gesetzes kann eine Nationalbank, in deren Gebiet sich nach Ansicht des Schatzkammersekretärs ein Bedürfnis nach vermehrten Umlaufsmitteln geltend macht, auf Antrag das Recht zur Extra-Notenausgabe erhalten, wobei zwei Spielarten vorgesehen sind:

1. Zehn oder mehr grössere Banken, deren jede über Reserven von mindestens 20 pCt. verfügt, und deren Notenzirkulation minde-

stens 40 pCt. ihres Aktienkapitals ausmacht, können sich zu einer „national currency association“ zusammenschliessen, der sie ihre aus Staats- und Kommunalobligationen, „Promissory notes“\*) etc. bestehenden Effektenportefeuilles überlassen. Gegen diese Sicherstellung kann der Schatzkammersekretär eine Notenausgabe von 75 bis 90 pCt. des Effektenwerts zulassen. Indes darf sich die auf die einzelne Bank entfallende Notenemission nicht höher belaufen als das Eigenkapital der Bank; der durch Wechsel gedeckte Teil darf sich höchstens auf 30 pCt. ihres Eigenkapitals (Aktienkapital und Reserven) belaufen. Die an eine solche association angeschlossenen Banken haften solidarisch für alle ausgegebenen emergency notes.

2. Eine Bank, welche die vorstehenden Forderungen erfüllt, kann die Genehmigung zu der hier in Frage stehenden Notenausgabe auch ohne den Zusammenschluss mit anderen Banken erhalten, jedoch werden in solchem Fall als Sicherheit nur bei der Schatzkammer zu deponierende Staats- und Kommunalobligationen angenommen.

Der Gesamtbetrag dieser ausserordentlichen Notenemission darf höchstens 500 Millionen Dollar ausmachen und wird auf die verschiedenen Staaten nach einem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechenden Schlüssel verteilt.

Die Einlösung der Noten geschieht auch in diesem Fall durch die Schatzkammer, bei der ein Einlösungsfonds von 10 pCt. der Extra-Notenausgabe zu hinterlegen ist. Die Einziehung geht auf die gewöhnliche Weise vor sich, nur dass kein Höchstbetrag für die monatliche Einlösung festgesetzt ist, da die schleunige Beseitigung dieses Notgeldes als wünschenswert gilt. Deshalb sind die emergency notes auch einer Steuer von 5 pCt. pro anno für den ersten Monat, und einer zusätzlichen Steuer von je 1 pCt. für jeden weiteren Monat unterworfen, bis zu einem Maximum von 10 pCt.

### Die übrigen Geschäfte.

Die National Banken sind berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. den Handel mit Wechseln und anderen Schuldverschreibungen, sowie deren Diskontierung;

---

\*) Diese entsprechen im amerikanischen Geschäftsverkehr den europäischen Warenwechseln.

2. die Annahme von Depositen;
3. den Ankauf und Verkauf von gemünztem und ungemünztem Golde;
4. die Gewährung von Darlehen gegen verschiedene Sicherheiten.

Dagegen ist es den Banken untersagt, Effektengeschäfte zu betreiben, ihre eigenen Aktien zu beleihen, Grundbesitz in grösserem Umfange zu erwerben, als zum Bankbetriebe notwendig ist, sowie auf künstliche Weise ihre Noten zu verbreiten, z. B. durch Verpfändung.

Weiter ist es den Banken verboten, einen höheren Zins als 7 pCt. zu nehmen; ist aber in dem Staate, wo die Bank ihren Sitz hat, der Zinsfuss durch Gesetz noch weiter begrenzt, so findet diese Bestimmung auf die Bank Anwendung. Keine Bank darf an eine und dieselbe Person, Firma usw. einen höheren Kredit geben als 10 pCt. ihres Aktienkapitals und Reservefonds; auch darf der Kredit an einen einzelnen niemals über 30 pCt. des Aktienkapitals hinausgehen\*). Diskontierte Warenwechsel fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Verbindlichkeiten einer Bank dürfen den Betrag des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. In diese Verbindlichkeiten sind jedoch nicht einbezogen:

1. umlaufende Noten;
2. Depositen;
3. Trassierungen auf Guthaben oder Kredite bei der Bank;
4. Verbindlichkeiten gegenüber den Aktionären auf Grund zurückgestellter Gewinne oder nicht ausgezahlter Dividenden.

Durch diese Bestimmung ist für die Bank die Möglichkeit, Gelder auf andere Weise als durch Depositen (etwa durch Passiv-Kredite, Akzepte etc.) anzusammeln, beschränkt.

Unter „deposits“ versteht man wie in England nicht nur Depositen im deutschen Sinne, sondern auch bewilligte Kredite, die dem Kunden gegen Scheck zur Verfügung stehen.

Die wichtigste Bestimmung besteht in der Verpflichtung, gegen die Depositen eine Reserve gemäss folgenden Grundsätzen zu halten:

Der comptroller of the currency kann mit Genehmigung des Schatzkammersekretärs eine Stadt mit mindestens 200 000 Einwohnern als central reserve city erklären (z. Zt. gibt es deren drei, nämlich New-York, Chicago und St. Louis). Städte mit mindestens 25 000 Einwohnern können reserve cities werden (gegenwärtig 38). In anderen

\*) Diese letztere Bestimmung gilt für die Banken, deren Reservefonds das Aktienkapital um ein Vielfaches übersteigt.

Städten oder auf dem platten Lande belegene Banken werden country banks genannt.

Jede country bank ist verpflichtet, eine Reserve in Höhe von mindestens 15 Prozent ihrer Depositen zu unterhalten, bei den in einer reserve city oder in einer central reserve city domizilierenden Banken muss diese Reserve 25 pCt. betragen.

Die Reserven müssen aus gesetzlichen Zahlungsmitteln bestehen; in diese dürfen auch Gold- und Silber-Certifikate sowie von den am Clearingverkehr teilnehmenden Banken die ausgegebenen clearinghouse gold certificates eingerechnet werden, ebenso der bei dem comptroller hinterlegte Noteneinlösungsfonds. Schliesslich dürfen die country banks ihr Guthaben bei Banken der central reserve cities oder der reserve cities bis zu  $\frac{3}{5}$  der gesetzlichen Reserve in diese einrechnen, während die Banken der reserve cities das Guthaben bei Banken der central reserve cities bis zur Hälfte der Reserven einrechnen dürfen.

Sinkt die Reserve unter obige Beträge, so haben die Banken weitere Ausleihungen sowie die Dividendenzahlung an die Aktionäre solange einzustellen, bis das gesetzliche Verhältnis der Reserve zu den Depositen wieder erreicht ist. Der comptroller ist befugt, die Banken nötigenfalls aufzufordern, das Verhältnis zwischen Depositen und Reserve mit dem Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Kommt die Bank einer solchen Aufforderung nicht innerhalb 30 Tagen nach, so kann der comptroller die Liquidation der Bank veranlassen\*).

### Das Verhältnis zum Staate.

Jede Nationalbank kann als Hinterlegungsstelle für Bundesgelder dienen und als Finanzagent der Regierung fungieren, und zwar bestehen hierfür nähere Vorschriften, nach denen als Garantie für die Rückzahlung der deponierten Staatsgelder und für die sorgfältige Erfüllung der den Banken als Finanzagenten obliegenden Pflichten Sicherheit in Form von Staatsobligationen zu stellen ist. Der Schatzkammersekretär ist verpflichtet, die verfügbaren Bundesgelder so gut als möglich auf die einzelnen Staaten zu verteilen.

Jede Nationalbank zahlt an die Union eine Steuer auf ihren durchschnittlichen Notenumlauf, und zwar

1.  $\frac{1}{4}$  pCt. pro Halbjahr, wenn die Sicherheit für die Noten aus 2 pCt. Bundes-Obligationen besteht;

\*) In Oklahoma, Texas, Kansas, Nebraska und Süd-Dakota existierten Gesetze, welche es gestatten, die Depositen mit Staatsgarantie auszurüsten. Die Garantie wird durch einen von den Banken zusammenschliessenden Fonds materiell gesichert. Diesen Gesetzen unterliegen jedoch nur die „state banks“ und die „trust companies“, wogegen die Nationalbanken, die der Bundes-Gesetzgebung unterliegen, an der Bildung solcher Garantiefonds nicht teilnehmen können.

2.  $\frac{1}{2}$  pCt. pro Halbjahr, wenn als Sicherheit höher verzinsliche Obligationen hinterlegt sind.

Die Steuer auf die emergency-notes (5 bis 10 pCt. p. a.) wurde schon erwähnt.

### Gewinnverteilung.

Aus dem Halbjahrgewinn fließen 10 pCt. in den Reservefonds, so lange dieser nicht mindestens 20 pCt. des Aktienkapitals beträgt. Nachdem dann etwaige Verluste gedeckt und Abschreibungen auf dubiose Forderungen vorgenommen worden sind, schlägt der Vorstand aus dem Restgewinn die Verteilung einer angemessenen Dividende vor.

### Publizität und Kontrolle.

Die Aufsicht über die Nationalbanken führt ein dem Finanzministerium unterstelltes besonderes Amt, dem der vom Senat auf Vorschlag des Schatzkammersekretärs auf die Dauer von fünf Jahren gewählte „comptroller of the currency“ vorsteht. Sein Gehalt ist auf 5000 Dollar festgesetzt; er muss eine Kautions von 100 000 Dollar und ausserdem einen Bürgen für die treue Erfüllung seiner Pflichten stellen.

Die Nationalbanken haben dem comptroller jährlich mindestens fünf Berichte über ihren Status zu übermitteln. Dieser Status wird nach einem gegebenen Schema aufgestellt, muss die Unterschriften von mindestens drei Vorstandsmitgliedern tragen und vom Präsidenten oder Kassierer eidlich beglaubigt sein. Der Status wird in bestimmten Zeitungen veröffentlicht. Um es der Bank unmöglich zu machen, ihren Status auf einen bestimmten Berichtstag zuzuschneiden (zu „frisieren“), wird der Stichtag erst nachträglich und nach dem jeweiligen Ermessen des comptrollers festgesetzt, so dass die Banken z. B. am 1. September den Auftrag bekommen, über ihren Status am 25. August zu berichten. Dem comptroller muss auch die geplante Verteilung des Gewinnes vorgelegt werden.

Der comptroller kann jederzeit im Einverständnis mit dem Schatzkammersekretär durch besonders ernannte Beamte eine Revision der Banken vornehmen lassen. Er unterbreitet dem Kongress jährlich einen Bericht, enthaltend:

1. eine Übersicht über den Status der Nationalbanken;
2. eine Übersicht über die im Laufe des Jahres eingegangenen Nationalbanken;
3. Vorschläge zur Verbesserung der Bankgesetze;
4. eine Übersicht über die der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterstehenden Banken;
5. Mitteilungen über das ihm unterstellte Kontrollamt.

Dieser Bericht wird in 10 000 Exemplaren gedruckt, von denen 1000 für den Senat, 2000 für die Repräsentanten und 7000 zur Verteilung durch den comptroller bestimmt sind.

\* \* \* \*

Wohl kein Geld- und Bankwesen hat in solchem Masse die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und zu Kritik Veranlassung gegeben, wie dasjenige der Vereinigten Staaten. Das hat drei Gründe. Erstens ist die Entwicklung des amerikanischen Bankwesens der des europäischen strikt entgegengesetzt. Sodann lenken die häufigen von Amerika ausgehenden Krisen, deren Wirkungen sich bis in die entferntesten Winkel Europas erstrecken, die Aufmerksamkeit auf die amerikanischen Verhältnisse. Und schliesslich sind die permanenten Reformbestrebungen und die überaus zahlreichen Gesetzesänderungen der Amerikaner geeignet, das Interesse der Volkswirte und Finanzpolitiker wach zu erhalten.

Die wesentlichsten Abweichungen von den europäischen Verhältnissen sind die folgenden:

1. das Vorhandensein einer ungewöhnlich grossen Zahl verschiedenartiger Zahlungsmittel;
2. der trotz dieser Überfülle an Geldzeichen bestehende Mangel an Elastizität, die erfahrungsgemäss für ein gesundes Geldwesen unentbehrlich ist;
3. die verwickelten Bestimmungen über die Reserven und die Folgen der Verletzung dieser Bestimmungen;
4. die zentrale Stellung der Schatzkammer und deren grosser Einfluss auf den Geldmarkt.

In den Vereinigten Staaten zirkulieren ausser den Banknoten noch folgende Zahlungsmittel:

- a) Goldmünzen, die bedingungslos gesetzliches Zahlungsmittel sind;
- b) Silbermünzen à 1 Dollar (the Standard silver dollar), die in beliebigem Betrage gesetzliches Zahlungsmittel sind, wo die Goldzahlung nicht ausdrücklich vereinbart ist. Kleinere Silbermünzen (Scheidemünzen) haben bis zu 5 Dollar gesetzliche Zahlungskraft;
- c) die sogenannten Greenbacks (United States notes, legal tender notes, treasury-notes), die in Abschnitten von 10 Dollar und dem Vielfachen davon im Gesamtbetrage von 346,68 Millionen Dollar ausgegeben werden dürfen. Sie werden von der Schatzkammer auf Verlangen in Gold eingelöst und sind ge-

setzliches Zahlungsmittel, mit Ausnahme bei den Zahlungen des Einfuhrzolls und der Zinszahlung auf die Staatsschuld. Zur Einlösung dieser Noten unterhält die Staatskasse einen besonderen Fonds von 150 Millionen Dollar in Gold;

- d) **Gold-Zertifikate** (gold treasury certificates), die in Abschnitten von mindestens 20 Dollar gegen Hinterlegung gemünzten Goldes ausgegeben werden. Sie werden von der Schatzkammer auf Verlangen in Gold eingelöst. Sie haben keine gesetzliche Zahlungskraft, werden jedoch bei der Zahlung des Einfuhrzolls angenommen und dürfen auch von den Banken in ihre Reserve eingerechnet werden;
- e) **Silber-Zertifikate**, die in Abschnitten von 1, 2, 5, 10, höchstens 100 Dollar gegen Deponierung von Silberdollars ausgegeben werden. Die Silber-Zertifikate werden von der Schatzkammer mit Silberdollars eingelöst. Bezüglich der gesetzlichen Zahlungskraft, des Einfuhrzolls und der Bankreserven gelten dieselben Bestimmungen wie für die Goldzertifikate;
- f) **Clearinghouse Gold-Zertifikate**, die auf runde Summen lauten, und denen keine gesetzlichen Vorschriften, sondern lediglich die zwischen den an das Clearing angeschlossenen Banken getroffenen freien Vereinbarungen zugrunde liegen. Diese Zertifikate sind Bescheinigungen über bei dem Clearinghouse oder einer bestimmten Kassenstelle deponierte Gelder oder Goldbarren und dienen als bequemes Mittel zum Ausgleichen der Forderungen unter den an den Clearingverkehr angeschlossenen Banken. Sie werden bei Sicht eingelöst und dürfen von jeder am Clearing teilnehmenden Nationalbank in die Reserve eingerechnet werden.

Die Zirkulation setzte sich am 1. Februar 1911 in folgender Weise zusammen (in Mill. Dollar):

	im Umlauf	im Schatzamt	zusammen
Gold . . . . .	597,3	183,9	781,2
Silber . . . . .	74,3	10,5	84,8
Goldzertifikate . .	901,4	36,4	937,8
Silberzertifikate . .	469,3	10,7	480,0
Greenbacks . . . .	338,1	8,6	346,7
Nationalbanknoten	688,6	37,8	726,4
Treasury Notes (1890)	3,4	—	3,4
Scheidemünze . . .	139,1	19,1	158,2
	<u>3211,5</u>	<u>307,0</u>	<u>3518,5</u>

Keines dieser vielen Zahlungsmittel besitzt die Fähigkeit, sich dem Bedarf des Verkehrs anzupassen. Auch die Banknoten haben diese Fähigkeit nicht; denn erstens ist ihre Ausgabe auf einen dem Aktienkapital jeder Bank entsprechenden Betrag beschränkt, und dann ist sie vom Vorhandensein bezw. Angebot der Effekten abhängig, deren Deponierung erst das Recht zur Notenausgabe verleiht.

Die niedrige Verzinsung dieser Effekten und ihr Kursrückgang bei teurem Geldstande macht auch die Notenausgabe in demselben Masse unlohnend, wie der Zinssatz für Ausleihungen steigt, d. h. gerade dann, wenn eine Erhöhung des Notenumlaufs erforderlich wäre. Stösst so einerseits die Ausdehnung des Notenumlaufs auf Hindernisse, so ist andererseits auch seine Verringerung bei vermindertem Bedarf erschwert, da die Einziehung der Noten für alle Notenbanken zusammen 9 Millionen Dollar im Kalendermonat nicht überschreiten darf.

Infolgedessen sind die Banken einer gelegentlichen Erhöhung ihrer Notenausgabe nicht geneigt; sie halten diese vielmehr innerhalb eines Betrages, für den sie unter allen Umständen Verwendung haben, und dieser Betrag ist für einen grossen Teil der Banken recht geringfügig.

Die Aldrich-Vreeland Act hat allerdings die Möglichkeit einer Ausdehnung des Notenumlaufs geschaffen, jedoch nur für diejenigen Banken, deren Notenumlauf ohnehin schon 40 pCt. des Aktienkapitals beträgt; ausserdem muss der Ausgabe von emergency notes eine Prüfung durch den Schatzkammersekretär vorangehen. Da die Neuemission von Noten erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch nimmt — obgleich der comptroller gedruckte Notenformulare vorrätig hat — und da die Prüfung der von verschiedenen Seiten gleichzeitig eingehenden Anträge auf Genehmigung der Ausgabe von emergency notes deren Emission notwendigerweise verzögern muss, werden die Vorteile dieses Gesetzes in hohem Masse beeinträchtigt. Dazu kommt folgendes: Zwecks Bildung von associations, wie sie die Voraussetzung der emergency notes bilden, sind die Staaten in Distrikte geteilt, und jede Nationalbank, die bestimmten Anforderungen entspricht, ist berechtigt, sich an der association ihres Distriktes zu beteiligen. Hierdurch wird eine nicht unbedenkliche Solidarität herbeigeführt, die unter Umständen die besseren Banken von der association fernhält. Der Schatzsekretär Mc Veagh hat neuerdings zwar Wege gefunden, um unerwünschten Anschluss zu verhindern und ein etwaiges Zurücktreten zu ermöglichen. Aber bis jetzt, Mitte 1911, sind erst etwa 15 Assoziationen gebildet worden. Das Gesetz hat im übrigen nur inter-<sup>im</sup>imistischen Charakter, denn es tritt Ende Juni 1914 ohne weiteres ausser Kraft.

Das grösste Hindernis einer rationellen Notenemission liegt jedoch wohl darin, dass ein zielbewusstes Zusammenarbeiten der ca. 7300 Nationalbanken vollkommen unmöglich ist. Die einzelne Bank kann die Marktlage nur schwer überblicken; und da jede von ihnen weiss, dass einer von ihr zur Unterstützung des Marktes vorgenommenen Massregel von den anderen Banken ohne weiteres entgegengearbeitet werden kann, begnügt sich jede Bank damit, ihre eigenen Vorteile zu verfolgen, und lässt die Rücksicht auf die Allgemeinheit bei Seite. So erklärt es sich, dass die jeweilige Vergrösserung und Verringerung des Notenumlaufs weit mehr von der Kursbewegung der United States bonds abhängt, als von etwaigen Bestrebungen, den Bedürfnissen des Geldmarktes entgegenzukommen.

Die früher erwähnten Bestimmungen über die von den Banken zu unterhaltende Reserve erlauben es den Banken in den kleineren Städten, einen grossen Teil ihrer Reserven bei den Banken der Reservestädte unterzubringen. Hat z. B. eine country bank 10 Millionen Dollar Depositen und Noten, so können von der Reserve, die 1,5 Millionen Dollar betragen muss, 0,9 Millionen bei einer Bank in einer reserve city hinterlegt werden. Von diesen 0,9 Millionen Dollar kann die reserve city bank ihrerseits 0,675 Mill. ausleihen, denn sie braucht nur 25 pCt. = 0,225 Mill. in Reserve zu halten. Von diesem letzteren Betrage kann sie aber wieder bei einer „central reserve city bank“ 50 pCt. = 112500 Dollar deponieren. Und schliesslich braucht die central reserve city bank von diesem Betrage nur 28125 Dollar als Reserve zu halten, so dass die ganze Reserve für die 10 Millionen Dollar nunmehr besteht aus:

	600 000	Dollar	bei der	country	bank
	112 500	„	„	„	reserve city bank
	28 125	„	„	„	central reserve city bank
insgesamt	<u>740 625</u>	Dollar			

oder 7,4 pCt. der Depositen. Die Wirklichkeit nähert sich diesem theoretischen Minimalverhältnis in bedeutendem Masse, da fast der ganze Betrag an Reserven, den das Gesetz zur Weitergabe an die centralreservecity banks freigibt, nach New York strömt, wo er zum grossen Teil als „call money“ für Börsenspekulationen Verwendung findet.

Das Fehlen einer elastischen Notenausgabe hat in hohem Masse die Entwicklung des Schecks begünstigt; statt in Noten leistet man Zahlungen eben mittels auf das Guthaben bei einer Bank gezogener Schecks. Besonders begünstigt wird dieses System durch die Einrichtung von Clearingstellen an nicht weniger als 120 Plätzen. Wenig An-

wendung findet diese Zahlungsweise jedoch in den Ackerbaugegenden, also vornehmlich in den Süd- und Weststaaten; dort ist man an klingende Münze und Noten gewöhnt. In diesen Gegenden tritt im Herbst und Frühjahr stets ein grosser Bedarf an Zahlungsmitteln auf, während der Bedarf in der Zwischenzeit gering ist. Infolgedessen müssen jedes Jahr in ganz bestimmten Monaten zwischen New York und den Süd- und Weststaaten umfangreiche Bargeld-Versendungen vorgenommen werden.

Im Frühjahr und namentlich im Herbst unterliegen demgemäss die Reserven einer scharfen Anspannung, die in New York einen so grossen Mangel an call money hervorrufen, dass der Satz dafür oft auf eine fabelhafte Höhe getrieben wird. Unter solchen Verhältnissen kommt eine Bank leicht an die für die Reserven gesetzlich festgesetzte Minimalgrenze. Überschreitet sie diese, so muss sie die Ausleihung einstellen, und diese Möglichkeit ist naturgemäss geeignet, den Zinssatz schon im voraus in die Höhe zu treiben.

Unter diesen Umständen bildet besonders der Status der New Yorker Banken den Gegenstand des allgemeinen Interesses. Die im New Yorker Clearinghouse zusammengeschlossenen Banken, die sogenannten New York associated banks, veröffentlichen für jede Woche eine kurze Übersicht ihres Status, und zwar den Durchschnittsbetrag pro Woche sowie den Betrag per letzten Wochentag nach folgendem Schema (in Mill. Dollar):

A s s e t s	Durchschnitt der letzten Juniwoche	1. Juli 1911
Specie . . . . .	329,7	304,7
Legal tenders . . . . .	77,0	76,7
Loans and discounts . . . . .	1378,5	1401,6
<b>D i a b i l i t i e s</b>		
Circulation . . . . .	46,5	46,6
Net Deposits (incl. Government deposits)	1444,9	1445,5
U. S. Government deposits . . . . .	—	—
Reserve (Specie and Notes) . . . . .	406,7	381,4
Legal reserve . . . . .	361,2	361,4
Excess of actual reserve . . . . .	45,5	20,0

Der letzte Posten gibt den Betrag an, um den die vorhandenen Reserven das gesetzliche Minimum übersteigen.

Gelegentlich tritt der Fall ein, dass an der Zahlungsfähigkeit der

einen oder anderen Bank Zweifel entstehen. Dann verliert sofort der Scheck seine Beliebtheit, und das Publikum zieht es vor, sich für seine Zahlungen klingender Münze zu bedienen. Grosse Barbeträge werden dann von den Banken abgehoben, für den etwaigen späteren Bedarf zurückgelegt („hoarding“) und so dem Markte entzogen. Hierdurch entsteht ein Mangel an Zahlungsmitteln, der um so empfindlicher ist, als ihm nicht durch eine elastische Notenausgabe entgegengewirkt werden kann.

Man versucht, diesem Mangel auf verschiedene Weise abzuhelpen. In erster Linie durch Freimachen der im Clearingverfahren festgelegten Barmittel. Da eine „Bank der Banken“ fehlt, müssen die Differenzen beim Clearing in Bar ausgeglichen werden. Zur Bequemlichkeit halten jedoch im allgemeinen die Banken beim Clearinghouse eine bedeutende Barreserve, um die Differenzen durch Anweisung auf diese (clearinghouse gold certificates) auszugleichen. Im Fall allzu knapper Barmittel haben sich die Banken zur Deckung der Differenzen wiederholt der „clearinghouse loan certificates“ bedient, deren Unterlage deponierte Effekten bildeten. Auf diese Weise konnte ein Teil der sonst für das Clearing-Verfahren erforderlichen Barmittel dem Markte zur Verfügung gestellt werden.

Die durch derartige Geldsurrogate freigewordenen Barmittel reichen jedoch nicht aus. Von erheblicher Bedeutung ist daher die Hilfe der Schatzkammer. Diese hat im allgemeinen bedeutende Beträge in barem Gelde liegen und sucht dem Markte im Fall der Geldknappheit auf verschiedene Weise zu Hilfe zu kommen. Die bekanntesten Massregeln sind der Rückkauf von Staatsanleihen, die vorzeitige Einlösung fällig werdender Coupons und vor allem die Deponierung von Staatsgeldern bei den Banken.

Die Zolleinnahmen waren früher von einer derartigen Deponierung ausgeschlossen; seit der Aldrichbill von 1907 aber dürfen sie ebenfalls bei den Banken deponiert werden. Eine derartige Deponierung bedeutet aber eine um so wichtigere Hilfe für die Banken, als sie gegenüber den Staatsdepositen keine Reserve zu halten brauchen.

Diese durch Bundesgesetz geschaffene Möglichkeit, den Banken zeitweilig nicht erforderliche Staatsmittel zu überweisen, soll die fehlende Zentralbank einigermaßen ersetzen. Sie räumt dem Schatzkammersekretär einen höchst bedeutenden Einfluss nicht nur auf den Geldmarkt, sondern auch auf die Geschäftspolitik der Banken ein. Sie ist daher eine der allerwichtigsten Bestimmungen in der ganzen Bankgesetzgebung der Vereinigten Staaten.

### Reformvorschläge.

Zur Reformierung des amerikanischen Geld- und Bankwesens sind bereits unzählige Vorschläge gemacht worden. Wohl erkennt man die Missstände des gegenwärtigen Systems und gibt die Notwendigkeit einer Zentralbank zur Erreichung gesünderer Verhältnisse zu, aber alle in dieser Richtung unternommenen Versuche sind bis jetzt gescheitert, teils an dem kompakten Widerstand der jetzigen Notenbanken, teils an dem eingewurzelten Widerwillen gegen alle Monopole, die den republikanischen Ideen widersprechen, teils endlich an der Befürchtung, dass die einzurichtende Zentralbank dem Einfluss der Politik oder — was noch schlimmer wäre — dem Einfluss der Börsenspekulation nicht entzogen werden könnte. Auch der schon erwähnte frühere Misserfolg der Zentralbanken wird oft als Argument bei der Agitation gegen eine Zentralbank ins Feld geführt.

Indessen hat das vollständige Versagen des amerikanischen Bankwesens im Krisenjahre 1907 die Augen für die Tatsache geöffnet, dass es nicht länger genügt, an dem alten Kleid der Bankgesetzgebung herumzuflicken, dass man vielmehr eine neue Organisation schaffen muss. Im Jahre 1908 kam auch eine parlamentarische Sonderkommission (National Monetary Commission) zustande, unter dem Vorsitz desselben Senators Aldrich, nach dem zwei schon erwähnte Gesetze betitelt worden sind. Diese Kommission hat zunächst Material gesammelt und Europa durchkreuzt, um die europäischen Zentralbanken zu studieren. Die Vorschläge dieser Kommission sind noch nicht formuliert, doch ist Aldrich bereits mit dem Plane einer Verbandsbank auf genossenschaftlicher Grundlage hervorgetreten, deren Funktionen denen der europäischen Centralbanken ähneln.

Von den vielen Vorschlägen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind, verdienen die von James G. Cannon und William Nash, sowie die von Paul M. Warburg und Maurice L. Muhlemann Beachtung.

Cannon und Nash denken sich eine Zentralisierung der Notenausgabe durch einen Ausbau der schon erwähnten Einrichtung der clearing house loan certificates. Ihr Gedankengang sei in aller Kürze wiedergegeben\*):

Bei Ausbruch einer Krise suchen die Clearingbanken ihre Bar-mittel durch Ausgabe von clearinghouse loan certificates zu vergrößern. Diese certificates sind durch Hinterlegung von Bonds und Wechseln gesichert; ausserdem nehmen alle Clearingbanken eine solidarische

\*) Nach Herman Lie: Bankreform und Zentralbankproblem in Amerika. (Conrads Jahrbücher, August 1910.)

Verpflichtung für ihre Einlösung auf sich. Die Neuerung besteht nun darin, dass diese Certifikate, die ausserhalb des Clearing nicht umlaufen können, durch Noten ersetzt werden, die auf Grund solcher Certifikate zur Ausgabe gelangen. Die Certifikate werden bei einem öffentlichen Währungsbureau eingereicht, das dagegen Noten an die Banken ausliefert. Hierdurch glaubt man, den Notenumlauf dem Bedürfnis des Marktes besser anzupassen.

Die Vorschläge Warburgs und Muhlemanns gehen dagegen darauf hinaus, eine wirkliche Zentralbank zu schaffen. Warburg befürwortet eine „Vereinigte Reservebank“. Das Land soll in 20 Distrikte eingeteilt werden mit je einem freiwilligen Bankenverband; diese Verbände sollen drei Fünftel der Direktoren der Zentralbank wählen und die Anteilseigner ein Fünftel; das letzte Fünftel soll aus höheren Beamten des Schatzamtes bestehen. Die Zentralbank soll u. a. von den Mitgliedern der Bankverbände Wechsel ankaufen und dagegen Noten ausgeben, die zu einem Drittel durch Gold, im übrigen durch Wechsel gedeckt sind. Dieser Vorschlag hat grosse Ähnlichkeit mit dem Aldrich'schen Plane, der sichtlich durch Warburg beeinflusst worden ist. Muhlemann will private Anteilseigner ausschliessen. Vom Aktienkapital der Bank, das er auf 100 Mill. Dollar festgesetzt wissen will, soll die Regierung als Vertreterin des ganzen Volkes ein Viertel besitzen, den Rest will er den Nationalbanken, Statebanken und Trustkompagnien überlassen. Der Notenumlauf soll durch Gold, Wechsel und Bonds gedeckt sein. Ein Steuersystem soll dafür sorgen, dass der Notenumlauf zu keiner Zeit die Grenzen des wirtschaftlichen Bedürfnisses überschreitet. Dieser Gedanke einer gestaffelten Notensteuer kehrt ebenfalls in Aldrich's Vorschlag wieder.

Sowohl Warburg wie Muhlemann betonen die Notwendigkeit, durch die zielbewusste Devisenpolitik einer Zentralbank auf die Devisenkurse und den Zu- und Abfluss von Gold einzuwirken. Auch sehen beide die völlige Beseitigung der „Greenbacks“ vor, da in einem wohlgeordneten Geldsystem das Staatspapiergeld keinen Platz findet.